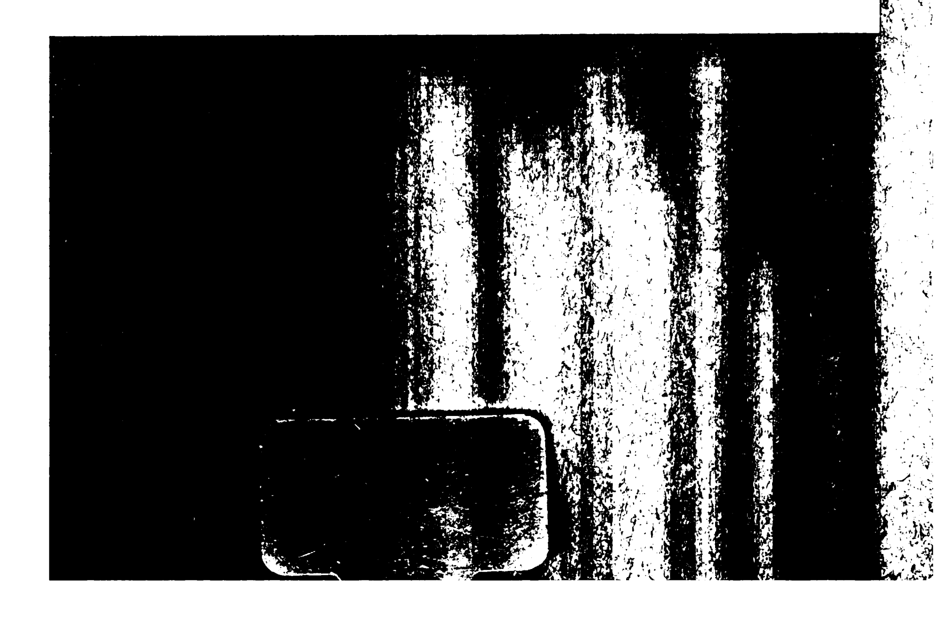
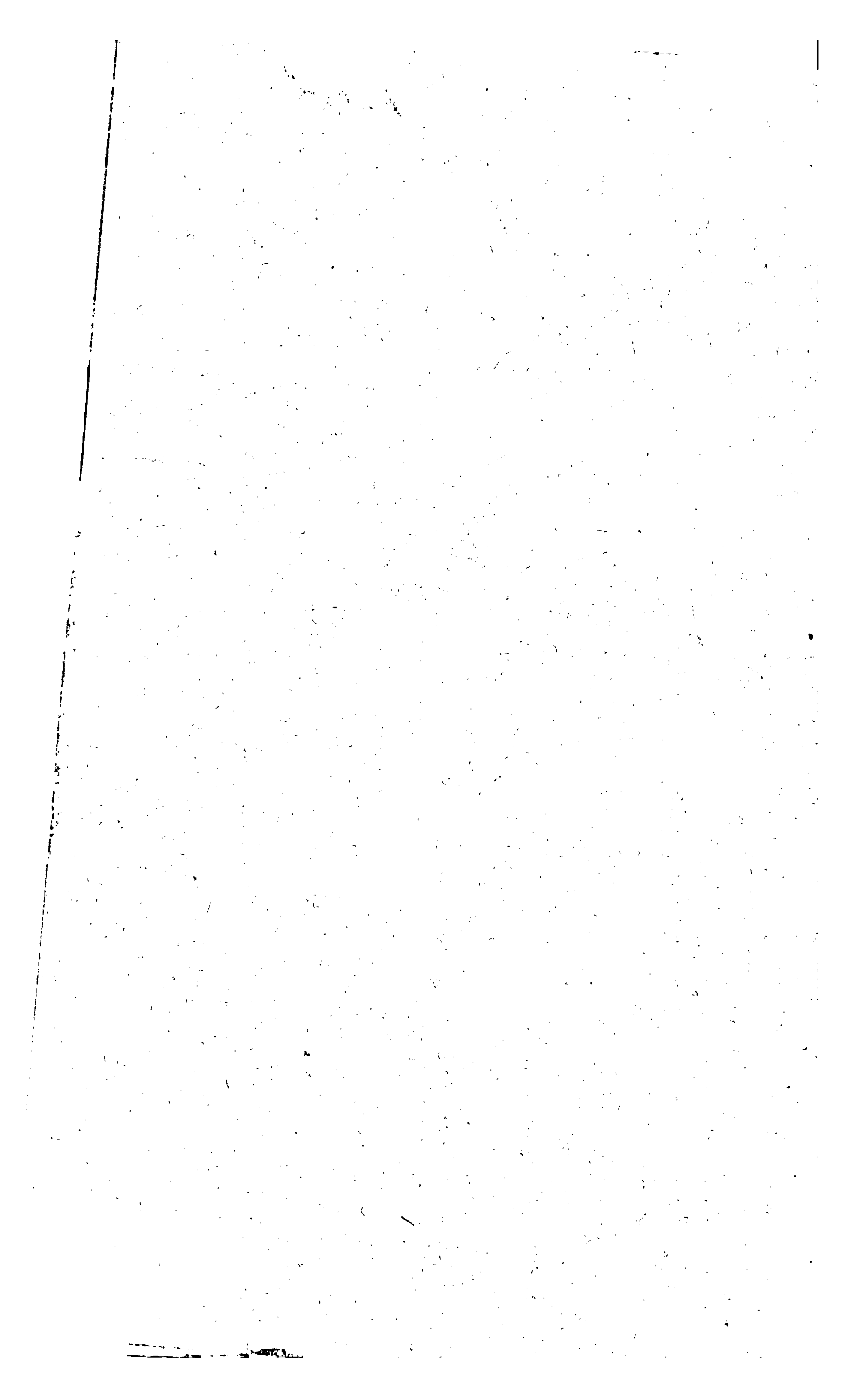

A 563724





Beantwortung der jetzt wichtigen

Frage:

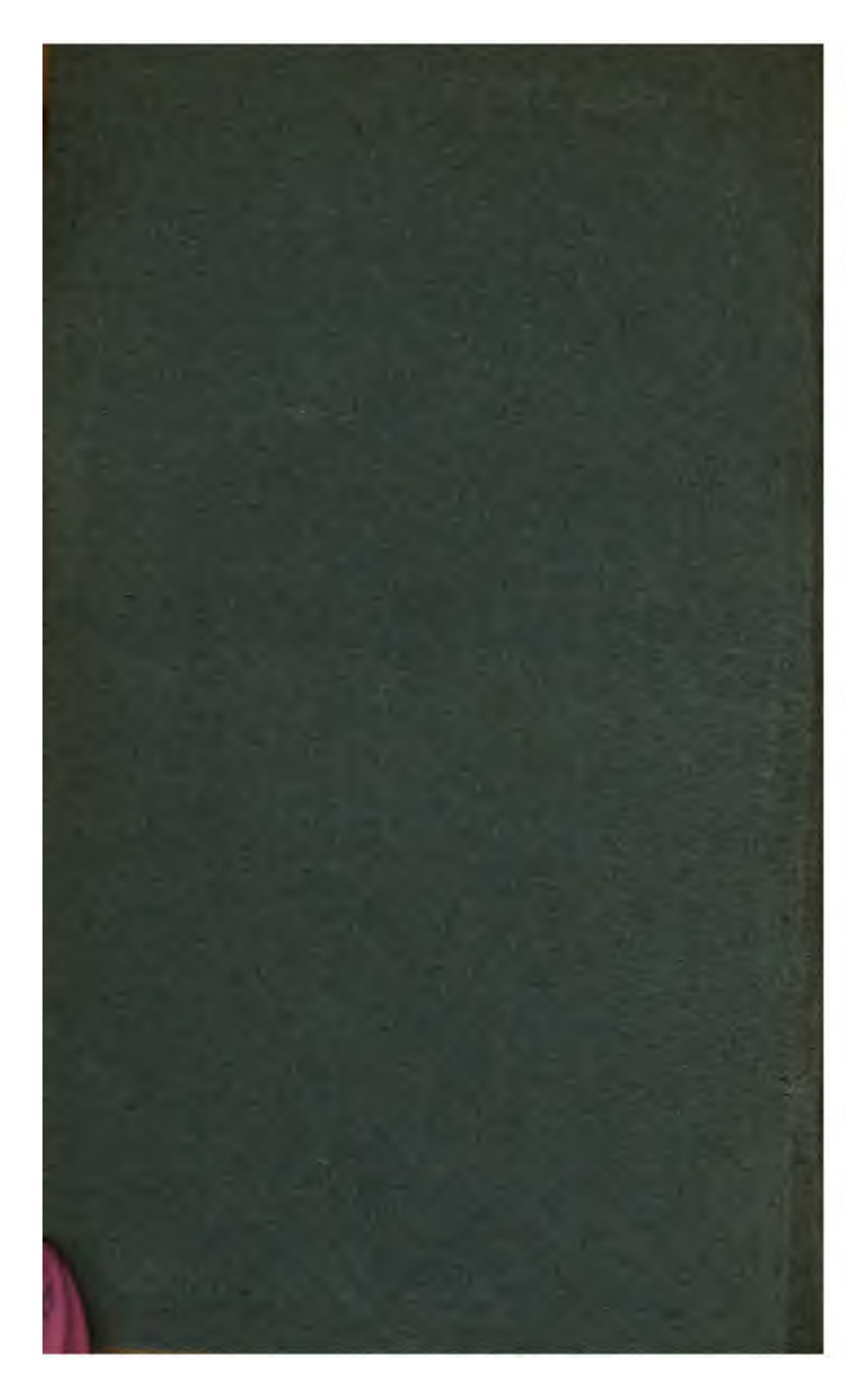
Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben etc.

Ein Versuch

von

August Petersen, b. R. Dr.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht,
1831.



Beantwortung der jetzt wichtigen

Frage:

Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben

und

diese mit den mannigfachen Verhältnissen im innern Staatsleben zu vereinigen sind?

in besonderer Beziehung

auf das Königreich Hannover.

Ein Versuch

von

August Petersen, b. R. Dr.

„Das wahrhaft Gute wird nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen begründet“.

Worte unseres Vice-Königs bey Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung, am 8ten März 1831.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht.
1831.

Firmanda resp. non armis modo, neque adversum hostes, sed, quod multo majus, multoque asperius est, bonis pacis artibus. Ergo omnes magna mediocrique sapientia res huc vocat: quae quisque optima potest, ut dicat.

Sallustius de Republ. ordin.

Oratio I ad C. Caesarem.

Vorwort.

Auf allen Blättern der Geschichte ist mit unauslöschlichen Zügen die Wahrheit geschrieben: „Ein höherer Geist führt das Menschengeschlecht, auf unbegreiflichen Wegen, der Bestimmung entgegen!" — Und diese Bestimmung, was kann sie anders seyn, als Entwicklung aller Anlagen, womit die Vorsehung uns beschenkte? Diese Entwicklung geht aus unentdeckten Keimen hervor, welche still fortwachsen, bis man ihre Wirkungen entdeckt und anstaunet, oder große Begebenheiten, welche Welttheile erschüttern, wecken neue Kräfte, neue Ansichten des Handelns, die man zuvor nicht ahnete. Auf höchst mannigfachen Stufen der Entwicklung standen einst die Völker der Vorzeit, soweit die Geschichte von ihnen redet, und bewundernd steht der Forscher vor dem Gemälde der Gegenwart, indem er den Abstand der Entwicklungsstufen der Bewohner der Erde, ja unseres Erdtheils, wahrnimmt. Aber alle diese Völker, alle Staaten ringen in der neuen und neuesten Zeit, mit raschen Schritten, der

Entwicklung der ihnen beywohnenden Kräfte entgegen Alle fühlen in sich das Können und wollen wirken, handeln, vollbringen.

Freudig sieht der Menschenfreund durch die Bemühungen der Fürsten und Regierungen, diesem Triebe des Volks entgegen kommen, damit sich Herrscher und Beherrschte zu einem Zwecke vereinigen! Immer sind die hohen Pflichten des Herrschers in unseren Zeiten schwerer als jemals zu erfüllen, aber auch desto schöner, lohnender das Selbstgefühl, für die Glückseligkeit der Völker gewirkt zu haben.

Der Trieb der Entwicklung der Kräfte bringt eine Mannigfaltigkeit der Ansichten und Wünsche hervor, welche sich mit der guten Ordnung, mit dem ruhigen Genusse der Wohlthaten, welche die Staatsgesellschaft verleihet, oft nicht vereinigen wollen. Hemmungen, welche man sonst wohl fühlte, aber geduldig ertrug, werden jetzt, nach einem veränderten Leben, nach so vielen, durch die vergangenen Jahre aufgelegten Lasten, unerträglich; man wünscht sich frey zu bewegen mit seinen Anlagen, Kenntnissen, Fertigkeiten; während andere Klassen ihre erworbenen Rechte, ihre noch schwer erhaltene Existenz dadurch beeinträchtigt fürchten. Nach Freiheit im Gebrauche des Vermögens, der Fähigkeiten, der Kräfte, ringt jeder Stand, und die große Aufgabe der Zeit ist also:

Wie sind alle diese Wünsche, alle diese Bemühungen mit dem Staatszwecke zu vereinigen?

Es treten, bey näherer Prüfung dieser wichtigen Frage, die drey großen Zweige der menschlichen Thätigkeit: der Landbau, die technischen Beschäftigungen und der Verkehr mit den Erzeugnissen der beiden letzteren, sogleich deutlich hervor. In jedem dieser Zweige sind Hemmungen zu finden, welche wegzuräumen die neueste Zeit wünscht, und der Vaterlandsfreund erkennet dankbar die vereinten Bemühungen der Regierung und der Stände, diesem Wunsche der Unterthanen entgegen zu kommen.

Der Verfasser wagt es, zur Lösung jener Aufgabe, in den nachfolgenden Blättern seine Ansichten und Vorschläge darzulegen. Er mußte sich aber zuvor über die Beschaffenheit, Einrichtung und Stellung jener drey Zweige der Gewerbsthätigkeit im Staatsleben, also über die Hauptlasten der Landwirthschaft, über die Manufactur-Unternehmungen und deren Hindernisse und endlich über die verschiedenen Arten des Handels und des Verkehrs verbreiten. — Dann erst konnte er zu den Betrachtungen und den Vorschlägen übergehen, ob und wie in allen diesen Arten der Gewerbe mehrere Freiheit, Lebendigkeit und also mehr Wohlstand herbeyzuführen sey, ohne Rechte zu verletzen, ohne Staatseinrichtungen umzukehren.

Das Zunftwesen schien einer genauen Prüfung besonders würdig zu seyn, weil in neueren Zeiten mehrfach die Frage: ob seine Aufhebung zu wünschen sey? nicht sowohl bejahend und verneinend beantwortet worden,

sondern die wirkliche Aufhebung desselben in mehreren Staaten Deutschlands auch erfolgt ist. Die Wichtigkeit dieser Frage forderte daher, die inneren Einrichtungen der Innungen und ihre Zwecke zugleich vom Standpunkte der Geschichte zu betrachten, um dadurch ihre erlittenen Schicksale und dasjenige, was sich in diesen als bewährt erwiesen hatte, kennen zu lernen.

Nicht minder war dem Landbaue, als der sichersten Quelle des Reichthums, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die in unserem Vaterlande nun zu erwartende Ablösung der Lasten, welche dem Landbaue hinderlich sind, hat den Verfasser, an einem fingirten Beyspiele, das Resultat dieser Ablösung in Zahlen ausführen lassen.

Alle diese Gegenstände boten so reichen Stoff zu Betrachtungen dar, daß ungeachtet nur mehr Andeutungen, als Ausführung in der Absicht lag, dieser Versuch über die Erwartung sich erweiterte, welchen nun einer nachsichtsvollen Beurtheilung der verehrten Gesetzgeber und der Mitbürger seines Vaterlandes übergiebt

Hannover im Juny 1831.

der Verfasser.

Inhalt.

C. Allgemeine Vorschläge zur Förderung der Ausführung der vorhin gegebenen.

Der geneigte Leser wird gebeten, folgende Verbesserungen vorzunehmen.

Seite 17 Zeile 13 von oben lies Vervollkommnung.
= 18 = 12 von unten l. möchte.
= = = 6 v. u. l. als st. wie.
= = = 4 v. u. l. als st. wie.
= 22 = 16 u. 19. l. polizeyliche.
= 29 = 13 l. als st. wie.
= 41 = 9 v. u. l. das st. der.
= 47 = 13 = = l. Manufacten st. Manufacturen.
= 49 = 9 v. oben l. und f. uud
= = = 4 Note. l. dieselben.
= 51 = 17 l. größeren.
= 57 = 6 l. gegründet.
= 61 = 8 v. u. l. nur diejenigen st. diejenigen.
= 62 = 4. 5. v. ob. l. menschenfreundlichen.
= 81 = 5 v. o. l. mehrere st. mehrer=
= = = 8 v. o. l. einer st. eine,
= 98 = 2. v. o. l. die Burgfest= und Jagdfolge=Dienste st. die Burgfesten und Jagdgefolge und Dienste.
= 101 = 9 v. u. l. 1000 Mgen st. 1200 Mgen.
= = = 8 v. u. l. 375 Rthl. st. 450 Rthl.
= = = 7 v. u. l. 38 7/16 Rthl. st. 46 1/8 Rthl.
= = = 6 v. u. l. 749 9/16 Rthl. st. 748 7/8 Rthl.
= 102 = 1 v. o. l. 18,739 Rthl. st. 18,547 Rthl.
= 104 = 1 v. u. l. 1,399 9/16 Rthl. st. 1,392 Rthl.
= 105 = 1 v. o. l. 34,989 Rthl. st. 34,800 Rthl.
= 112 = 4 v. u. l. welche wandern st. werden wandern.
= 208 = 12 v. o. l. Controlle.
= 214 = 1 v. o. wohlthätige.



Einleitung.

§. 1.

Das Menschengeschlecht war nie, was es gegenwärtig ist. Die Jahrtausende, oder Jahrhunderte, auf welche uns die Geschichte zurückblicken läßt, verkündigen uns die größten Veränderungen. Wir sehen Barbaren, deren Nachkommen hochverfeinerte Völker sind. — Nicht die Natur allein bestimmt das Wohl und Wehe des Menschengeschlechts; der Mensch im Schooße des Ueberflusses kann darben, er kann die Gaben der Natur zu seinem Wohle benutzen, aber auch sie zertreten. Die Natur nährt den Menschen nicht, wie die Mutter den Säugling nährt, und darf es nicht, soll die Kindheit der Menschheit nicht ewig dauern; sie giebt alles was wir bedürfen, aber der Mensch soll sich sein Glück selbst schaffen. Erhaltung des Lebens war das erste Bedürfniß, dessen Befriedigung er der Natur abzugewinnen suchte. Aber es gab nie ein Volk, das sich mit dem begnügte, was das bloße Leben fordert; — in unser aller Herzen wohnt die Sehnsucht nach Verbesserung unseres Zustandes, nach glücklicheren Tagen, — ein schönes Zeugniß unseres göttlichen Ursprunges. Daher beseelt uns Alle der Trieb zum Fortschreiten, zur Entwickelung unserer Kräfte, und jedes Volk, von diesem Geiste beseelt, sieht jede Unterdrückung dieses Aufschwunges des Menschen, vom Staube zum Urheber der Natur, als einen Verrath seiner Bestimmung an; als eine Kette, welche es früh oder spät zu zerbrechen strebt.

Im Mittelalter schlummerten tausend Kräfte, aber dieser Schlummer unterhielt die Armuth, die Geistesfinsterniß und

das Laster. — Die Vorsehung erweckte aus dem Schlummer, und in Europa ist ein neues Menschengeschlecht, eine glücklichere Welt hervorgegangen; — weil unsere Thätigkeit den großen Aufschwung nahm, weil der Denker den Pflug prüfte, die Werkstätten der Handwerker besuchte und seine wissenschaftlichen Kenntnisse auf seine Arbeiten übertrug; weil der Philosoph den Kaufmann unterstützte, und der Staatsbeamte, bey der Leitung der Staatswirthschaft den Landwirth und den Kaufmann zu Hülfe rief. Wer weiß es nicht, welche Riesenwerke des Fleißes seitdem unternommen und glücklich vollendet sind! Hätten nicht Kriege manche herrlichen Blüthen zerknickt, welchen Wohlstand würden wir jetzt nicht sehen! Und selbst die Kriege haben auf manchen anderen Wegen zur Entwickelung beygetragen. Alles eilt mit raschen Schritten in der Entwickelung der gesammten menschlichen Anlagen vorwärts; wir sehen, wir empfinden es, dankerfüllt gegen Gott, dessen Hand die Schicksale des Menschen und der Menschheit lenket: wir sind thätigere, edelere und also glückliche Menschen geworden!

Also — dies ist das Resultat dieser Betrachtung — Arbeit ist es, welche alles schafft, was zum Leben und Wohlleben gehört; aus dieser Quelle floß, was der Einzelne, jedes Volk, was die Menschheit je genoß und noch genießt und die Staaten erhielt und noch erhält.

Keine dieser Arbeiten kann aber geschehen, ohne die Hülfe Anderer, selbst die bloß geistigen können nicht zur Erscheinung gebracht werden, ohne daß Arbeiten voran gegangen wären, welche ebenfalls der Arbeiten bedurften. So vertheilten sich die Arbeiten in das unberechenbare Vielfache, zur Befriedigung unserer mannigfaltigen Bedürfnisse für jeden Lebensgenuß. Alle Arbeit geschieht daher, um selbst zu genießen, oder die Mittel zu Genüssen zu erwerben.

§. 2.

Und alle diese Arbeiten nennt der Deutsche Gewerbe. —

Der Mann, welcher Schwefelhölzer zum Verkaufe macht, bis zum Kaufmanne, welcher Schiffe in die Weltmeere sendet, der Landmann und der Staatsmann, der Tagelöhner und der Gelehrte, sind Gewerbsmänner, weil sie sich durch ihre Beschäftigungen die Mittel zum Lebensgenuß erwerben.

Zu allen diesen tausendfachen Beschäftigungen, welche sich einander Hülfe bieten, gehören Körper- und Geisteskräfte und das Mehr oder Weniger von der einen oder andern Art Kräfte, unterscheidet sie in einer gewissen Stufenfolge, wobey denn die Arbeiten, also diejenigen Gewerbe, bey welchen unsere Seelenkräfte mehr, oder vorzüglich in Anspruch genommen werden, höher geschätzt werden.

Deshalb hat man auch diejenigen Beschäftigungen, worin der Verstand, das Wissen vorherrschend ist und die Arbeit für Andere nicht als alleiniger Zweck erscheint, in einen besonderen Kreis ein- und von den übrigen Beschäftigungen der Staatsbürger ausgeschlossen. In jenen Kreis gehören daher die Staatsdiener, die Rechtsgelehrten, die Aerzte, die Theologen, die Schullehrer, die Künstler u. s. w., welche der Staatswirth nicht unter die Gewerbe rechnet; ungeachtet sie in weiterem Sinne dahin gehören.

Alle übrigen Beschäftigungen, in der größten Mannigfaltigkeit bey der jetzigen Theilung der Arbeiten, rechnet man zu den Gewerben, welche sich, soll ein fröhliches Gedeihen der Staatsgesellschaft bestehen, leicht und ungehindert die Hände zum Verbessern und Erweitern bieten müssen.

Unstreitig steht unter allen Gewerbearten die Landwirthschaft oben an; da sie die Ernährung aller übrigen, die Grundlage des Wohlstandes des Volks ist. Aus ihr muß das Kapital gewonnen werden, womit die übrigen Gewerbe ihr Gedeihen im Lande finden; sie fördert diese, wogegen diese durch eine steigende Bevölkerung und fortschreitenden Wohlstand und dadurch entstehende Vermehrung der häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse, rückwärts auf die ländliche Pro-

duction wirken. So ernährt das Land die Städte und diese jenes; die Fesseln, welche den Wohlstand des Einen niederdrücken, hindern das Andere am regen Leben.

Seitdem die Wissenschaften — besonders die Naturwissenschaften — sich mehr mit den Gewerben verschlungen, seit dem große Weltbegebenheiten die Völker über ihre Interessen mehr aufgeklärt, die Beyspiele anderer Staaten über ihre Vortheile belehrt haben, seitdem die Regierungen gestrebt haben, durch verbesserte Schulanstalten das Göttliche im Menschen mehr zu wecken und so manche Erfindungen so viele Arbeiten erleichtern, streben alle Gewerbetreibenden, der Fesseln sich zu entledigen, welche von der Vorzeit ihnen angelegt, ihre freye Thätigkeit hemmen, ungeachtet so manche Behinderungen bereits gemildert sind.

§. 3.

Freiheit der menschlichen Thätigkeit ist daher der allgemeine Wunsch so vieler Staatsbürger, welche sie von den Regierungen erbitten; — schlimm ist es nur, daß jede Klasse von Gewerbsamen eine Freiheit für sich fordert, welche oft der Freiheit der anderen feindselig entgegen tritt, oder Rechte verletzt, welche, wohl erworben, ohne Entschädigung nicht aufgegeben werden können. So tritt die jetzige landwirthschaftliche Thätigkeit in manchen Zweigen der städtischen entgegen und der Detail-Handel der Thätigkeit des Handwerkers, der seine Waare einzeln verkauft.

Die Aufgabe, welche die Staatsgewalt zu lösen hat, ist daher eine der wichtigsten, welche die Zeit fordert. Der Verfasser wagt es, nur einige Andeutungen zur Lösung derselben zu geben; die vollendete Lösung kann theils nur für einen bestimmten Staat gegeben werden, theils setzt sie die Kenntniß vieler einzelnen Verhältnisse voraus, die er sich in seiner Stellung nicht hat genugsam erwerben können.

Die Wünsche der Staatsbürger scheinen zweyerley zu bezwecken:

einmal, Hinwegräumung der Hindernisse, welche der

Erweiterung, Verbesserung und Verwohlfeilung der Gewerbe störend in den Weg treten, und

zweytens die freye Ausübung irgend eines Gewerbes, wozu natürliche Anlagen, Neigung, Kenntniß, Geschick und auch Vermögen den Menschen veranlassen, und dabey keinem Zwange unterworfen zu seyn.

Die Staatsbürger wünschen also die Hemmungen weggenommen, welche verflossene Jahrhunderte, unter einem ganz anderen Grade der Civilisation, und unter unvollkommeneren Staatseinrichtungen, der Volkswirthschaft angelegt worden und für den damaligen Stand der Staaten, nothwendig und heilsam waren. Die Staatsbürger erwarten von der Erreichung dieser Wünsche eine vermehrte Production und Consumtion und dadurch eine Vermehrung des Volksvermögens; da aber das Vermögen des Volks die Quelle des öffentlichen oder des Staatsvermögens ist, wodurch der Staat wieder für die Erreichung der Zwecke der Staatsgesellschaft wirken kann: so ist jene gewünschte Freiheit der Gewerbethätigkeit ein Erforderniß des jetzigen gesammten Staatslebens.

§. 4.

Die Frage ist nur, wie ist diese Freiheit mit den vielfachen Verhältnissen im Staatsleben zu vereinigen? Die natürlichen Rechte des Menschen, seine Bestimmung zur Sittlichkeit und zum Wohlseyn, sein Streben, durch Anwendung seiner Körper- und Geisteskräfte Vermögen zu erwerben, es zu vermehren und für seine Zwecke anzuwenden, müssen sich nach den ähnlichen Bestrebungen Anderer, nach den Ständen und Berufsarten derselben, nach den inneren und äußeren Verhältnissen des Staats, worin der Mensch als Bürger lebt, verändern und einschränken, wenn sein eigenes Wohl bestehen soll.

A. Klassen der Gewerbe, ihre jetzige Beschaffenheit, ihre Einrichtungen und Stellung im Staatsleben.

§ 5.

Alle Gewerbearten, welche die Thätigkeit der Einwohner eines Staats, in geringerem oder mehrerem Grade ihre Kräfte, ihre Fähigkeiten und ihr Vermögen in Anspruch nehmen, können in zwey große Klassen eingetheilt werden, in die,

welche produziren

und

welche mit den Producten verkehren, also die Consumtion erleichtern.

Die erste Klasse umfaßt:

I. alle diejenigen Arten der Betriebsamkeit, welche der Natur die Gaben abgewinnen, womit sie den Erdbewohner segnet.

In dieser Klasse steht der Landbau oben an; wir denken ihn uns Alle als aus Feldbau und Viehzucht bestehend, da der eine Zweig ohne den anderen nicht gedeihen kann. — Er ist die Grundlage eines sicheren und festbegründeten Wohlstandes des Volks. Die Natur ist unerschöpflich in ihren hervorbringenden Kräften, wenn der Mensch, mittelst seiner Arbeit dazu auffordert, und was sie dann uns giebt, befriedigt unsere dringendsten Bedürfnisse des Lebens. Dabey ist die Arbeit, welche der Mensch ihr zuwenden muß, um ihre Gaben zu empfangen, gesunder und führt mehr zu einer Einfachheit und Reinheit der Sitten, als so manche andere Beschäftigungsarten im Staate. Die Thätigkeit des Landbauers ist nie mit einer solchen Uebernehmung verbunden, wie in den Arbeiten der städtischen Gewerbe sich oft einfindet; weil dem Landbaue in dem Maaße der Naturkräfte, deren Wirksamkeit er gewinnen will, Grenzen gezogen sind; nie ist ein schnelles Zusammendrängen der Bevölkerung auf einen kleinen Raum, und nie eine plötzliche Verarmung derselben, bey ungünstigen Umständen, möglich, wie leider in den Fabrikgewerben nicht sel-

ten der Fall ist. Es ist hier keine Mitbewerbung in der Beschäftigung möglich, worüber der Nachbar scheel sehen könnte; eine Ansiedelung verkümmert nicht den Gewinn. Aber außer den Wunden, welche oft die Natur seiner besten Thätigkeit schlägt und wogegen er nur mit einem Gott ergebenen Sinne arbeiten kann, lasten oft auf seiner Thätigkeit noch eine Menge Pflichtigkeiten, welche vorige Jahrhunderte an den Boden, den er zu bearbeiten bestimmt ist, knüpften und das fröhliche Gedeihen seiner Thätigkeit hindern, welches allein die Anstrengungen versüßen kann, die er nöthig hat, um der Erde das abzugewinnen, wodurch er sich und Andere nährt.

Weil nun außerdem die Landwirthschaft im Allgemeinen am sichersten einen reinen Ertrag giebt, wenn auch nicht immer den größten: so geben ihre Ueberschüsse die Geldvorräthe (Kapitalien) her, welche durch ihren Umlauf in den andern Gewerbearten die Erweiterung derselben befördern. Daher ist die Landwirthschaft die Grundlage der Blüthe des Wohlstandes bey allen Völkern, wie auch die Geschichte uns lehrt, daher diese auch der besonderen Sorgfalt der Regierungen würdig, um von ihr alle Lasten zu nehmen, welche ihren freyen Betrieb und die Vermehrung, wie die Erhöhung des Werthes ihrer Erzeugnisse, noch bis jetzt hindern. — Thätige und zufriedene Menschen auf Grundeigenthume nähren die Staaten. —

Viehzucht ohne Landbau wird in unseren Deutschen Staaten wenig betrieben und nur da, wo der Pflug zur Hervorbringung der ersten Lebensmittel nicht gebraucht werden kann, oder die Flüsse es hindern, sollte sie allein bestehen, neben dem Feldbaue aber nur so ausgebreitet seyn, als dieser es bedarf. Denn der Mensch hat den Ackerbau mehr in seiner Gewalt als die Viehzucht, und das Leben im Staate ist mehr auf die Erzeugnisse des Ackers, als auf die der Viehzucht gegründet. Die Vorsorge der Staatsgewalt kann sich

daher bey der Viehzucht nur von geringerem Einflusse, als beym Feldbaue, zeigen.

Insofern Jagd und Fischerey Genußmittel und deshalb auch einen Verkehr darbieten, verdienen sie zwar den Schutz der Regierungen; aber sie dürfen nie der Landwirthschaft in den Weg treten, da diese, als erstes prod ctives Gewerbe, den Vorzug im Staate verdient.

Der Wald und die Berge geben auch Naturproducte her, welche zwar unmittelbar kein Bedürfniß des Lebens befriedigen, aber mittelbar dem Menschen unentbehrlich geworden sind, da sie ihm Obdach und Wärme verleihen und in tausendfacher Art seine Betriebsamkeit unterstützen. — Doch diese beiden Arten der Naturgeschenke haben die Staatsgewalten mit Recht unter unmittelbare Aufsicht oder Verwaltung genommen, weil das Allgemeine unter dem Verfahren des Einzelnen leiden würde und, nach den Erfahrungen, gelitten hat; sie kommen daher bey diesen Bemerkungen über die Freiheit im Gewerbewesen nicht in Betracht.

§. 6.

Dem glücklichen Gedeihen des landwirthschaftlichen Betriebes, wohin alles gehört, was Pflanzenbau in sich schließt, stehen für die große Mehrzahl der Betriebsamen eine Menge Hindernisse entgegen, welche ihre Betriebsamkeit beengt und ihre Lust und ihren Eifer lähmt; wenngleich das landwirthschaftliche Gewerbe ein freyes Gewerbe ist, weil Jeder, der den Boden hat, ihn behauen kann.

Zu dem Gedeihen des Pflanzenbaues gehört ein freyes Eigenthum, damit der Eigenthümer nach freyem Willen, ohne Beschränkung und Eingriffe, damit verfahren könne.

Diesem steht indeß entgegen:

1. die in einem Theile Deutschlands und auch im Königreiche Hannover, wenn auch hier in der milderen Art, noch Statt findende Leibeigenschaft, oder vielmehr Eigenhörig-

keit *), da dieses Verhältniß überhaupt schon dem Begriffe einer bürgerlichen Freiheit widerspricht und dem Grade der Civilisation unserer Zeit nicht mehr angemessen ist.

2. Alle Verhältnisse, welche den Bauern an den Gutsherrn knüpfen und welche so vielfach auf seine freye Thätigkeit und seinen Wohlstand wirken, daß dadurch viel Gutes für ihn und das allgemeine Staatswohl verloren geht. Eine Entwickelung dieses Ausspruchs würde eine weitläufige Auseinandersetzung herbeyführen, die hier nicht an ihrem Orte ist. Aber der Wunsch: "Möchten alle diese Fesseln zu lösen seyn und sich jeder Landmann eines vollen Besitzes, eines freyen Eigenthums erfreuen können" ist jetzt die lautgewordene Sprache des Menschenfreundes. Da die Erfüllung aber so viele Gerechtsame — historisch rechtliche, oder verjährte — verändern, aufheben und vernichten müßte, dieses aber nur ein Werk der Zeit ist, welche alles leitet, formt und ausbildet, was die menschliche Gesellschaft werden kann und soll, unter der Leitung der Vorsehung: so möchten jetzt als hauptsächliche Hindernisse des freyen Betriebes der Landwirthschaft aus jenem Verhältnisse, nur folgende in Betracht kommen:

a) Die Zehnten von allen Früchten, welche der Boden trägt. Durch diese wird der freye Gebrauch des Bodens nicht allein beschränkt, sondern auch der Ertrag geschmälert, wenn auch das Lästige, das Gefährliche für die ganze Erndte hin und wieder gehoben worden. Dieses sind die Hindernisse, warum auf dem Acker nicht Krautfrüchte, nicht Handelskräuter gebauet, nicht eine oft vortheilhafte bessere Fruchtfolge, ein

*) Im Fürstenthume Osnabrück und der Grafschaft Hoya. S. Runde's Deutsches Privatrecht S. 530. Möser's Osnabr. Gesch. 2te Aufl. S. 81. Palm's Entwurf des Leibeigenthums insbesondere in der Grafschaft Hoya. 1747.

ihrer Kindheit hervorarbeitete, theilten sich die Beschäftigungen, damit Jeder die seinige mit mehr Ruhe und durch stete Uebung darin, mit mehr Fertigkeit und Fleiß treiben konnte.

Wenn die Römer erst 400 Jahre vor Christi Geburt von den Griechen lernten, Getreide in Mehl zu verwandeln und und daraus Kuchen zu backen, so traf man schon 174 vor Christi Geb. in Rom öffentliche Bäcker und um die Zeit der Geburt Christi 300 derselben an *).

Auf eine ähnliche Weise, nahmen alle jene nothwendigen Beschäftigungen ihren Anfang und breiteten sich zu besonderen Beschäftigungen einzelner Menschen aus, welche für Andere, in Tausch oder für baare Zahlung in Gelde, um des Gewinnes willen, arbeiteten. Sie verarbeiteten aber alle ein rohes Erzeugniß der Natur, um es zum Genuß oder Verbrauch der Menschen brauchbar zu machen.

Da aber der Mensch nicht bloß leben, sondern auch angemessen leben will: so erfand der menschliche Erfindungsgeist der abgesonderten Beschäftigungsarten immer mehrere und es entstanden nach und nach die zahlreichen Klassen von Beschäftigungen, welche wir Handwerke nennen.

Natürlich waren es anfangs freie Beschäftigungen, an keine Verbindungen mit Anderen, an keine Regel gebunden, wenn auch die Art der gleichen Arbeiten, Abtheilungen im Volke hervorbrachte. —

In Rom als Freystaat, erschienen diese Gewerbsgenossen zuerst als Verbindungen, welche im Staate als moralische Personen auftraten und gesetzlich das Recht hatten, als solche sich Vorschriften zu geben; später entstanden aus diesen Gewerbschaften politische Partheyen und erregten Unruhen, welche die Kaiser veranlaßten, sie auf eine geringere

*) Columella VII, 12. Plinius Nat. Hist. XVIII, 11.

Zahl zu beschränken und die jüngeren Verbindungen ganz aufzuheben *).

Aus diesen Römischen Genossenschaften sind in Deutschland die Innungen hervorgegangen. In Italien entwickelten sich, nach dem Untergange des Römerreichs, am frühesten die Formen des geselligen Lebens und es ward so die Wiege des freyen Bürgerstandes im Mittelalter, besonders in den Städten der Lombardey. Man nahm die vormaligen Römischen Einrichtungen zum Muster, da ihr Andenken noch nicht erloschen war und es entstanden die Stiftungen von den Genossenschaften der Beschäftigungsarten in den Italienischen Städten, welche die Mittel darboten, den Bürgerstand emporzuheben und bald sich auch den Forderungen des Adels zu widersetzen, welcher das Emporkommen hindern wollte **). So gelangten diese Gewerbevereine in Italien auch zu einer politischen Wichtigkeit und mehreten sich immer mehr. Sie erhielten Einfluß auf die Verwaltung der Städte und Jeder, welcher am Stadtregimente Antheil nehmen wollte, mußte Mitglied einer Innung seyn, wodurch diese nach dem Deutschen Ausdrucke eine Zunft wurde ***). In Italien hatten sich also, selbst unter der Herrschaft der im 5ten Jahrhunderte eingedrungenen Barbaren, in den Gewerben manche Geschicklichkeiten erhalten und Theodor war besonders bemühet, die Gewerbe zu heben, sie in Klassen zu ordnen und nannte die Geschicktesten unter den Arbeitern magistri.

§. 8.

Als Germaniens Völker die Römer-Städte am Rhein und an der Donau erobert hatten, entstand in den Städten eine

*) lege 4 Digest. de colleg. et corp. 47. 22. Heineccius de colleg. et corp. opificum Cap. 1.

**) Simonde Sismonde histoire des républ. italiennes du moyen âge I. 398.

***) Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 3 B. S. 399.

Verschiedenheit dieser Genossenschaften; in einigen, aber den wenigsten, blieben sie freye Leute und behielten ihre bisherigen Einrichtungen; in den meisten wurden sie aber hörige Leute, zu Hofdiensten verpflichtet und standen deshalb unter besonderen Vorstehern; in anderen endlich waren auch freye Deutsche in solche Genossenschaften vereint *).

Die hörigen Handwerksgenossen mußten als Dienstleute in den Kriegen, welche unter den Deutschen Kaisern Otto I und II im 10ten Jahrhunderte und unter den späteren Kaisern im 12ten Jahrhunderte, in Italien geführt wurden, mit dahin ziehen, sahen dort nicht allein blühende Städte, sondern ihre Innungen ausgebildeter, ihre Handwerke vollkommener und brachten daher Ansichten, Kunstfertigkeiten und Erfahrungen in ihre Heimath mit, welche zur weiteren Ausbildung der Deutschen Gewerbevereine dienten.

So vereinigten sich in den mehrsten Staaten von Europa und besonders in Deutschland, die Handwerker und andere Gewerbetreibende, wie Kaufleute und Krämer u. s. w., in Innungen und Zünfte, gaben sich selbst Ordnung und Gesetze, welche in Nebensachen verschieden, aber in den wesentlichen Gegenständen, bey jeder gleichen Beschäftigung, auch gleich ausfielen, suchten die Genehmigung dieser Vorschriften von ihren Obrigkeiten, oft von der höchsten Staatsgewalt in Deutschland nach, und erhielten sie. Eine stark wirkende Ursache dazu war der Umstand, daß die Freyen, welche sich in den Schutz der Burgen begaben und Bürger hießen, auf die Gewerbetreibenden, die Hörigen, mit Verachtung sahen; diese mußten sich daher vereinigen, um sich Achtung zu erwerben **).

Es ist übrigens bemerkenswerth für alle Staatseinrichtungen, die Erfahrung, welche die Geschichte der Menschheit uns giebt, daß im Menschen der Trieb sich zu vereinigen gepflanzt

---

*) Eichhorn a. a. O. S. 398.

**) Lehmann Chronica der Stadt Speyer IV, 22.

ist; weil er als Einzelner in der Menge sich verliert und seine Persönlichkeit erst Einfluß und Würde in der Vereinigung mit Anderen erhalten kann. Diese Verbindungen sind nicht zu verhindern, wenn nicht die Staatsgewalt die Erreichung ihrer Zwecke zum Ziele ihrer Bemühungen selbst macht. Es ist ein Glück, daß diese Erfahrung von den Regierungen, in neuerer Zeit, erkannt und benutzt ist.

Der erste Zweck dieser Verbindungen war, die Vortheile, welche ihre Art Arbeiten gewährten, nur einer bestimmten Anzahl von Menschen zuzuwenden und zu erhalten und so das Eindringen Anderer in den Kreis dieser Verbundenen möglichst zu erschweren. Es war dieses zum Emporbringen eines Gewerbes eine nothwendige Bedingung; eine Entschädigung für Aufwand, Mühe und nachtheilige Zufälle, bey manchem Gewerbe, so nachtheilig sie auch für das Gesammtwohl, in der Folge, wirken mußte. Aus dieser Ursache wurde in manchen Gewerben, die Theilnahme daran auf eine geringere Zahl von Meistern, oder Lehrherren beschränkt, als sich sonst in denselben würden gefunden haben und nach der Oertlichkeit wohl nöthig gewesen wären; sie wollten den Absatz nach der Zahl der Arbeiter bestimmen. Ein Anderes ist es, wenn die Meisterzahl nach polizeylichen Grundsätzen, von der Obrigkeit vorgeschrieben ist, damit bey einer gewissen Bevölkerung, eine bestimmte Anzahl Meister, mit den etwa anzunehmenden Gesellen, ihr Auskommen finden. Bey andern Gewerben, welche in der Zahl der Meister oder Lehrherren nicht beschränkt waren, beförderten die Beschwerden, die Kosten und die vorgeschriebenen Erfordernisse um Meister zu werden, denselben Zweck der Beschränkung. Wenn es auch ein verzeihlicher Wunsch war, aus dem Zustande, worin sich die früheren Meister, durch ihr Vermögen und ihre Thätigkeit, versetzt hatten, sich nicht verdrängt zu sehen, so war dies Verfahren dem Gemeinwohle dennoch zuwider, selbst wenn das Halten von mehreren Gesellen die nöthige Arbeit forderte. Denn der Meister konnte leben vom Erwerbe der Gesellenarbeiten, ohne selbst eifrigst

mitzuarbeiten, und die Gesellen arbeiten lässiger als ein Meister, da die Fortdauer seiner Existenz davon abhängt, und er nicht den Ort, wie der Geselle, verlassen kann.

Das Halten der Gesellen ist übrigens bey den Gewerben ein wichtiger Umstand, da sie herbeygeschafft und entlassen werden können, wie Arbeit oder Absatz es nöthig macht. Bey dem Schwanken des letzteren, in manchem Gewerbe, bey dem Herabkommen einiger, würde es die Armuth der ansässigen Meister oder Lehrherren mit ihren Familien nach sich ziehen, wenn nicht Gesellen angenommen und entlassen werden könnten und die meiste Arbeit nur durch Meister geschehen müßte.

Wird bey einer fortdauernden Zunahme der Arbeit, dann nach strengen Zunftgesetzen verfahren: so kann der oft geschicktere Geselle nicht Meister werden, wenn er auch sieht, daß er sein Auskommen haben könnte und er sucht daher einen anderen Wohnort, wo er glücklicher ist, den er oft selbst außer Deutschland findet; ist für die Industrie desselben aber verloren.

Um diesem Innungszwange entgegen zu kommen, haben die Regierungen schon Freymeister, mittelst besonderer Concessionen angestellt, wohin auch die Hof- und Universitätshandwerker von einigen Staaten gerechnet werden.

Eine Frage, welche sich hiebey aufdringt, ist: "Ob Soldaten, welche nicht Meister geworden, noch als solche, oder Invaliden, ein Handwerk, auch nur auf ihre eigene Hand, treiben dürfen? Der Bürger und zünftige Handwerker wird es verneinen, und die Gerechtigkeit scheint auf seiner Seite zu seyn. Der Bürger muß den Soldaten nähren und kann nicht erlauben, daß er ihm den Erwerb verkümmere. Dem Invaliden wird der Bürger es vergönnen, aber wegen Mangels an Vorlag und Fähigkeiten, wird er immer schlechte Arbeit, wenn auch wohlfeiler liefern können.

Diese Gildeordnungen bestimmten ferner aus einer gleichen Ursache die Zahl der Lehrlinge, welche der Meister lehren dürfe, bestimmten die Zahl der Lehrjahre ohne Rücksicht

auf Fähigkeit des Lehrlings, welche Zahl der Meister nicht verkürzen, aber verlängern durfte, wenn der Lehrling ein bedungenes Lehrgeld nicht zahlen konnte*). Doch für die Söhne der Meister im Gewerbe, war eine Verkürzung erlaubt, wie dieses darum auch billig erscheint, weil der Sohn früher und leichter Vieles erlernen konnte, als ein Fremder. Unmittelbar beschränkte jene Vorschrift und diese mittelbar die Concurrenz der Meisterzahl und so blieb das Gewerbe schon dadurch in einem eingeschränkten Kreise. Nur Erfüllung der Lehrjahre gaben das Recht der Lehre entlassen und zum Gesellen oder Diener (wie bey Kaufmanns- oder Krämer-Innungen) aufgenommen zu werden, ohne Prüfung der Fähigkeiten des Lehrlings; die weitere Vervollkommnung desselben wurde seiner bey den Handwerkern meistens auf drey Jahre bestimmten Wanderung ins Ausland, wenigstens außerhalb der Provinz, worin er geboren, mit allen ihren Beschwerden, Zufälligkeiten und Verführungen überlassen, sie mußte aber nothwendig werden; da es der Jugend an der Gelegenheit zur Vorbildung fehlte, und oft die Lehrherren die Lehrlinge zu häuslichen, nur nicht zu den Arbeiten ihres Gewerbes, anhielten. In denjenigen Gewerbearten, wo eine geschlossene Meisterschaft nicht Statt fand, erschwerten andere Erfordernisse doch das Meisterwerden, als: ein kostbares Meisterstück, welches oft nicht ohne Schaden zu verkaufen war, ein beträchtlicher Aufwand beym Meisterwerden, zu einer Zeit wo die Erwerbung des Bürgerrechts und die Errichtung eines Hauswesens so viel Aufwand erfordert, fehlende Zahl der Wanderjahre u. s. w. Viele andere der Hindernisse sind durch Zeit und Gesetze aufgehoben, welche sonst dem Meisterwerden entgegenstanden. Eine Einrichtung, die noch jetzt besteht, ist, daß Jemand, welcher ein Gewerbe von selbst erlernt hat, sich wohl in die Innung einkaufen, aber nicht Meisterrechte ausüben

---

*) Fricke's Grundsätze der Gesetze der Handwerker §. 66.

kann, das ist, keine Gesellen halten, keine Lehrlinge annehmen darf. Dieses ist der freyen Thätigkeit und dem Wohle des Staats zuwider; da Mancher mechanische Fertigkeiten besitzt, welche ihn zu irgend einem Gewerbe geschickt machen, und soll sie darum, weil er die Handwerksordnung nicht durchgegangen, nicht gebrauchen dürfen.

§. 9.

Die Sorge sich den Absatz in den Gewerben möglichst ungeschmälert zu erhalten, hat noch zu anderen Einrichtungen Veranlassung gegeben, welche von den Gesetzen sanctionirt worden und von den Gewerben noch meistens strenge beobachtet werden; wenngleich sie dem freyeren Verkehre zuwider sind.

Als sich die Genossenschaften der Gewerbe weiter ausbildeten, im 13ten bis 16ten Jahunderte mehr politische Wichtigkeit gewannen und am Regimente der Städte Antheil nahmen, erwarben sie sich auch mehrere Privilegien, wohin das sogenannte Bannrecht gehört, wornach in einem gewissen Umkreise (insgemein 1 Meile; deshalb die Bannmeile genannt) um die Stadt solche Gewerbe, welche in der Stadt innungsmäßig betrieben worden, gar nicht betrieben werden dürfen *). Dieses Recht mußte sowohl zum Wohl der einzelnen Gewerbe, wie der Bewohner der Städte überhaupt eingeführt werden und das Gemeinwohl mögte es auch jetzt, unter veränderten Umständen noch fordern. Die Meister auf dem Lande werden immer die Gewerbe in der Stadt gefährden, weil sie keine bürgerliche Lasten tragen, kein so kostbares Leben zu führen genöthigt sind. Oft kann er sich die Materialien zu seinem Gewerbe leichter und wohlfeiler erwerben, wie der städtische Handwerker. Der Landmeister kann also bey niedrigeren Preisen seiner Waare, noch mehr Vortheil, wie der Stadtmeister haben, wenn man auch eine gleiche Güte der Arbeit voraussetzt.

*) Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. p. 401. Preuß. Landrecht. Thl. II. Tit. VIII. Abth. 2. §. 185.

Da aber selten der Landmeister (Ausnahmen werden Statt finden) so viel Fähigkeit und Uebung haben wird, wie der Stadtmeister wegen der Concurrenz haben muß: so wird die Arbeit schlechter ausfallen. Die Unkunde des Landmannes wird die geringere Güte der Waare aber nicht beurtheilen können, vielmehr wegen der Wohlfeilheit gegen die städtische Waare ihn anlocken, sie zu kaufen und selbst der Städter wird verführt zum Landmeister zu gehen. Das Gewerbe in den Städten wird verarmen, während es sich auf dem Lande verbreitet. Der Verfall der kleineren Städte, wo kein Handel, keine Residenz, keine Landescollegien zum Wohlstande beytragen, ist ohne Zweifel in der Verbreitung so vieler Gewerbe auf dem Lande zu suchen, welche früher die Städte nährten.

Vom Lande erkauft sich der Städter die Lebensmittel und die rohen Stoffe seiner Gewerbe und der Landmann dagegen vom Städter diese Stoffe in veränderter Gestalt, wie es seine Bedürfnisse fordern. Dieser wechselseitige Verkehr thut Allen gut. Auf dem Lande kann und muß nur der Ackerbau und die Viehzucht blühen und diesen müssen alle Fesseln genommen werden, um völlig zu gedeihen, so wie dagegen eine ausgebildetere Betriebsamkeit nur in den Städten möglich wird, weil sich darin die Bedingungen beysammen finden müssen, wovon die Blüthe der technischen Gewerbe abhängen.

Deshalb war das erwähnte Bannrecht eine sehr gerechte Forderung der Städte, welche auch, obrigkeitlich erkannt, bewilligt ward. Da aber selbst der Landmann bey seinen Beschäftigungen ohne einige Gewerbe nicht sein kann: so haben landesherrliche Gesetze diese als Zunftmäßig festgesetzt, das ist, sie müssen sich zu irgend einer städtischen Zunft halten, deren Lasten mittragen und können auch Lehrlinge und Gesellen halten *). In der Bannmeile arbeiten aber oft Gesellen eines

*) Z. B. Braunschw. Gildeordnung 1753 Tit. IV. §. 17. Churbraunschw. Verordnung wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg 1776. Preuß. Landrecht a. a. O.

Handwerks, welche sich dann mit der Zunft, oder mit einem Meister, wegen der Erlaubniß, verständigen und etwas jährlich zahlen.

§. 10.

Das Gewerbe des Bierbrauens war wohl im Mittelalter eine Beschäftigung auf den Ritterburgen, welche das Bier an Schenkwirthe verkauften *). Diese Freyheit ist aber nachher durch die weitere Ausdehnung der städtischen Verfassung, durch das Sinken der Rittergüter, durch die Einführung von Verbrauchssteuern zu einem städtischen Gewerbe, zu einem Hauptzweige der bürgerlichen Nahrung geworden, welches ebenfalls meistens eine Bannmeile, worin nur das in der Stadt gebrauete Bier verkauft werden durfte, sich erwarb, und den Städten vielen Wohlstand und Wichtigkeit verliehen hat. Denjenigen Rittergütern blieb nur zum Verkauf zu brauen die landesherrliche Erlaubniß, welche durch besondere Privilegien, oder Herkommen dazu berechtigt waren **).

Die städtische Braugerechtigkeit, welche die Bürger theuer erwarben und sich zu ihrer Erhaltung und Förderung in Gilden schlossen, (welche aber mit anderen Innungsverfassungen nichts gemein haben) den Häusern, worauf sie ruheten, einen höheren Werth gab und viele Einwohner näherte, ist durch die Veränderung in der Lebensweise, durch den häufigen Genuß des Branteweins, des Weins, Kaffees und Thees in den verschiedenen Ständen, besonders aber durch die Brauereyen, welche auf dem Lande eingerichtet sind, sehr geschmälert und dadurch der Wohlstand vieler Städte verkümmert und die Biere verschlechtert worden. Hannover zählt 317 Brauhäuser, deren Besitzer zur Gilde gehören und im 16ten bis in das 18te Jahrhundert reich, wenigstens wohlhabend waren. Zu ihnen gehörten die ersten Familien der Stadt, welche noch jetzt durch ihre Stiftungen, im Andenken geblieben.

*) Struben v. d. deutsch. Adels Braugerechtigkeit in dessen Nebenstunden. 3 Thle. p. 487.

**) Möser von der Landeshoheit in Polizeysachen p. 156 rc.

Welchen Ruf hatte das Eimbecker und Göttinger Bier! Mit jenem erfrischte der Herzog Erich von Braunschweig, den Doctor Luther, nach überstandenem Verhöre zu Worms und der Churfürst von Sachsen tauschte sechs Fuder Landwein, gegen so viel Eimbecker Bier, und auch Göttinger Bier ließ er nach Dresden kommen *).

Nicht mit gleichem Rechte kann das Brantweinbrennen zu einem ausschließlichen Zweige der städtischen Nahrung gerechnet werden, es ist auch nie der natürlichen Freyheit, auch auf dem Lande getrieben zu werden, entnommen, machte aber in verschiedenen Deutschen Städten ein ansehnliches Gewerbe aus; da es auch in Städten entstanden und vorzugsweise den kleineren Städten zu Gute kommen mußte.

In dieselbe Klasse ist auch die Stärkemacherey zu rechnen, welche wie das Branteweinbrennen, ein freyes Gewerbe geblieben und in den Städten, wie auf dem Lande betrieben ist.

Wenn die beiden letzten Gewerbe, wegen der Nebennutzung zur Viehmastung, sich als Beschäftigungen für kleine Städte, welche Ackerbau treiben, oder für das Land ankündigen: so ist die Bierbrauerey ein Zweig der städtischen Nahrung, welche den Städten zu ihrem größten Schaden, theilweise genommen, und ihnen, so viel es möglich, wiedergegeben werden sollte. Vor Zeiten fand der Landmann in den Städten, in dem wohlhabenden Brauer, auch Branteweinbrenner, einen sicheren Abnehmer seines Getreides, der Markt für selbiges war daher in den Städten größer und besonders hatte der Bauer, das ist, der Besitzer von Landgüter, dadurch einen sicheren Vortheil, da jetzt nur der Pächter der Domainen, oder adliche Güter, durch Betreibung dieser Gewerbe den Vortheil ziehen. Daher die vermehrten Klagen jener kleineren Grundbesitzer, bey der Last der Abgaben an Land- und Gutsherrn; daher die vielen kleinen Branteweinbrennereyen auf dem Lande,

---

*) Beckmann's Technologie p. 137.

zum allgemeinen Verderben, weil jeder kleine Grundbesitzer, wenn er nur irgend kann, den Vortheil mit jenen Pächtern zu theilen trachtet; daher die schlechten Biere und Branteweins-Sorten, weil diese Beschäftigungsarten auf dem Lande nur als Nebensache und nicht unter polizeylicher Aufsicht getrieben werden, auch die Brauereyen in den kleinen Städten nur kümmerlich gedeihen können, weil der Mangel an Absatz das Geschäft unsicher, den nöthigen Vorlag nicht lohnend macht.

Und doch sollte auf alle mögliche Art die Güte der Biere wieder hergestellt werden, damit der ärmere Theil des Volks, an einem guten Trunke sich laben, sich Kraft und Erfrischung verschaffen könne, statt jetzt so viele dieses, zum Verderben der Gesundheit und des Wohlstandes der Familien, im Branteweine suchen, und dagegen die Verfertigung des letzteren möglichst eingeschränkt und unter strenge polyzeyliche Aufsicht, in Hinsicht seiner Güte und Reinheit von schädlichen Beymischungen, gesetzt werden.

Einschränkung der Branteweins-Verfertigung durch Nichtertheilung der Concessionen dazu, und polyzeiliche Aufsicht über dieselbe, kann aber nur Statt finden, wenn sie ein bürgerliches Geschäft der Städte, besonders der kleineren wird, wobey denn auch die Steuereinrichtung gewinnen würde. Steuer würde aber von allen Bieren, als zu den ersten Nahrungsmitteln gehörend, nicht zu erheben seyn, der dadurch veranlaßte Verlust für die Steuercasse vielmehr durch die erhöhete Steuer auf Brantewein ersetzt werden; da dieser selbst für den geringen Mann noch immer wohlfeil genug bleiben würde, um ihn in mäßiger Art zu trinken.

§. 11.

Jene Sorge für die Erhaltung des ungeschmälerten Absatzes der Erzeugnisse der Gewerbe (§. 9.), brachte aber das Verbot zu Wege, daß keine dergleichen, von auswärtigen Meistern angeschafft werden dürften. Auswärtig war jeder Meister außer der Stadt, wenn er auch im Staate zu derselben Zunft oder demselben Gewerbe gehörte.

Nur Messen und Jahrmärkte erlaubten diesen, ihre Erzeugnisse feil zu bieten und konnten dann mit den Einheimischen concurriren.

Dieses Verbot verdient einer näheren Betrachtung. — Sind die auswärtigen Erzeugnisse, welche eingeführt werden, von Meistern anderer Städte im Staate, welche ähnliche Lasten zu tragen haben, so werden Fracht und Zehrungskosten, wenn sie selbst den Absatz besorgen, den Vortheil aufwiegen, den sie haben können anderwärts als an ihrem Wohnorte zu verkaufen; nur Jahrmärkte und Messen können dazu reizen, da sie einen geschwinden Absatz und manchen unkundigen Käufer zu hoffen haben. Wollen sie an einen Kaufmann verkaufen: so rechnet dieser auf reichlichen Gewinn, und der Verkauf an diesen, wird dem auswärtigen Verkäufer nicht lohnen. Mit diesen Mitbewerbern kann es also der einheimische Verfertiger immer aufnehmen, da er auf Bestellung arbeitet, oder doch mit geringerem Aufwande an Mühe und Kosten verkauft; er kann wohlfeiler verkaufen, als jeder Auswärtige. Das freye Einbringen auswärtiger Waaren, von geschickten Stadtmeistern, möchte daher ein polizeyliches Gegengewicht seyn, die Preise der einheimischen Erzeugnisse, in der gehörigen Grenze zu erhalten, wie es die anderen Bewohner der Stadt und auch des Landes, weche in der Stadt ihre Bedürfnisse kaufen, nicht allein zu wünschen, sondern zu fordern haben. Anders ist es aber, wenn mit den Stadtmeistern die Landmeister in Mitbewerbung treten, weil diese, wie oben (§. 9.) bemerkt worden, der Vortheile so viele haben, weshalb sie ihre Erzeugnisse wohlfeiler verkaufen können. Die Stadtgewerbe würden dann Lasten zu tragen haben, ohne die Vortheile zu genießen, welche der Verkehr in der Stadt ihnen bieten kann und sie müßten in Verfall gerathen, wenn diese Mitbewerbung nicht begränzt würde. Wenn aber die Landgewerbe auf die Nothwendigkeit beschränkt werden, ohne welche die Landwirthschaft nicht betrieben, der Landbewohner nicht seyn kann, wenn von den Meistern auch Beweise

von Geschicklichkeit gefordert würden, werden diese den städtischen nicht gefährlich seyn können, sobald alles in ordentlichem Gange des Verkehrs bleibt. Wenn aber von Kaufleuten, Lieferanten, Militairbehörden u. dergl. der städtische Gewerbsmann umgangen und Bestellungen auf dem Lande gemacht werden, so ist dieses eine Verletzung der erworbenen Bürgerrechte, deren sich Mitbürger, oder Behörden nicht schuldig machen sollten. Es kann hiemit natürlich nicht gemeint seyn, daß solche große Bestellungen sich nur auf einen Ort beschränken sollen; alle Gewerbe in den Städten eines Staates, haben gleiche Rechte daran, wenn die Ausdehnung es zulässet.

§. 12.

Jene Sorge für die Ernährung durch's Gewerbe hat auch in manchen Vereinen Vorschriften entstehen lassen, um den einzelnen Meister in einem allzugroßen Gewinn zu beschränken; damit mehrere davon, mit den Ihrigen, leben können. Nach diesen Vorschriften hing die Ernährung weniger vom Fleiße, gutem Glücke und Güte der Arbeit, als vom Bedürfnisse der Abnehmer ab, und der weniger Geschickte, konnte, war er ein Mal Meister, zum Nachtheile des Publicums auf ein ziemliches Auskommen rechnen. Dieser Zweck ist auf mancherley Weise erreicht; durch eine eingeschränkte Zahl der anzunehmenden Lehrlinge, oder Gesellen (Letzteres ist in Deutschland durch Reichsgesetze schon aufgehoben) *) und durch das Sperren des Gewerbes, der einen Stadt gegen die andere. Letzteres geschah vordem auch mit darum, damit die eine die Handwerksgeheimnisse der anderen nicht kennen lerne. Dieser letztere Grund ist bei der Verbreitung der Kenntnisse schon weggefallen und wird noch mehr verlohren gehen, wenn Gewerbeschulen die Kenntnisse verbreiten.

Die Vorschrift aber, nur eine eingeschränkte Anzahl Lehr-

*) Reichsschluß v. 1731. Art. XIII. 7. Reichsgutachten v. 1771. Art. 3.

linge zu halten, verdient wohl einige Betrachtung. Soll der Lehrling vom Meister wirklich unterrichtet, geübt und in Aufsicht gehalten werden, wie es das Wohl des Publicums, des Lehrlings und der gute Ruf des Meisters und seines Gewerbes fordert: so kann ein Meister nur zwey Lehrlinge, einen älteren, schon unterrichteten und einen jüngeren, der noch wenig leistet, unterrichten, wenn auch die Arbeit des Meisters noch so ausgebreitet ist. Ein Gewerbe bloß mit Lehrlingen zu treiben, würde immer der Güte der Arbeit schaden.

Ist einmal das Meisterrecht keinem Ungeschickten gegeben: so muß es auch dem Wetteifer, dem Fleiße und dem Glücke überlassen bleiben, wie sie sich in der Nahrung theilen können, welche das städtische Publicum, oder die Umgegend, auch selbst ein auswärtiger Ruf, oder die Handlung den Gewerbsleuten darbietet und eine Beschränkung der zu haltenden Gesellen, würde eine Ungerechtigkeit seyn, wenn sie Regel wäre; aber polizeylich könnte diese Vorschrift, mit Recht als Ausnahme bey einem oder anderem Gewerbe Statt finden, wenn der Absatz nicht hinreichte, die vorhandenen Meister zu beschäftigen, folglich viele Gesellen bey einigen Meistern, den anderen die Nahrung entziehen würden. Kann das Gewerbe nicht durch unnachtheilige Maßregeln für's Allgemeine und andere Gewerbe, wieder gehoben werden: so möchte eine successive Verminderung der Meisterzahl die Nothwendigkeit gebieten. Ein freyer Uebergang von einem Gewerbe in ein anderes, wird hier auch ein Gleichgewicht hervorbringen.

§. 13.

Die Sorge, die Nahrung in einem Gewerbe zu erhalten, hat auch die Streitigkeiten zwischen ähnlichen Gewerben veranlasset. Aehnlich sind sich die Gewerbe in Ansehung der Stoffe, welche sie bearbeiten, in Ansehung der Werkzeuge, womit sie arbeiten, wie auch der Waaren, welche sie verkaufen. Die Grenzen sind daher schwer zu finden; da selbst die älteren Bestimmungen, wegen so vieler Veränderungen in den

Erzeugnissen, nicht mehr gelten können und sich dahin nicht wieder zurückführen lassen.

Wenn nun zwar die Theilung der Arbeit den Wohlstand fördert: so hindert sie doch auf der anderen Seite oft die Freyheit der menschlichen Thätigkeit; weil der Arbeiter in ähnlichen Stoffen und mit ähnlichen Werkzeugen am leichtesten und sichersten von einer Art Arbeit zur anderen übergehen kann, und der Betriebsamkeit darin am wenigsten Schranken gezogen seyn sollten.

Mehrere dieser Schranken sind in unserem Königreiche durch Vereinbarungen schon gefallen. Der Sattler und Riemer verfertigen schon einerley Gegenstände; der Sporer ist zur Arbeit des Kleinschmiedes übergegangen, wenn sein Gewerbe ihn nicht mehr nährte. Grob- und Kleinschmiede sind noch geschieden geblieben, ohngeachtet ersterer jetzt viele Arbeiten machen muß, die nach den Innungsgesetzen den Kleinschmieden nur zu verfertigen gestattet seyn sollten. Der Zimmermann und Tischler betrachten sich noch als sehr geschiedene Gewerbe. Es fällt in die Augen, daß durch einen Uebergang zum andern, wo ähnliche, oder gleiche Stoffe, mit ähnlichen Werkzeugen verarbeitet werden, die Betriebsamkeit befördert werden könne, sobald dadurch für die Güte der Arbeit nur kein Nachtheil zu fürchten ist.

§. 14.

Endlich enstand aus derselben Ursache (§. 9.) der sogenannte Zunftzwang, welcher darin besteht, daß sie Jeden von den Arbeiten ihrer Zunft ausschließen, welcher nicht Zunftgenosse, oder vom Staate privilegirt ist. Zu diesem Ausschließen ist die ganze Genossenschaft als moralischer Körper und jeder einzelner Genosse berechtigt. Selbst gegen Zunftgenossen wird er ausgeübt; wenn sie ihre verfertigten Waaren nicht in der gehörigen Ordnung verkaufen, sondern damit hausiren; wenn sie nicht die dazu gehörigen Materialien gebrauchen, oder bey den Abnehmern von anderen Meistern Arbeiten aufsuchen.

Der Zwang gegen Personen, welche nicht zur Zunft gehören, oder nicht vergünstiget sind, kann angewandt werden:

gegen solche, welche das Gewerbe zwar gut erlernt, alle die Bedingungen der Innungsvorschriften erfüllt haben, doch wegen Mangels an Vermögen nicht haben Meister werden können. Deshalb sollte alles entfernt werden, welches den wirklich geschickten Gewerbsmann von der Meisterschaft abhalten könne, sobald nicht etwa polizeiliche Rücksichten es gebieten.

Ferner kann der Zwang angewandt werden:

gegen wirklich unwissende, oder ungeschickte Leute, die zugleich die Bedingungen der Innungs-Vorschriften nicht erfüllt haben und diese verdienen deshalb keine besondere Rücksicht, mögen sie vielmehr auf Dörfern mit Ausbesserungen sich ihren Unterhalt erwerben. Zu letzteren werden bis jetzt auch diejenigen gerechnet, welche die Fähigkeiten zu einem Gewerbe, sich von selbst angeeignet, ohne aber die Bedingungen der Vorschriften desselben erfüllt zu haben, wenn gleich gegen die Erzeugnisse ihrer Arbeit nichts erinnert werden könnte.

Auch hier tritt eine Beschränkung der Thätigkeit ein, welche bey der jetzigen Entwickelung der Betriebsamkeit, mit dem Staatswohle sich nicht vereinigen lässet.

Wenn nun dieser Zwang wohl aus der Sorge für die feste Erhaltung der Nahrung in der Zunft, herborgegangen ist: so hatte er aber auch eine andere achtungswerthe Seite: nämlich die Ehre der Zunftgenossen, also die Bürgerehre. Niemand sollte mit schlechter Arbeit die Genossen entehren, da nicht immer bekannt wurde, woher die Arbeit stamme. Auch sollte der Zwang ein Damm seyn, gegen die Vernachlässigung des Fleißes, in der gewerblichen Betriebsamkeit; Niemand sollte darin auftreten können, ohne die Vollkommenheit darin erhalten zu haben, welche der Stand des Gewerbes zur Zeit, gestatte. — Und wahrlich diese beiden Zwecke sind für das Gemeinwohl höchst wichtig und dürften bey aller Freyheit der Betriebsamkeit, nicht übersehen werden!

§. 15.

Wenn in den Einrichtungen der Innungen und Zünfte, auch die eben betrachtete Vorsorge für die Ernährung ihrer Mitglieder obenan stand: so war ein zweyter Zweck, die Sorge für Nachgebliebene und Gewerbsgenossen; ein Gegenstand der Beherzigung würdig. Daher die Vorschrift, daß die Wittwe eines verstorbenen Meisters, oder Kaufherrn, das Gewerbe in demselben Umfange und mit denselben Nutznießungen fortsetzen und alle Rechte und Freiheiten eines Innungsgenossen oder Meisters genießen, daß sie, wenn sie keine, oder keine dazu brauchbaren Gesellen, oder Diener hat, von anderen Meistern, oder Kaufherren einen Gehülfen auffordern, oder vor allen anderen Meistern, den ersten einwandernden Gesellen in ihre Werkstätte nehmen dürfe, der die Stelle des Meisters versieht. Die Gewerbsgenossen sind selbst besorgt, die Wittwe darin zu unterstützen, und vorläufig trit selbst ein Meister in die Stelle des verstorbenen, damit das Gewerbe nicht stocke.

Daher ist es selbst in den geschlossenen Innungen Regel, daß die Stelle des verstorbenen Meisters nicht wieder besetzt wird, wenn die Wittwe das Gewerbe fortsetzt.

Daher wird es dem Gesellen oder Diener erleichtert in die Zunft aufgenommen zu werden, wenn er eine Wittwe der Zunft heirathet.

Daher bleibt die Meisterin auch frey von manchen Innungslasten, oder ihre Geldbeyträge sind ermäßiget.

Alle diese Vortheile sind in dem merkwürdigen Reichsschlusse über Handwerks-Angelegenheiten vom 16ten August 1731 bewilligt und in vielen Landesgesetzen bestätigt worden. Ihre Wohlthätigkeit für die Familien der Bürger, wie für das allgemeine Wohl, spricht zu sehr für diese Innungseinrichtung, welche durch den Zusammenhang der Genossenschaft eines Gewerbes erreicht werden kann.

Es war natürlich, daß sich die Kinder eines Gewerbsmannes nicht gleicher Wohlthat erfreuen konnten; war doch

für sie, durch jene für die Wittwe gemachten Bestimmungen, schon viel gethan. Doch traten auch bey mehreren Gewerben Begünstigungen ein, welche Achtung verdienen, wenn sie nicht mit dem Gemeinewohl streiten. Der Sohn eines Meisters hat eine kürzere Zeit zur Erlernung des Gewerbes nöthig, wenigstens ist er an keine bestimmte Zeit gebunden; ist von den Kosten befreiet, welche der Uebergang vom Lehrlinge zum Gehülfen nöthig macht. Der Sohn kann seine Wanderung als Geselle abkürzen, also früher in seine Vaterstadt zurückkehren, um das Gewerbe des Vaters fortzusetzen, wenn er gestorben, oder um früher Meister zu werden, zum Besten der Seinigen; auch dem Sohne wird wohl bey Beurtheilung seines Meisterstücks, mehr Nachsicht geschenkt, wie es seyn sollte.

Den Töchtern der Gewerbsgenossen, hat nicht allgemein ein Vorzug eingeräumt werden können, aber meistens werden doch in allen Gewerben, die Gesellen in der Erwerbung des Meisterrechts begünstigt, welche Töchter der Meister heirathen; weshalb sie damit verlobt seyn müssen, ehe sie zum Meister gesprochen werden, wenn jener Reichsschluß von hundert Jahren es auch für einen Misbrauch erklärte *). Dieser Vorzug möchte nicht zu misbilligen seyn, sobald in Rücksicht der Geschicklichkeit nichts zu erinnern ist, denn in diesem Falle wird das Gemeinwohl nicht verletzt, wohl aber befördert.

Wenn so die Gewerbevereine menschenfreundlich für das Fortkommen ihrer Familien sorgten, so war auch ihre Vorsorge nicht weniger auf die Unterstützung ihrer Hülfsbedürftigen Genossen gerichtet. Ein Lehrherr muß seinen kranken Lehrling unterhalten und verpflegen, wenn die Krankheit nicht zu langwierig ist. Die Aeltesten der Innung müssen dem Lehrlinge einen andern Lehrherrn verschaffen, wenn der seine gestorben und eine Wittwe nicht vorhanden ist, welche das Geschäft fortsetzt.

---

*) Siebenkaes Beyträge zum deutschen Recht. V. 237. Reichsschluß v. 1731. Art. III. §. 7.

Die Herberge, wohin der einwandernde Geselle eilt, dort Aufnahme und Unterstützung für seine Arbeit findet, ist eine nützliche und nothwendige Anstalt. Nachdem schon die meisten Misbräuche der Zusammenkünfte abgeschafft sind, dienen die Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge noch dazu, um sich in unvorhergesehenen Unglücksfällen wechselseitig zu unterstützen. Dazu wird auch das von den Gesellen zusammenzulegende Geld (Auflage genannt) verwendet. Außer der Miethe für den Herbergswirth (Herbergsvater) werden davon kranke Gesellen, sie mögen bereits in Arbeit, oder erst eingewandert seyn, verpflegt, wenn sie selbst kein Vermögen haben, und auch Herabgekommenen und ohne Arbeit Reisenden, auch alten Gesellen wird eine Beysteuer gegeben. — Auch das ist eine Wohlthat, daß der jüngste Meister, oder der älteste Gesell, sich des Einwandernden, dem der Herbergsvater es ansagt, annehmen muß und für ihn, oder mit ihm nach Arbeit umhört (umschauet), da sonst der eingewanderte Fremde selbst nach Arbeit suchen müßte.

Die Meisterschaften haben auch gemeinschaftliche Einkünfte, welche zum Theil mit zur Unterstützung für arme, heruntergekommene Gewerbsgenossen, auch wohl zu den Krankheits- und Begräbnißkosten armer und fremder Gesellen verwandt werden. Diese Gewohnheit, oder Innungspflicht wirkt wohlthätiger, als alle positiven Gesetze wirken würden. Die Unterstützung welche der Gewerbsverein giebt, ist dem Empfänger angenehmer, als wenn eine Armencasse sie ihm reichte; weil er darin nicht einen Almosen, sondern eine pflichtmäßige Unterstützung seines Gewerks erblickt, auch der Ehrgeiz und das Zartgefühl wird nicht beleidigt.

§. 16.

Die Innungsvorschriften haben aber auch drittens den Zweck, in der Genossenschaft Sittlichkeit und Bürgerehre zu bewahren; — wahrlich Kleinode, welche man hoch zu achten, und keine Gesetze können sie so gut bewahren,

als Vereine es vermögen; da die Achtung der einzelnen Mitglieder in und außer denselben darauf gegründet ist. Und diese Achtung muß dem Bürger nie genommen werden; da sie ihm Selbstvertrauen erweckt, den guten Glauben unter den Stadtbewohnern erhält, und oft Entschädigung für manches Opfer, für manche vergebliche Anstrengung und Kränkung werden muß.

Um diesen Zweck zu erreichen, ward es Regel, der Lehrling müsse von ehelicher Geburt seyn, die Legitimation eines unehelich Geborenen vor der Aufnahme konnte den Mangel ersetzen. Diese Regel, von dem Gesichtspuncte der Menschlichkeit angesehen, war hart, da nun alle unehelich geborenen Knaben, selbst deren Eltern sich noch ehelichten, kein Gewerbe erlernen konnten, was zünftig war und die ältesten und nothwendigsten sind dieses. Neuere Gesetze und auch mildere Ansichten, haben die Strenge der Beobachtung dieser Regel, bei einigen Gewerben, nachgelassen.

Der Lehrling mußte aber auch von ehrlichem Stande und Herkommen seyn; der durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig, der welcher infamirende Strafe erlitten, wurde nicht aufgenommen und vorhin wurden die Söhne von Eltern ausgeschlossen, denen man eine unehrliche Beschäftigung zuschrieb. Da diese Ansicht sich verloren: so sollen zwar gesetzlich die Söhne aller Eltern aufgenommen werden, aber die Innungsgewohnheiten sind der Ausübung noch entgegen, da immer noch das Sprichwort gilt:

„Die Handwerker in den Städten, müssen so rein seyn, als ob sie von Tauben gelesen wären".

Darum mußte auch in der Kundschaft, die Versicherung der Aeltesten des Gewerbes und des Meisters, wobey der Gesell gearbeitet, ausgedrückt werden, daß er in der Zeit der Arbeit treu, fleißig, stille, friedlich und ehrlich sich verhalten, und kein Meister des Gewerbes darf, bey Strafe, einen Gesellen ohne dieses Attest in Arbeit nehmen, noch eine Handwerksgutthat

erweisen *). Da wo die neuere Zeit die Wanderbücher eingeführt, müssen diese ein gleiches Attest enthalten.

Darum werden die Meister des Meisterrechts verlustig, wenn sie wegen eines Verbrechens (Ehebruchs, Diebstahls) eine die Ehre befleckende Strafe erleiden; desgleichen wenn sie ein Zunftverbrechen (z. B. Unredlichkeit) begangen und deshalb flüchtig werden. Darum verlohr der Meister das Zunftrecht, wenn er eine öffentliche Frauensperson heirathete, welches leider die neueren Sitten übersehen lassen. Darum verlohr die Wittwe eines Meisters die Wohlthat, das Gewerbe des verstorbenen Mannes fortzusetzen, wenn sie im Wittwenstande nicht züchtig gelebt hatte.

Aber unter diesen Zweck gehört auch der Zunftzwang gegen diejenigen, welche nicht zur Zunft gehören, wovon oben (§. 14.) die Rede war; um den guten Ruf der Genossenschaft zu erhalten.

§. 17.

Mit diesen drey, in Betrachtung gezogenen, Zwecken der Gewerbevereine, war aber auch der 4te Zweck: die Aufrechthaltung einer vollkommenen Kenntniß des Gewerbes nicht weniger verbunden und mußte immer mehr Hauptzweck werden; je mehr ein Gewerbe sich ausbreitete, durch neue Erfindungen sich verbesserte, die Erzeugnisse gesucht und die Genossenschaften zu bürgerlichen Ehren, in den Gemeinden gelangten. Die Forderungen an die Vollkommenheit der Erzeugnisse eines Gewerbes, sind verschieden, nach den verschiedenen Zeiten. Natürlich wirken mechanische Fertigkeiten, Werkzeuge, Kunst, Geschmack und Mode, wie auch neu entstandene Bedürfnisse, welche den Erfindungsgeist der Menschen besonders in Anspruch nehmen, Versendungen durch den Handel ins Ausland, auf die Erzeugnisse aller Hervorbringungen, und in allen diesen wirkenden Ursachen, hat ein verflossenes Jahrhundert viel gethan. Wer Gelegenheit gehabt,

*) Reichsschluß 1731. Art. II.

die Erzeugnisse mancher Gewerbe, aus längst verflossenen Jahrhunderten zu sehen, wird bezeugen müssen, daß sie mit einem Fleiße, einer Tüchtigkeit, ja man kann sagen, mit einer Vollendung gearbeitet sind, welche man in den neueren Zeiten nur selten findet, weil die Mode auf Uebereilung eben so sehr wirkt, als die Sucht, viel Geld in der kürzesten Zeit zu verdienen. Man darf diesen Zweck des Zunftwesens, bey dem Ausscheiden desjenigen, was für das regere Leben der Zeit nicht paßt, nicht aus den Augen lassen, und es wäre wünschenswerth, man könne in manchem Gewerbe die alte Tüchtigkeit der Arbeit zurückführen.

Das erste Mittel, wodurch die Innungen die Tüchtigkeit ihrer Erzeugnisse erlangen wollten, und wirklich erlangten, war die Aufstufung vom Lehrling zum Gesellen oder Gehülfen und dann zum Meister oder Herrn.

Die Aufstufung ist in der menschlichen Natur begründet und darf nur als Ausnahme von der Regel verlassen werden.

Wenn auch die ausgehaltene Lehrzeit eines Lehrlings noch nicht die Ueberzeugung gewährt, daß er die nöthige Fähigkeit erworben hat: so kann es doch kein besseres Mittel geben, sie zu erwerben. In der Jugend ist der Mensch am fähigsten, mechanische Fertigkeiten aufzufassen und ohne Unmuth ihre Lästigkeit zu überwinden, und die meisten Gewerbe haben eine Menge solcher Fertigkeiten nöthig. Aber die Dauer der Lehrzeit ist bey leicht zu erlernenden Gewerben als unnütz, als Misbrauch, als Zeitverlust angesehen. Es möchte dieses für den Jüngling wahr seyn, der durch Realschulen zu manchen Kenntnissen vorgebildet ist; für die Mehrzahl indeß nicht. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Anwendung des Lehrlings zu vielen häuslichen Verrichtungen, daß der Misbrauch der dem Meister, oder Lehrherrn eingeräumten Gewalt über den Lehrling (welche selten eine väterliche ist) *), daß der Man-

*) Wie sie es nach dem Pr. Lbrecht seyn soll, vgl. Thl. II. Tit. III. Absch. 3. §. 299.

gel an eigentlichem Unterrichte im Gewerbe, viele der gebildeten und wohlhabenden Jünglinge abhält, ein Handwerk zu erlernen, wodurch ein Verlust für die Betriebsamkeit und das Ansehen des Gewerbes entsteht.

Die Dauer der Lehrzeit, wenn es auch möglich und nützlich erscheint, sie abzukürzen, ist dennoch an drey bemerkenswerthe Umstände gebunden. Einmal sind zu manchen Gewerben Kräfte nöthig, welche der junge Mensch von 14 oder 15 Jahren noch nicht hat; er muß sie also erst in der Lehrzeit erlangen, ehe er zu den eigentlichen Geschäften des Gewerbes brauchbar ist. Das sind aber die Jahre, wo der Lehrherr den Lehrling anhalten sollte, die Gelegenheiten zu benutzen, welche ihm zur besseren Ausbildung in Gewerbe-, Real- oder Sonntagsschulen dargeboten werden, da er im Gewerbe noch wenig schaffen kann.

Dann aber ist auch eine Lehrzeit von 2 bis 3 Jahren, wenn sie im 14ten oder 15ten Lebensjahre anfängt, für den Lehrling zu kurz, um als Geselle oder Gehülfe in einer selbstständigen Stellung im Vaterlande, oder im Auslande aufzutreten. Es fehlt den Jünglingen zu sehr an körperlicher Stärke, an dem festen Willen, Vertrauen bey dem Lehrherrn selbst, noch weniger bey Anderen zu erwecken; sie sind nun sich selbst überlassen, leichter den Versuchungen ausgesetzt, als in einem schon reiferen Alter; sie sind zum Reisen weniger geschickt, und es ist ihnen weniger nützlich, vielmehr gefährlich.

Und endlich übernimmt ein Meister Beköstigung, Erziehung und Unterricht bey einem dürftigen Lehrling, ohne Lehrgeld; er muß also Ersatz dafür in der Arbeit des Lehrlings finden, wenn er ihn zum nützlichen Arbeiter fähig gemacht hat.

Dieses sind drey zu beherzigende Umstände, weshalb die Lehrzeit nicht viel abgekürzt werden kann, wenn die Fähigkeit des jungen Menschen es auch gestattete. Und ist der Lehrherr ein braver Mann, beabsichtigt er das wahre Beste seines Lehrlings, ein dankbares Andenken desselben an seine Lehrzeit zu

gründen: so ist diese für's ganze Leben von großem Nutzen. Sie gewöhnt früh an nützliche Thätigkeit und diese sichert vor Armuth und ehrt jeden nützlichen Stand.

Wenn also der Misbrauch des Lehrlings entfernt, der Lehrherr für gute Sitten und Fähigkeit verantwortlich gemacht werden könnte: so würde eine Lehrzeit von 4 Jahren immer angemessen bleiben.

§. 18.

In der zweyten Stufe haben noch immer die mehrsten Misbräuche geherrscht, selbst nachdem Reichs- und Landesgesetze dagegen verordnet haben. Die neuere Zeit hat zwar davon Vieles verwischt; bessere Erziehung und Unterricht und Wiedererhebung des Gewerbemannes zu einem gewissen Ansehen, werden das Uebrige thun; auch die verderbten Sitten, welche noch unter einigen Mitgliedern dieser Stufe sich finden, werden dadurch verschwinden, und dann die Kinder wohlhabender Eltern wieder Handwerke, oder Künste erlernen und nicht so Viele sich den Studien widmen wollen.

Diese Stufe des Gesellen- oder Gehülfen-Standes ist der ferneren Ausbildung, in selbstständiger Freiheit, unter polizeylicher Aufsicht, gewidmet. Das Wandern ist zu dieser Ausbildung durchaus nöthig, um die Eigenheiten, Vortheile, Kunstgriffe, Werkzeuge in dem technischen Betriebe der Gewerbe, an anderen Orten kennen zu lernen; zu sehen, wie sie sich zu besserer Vollkommenheit ausgebildet haben, um vergleichen, nachahmen zu können; aber auch darum nöthig, um das Leben in der menschlichen Gesellschaft in seinen mannigfachen Schattirungen, Vorzügen und Gebrechen kennen zu lernen, Vorurtheile seiner Vaterstadt, oder seines Vaterlandes mehr abzulegen, um dann, wenn er zurückkehrt, gebildeter an Verstand und Herz, umsichtiger in den Verhältnissen des Lebens, sich als nützlicher, gewandter Staats- und Stadtbürger zu bewegen. Man wird den gereiseten Bürger immer von dem nicht gereiseten unterscheiden können.

Das Reisen veranlaßt auch oft Anknüpfung zu Handelsverbindungen, giebt Veranlassung zu Absatz und Verkehr. In einem Staate von beträchtlicher Größe, ist das Reisen im Staate am vortheilhaftesten, theils weil dadurch die Berührungen in den Theilen des Staats, die Kenntnisse der Stoffe, die in seinen Grenzen für die Gewerbe zu finden sind, erleichtert und verstärkt werden, theils die Staatsaufsicht leichter auf die Wandernden wirken kann und theils auch der ärmere Theil leichter Unterstützung findet und die Forderungen, welche jetzt fremde Staaten, bey dem Eintritte in selbige, mit Recht machen müssen, nicht zu erfüllen braucht. Zur Pflicht kann also das inländische Wandern nur dann gemacht werden, wenn in dem ziemlich großen Staate der Kunstfleiß in seinen vielfachen Zweigen sich schon in gutem blühenden Zustande befindet, und es müßte daher auf diesen Zustand, in den bestimmten Gewerben, bey der Vorschrift, wohin zu reisen sey, zurückgesehen werden. Bey einigermaßen ausgezeichnetem Geschick, oder Vermögen, ist aber das Wandern ins Ausland zu begünstigen, da kein Land in allen Gewerben die möglichste Vollkommenheit erreicht hat.

Daß das Reisen zu Verführungen, zu schlechter Benutzung der Zeit Veranlassung geben könne, darf nicht davon abhalten, und alle Gesetze werden diesen Misbrauch der guten Anstalt nicht verhindern können. Für das Staatswohl ist auch an dem auf diese Weise Untergegangenen nichts verloren.

Also dieses Reisen der Gewerbs-Gehülfen darf nur ausnahmsweise, und dann mit polizeylicher Erlaubniß, erlassen werden; aber es darf auch nicht in zu großer Jugend und nicht ohne durch eine Prüfung das Zeugniß abgelegt zu haben, daß der Gehülfe tüchtig sey, das Neue und Bessere sich anzueignen und mit Ehren für den Lehrherrn und die Stadt, worin er lernte, in der Fremde aufzutreten, zugelassen werden. Die meisten neueren Zunftordnungen sprechen das eben Gesagte auch deutlich aus, und die Zeugnisse über gutes Verhalten und tüchtige

Arbeit müssen beym Meisterwerden für ihn sprechen. Die jetzt eingeführten Wanderbücher führen am Besten zu diesem Zwecke *).

§. 19.

Die dritte Stufe ist die des Meisters, oder Lehrherrn. Dieser hat das Recht, im Umfange seines Gewerbes Alles, in und außer dem Hause, zu verfertigen, auf Bestellung und jetzt (nachdem darin Erleichterung gegeben) auch auf den offenen Verkauf, Märkte und Messen zu beziehen, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen und genießt der Zunft Wohlthaten und Gerechtsame, tritt in die Reihe der Bürger, muß deren Lasten tragen und im Publicum sich das Vertrauen erwerben, als fähiger und redlicher Mann in seinem Gewerbe zu handeln.

Indem der ordentliche Durchgang der vorigen Stufen zur Meisterschaft vorausgesetzt wird, und, soll ein technisches Gewerbe gelingen und zur Vollkommenheit gebracht werden, in der Regel vorausgesetzt werden muß, so gelangt der Gewerbsmann zur Meisterschaft, durch ein Probestück seiner Fähigkeit. Wenn gewiß ursprünglich die Prüfung dieser Fähigkeit dabey zum Grunde lag: so wurde doch dabey in der Folgezeit, aus monopolischer (ausschließender) Rücksicht (wie oben §. 7, 8 bis 13 erwähnt worden) so viel Schwieriges und Partheyisches damit verknüpft, daß es besonders dem Unbemittelten, wenn auch noch so fähigen jungen Manne oft unmöglich ward, die Meisterschaft zu erlangen, da der Neid, oder die Eifersucht der bestehenden Meister die Aufnahme auf jede mögliche Art erschwerten.

Die Wahl dieser Meisterstücke hängt zum Theil von den Vorschriften der Innungen, oft von dem Verlangen der Zunftältesten ab, sind oft schwer verkäufliche, kostbare, oder wenig

---

*) K. Bayersch. Edict v. 16. März 1808. Koburgische Innungsgesetze v. 23. May 1803. Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. IV. Absch. 3. §. 330.

nützliche Dinge, woran nur die Geduld, die Pünktlichkeit, aber die eigentliche Fähigkeit zum Besten des Publicums nicht geprüft werden kann, da dabey auf die Vielartigkeit der Gegenstände, welche im Betriebe eines Gewerbes vorkommen, nicht gesehen wird. Auch eine Prüfung der Gründe der Arbeit kommt gar nicht vor, nur mechanische Geübtheit thut dabey genug. Leider wird noch jetzt von manchen Candidaten zur Meisterschaft ein Probestück gefordert, wozu er durch den vorigen Stufengang noch nicht unterrichtet worden, sondern es nur absehen mußte; da die Meister, nach altem Brauch, das Zurichten einer Arbeit als ein Geheimniß betrachten.

Reichs- und Landesgesetze haben gegen diesen Misbrauch in der Wahl der Probestücke schon vielfach geeifert und es hat meistens auch gute Erfolge gehabt *), und die mehrere Aufklärung unter den Gewerbeherren, und der bessere Unterricht der Jugend wird das Uebrige thun.

Die Prüfung der Meisterstücke erfordert aber einen nahmhaften Aufwand, welchen Wenigbemittelte nicht bestreiten können. — War dieses der ursprünglichen Absicht zwar zuwider, so sollte es doch in der Folge die Erlangung des Meisterrechts erschweren, da oft ein kleines Erbtheil, oder eine kleine Mitgift einer Braut, die Kosten des Bürger- und Meisterwerdens kaum zu decken im Stande sind und nichts übrig bleibt, den Hausstand anzufangen, Werkzeuge und Materialien anzukaufen und auf Bestellungen der Arbeiten, oder Verkauf der angeschafften, vorerst zu harren.

Die Meisterstücke müssen theils in der Werkstatt eines Aeltesten der Innung gemacht werden, um gewiß zu seyn, daß sie ohne fremde Hülfe verfertigt werden; oder, werden sie in der Wohnung des Bewerbenden verfertigt: so ist der

---

*) Reichsschluß v. 1731. Art. XII. Pr. Lbrecht. Thl. II. Tit. VIII. Hannoversches Gilde-Reglement. Braunschw. Gildeordnung Cap. III. §. 4.

Besuch der Altmeister herkömmlich. Aber Beydes macht Aufwand, der sogar wohl gesetzlich vorgeschrieben ist *).

Die Prüfung geschieht von der gesammten Meisterschaft unter einem obrigkeitlichen Beysitzer, und wenn es auch Gesetze bereits als einen Misbrauch verboten haben **): so ist doch damit Schmauserey verbunden, oder diese muß abgekauft werden.

Angemessen ist es, daß wenn am Probestücke sich solche Fehler finden, welche zeigen, der Meistergeselle verstehe sein Handwerk nicht gehörig, ihm das Meisterrecht verweigert und er angewiesen wird, sich am Orte, oder auf neuer Wanderung mehr zu vervollkommnen; daß die urtheilenden Meister die Gründe des Verwerfens des Meisterstücks angeben müssen, und der Benachtheiligte das Recht hat, obrigkeitlichen Schutz zu suchen, damit die Arbeit durch fremde Sachverständige beurtheilt werde, damit Tadel aus Neid, oder um Geldbußen zu erlangen, nicht auf das Glück und den guten Ruf des jungen Mannes Einfluß haben könne. Angemessen ist es auch, daß wenn der sich um die Meisterschaft Bewerbende zum 2ten oder gar 3ten Male mit dem Probestücke abgewiesen wird, er dann für immer abgewiesen seyn muß; denn es würde nicht allein das Gewerbe entehren, sondern auch das Publicum betrogen werden, wenn auf irgend eine Weise, ein schlechter Arbeiter, ein Unwissender, in den Verein eines Gewerbes aufgenommen würde ***).

Aber höchst unangemessen ist es, wenn, wie in den Innungen wohl üblich ist, das Verfertigen eines Meisterstückes

---

*) Z. B. Badische Zunftordnung v. 1760. Art. 35. täglich 24 bis 30 Kreuzer.

**) Reichsschluß v. 1731. Art. 12. Braunschw. Gildeordnung Tit. II. §. 7.

***) Reichsschluß v. 1731. Art. 12. Pr. Landrecht Thl. II. Tit. VIII. Chursächsische Innungsartikel Cap. III.

mit Gelde abgelöset werden kann, Fehler an dem dargelegten Probestücke mit Gelde gebüßt werden und landesherrliche Dispensationen vom Meisterstücke erlangt werden können, wenn es gar der Fall ist, daß diesen Gnaden-, oder Freymeistern — diesen sogenannten Concessionirten — das Recht, Lehrlinge und Gesellen zu halten, landesherrlich zugesprochen wird *), da sie immer die Vermuthung der Unfähigkeit gegen sich haben, und deshalb von den Innungen nicht als Meister mit vollkommenem Rechte angesehen werden. Wenn durch das Concessioniren der Meister auch das Monopolische der Zünfte vermindert wird: so wird dadurch ein Unrecht gegen die zünftigen Meister begangen, weil der auf diese Art Eingeschobene die Nahrung mit jenen theilt, aber das nicht darum gethan und aufgewandt hat, was die schon Angesessenen gethan und aufgewandt haben. Unrecht ist es, wenn in den Innungen selbst, die Strenge, welcher Fremde bey diesen Prüfungen unterworfen werden, nicht gegen Söhne, Schwiegersöhne, oder andere Verwandte angewandt wird; denn das Gemeinwohl fordert redliche und geschickte Arbeiter, und diese wird man durch solche Maßregeln nicht erlangen. — Die letzte Art von Partheylichkeit hat aber noch die Folge, daß die Söhne eines Vaters, den sein Gewerbe einigermaßen nährt, zu demselben Gewerbe angezogen werden, weil er nur in seinem Gewerbe die Erleichterung findet und es ist auf diese Art möglich, daß eine Familie an kleineren Orten sich beynahe eines Gewerbes bemeistert und diese jedem talentvollen Fremdling den Weg versperret, wodurch ein träger Gang, feste Preise und unvollkommene Erzeugnisse ins Gewerbe kommen.

Ist das Probestück gut befunden, sind die übrigen Bedingungen zur Meisterschaft erfüllt (wohin aber mehrere Geldzahlungen gehören) dann wird der Bewerbende in die Zahl der Meister aufgenommen.

---

*) Wie z. B. Pr. Landrecht a. a. O. Braunschw. Gildeordn. Tit. III. §. 14.

§. 20.

"**Theilung der Arbeit** gebe die besten Erzeugnisse und mache den Wohlstand in allen Klassen des Volks steigend," haben, nach Adam Smith, alle Staatswirthschaftslehrer gelehrt und die Erfahrung hat dieses bestätigt und zur Vervollkommnung der Arbeiten der Gewerbe, haben auch zweytens (vgl. §. 17) die Innungen diese Theilung zum Augenmerke gehabt, indem sie jede Art von Beschäftigung, **welche für sich bestehen konnte**, in genau bestimmte und genau beobachtete Grenzen einschlossen. Nur der früher zunehmende Handel, welcher die von den verschiedenen Gewerben verfertigten Gegenstände in den Verkehr brachten, konnte die Vertheilung der Arbeiten erst nothwendig machen und ferner begünstigen. Der Mensch hat Anlage zu Allem, aber Tüchtiges kann er nur leisten, wenn er körperliche, oder geistige Anlagen auf besondere Zweige der vielfachen Beschäftigungen, in ungetheilter Richtung, wendet. Dann wird er geschickter in der Arbeit, er erspart an Zeit und verrichtet mehr und entdeckt leichter Mittel zur Erreichung seiner Absicht.

Früher gerbte der Schuhmacher das Leder zu seiner Arbeit — wie die Gerbehöfe an mehreren Orten *) bezeugen — was jetzt der Lohgerber thut. In alten Zeiten war das Wollweben, der Wollsortiren, Kämmen, Färben, Spinnen, Walken und Tuchscheren die Beschäftigung des Tuchmachers, später sind dieses alles getheilte Beschäftigungen bestimmter Leute geworden. Natürlich wird alles unter der Hand eines jeden Einzelnen besser, als vor Zeiten in der Hand eines Einzigen, Jeder kann mehr verrichten, jeder lebt und kann sein Leben genießen.

So entstanden durch diese Arbeitstheilung mehrere besondere Gewerbe aus **einem** Gewerbe und oft ging die Thei-

---

*) Auch in Hannover ist ein solcher Gerbehof, welcher der Schuhmacher-Innung gehört.

lung weiter. Jedes Gewerbe hielt sich zusammen und es entstanden Innungen, Zünfte. Ob die Theilung immer zweckmäßig ist? kann nicht allgemein beantwortet werden, es kommt auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs an.

Die oben erwähnten Grenzstreitigkeiten (§. 13) der Gewerbe sind aber auch Folge dieser Theilung der Arbeit gewesen, und hat die Erfahrung bewährt, daß es besser sey, daß ähnliche Gewerbe aus dem einen in das andere arbeiten, um Kapital, Stoff und Zeit besser zu benutzen, ohne der Tüchtigkeit der Erzeugnisse zu schaden. Jeder wird jedesmal das am besten verfertigen, wozu er die meisten Anlagen in sich fühlt, und diese Erzeugnisse werden ihn auch am besten nähren.

§. 21.

Aber der geschickteste Meister kann aus eigennützigen Absichten von seinen Fähigkeiten keinen Gebrauch machen wollen, kann die schlechte Arbeit dem Unkundigen verstecken, kann geringere Stoffe bearbeiten, kann so das Publicum täuschen und auf diese Weise nicht sich allein, sondern das Gewerbe überhaupt, in den Ruf schlechter Arbeit bringen. Wo dieses möglich war, wo die Erfahrung es nöthig machte, haben mehrere Innungen auch zur Aufrechthaltung einer vollkommenen Kenntniß des Gewerbes, wie seines guten Rufes, drittens Ober-Alt- oder auch Schaumeister bestellt, welche, nebst der Erhaltung der Innungsordnung, besonders die Arbeiten, welche für den offenen Verkauf, oder zum Absatz ins Ausland gemacht waren, zuvor zu besehen und als gut gemacht zu bezeichnen, oder zu verwerfen hatten. Dieses war bey geschlossenen Gewerben am nothwendigsten, und ward bey Tuchmachern, Leinwebern, Zinngießern, Goldschmieden, Uhrmachern, auch Schuhmachern am meisten ausgeübt. Der Ehrgeiz wirkte unstreitig auch hier für das Gute.

Die Veränderungen, welche aber in dem Gewerbewesen eingetreten sind, besonders da sich mehrere Handwerker in

mehreren Staaten Deutschlands, eines Absatzes in das Ausland, durch den Betrieb der Handlung, nicht mehr, wie vormals, erfreuen, haben einen Theil dieser Schauämter unnöthig gemacht. Gold- und Silberarbeiter und Zinngießer haben sie in Rücksicht der Güte der Stoffe noch beybehalten und werden sie auch zu Erhaltung des Rufes dieser Arbeiten beybehalten müssen.

§. 22.

Durch die Bestrebungen, diese vier Zwecke (§. 8 bis 21) in und durch die Vereine zu erreichen, erlangten diese Sicherheit ihrer Gewerbe, Freiheit sie in bestimmten Grenzen auszuüben, Wohlhabenheit der Familien und wenigstens Schutz vor Verarmung derselben; gaben den Städten Verfassung, Wohlstand und so manche Stiftung für Religion, Unterricht und Wohlthätigkeit, erwarben sich Ansehen in Bürgerkreisen und selbst vor Fürsten, und im Bewußtseyn dieser Stellung hielten sie Zunft- und Bürgerehre aufrecht. Alte Staaten haben ihnen zu ihrem Aufkommen viel zu verdanken, und wir müssen es vergessen, wenn Misbräuche sich einschlichen, Vergehungen dadurch entstanden; da selten eine menschliche Einrichtung ganz frey davon ist.

Aber die alles verändernde Zeit mußte auch auf diese Einrichtungen wirken, sie verloren nach und nach an Arbeit, Wohlhabenheit, Ansehen und damit verloren die meisten Städte an Wohlstand und fielen zum Theil zur Dürftigkeit zurück.

Der Ursachen, welche dazu wirkten, waren mehrere, viele lagen außer dem Bereiche der Staatsgewalten, andere im Geiste der Zeit, welcher auf die Regierungen, wie auf die Unterthanen wirkte.

Der bekannte Städtebund, die Hansa, trug so sehr viel dazu bey, alle Gewerbe der Städte zu ernähren und zu heben, weil es sich der in den Städten lebende Kaufmann zur Pflicht machte, die Erzeugnisse seiner Mitbürger dem

Auslande zuzuführen. — Ein sehr lobenswerthes Bestreben! — Also was die Gewerbe nicht für den Kreis ihrer nächsten Abnehmer verfertigten, kauften oder bestellten die Handelsleute, und verkehrten damit nach allen Gegenden über Land und See. Dieser Bund ward dadurch die vorzüglichste Stütze Deutscher Unabhängigkeit, der Hebel des Deutschen Kunstfleißes und so die wohlthätige Pflegerin der Cultur der nördlichen Völker. Die Gewerbsmeister hatten immer Bestellungen und waren daher des Verdienstes gewiß, wogegen die Stoffe, welche die nächsten Umgebungen nicht gaben, ihnen durch den handelnden Nachbar wieder zugeführt wurden. Der Kaufmann kannte die in- und ausländischen Bedürfnisse und gab darnach den Gewerbsleuten ihre Arbeiten auf. Deutscher patriotischer Sinn war noch Grundsatz in der Handelsweise des Kaufmanns! Dieser Gang war einfach, war rechtlich und den Bürgerpflichten gemäß; — schade daß man jetzt wenig Aehnliches findet! — Jetzt bringt der Handel das Ausländische lieber in die Städte und der Krämer verkauft das Stückweise, was sein Nachbar, der Handwerker, mühsam verfertiget und oft vergebens auf Abnehmer wartet. — Es fehlt der alte Deutsche Bürgersinn.

Mit dem Verfalle der Hansa war natürlich der Verfall der Gewerbe verbunden, welche nicht bloß für die täglichen Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt (wie z. B. Bäcker, Schneider, Schuhmacher u. s. w.) arbeiteten. Die Fürsten unterwarfen sich die Landstädte, eifersüchtig auf ihren Reichthum und hofften von ihrem Handel Nutzen zu ziehen, ohne aber zu erkennen, daß der Handel nun entwich und damit auch der Wohlstand der Städte.

Als sich aber 1630 dieser Bund trennte, war der dreißigjährige Krieg auch über Deutschland gekommen, welcher Städte und Land verödete und verarmte, den Gewerbsmann aus seiner Werkstatt, den Landmann von seinem Acker

vertrieb und die bestehenden Einrichtungen zerriß. — Alles war in Ohnmacht versunken.

"Es war nur ein kläglicher, armer Menschenstamm, der uns übrig geblieben war, leider war's nur eine, in tobendstem Kriege aufgewilderte Nation, ein muthloser und trotziger, ein unaufgeklärter und vielwissender Haufen," sagt Spittler*). "Die stärksten, zahlreichsten Gilden in den Städten, deren Flor ehedem den Hauptflor der Handlung des Landes gemacht hatten, waren bis auf wenige, dürftige Meister herabgekommen" **). Als der Friede die Ruhe wieder hergestellt hatte, konnte aus dem Bürgerstande der vorige Zustand nicht wieder entstehen. Unter den Gewerben erhielt sich nur noch die Sage, was ehedem die Väter gewesen und wie muthig sie für alte Privilegien gestritten, und darin lagen die Versuche, sich auch wieder des Stadtregiments zu bemächtigen.

In dieser Zeit mußte die Hand einer weisen und menschenfreundlichen Regierung hinzutreten, um auch das Gilden- und Handwerkswesen, welches bis dahin nur den Magistraten überlassen war, wieder zu ordnen. In unserem Vaterlande müssen wir deshalb eines Georg Wilhelms, und seines Canzlers Kipius, dankbar gedenken, welche die in träge Muthlosigkeit versunkene Generation wieder zu ausdauernder Thätigkeit zu erheben versuchten.

Als die neue Generation der Handwerker sah, daß ihr Ansehen und Einfluß in den Städten nicht wieder der vorige werden könne, benutzten sie die Gelegenheit, für ihr Nachgeben von der Obrigkeit für ihre Zunftgerechtsame und Innungsgesetze ausdrücklichen Schutz und Bestätigung zu erhalten. Die Misbräuche unter den Handwerkern nahmen zu, unter den Gesellen waren die Unruhen und Widerspenstigkeiten zu häufig, welches endlich den, für die Handwerker wohlthätigen

*) In seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2r Thl. S. 173.
**) Spittler a. a. O. S. 174.

und für ihre Rechte wichtigen (oft angeführten) Reichsschluß vom 16ten Apr. 1731 zur Folge hatte, worauf die meisten landesherrlichen Innungsverordnungen gegründet worden *). Die Macht der Fürsten hatte seit dem Frieden von 1648, wie ihre Regierungen an Einsicht und verbesserten Einrichtungen gewonnen und der vormalige Einfluß der Gilden und Zünfte auf das Regiment in den Städten und dadurch mittelbar auf das der Staaten, konnte nicht wieder erlangt werden; dieser Umstand war aber, verbunden mit mehreren anderen Begebenheiten, eine Ursache, weshalb man auf ihre Erhaltung weniger Rücksicht nahm.

Colbert's Umsicht und Thätigkeit gab Frankreich Manufacturen und Fabriken, neben den in Unzahl vorhandenen Innungen, gab ihm einen ausgebreiteten, auswärtigen Handel, während er seinen inländischen erleichterte. Dieses war das Ziel seines Strebens während seiner Dienstzeit, von 1630 bis 1683. Der glänzende Hof Ludwigs XIV., der Ruf der großen Anstalten in Frankreich, führte Fürsten und reiche Privatleute dahin; man sah, bewunderte seine, durch Colbert neu erschaffene Thätigkeit, den Reichthum, der sich durch Handel und Manufacturen offenbarte, und in allen Staaten keimte der Gedanke auf, etwas Aehnliches hervorbringen zu können. Die religiösen Verfolgungen in Frankreich, nach Colbert's Tode, kamen diesen Wünschen anderer Regierungen zu Hülfe; es wanderten seit 1683 bis und nach der Aufhebung des Edicts von Nantes, im J. 1685, über eine halbe Million der fleißigsten und reichsten Protestanten aus, welche in Deutschland, wie in England, Holland und der Schweiz, eine willkommene Aufnahme fanden und ihren Kunstfleiß, ihre Wissenschaften und ihr Vermögen ausbreiteten.

Diese Eingewanderten waren in diesen drey mächtig wirkenden

---

*) Ortlof das Recht der Handwerker 1803. S. 56. Hausen Staatsmaterialien. S. 292.

Eigenschaften unseren Deutschen Gewerbsleuten, besonders in dem damaligen Zeitraume der Armuth und Muthlosigkeit, sehr überlegen. Sie errichteten große Anstalten, Manufacturen und Fabriken, wurden von den Regierungen begünstigt und alle diejenigen Gewerbe, welche nicht bloß für das tägliche Bedürfniß arbeiteten, oder deren einzelne Arbeiten sich nicht theilen ließen, verloren Ansehen, Ehre und Verdienst. Man übersah den kleinen Deutschen Gewerbsmann, der doch den Wohlstand der Städte erhalten mußte; die Meister mußten, um zu leben, endlich von den großen Anstalten abhängig werden. Die Erzeugnisse dieser Anstalten waren vollkommener, schöner, entsprachen der Mode mehr, wurden deshalb mehr gesucht, kamen in den Handel.

So waren es die Manufacturen und Fabriken, welche den Handwerksmann unterdrückten und werden es immer mehr, nachdem die Maschinen und der Handel mit den Erzeugnissen des Auslandes sein Brod ihm verkümmern. Je weiter wir in den mechanischen Erfindungen fortschreiten, zur leichteren Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, welche die Gewerbe uns darreichen, desto schwieriger ist die Stellung des Gewerbsmannes im Staate, wenn er nicht etwa zu den Wenigen gehört, deren Manufacturen in den großen Anstalten nicht verfertigt werden können; desto gewisser ist das Verarmen der Städte, wo solche große Anstalten nicht sind, da diese dennoch eine Anzahl Menschen, wenn auch nur kärglich, nähren. Die Erzeugnisse, für welche vormals hundert einzelne Werkstätten arbeiteten, geben jetzt kaum einer solchen Anstalt hinlängliche Beschäftigung.

Sie kommen und werden nicht wiederkehren, die alten glücklichen Zeiten, wo der eigentliche zunftmäßige Gewerbsstand den besten Theil der Bevölkerung der Städte ausmachte; aber gerade weil die Zeitverhältnisse ein Wiederkehren unmöglich gemacht haben: so muß und darf — soll dem jetzt so sehr gefühlten Verarmen der Gewerbe ein Ziel gesetzt werden —

dieser Stand den Schutz der Regierungen und vornehmlich den Gemeinsinn sämmtlicher Staatsbürger in Anspruch nehmen; damit nicht ganze Klassen in der Staatsgesellschaft außer Arbeit gesetzt werden. Läßt doch oft der Handel mit den Erzeugnissen fremder Gewerbthätigkeit kaum so viel gewinnen, als er dem dadurch verarmenden Gewerbsmanne seiner Wohnstadt, oder seines Vaterlandes an Almosen darreichet. Der Verkauf einzelner Stücke auswärtiger Production, welche der Handwerker der Stadt verfertiget, ist für diesen äußerst drückend und der Vortheil für den Detailisten sehr geringe.

Leider trägt der Handel die auswärtigen Erzeugnisse herein, aber selten erbarmt er sich des sorgenvollen, geschickten Nachbars, um, wie vormals zu Arbeiten zu ermuntern, dessen Arbeiten zu verkaufen und dem Auslande zuzuführen, soviel seine Verbindungen es möglich machen. Selten handelt ein Kaufmann, er sey Groß- oder Kleinhändler, allein mit Deutschen Waaren, oder gar nur mit vaterländischen, um Deutschen Fleiß, vaterländischen Fleiß, zu Ehren zu bringen, der Vermittler zwischen dem Verfertiger und dem Verbraucher, um dadurch ein wahrer Wohlthäter seiner Mitbürger, — ein wahrer Deutscher Mann zu seyn. Nein, das Aushängeschild verkündigt dem Publicum Englische und Französische Waaren, und Deutsche, oder vaterländische, werden oft unter dieser Firma verkauft.

Wahrlich der Bürger einer Stadt verdiente eine Bürgerkrone, der den Fleiß seiner Mitbürger ermunterte, unterstützte, ihre Erzeugnisse ins In- und Ausland vertriebe und nur wieder inländische, gleichviel ob in der Werkstatt eines einzelnen Handwerkers, oder eines Fabrikherrn verfertiget, seinem Publicum zum Verkaufe darböte. Diese Vermittlung stellete den Deutschen Sinn zur Zeit der Hansa wieder her, wie es die jetzigen Umstände erlauben, und darf man sich nicht der frohen Hoffnung überlassen, daß das Deutsche Publicum einen solchen Kaufmann ehren und durch Absatz lohnen würde? Aber auch die Administratoren der fürstlichen Anstalten, die

Reichen im Staate, müssen menschenfreundlich denken und Alles, was der Fleiß der Staatsbürger oder des Deutschen überhaupt (wenn es der Staat nicht schafft) darbietet, kaufen und verfertigen lassen; damit der vaterländische Fleiß ermuntert und der Kaufmann vorzugsweise solche Waaren feil zu bieten aufgefordert werde. Der Handwerker ist nur auf den engen Kreis seiner Stadt angewiesen, und selbst die feinen künstlichen Arbeiten werden — wie die Erfahrung ergiebt — von dem geschickten Mitbürger zu Fabrikpreisen angeboten; aber der Hang, ausländische Waaren feil zu bieten, und zu kaufen, ist zu sehr zur Gewohnheit geworden.

Schon oben ist des Nachtheils erwähnt worden, welchen die Gewerbe in den Städten dadurch erfahren, daß die Grenzen der städtischen Betriebsamkeit nicht so strenge, wie vormals, beobachtet wurden und man dem Lande gab, was den Städten gehört und die meisten Landesgesetze ihnen bewilligt hatten. Diese Grenze ist in staatswirthschaftlicher Hinsicht von großer Wichtigkeit.

Dem Lande sollen nur die unentbehrlichen Gewerbe verbleiben; z. B. Schmiede, Rademacher, Schuhmacher und Schneider, welche Bauernkleider machen, sollen nach unseren Landesgesetzen *) nur auf dem Lande geduldet werden, welchen aber immer der Zimmermann und Maurer hinzukommen müßten, wenn eine Stadt weit entfernt wäre. Brauerey und andere bürgerliche Nahrung auf den Dörfern zu treiben, verbieten unsere Gesetze mit vieler Strenge, aber die Beobachtung ist

---

*) Ausschreiben v. 17ten März 1749. Der Landtagsabschied vom 3ten Apr. 1639. spricht sich über das Bierbrauen, die bürgerliche Nahrung und auch das Branteweinbrennen bestimmt aus: "Damit der Bürger Nahrung befördert und dieseblen die onera umso viel besser abtragen können, wird denselben das Bierbrauen uud andere bürgerliche commercien und Nahrung, zum feilen Kauf, billig gelassen".

auch zum Schaden der Bürger in den Städten nicht strenge befolgt. Wie viel ist aber schon durch das Bierbrauen und Branteweinbrennen auf den Dörfern der bürgerlichen Nahrung genommen? und wie viele Handwerker leben jetzt von den Städten nahe und fern, welche nicht bloß für den Landmann allein arbeiten, sondern feinere Arbeiten für den Städter verfertigen, weil sie wohlfeiler arbeiten können. Sogar Kramhandel mit ausländischen Manufactur- und Colonial-Waaren ist auf den Dörfern zu treiben erlaubt und Juden hausiren damit, wodurch die Städte mit dem Lande verarmen. Unrichtige Ansicht der Gewerbefreiheit hat dazu gerathen und von Beamten des Landes ist es begünstigt, da sie gern auch städtischen Glanz in ihrer Nähe sehen möchten.

Aus diesen Ursachen vornehmlich, und noch mehreren anderen, sind alle die Städte, welche nicht durch günstige Nebenumstände einigermaßen empor gehalten werden, im Wohlstande gesunken. Die Abgaben ihrer Bürger haben sich mit dem Sinken ihrer Nahrung nicht vermindert, sondern durch die vorübergegangenen, öffentlichen Umstände noch vermehrt.

§. 23.

Zu derjenigen zahlreichen Klasse, welche die Gaben der Natur zum Verbrauch der Menschen geschickt machen (§. 7.), treten nun die Unternehmungen hinzu, welche wir Manufacturen und Fabriken nennen. Diese Unternehmungen müssen mit einem größeren Betriebskapitale angefangen und betrieben werden, als der Handwerker es kann; sie bemächtigen sich der verbesserten Werkzeuge und Maschinen, um viel und auch zum Theil bessere Erzeugnisse hervorzubringen, als der Handwerker; sie theilen die Arbeiten, so viel es möglich ist, machen eine Anzahl Arbeiter von sich abhängig, welche immer Einerley arbeiten und dadurch freilich Fertigkeit, aber auch, bey dem Mangel ihren Geist zu gebrauchen, eine gewisse Stumpfsinnigkeit erlangen; sie arbeiten im Großen und sollen auch nur im Großen ihre Erzeugnisse absetzen; da wo sie dieses nicht thun, sondern den Verkauf im Einzelnen betreiben, schaden

sie dem ihnen nahe wohnenden Handwerksmanne, der mit einem kleinen Betriebskapitale nur auf Stück arbeiten und verkaufen kann und soll.

Diese Unternehmungen haben sich daher der zünftigen Gewerbe bemächtigt, wobey eine Theilung der Arbeiten zur Hervorbringung Eines bestimmten Erzeugnisses möglich war, haben dadurch diese verwohlfeilt, da die Arbeiter von ihnen abhängig geworden sind und der Handwerker es ihnen nicht gleich thun kann. Deshalb haben sie alle Wollwebereyen, Färbereyen, Strumpfwebereyen, Leinewebereyen, Hutmachereyen, Verfertigungen des Leders und verschiedene Arbeiten an sich gezogen, welche durch Feuer betrieben werden, wie Gold und Silber und die unedlen Metall-Arbeiten, worin gegenwärtig sehr künstliche Arbeiten geliefert werden. Ein Glück für Hannover ist es, daß die Leinenfabrication meistens noch ein Gewerbe der Dorfbewohner ist, und nur die feineren Arbeiten von den rößeren Anstalten übernommen werden.

Aber die zahllose Menge der anderen Bedürfnisse, welche die Menschen zur Erhaltung und zum angenehmen Leben gebrauchen, hat noch eine Menge Beschäftigungen hervorgerufen, welche meistens frey und ohne den strengen Innungszwang erlernt und betrieben werden. Diesen haben nun abermals eine Zahl Fabriken aller Art ihre Entstehung zu danken, mit großem oder auch kleinem Betriebskapitale, und sind als solche dem allgemeinen Wohlstande nützlich, sobald eine solche Fabrik nicht ein bürgerliches rechtlich erworbenes Gewerbe, wodurch sich Familien nähren und Abgaben entrichten sollen, unterdrückt. Diese Art Unternehmungen vermehren den Wohlstand der Städte und ihre Anlage in den Städten sollte daher auf jede Weise begünstigt werden, wenn sie nicht, wegen der Localität, wegen der Nähe des Materials oder des unmittelbaren Einflusses auf die Landwirthschaft, auf dem Lande angelegt werden müßten. Wer sollte es z. B. nicht wünschen, daß nach dem Beyspiele Frankreichs der Runkelrübenbau und die Bereitung des Zuckers daraus auch in Deutschland, in

unserem Vaterlande, gediehe, da sich dieses Geschäft mit großem Nutzen mit der Landwirthschaft verbinden läßt *)? Es ist zu verwundern, daß keiner unserer großen Landwirthe versucht hat, diesen Zweig in das landwirthschaftliche Gewerbe zu ziehen und dagegen Bier- und Brantewein-Brennerey der nächsten Stadt zu überlassen. Keine Art von Fabrication hat sich mehr im Hannöverschen ausgebreitet, als die letztere. Im Kalenbergischen, Hildesheimischen und Osnabrückschen ist dies ganz besonders der Fall und der Kapitalwerth von dem Gesammtbetrage der jährlichen Fabrication ist über 1½ Millionen Rthlr. zu berechnen. Auf Ausfuhr darf wenig gerechnet werden, also ist es fast allein für den inländischen Verbrauch und wird selbst vom Auslande noch eingeführt **).

Diese freyen Gewerbe, mögen sie im Großen oder im Kleinen betrieben werden, welche keinem Handwerksmanne die Nahrung nehmen, wohl aber vermehren, verdienen begünstigt zu werden, aber nicht, daß der Staat durch Prämien oder beträchtliche Vorschüsse sie hervorbringt, es sey denn, daß das eine oder das andere im Lande fehle und mit Hoffnung auf guten Erfolg betrieben werden könne und die Handlung zur Verbreitung der Erzeugnisse patriotisch die Hände bieten werde.

Fabricationen, welche Hannover mit Erfolg möchte einrichten können, scheinen die des Papiers, des Tabacks, der Stärke, der Seife, des Zuckers, des Oelschlagens und die Manufacturen aus Wolle, da so viele fremde Wollwaaren zum Bedarf eingeführt werden müssen; ferner das sogenannte Wolllaken (ein Gewebe von Wolle und Leinen), welches wohlfeil, haltbar ist und wozu die Materialien allenthalben im Lande zu finden sind.

Wenn man die Lage des Königreichs Hannover betrachtet, das großentheils von Königlich-Preußischen Staaten ein-

*) Polytechnisches Journal 1829. 33 B. 3 Hft. Sophronizon S. 122. im 6ten Hefte 1828.

**) Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, Handels und der Gewerbe im K. Hannover v. G. v. Gülich 1827. S. 56.

geschlossen ist, worin die Manufacturen und Fabriken blühen und auswärtigen Beyfall finden; ferner die Bevölkerung, welche im nördlichen Theile noch mehr Mangel, als Ueberfluß für den Ackerbau hat, und nur im südlichen Theile Menschenhände zu jenem Gewerbe hergeben kann, und noch dazu den Kapitalreichthum, nebst der Verbreitung der nöthigen Kenntnisse dazu: so möchte man zweifeln, daß große Unternehmungen der Art, außer den oben bemerkten, im Königreiche gelingen können, da ohnehin der Mangel an nöthigen Feuerungsstoffen in mehreren Gegenden entgegentritt. Es dürfte dieses auch nicht zu beklagen seyn, da die Cultur des Landes immer nöthig und sicherer ist, als die großen Unternehmungen, welche wir in anderen Ländern bewundern, und es wird auch die Landwirthschaft wünschen müssen, daß ihr mehrere Kapitalien zugewandt werden, welches gewiß nicht unterbleiben wird, sobald die Lasten aufgehoben sind, die den eigentlichen Bauernstand noch niedergehalten haben. Und da Landbau und alle Veredlungs-Unternehmungen wechselseitig, vortheilhaft oder nachtheilig, auf einander wirken: so werden auch letztere von selbst da entstehen, wo sie entstehen können, wenn die Regierung ihnen den Schutz gewährt, welcher im Innern und nach Außen möglich ist.

Die Fabrikherren, wie diejenigen der Handwerker, welche die mehrsten inländischen Stoffe, es seyen rohe, oder schon zum Theil veredelte, bearbeiten, verdienen Ermunterung und Auszeichnung des Staats, da sie zum Wohlstande desselben beytragen. Verbinden sie mit ihrer Thätigkeit wissenschaftliche Bildung: so gehören sie zu den achtungswerthesten Staatsbürgern. Zu oft wird aber bey der Anlage dieser Anstalten zu viel auf auswärtigen Verkauf gerechnet, der immer unsicher bleibt und erst nach und nach durch preiswürdige Waare, oder neue Erfindungen zu erwerben seyn möchte. In einem Staate von einigem Umfange können nur Gewerbe der Art gelingen, welche dahin trachten, alle wahren Bedürfnisse des Landes zu verfertigen; besonders wenn das Land die

rohen Stoffe selbst darbietet. Hindern dann keine Monopolien, keine inneren Zölle: so wird der innere Vertrieb gedeihen. — Irret der Verfasser nicht, so ist das Königreich Hannover in diesem Falle.

Alle Manufactur- und Fabrik-Unternehmer wünschen den besonderen Schutz der Regierungen für ihre Productionen gegen die Einfuhr ähnlicher aus dem Auslande, gegen die Ausfuhr der rohen Stoffe und besondere Begünstigungen zur Ausfuhr ihrer Erzeugnisse. Sie wünschen zum Theil Zwangsmittel, welche aber nicht immer ohne Nachtheil des übrigen Theils der Bevölkerung auszuführen sind. Auch hier kann der Handel viel bewirken, was der Staat nicht kann.

Unternehmungen, welche der Lage der Gegend, dem Bedürfnisse des Landes und der Mitbewerbung mit ähnlichen im Auslande nicht angemessen sind, verdienen keine Begünstigungen; sie hören von selbst auf und das Zweckmäßige zum Wohle des Staats wird bestehen.

§. 24.

Wenn nun die beiden Klassen der hervorbringenden Staatsbürger (von §. 5 bis 23.) betrachtet worden: so tritt 2tens die verkehrende, oder handelnde Klasse unter den Gewerben hervor. — Jeder handelt, welcher Gegenstände einkauft und wieder verkauft, um darauf zu gewinnen. Die Absicht und die Hoffnung des Gewinnes muß aller Handlung zum Grunde liegen, diese Absicht mag nun erfüllt werden, oder nicht.

Jeder, welcher handelt, ist ein Vermittler, die rohen oder künstlichen Erzeugnisse dem letzten Verzehrer oder Verbraucher zuzubringen. Dieser Vermittler will sich seine Mühe bezahlen lassen, und durch Wiederverkauf ausgelegtes Kapital, Zinsen, Kosten und selbst die Abgaben und seine Verluste wieder erhalten.

Vom Großhändler, der mittelst Schiffe auf dem Meere die Waaren den Verbrauchern nur näher bringt, bis zu dem

Krämer, Höker und den kleinen Verkäufern einheimischer Gegenstände, in Städten und selbst Dörfern, sind Alle Handelnde, und machen einen beträchtlichen Theil der Gewerbeleute aus, welche zum Wohlstande der Staatsgesellschaft beytragen; indem dadurch eine große Zahl von Personen Beschäftigungen und Unterhalt finden, und der schnellere Umlauf des Geldes im Staate befördert wird. Der Handelsmann macht, daß manche Arbeiten entstehen, und vermehrt dadurch das Auskommen im Volke, was ohne ihn nicht Statt gefunden hätte.

Der eigentliche Großhandel kann nur in den Städten bestehen, welche an der See und an großen Flüssen liegen und die man Weltmärkte zu nennen pflegt; unser Vaterland hat nur Hamburg in seiner Nähe, dem man Bremen und allenfalls Embden zugesellen möchte. Dieser Handel kann daher den gegenwärtigen Betrachtungen nicht unterworfen werden. Er ist ein großes freyes Gewerbe, welches die Natur- und Kunstproducte, welche die nahen und entfernten Staaten, auf Wasser- und Landwegen, als ihren Ueberfluß ihm zuführen, ins Ausland befördern und jenen den Ueberfluß von diesem verkaufen, und kann nur gedeihen unter möglichster Freiheit und Selbstständigkeit, welche Zutrauen und Muth erzeugen. Er wirkt also förderlich auf die Binnenländer von Norddeutschland, daher auch auf Hannover, ein.

Die handelnden Bürger der meisten Staaten und auch unseres Königreichs, treiben in einer Menge von Abstufungen ihr Gewerbe. Die ersten sind diejenigen, welche im Großen handeln, selbst nach gewissen Bestimmungen unter einer festgesetzten Menge nicht an Einheimische verkaufen. Sie sind es, welche die Natur- und industriellen Erzeugnisse des Landes nach jenen Weltmärkten und dagegen die Producte des Auslandes ins Land bringen. Segensreicher für das Gemeinwesen ist es, wenn sie hauptsächlich ihre Kapitalien dazu anwenden, die überflüssigen Genußmittel der einen Provinz im Vaterlande den anderen, welche daran Mangel haben, zuzuführen; um

den inländischen Consumtionshandel — den sichersten von allen — zu beleben, wodurch die Betriebsamkeit zweyer Provinzen gehoben wird, die Kapitalien schneller zurückkehren, um von Neuem angewandt werden zu können. Jener Verkehr des auswärtigen Handels, worauf man leider eine Zeitlang zu viel Werth gelegt, ist für das Vaterland nur halb so nützlich, weil nur Ein Kapital den vaterländischen Gewerbfleiß unterstützt und dem Ausfuhrhandel sich außerdem zu viele Hindernisse entgegenstellen. — Möchte daher bald ganz Deutschland des Deutschen Vaterland heißen, und die verschiedenen Staaten nur als Provinzen desselben angesehen werden! Möchten keine Schlagbäume den freyen Verkehr von dem einen in den anderen hindern!

Der Zwischenhandel — wobey gleichsam die ausländischen Producte gegen auswärtige vertauscht werden — befördert die inländische Betriebsamkeit nicht, vermehrt vielmehr nur den Reichthum des Vaterlandes durch die einzelnen Gewinne, welche die arbeitenden Personen davon haben. Diesen Zwischenhandel betreibt auch unser Vaterland, durch eine nicht unbeträchtliche Spedition.

An diese Klasse von Kaufleuten schließt sich nun die an, welche die inländischen wie auch die ausländischen Waaren im Kleinen verkaufen, die Krämer; eine zahlreiche Klasse von großer Nützlichkeit. Der Gewinn, den diese Krämer haben müssen, vertheuert zwar die Waaren, aber der Vortheil der Krämerey ist für den inneren Verkehr von zu wesentlichem Nutzen, für einen ausgedehnten und volkreichen Staat von großer Nothwendigkeit, und kann daher nicht genug im Lande verbreitet werden, wenn auch jede Dorfgemeinde von 100 Feuerstellen einen Krämer hätte.

Freilich (und dies ist zum Wohle des Landmannes eine unablässige Bedingung) müßte dieser Landkrämer nur mit inländischen Producten handeln, und ja alles von ihm entfernt bleiben, was zum eigentlichen Wohlleben gehört, um die Landleute nicht daran zu gewöhnen und nicht dadurch

Gelegenheit zu geben, die Einnahmen für ihre Producte für unnöthige Dinge zu zersplittern und ihren Markt nicht in der Stadt zu suchen; um von daher Geld nach Hause zu tragen, womit sie Abgaben bezahlen und Verbesserungen ihrer Wirthschaft vornehmen könnten. Leider hat eine falsche theoretische Ansicht, gegründet auf die Gemeinsprüche einiger Staatswirthschaftslehrer von Gewerbefreiheit, durch ertheilte Concessionen die Krämerey mit allen Waaren auf den Dörfern verbreitet und dadurch ist die einfache und sparsame Lebensweise der Landleute verändert, hat diese, bey so mancher Noth, die sie getroffen, noch mehr verarmt, dem Städter die Gewerbe verkümmert und durch das Verarmen des Landmannes auch den spärlichen Wohlstand des ersteren vermindert.

In früheren Zeiten hat man den Nutzen der Krämer sehr richtig erkannt und sie für das Aufblühen der Städte nothwendig gehalten, wie sie denn auch noch zum Wohlstande derselben beytragen. Dieses ist aber auch ohne Zweifel die Ursache gewesen, daß, um diesen Wohlstand zu erhalten, sie in eine Zunft vereinigt worden und deshalb sich auch der Zwangsmittel bedient haben, ihre Anzahl in den Städten und auf die Städte zu beschränken. Es wurden ihnen alle diese gewünschten Beschränkungen zugestanden, da sie es waren, welche die Bedürfnisse des Wohllebens den Reichen aus der Fremde in großer Mannigfaltigkeit zuführen konnten *). Waren und sind noch in dieser Krämerzunft — wovon die Tuchhändler, oder Gewandschneider, eine besondere Abtheilung ausmachen — keine Meisterstücke aufzuweisen: so mußten doch die Stufen der Vorbereitung vom Lehrling zum Gehülfen und zum Lehrherrn beweislich durchgegangen werden, und die Söhne der Krämer haben ebenfalls Vorzüge. Der Eintritt in die Krämerzunft, oder Amt, ist mit nicht unbeträchtlichen Ausgaben verknüpft.

Neben diesen Krämern ordnete sich in gleicher Art eine

---

*) Vgl. Büsch vom Geldumlaufe IV Buch §. 26.

andere Krämerzunft, die ursprünglich nur mit fetten Waaren handeln durfte, die Hokenzunft. Die neuere Zeit hat durch ertheilte Concessionen die Krämerey auf alle Arten von Waaren erstreckt, so viel sie mit einander verträglich sind, und in kleineren Städten, wo ein lebhafter Handelsverkehr nicht Statt finden kann, ist diese Vereinigung nothwendig.

Wenn man vormals diese Art von Handel begünstigte und ihr für den so schätzbaren Werth des inneren Verkehrs jetzt das Wort reden muß: so möchte man selbst den kleinen hausirenden Krämer nicht verstoßen dürfen, wie es in neueren Zeiten geschehen ist. Ist der Hausirer ein Fremder, führt er nur fremde Waaren im Lande umher, da ist das Verbot staatswirthschaftlich richtig; ist er aber ein Einheimischer, führt er nur im Lande verfertigte Gegenstände zum Verkaufe bey sich, welche er aber unmittelbar vom Verfertiger, oder von Kaufleuten in den Städten erhandelt haben müßte: so möchte man deren nicht zu viele haben können; denn sie suchen die Verbraucher auf, welches der Verfertiger oder der angesessene Krämer nicht kann. Diese hätten also ihren Gewinn, und der Hausirer, der bey sparsamer Lebensweise mit geringem Gewinne zufrieden ist, nährt sich auch, da Ansehen Lust macht. Und wer wäre wohl geschickter, die mancherley Producte des einheimischen Kunstfleißes vor die Augen des Publicums zu bringen, als der Hausirer? Man verstoße ihn also nicht, nehme ihn aber unter polizeyliche Aufsicht, daß er keine Contrebande bey sich führt; man versage ihm selbst, in den größeren Städten zu hausiren, aber man gebe ihm die Freyheit im Uebrigen, im ganzen Lande handeln zu dürfen; auf diese Weise würde er für die Geldcirculation sehr nützlich werden.

Der innere Verkehr und die Betriebsamkeit wird nun noch ferner befördert durch eine Menge handelnder Leute mit selbstverfertigten oder erkauften Gegenständen inländischer Hervorbringung, mit oder ohne polizeyliche Genehmigung und sie alle können nützlich wirken, sobald sie der Moralität nur

nicht nachtheilig sind. Zu der letzteren Art müssen die vielen Branteweinsverkäufer gerechnet werden, welche die Trunksucht der geringen und entarteten Menschen so sehr befördern, und welche sich täglich in den Städten und auf dem Lande mehren und Verarmung und Verderbtheit zur Folge haben; wobey noch ein anderes Uebel hinzutritt, daß die Branteweinsbrenner so wenig, wie die Verkäufer desselben, in Ansehung der Güte und der Unschädlichkeit, keiner bestimmten gesetzlichen Aufsicht unterworfen sind. Dieser Verkehr mit Brantewein verdient nicht erleichtert und erweitert, vielmehr eingeschränkt zu werden, ohne zu besorgen, daß der Staatsgesellschaft ein Nachtheil daraus entstehe. Auf den Verkauf des Branteweins, oder auch auf seine Verfertigung, werden jetzt sogar Ehen gestiftet, und alle Mittel angewandt, die Existenz einer Familie zu sichern. Es ist aber doch schwerlich ein gutes Zeichen, wenn an einem Orte viele solcher Familien nur einigermaßen existiren *). Wenn irgend ein Verkehr eine polizeyliche Aufsicht und Bestimmung verdient und die Bewilligung dazu einer sehr lästigen Lösung unterliegen müßte: so möchte es der Branteweinsschank, neben dem Verkaufe der Gifte, seyn. Seine Vermehrung, erleichtert durch die vielen Brennereyen, die allenthalben auf dem Lande entstanden, ist eine unläugbare Mitursache der Verarmung des Landmannes **).

---

*) In der Residenzstadt Hannover wohnen 36 Branteweinsbrenner, welche auch in Kleinem verkaufen dürfen; 119 Gast- und Schenkwirthe, welche Brantewein verkaufen und noch eine Menge kleiner Krämer und andere, die es nicht sind, welche es gleichfalls thun. Man darf daher die Zahl wenigstens auf 200 setzen, das ist dann also auf 120 Lebende (d. h. vom Kinde bis zum Greise) 1 Branteweinsverkäufer!

**) Vgl. G. v. Gülich, über den Einfl. der neuesten Revolution in Frankr. u. den Niederlanden auf den Handel dieser Länder so wie besonders auf d. Handel Deutschlands u. über das, was Deutschland Noth thut 1831. S. 81 ff.

Wenn der Vaterlandsfreund sich über den lebhaften inneren Verkehr zu freuen Ursache hat, welcher durch manche Schranken, die einst auch hier die Vorzeit gestellt hatte, beengt ward, nun aber durch unsere väterlich gesinnte Regierung hinweggeräumt sind: so ist die Aufgabe: ob die große Concurrenz wahrhaft nützlich sey? eine der schwierigsten. Der Handelnde, der große wie der kleine, klagt über diese Concurrenz, weil Jeder Handel treiben will, dieses bequemer findet als zu arbeiten, oder Dinge zu verfertigen; auch will jetzt Jeder mit Allem handeln, weil der Gewinn an einzelnen Gegenständen zu geringe ist, und ein lebhaftes Geschäft seinen Mann nur noch nothdürftig nährt, und selbst dem Thätigsten zur Sammlung neuer Kapitalien, womit er weiter streben und Unternehmungen machen könnte, wenig übrig bleibt, wenn er die unvermeidlichen Verluste abzieht, welche oft der mißliche Nahrungsstand seiner Abnehmer herbeyführt. Die Concurrenz kann zwar ihre Grenzen haben, ist aber immer am wenigsten schädlich im handelnden Verkehr, wo man leicht von einem zum anderen übergehen kann, und ist immer ein Beweis, daß mehrere Kapitalien zum Verkehr vorhanden sind. Der Zuwachs des Einfuhrhandels hat diese Concurrenz herbeygeführt; jeder speculirt auf die Lust zum Luxus seines Nachbars.

Eine andere und gerechtere Klage, welche der Kaufmann führt, sind die Nachtheile der Zölle und die in der Wirkung gleicher Ein- und Ausfuhr auch Durchfuhr-Steuern, wie nicht weniger über die Veränderlichkeit derselben. Ist das Bestreben der Deutschen Regierungen, und ja auch das unseres Vaterlandes, dahin gerichtet, diese Hemmungen des freyen Handels möglichst zu erleichtern: so werden sie dennoch, nach Beschaffenheit der Staatsverfassungen, nicht zu vermeiden seyn. Nur Ein gemeinschaftliches Zollsystem für ganz Deutschland kann für die Staaten überhaupt, besonders aber für die kleineren Staaten Deutschlands ersprießlich seyn und dahin scheint die Richtung der Bestrebungen dersel-

ben zu gehen. Ist Deutschland dann als Ein Reich betrachtet: so sind der Wege viele, wohin Deutscher Fleiß die Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit bringen kann. Noch sind der Schlagbäume zu viele, um die Erzeugnisse des Staats über die Grenzen in andere Staaten einzuführen, wodurch einheimische Betriebsamkeit gehemmt wird, nur die befürchtete Noth hat sie für die nöthigen Lebensmittel aufgehoben. Immer mag der Deutsche den Einfuhr-Zoll bezahlen für entbehrliche Gegenstände des Luxus und des Wohllebens, welche die Nachbarländer ihm darreichen, bis der Deutsche Fleiß auch diese zu ersetzen strebt.

Bey allen diesen Klagen kann man indeß nicht umhin, dem Kaufmanne im Allgemeinen, und auch dem unseres Vaterlandes, vorzuwerfen, daß er in seinen Geschäften, bey dem erlaubten Streben nach Gewinn, nicht immer mit der Erkenntniß seiner wichtigen Stellung in dem gesellschaftlichen Vereine im Staate, dem er angehört, handelt; nicht immer eingedenk ist, daß er die unentbehrliche Stütze des vaterländischen Gewerbefleißes ist, und diesem brüderlich die Hand bieten muß. Aber leider hat sich der Deutsche Handel, und leider auch der unseres Vaterlandes zu sehr von den Gewerben losgesagt; weil er nur das Seinige sucht, so trachtet er nur darnach, ausländische Producte in den Handel zu bringen, statt ihre Verfertigung im Staate auf jede Art zu befördern. Deshalb sind ihm die Schutzsteuern der inländischen Gewerbe am meisten zuwider. Man möchte sagen, der Hannöverische Handel ist größtentheils nur mit dem Verkaufe ausländischer Waaren beschäftigt. Da aber die Schutzsteuern diejenigen Waaren des Auslandes treffen können, welche im Königreiche selbst producirt werden und deren nur eine kleine Zahl ist, und meistens unter dem Bedarf: so würden diese den ausländischen Handel wenig beeinträchtigen. Es ist aber nicht allein das Geld, welches dem Lande durch diesen Handel verloren geht, sondern zugleich die Arbeit, welche dafür im Staate hätte belohnt werden können, wenn sie im Staate geschafft werden konnte

und wodurch so viele ihr Auskommen fanden. — Den vaterländischen Bürgersinn im handelnden Publicum zu wecken und zu beleben, ist daher eine der menschenfreundlichen Aufgaben der Zeit.

Man darf freilich nicht unbemerkt lassen, daß der Ausfuhrhandel mit vaterländischen Hervorbringungen, in verschiedenen Zeiträumen, durch frühere Ereignisse steigend und fallend gewesen ist; aber seit dem neuen Preußischen Zollsysteme (1818) veränderte sich alles zum Nachtheile der Hannoverschen Productionen. Getraide, Leinen, Garn und Wolle waren und sind noch, mit schwankendem Glücke, die einzigen beträchtlichen Ausfuhrartikel; wenige Artikel veredelter Art. Aber seit dem Frieden, als Leinen-, Garn- und roher Wollhandel, nebst dem mit Getraide ins Ausland, zwar mit wechselndem Vortheile unsere Geldcirculation vermehrte, trat etwa um das Jahr 1819, als Englands Manufacturen mit Waaren überfüllt und sie zu erniedrigten Preisen zu verkaufen genöthigt waren, der Einfuhrhandel mit ausländischen Waaren ein, welche in keinem Lande von Norddeutschland (denn im Süden von Deutschland war es nicht der Fall) so viel Eingang gefunden als im Königreiche Hannover. Baumwollenwaaren, zu sehr niedrigen Preisen, haben besonders die Leinenfabrication beschränkt und sich leider bis über den geringen Bauernstand verbreitet. Außerdem sind Zucker und Kaffee unentbehrliche Artikel geworden. Höhere und niedere Stände begehren nur ausländische Gegenstände, welchem Begehr denn der Kaufmann, groß und klein, entgegen kommt; die inländische Industrie, oder der Muth dazu, etwas darin zu unternehmen, oder Kapitalien dazu herzuleihen, wird dadurch aber gänzlich unterdrückt. Es gewinnen der Kaufmann und die Spedition und dadurch die Frachtfahrer und Wirthshaushalter; aber — das große Gemeinwesen verliert.

B. Betrachtungen und Vorschläge über die Art, in allen diesen Gewerben mehr Freiheit herbeyzuführen.

§. 25.

In den vorigen Paragraphen ist eine kurze Darstellung von den Gewerben, wie sie waren und jetzt sind, besonders wie sie es im Königreiche Hannover sind, gegeben. Es sind die Hemmungen, welche zum Besserseyn hinderlich sind, bemerkt, und angedeutet worden, was dabey zu wünschen seyn möchte, und das Resultat davon dürfte sich in dem Satze aussprechen lassen:

> "Beförderung der Freiheit im Gebrauche unseres Grund- und Geldvermögens und unserer Kräfte, um durch Arbeit des Lebens froh zu werden" (Vgl. §. 3. 4.).

Die Entwickelung der Gesittigung und des inneren Staatslebens fordert die Erfüllung dieses Wunsches von allen Seiten, und es ist dem Vaterlandsfreunde ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß unsere väterliche Regierung nicht allein in den verflossenen Jahrzehnden, vor und nach der unglücklichen Epoche, im Stillen schon manchen Vorschritt zur Erfüllung dieses Wunsches gethan, sondern gegenwärtig, nachdem er lauter ausgesprochen ist, mit größter Bereitwilligkeit mit den Ständen des Landes berathet, wie diese gewünschte Freiheit mit den Verhältnissen im Staate sich vereinbaren lasse. — **Langsam, aber gewiß**, wird der mehrere Wohlstand, bey einer steigenden Bevölkerung, aufblühen und unseren Enkeln herrliche Früchte tragen. **Ein frohes Leben um sich verbreiten, ist eine schöne That! und spät wird man sich des Jahres 1831 dankbar erinnern, worin der schöne Tag anfing, das Leben zu erhellen, und Wilhelm den IV, seinen würdigen Bruder und die Männer segnen, welche dafür wirkten und arbeiteten!**

Die Lösung der gestellten Aufgabe war einst der Französischen Revolution ein Leichtes; sie vernichtete alle Feudalrechte, alle Rechte der Zunftverbindungen mittelst **eines** Machtspruches

ohne Entschädigung, ohne Rücksicht gekränkter Rechte, nach dem Wahlspruche der neuen Philosophie in Frankreich, von jener großen Weltbegebenheit: "Das Wohl des Volks ist das höchste Gesetz, er heiligt als Zweck jedes Mittel" *). Die Folgen sind bekannt; sie waren Zerrissenheit aller Lebensverhältnisse, Armuth und Verwilderung. Nach den Stürmen des öffentlichen Lebens, hat sich Manches wieder in andere, der Zeit gemäßere, Formen gestaltet, welche freilich nicht ohne schmerzhafte Opfer für die Gewerbe nach erworbener Freiheit, gedeihlich ausgefallen, obwohl die Staatsgewalt durch Steuern und andere Abgaben, dasjenige an sich zieht, was vordem die Gutsherren und die Innungen erhielten. Frankreich hat ein Beyspiel gegeben, daß volles Eigenthum und Freiheit in der Anwendung der menschlichen Kräfte selbst ein Land, welverwildert, verarmt und mit Steuern belastet war, wieder zum Wohlstande bringen können. Nordamerika würde man als ein noch auffallenderes Beyspiel aufstellen können, wenn junge Staaten, worin alles ein frisches Leben hat, mit den Europäischen sich so ganz vergleichen ließen; aber wir werden doch aus Europa nach ihnen hinblicken dürfen, um von ihnen zu lernen. "Dort betrachtet sich der Landmann als unumschränkten Herrn seines Grund und Bodens; keine Vormundschaft schreibt der Production Gesetze vor; kein Verbot, keine drückende Abgabenlast beschränkt diese. Frey ist der Vertrieb mit allen Naturerzeugnissen und freye Menschen bauen dort den Boden an. Wo solch' eine Bahn geöffnet ist, da kann bald die Bodencultur zu jedem Grade der Vollkommenheit geleitet werden" **).

Dahin kann man den Deutschen Landmann nicht bringen, da zu viele Staats-, Grund-, Lehns- und gutsherrliche Ge-

*) Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich unter Ludewig XVI. 1r Thl. Vorrede.

**) Gervais kleine Mittheilungen aus dem staatswirthschaftlichen Gebiete S. 165.

rechtsame, aus den verschiedenartigen Verhältnissen der Hörigkeit, auf seinem Boden lasten; jede Ablösung indeß giebt dem Landmanne mehr Eigenthum an seinem Boden, mehr Freiheit in seiner Cultur. Aber welcher wäre im Stande, sie alle abzulösen, die Fesseln, welche die freye Thätigkeit hemmen und das dadurch Erworbene verkümmern? damit er Herr seines Bodens, seiner Zeit und seiner Erzeugnisse werde?

Und doch ist dieses die Bedingung, unter welcher eine neue Gestaltung des bisherigen Zunftwesens als zweckmäßig erscheinen möchte. Beide — Landbau und die übrigen industriellen Gewerbe und mit diesen der Handel — müssen miteinander gehen, damit die eine Klasse der Betriebsamkeit die andere belebe, die eine der anderen nicht die arbeitenden Hände entziehe; damit die größeren Unternehmungen zu Hervorbringungen ermuntert werden, weil das Land und die Städte mehr Verbraucher darbieten; damit der Handel mehr Verkehr bey mehrerer Wohlhabenheit im Inneren suche und finde und die kleinen Verluste verschmerze, welche einige Schutzsteuern des vaterländischen Gewerbefleißes seinem Einfuhrhandel entgegenstellen möchten.

Der Verfasser wagt nun, in den folgenden Paragraphen einige bescheidene Ansichten über die Lösung der Aufgabe, welche bereits im 4ten §. ausgesprochen ist, darzulegen, zuvor aber einige Postulate aus der Staatswirthschaftslehre, als Grundsätze, voranzuschicken.

§. 26.

Es sind nämlich die Vorschläge zur Lösung jener Aufgabe auf folgenden Sätzen gegründet:

1. Der Mensch arbeitet, um seine Mittel zum Leben, womöglich zu einem verbesserten Leben, zu vermehren; jede Hemmung darin vermindert seine Thätigkeit.

2. Sicherheit des Eigenthums und des erworbenen Vermögens, unbeschränkter Besitz desselben, erweckt und

erhält im Menschen den Trieb, seinen Zustand zu verbessern.

3. Eine vernünftige Freiheit im Gebrauche des Eigenthums, der Geistes- und Körperkräfte, erhöhet die Thätigkeit der Menschen und vervollkommnet ihre Hervorbringungen; weshalb die Gesetzgebung für diese Freiheit in allen Zweigen des Gewerbefleißes, sich bestimmen muß.

4. Denn in dieser Freiheit muß eine gesetzliche Ordnung sich finden, welche vor Anmaßungen, Unfähigkeit und Bevortheilungen schützt, vor Begünstigungen besonderer Stände, oder Gewerbezweige bewahrt, überall Gerechtigkeit übt, damit keine nützliche Thätigkeit verloren gehe, kein Keim zum Wohlstande zerdrückt werde, sondern fröhlich gedeihe, zum Wohle des Ganzen, wie der einzelnen Theilnehmer, da im gesellschaftlichen Vereine Freiheit nie ohne gleichseitige Beschränkung bestehen kann.

5. Die Summe aller Hervorbringungen ist die Quelle des Einkommens der Staatsgesellschaft, woraus der Antheil für die Staatsverwaltung erfolgen muß, für die Dienste, welche diese der Staatsgesellschaft leistet. Je größer also die Masse der Hervorbringungen ist, desto mehr Mittel hat die Staatsverwaltung, die Wohlfahrt des Staats nach ihren vielfachen Beziehungen zu befördern.

6. Damit aber jeder Staatsbürger der Verwaltung diesen Antheil von dem Gewinne seiner Arbeit geben könne, darf er von derselben auch Anerkennung wohlerworbener Rechte, Schutz und Unterstützung erwarten, um fähig zu bleiben, oder zu werden, durch den vernünftigen Gebrauch seiner Thätigkeit, oder seines Vermögens, sein Auskommen zu sichern.

7. Von den der Staatsgewalt anvertraueten Gütern (Domainen) kann kein Opfer zum Besten der Staatsgesellschaft gebracht werden, welches sich nicht durch vermehrten Wohlstand der Gesellschaft mehrfach ersetzt.

8. Keine Veränderung in den auf historischen Grund-

lagen ruhenden Einrichtungen im Staate, kann wohlthätig wirken, wenn sie nicht vorbereitend, stufenweise, mit Rücksicht auf die Betriebsamkeit aller Klassen der Theilnhmer, und mit möglichster Gerechtigkeit gegen Alle vollzogen wird.

"Unter der Aegide der Gerechtigkeit, Sicherheit und Ordnung, soll der Gesetzgeber die schlummernden Kräfte wecken, ihre Entwicklung unterstützen, die freye Bewegung befördern und die Hindernisse entfernen. — Dann gedeihen, dann blühen, dann belohnen Gewerbe; — der Staat und der Privatmann ist glücklich! Der Staat hat Macht und Reichthum, diese Hebel physischer Allmacht, wo die Gewerbe in solchem Zustande sind; darum hüte sich die Gesetzgebung, jeden Schwung zu hindern, oder zu ändern, welcher die Entwicklung nach dem großen Weltgesetze selbst erhält, sobald sie sich nur des Schutzes erfreuet, den eine weise Gesetzgebung schaffen kann. — Zur vollkommensten Frucht wächst das Saamenkorn empor, wo ihm die natürlichen Bedingungen zur Entfaltung nicht entzogen werden"; — so hat sich Hartleben über diesen großen Gegenstand ausgesprochen *), seine Worte sind eine Schutzrede der eben bemerkten Grundsätze, welche den Verfasser bey den folgenden Betrachtungen leiten werden.

I. Vorzügliche Hemmungen der Landwirthschaft.

§. 27.

Es sind die Nachtheile der Grund- und persönlichen Lasten, welche die Ackercultur und damit den Wohlstand der großen und nützlichsten Klasse der Unterthanen niederdrücken, in neueren Zeiten zu allgemein anerkannt, als daß es nöthig wäre, für den Beweis dieser Wahrheit noch etwas zu sagen.

*) Vgl. dessen Geschäftslexicon für die Deutschen Landstände, Staats- und Gemeindebeamten 1 Thl. S. 432. — Der Tod des Verfassers hat die Herausgabe des 2ten Thls dieses nützlichen Werks verhindert.

Könnte man sie alle von ihnen nehmen, die Lasten, ihnen allen vollkommenes Eigenthum geben! — Aber dieses ist nicht auf rechtliche Weise möglich, da es den Belasteten an Mitteln zur Entschädigung der Berechtigten fehlt. Also muß man nur wünschen und rathen, soviel in den Verhältnissen des Bauern zu verbessern, als nach und nach möglich seyn möchte, damit nur vorerst das verbannt werde, was ihn an der Entwicklung seiner Kraft, zum Besten der Staatsgesellschaft hindert, und dadurch ihm die Achtung in der öffentlichen Meinung zu erwerben, welche ihm als ein so nützliches Mitglied der Gesellschaft gebührt. Kommen dann gute belehrende Beyspiele hinzu und wird der Unterricht in den Landschulen belehrender für seinen Stand eingerichtet: so wird die Bodencultur befördert, und die Enkel werden sich eines besseren Wohlstandes, eines frohen Lebens erfreuen.

Wenn zuvor in den einzelnen Provinzen unseres Vaterlandes das Verhältniß der Eigenhörigkeit gesetzlich aufgehoben wäre: so muß man die Abgabe

der Zehnten,

mit Arthur Young, "zu den verderblichsten Lasten rechnen, da sie das Einkommen des Landmannes so stark angreift, daß ihm aller Muth zum Fleiße geraubt, und jeder Gedanke an Verbesserung, bey ihm verdrängt wird". Dieser letzte Nachtheil ist höchst wichtig für das Gemeinwohl des Ganzen. Es kann mathematisch bewiesen werden, daß (da der Zehnte nicht von dem reinen, sondern vom rauhen oder Gesammtbetrage entrichtet wird), wenn ein Landmann durch größeren Fleiß, durch mehr aufgewandte Kosten, einem zehntpflichtigen Lande einen größeren Ertrag abgewinnt, durch die nun auch vermehrte Zehntabgabe das erlangte vermehrte reine Einkommen ganz verschlungen, ja sogar wegen dieser Zehntabgabe ihm aus der Verbesserung ein wahrer Schaden entstehen kann *).

*) Vielleicht findet man diese Behauptung auffallend, deshalb einige Worte zur Erläuterung:

Der Verfasser kann es sich nicht versagen, hier ein Beyspiel von den wohlthätigen Wirkungen der aufgehobenen Zehntrechte, als eine practische Erfahrung im Auszuge, herzusetzen. Mag immerhin diese Aufhebung durch einen Gewaltstreich der Französischen Machthaber, zur Zeit der Revolution, geschehen, die Berechtigten nicht entschädigt und diesen also Unrecht gethan seyn; — das Ergebniß für die Ackercultur ist dasselbe.

Neeb (als Gelehrter und Landwirth rühmlich bekannt) führt in einer Abhandlung über den Zehnten im 1ten Thle seiner vermischten Schriften S. 195 darüber Folgendes an.

"Die Gemarkung der Gemeinde, worin der Verfasser (Neeb) wohnt, enthält etwa 5000 Morgen (à 120 □ Ruth. die Ruthe 16 Schuhe Nürnberger Maaße); die Grundsteuern betragen 15000 Francs (also 3 Fr. der Morgen = 21½ Sgr. ungefähr *), und 1300 Seelen nähren sich davon. Der 4te

Gesetzt, um einen Acker zu verbessern, muß der Besitzer 9 Rthlr aufwenden, um einen größeren Ertrag als bisher von 10 Rthlr zu erhalten; der Gewinn ist also, ist der Acker zehntfrey, 1 Rthlr; ist er dagegen zehntpflichtig: so muß von dem vermehrten Ertrage 1 Rthlr als Zehnte und also der Gewinn abgegeben werden.

Müßte aber der Besitzer, um den größeren Ertrag von 10 Rthlr zu erhalten, 9 1/2 Rthlr aufwenden: so wäre der Gewinn bey einem zehntfreyen Lande nur 1/2 Rthlr, bey einem zehntpflichtigen ist aber ein baarer Schaden von 1/2 Rthlr ohne die Zinsen jenes Verbesserungskapitals.

In jedem Falle genießt der Zehntberechtigte von jedem, durch verbesserte Cultur erhaltenen größeren Ertrage von 10 Rthlr, den zehnten Thaler und also — wenn man dieses auf die möglichen Fälle berechnet — erhält der Eigenthümer des Ackers, welcher zehntpflichtig ist, wenn der verbesserte Bau

8 Rthlr mehr kostet, nur 1 Rthlr
7 Rthlr „ „ „ 2 Rthlr
6 Rthlr „ „ „ 3 Rthlr
5 Rthlr „ „ „ 4 u s. w.

Bey Neubruch ist also der Zehnte am nachtheiligsten.

*) Diese hohe Grundsteuer wäre nicht möglich gewesen, wenn der

Theil des Ertrages muß jährlich verkauft werden, um die jährlichen Zinsen darauf haftender Kapitalien zu decken. Der bey weitem größere Theil dieser Gemarkung liegt auf Höhen bis zu einer Stunde Entfernung von den Gehöften und ist von sehr mittelmäßiger Güte. So lange nun der Zehnte bestand, wurden diese entfernten, weiten Felder fast niemals gedüngt, nur überjährig bebauet und mit leichtern Sommerfrüchten bestellt. Ihr Kapitalwerth war so unverhältnißmäßig niedrig, daß er durch den Ertrag einer einzigen Erndte, einer durch Düngung erzeugten Winterfrucht, sey es Rocken, Weizen, oder Rabs, bey weitem überstiegen würde".

"Die Abschaffung des Zehntens änderte das ganze Ackersystem; man scheuete nun die mühevolle Verführung des Düngers weniger, weil man den Nutzen allein zog. Der Acker war auch in dem Jahre besteuert, worin er nichts trug, man dachte daher auf Mittel die Braache zu vermindern; der Kaufpreis dieser weiten Felder fing an zu steigen, man war nun ganz vorzüglich auf ihre Pflege bedacht, weil man zugleich die Erfahrung gemacht hatte, daß die hohen Aecker ein gesunderes und schweres Korn bringen, als die Niederungen, wo der üppige Wuchs zwar einen großen Halm, aber eine schlecht gefüllte Aehre bringt. Alte Männer haben dem Verfasser (Neeb) öfters versichert, daß seit Abschaffung des Zehntens die Erndten gegen ehemals beynahe einen doppelten Ertrag liefern und daß die bemeldeten weiten Fluren, nun in einem Jahre mehr gedüngt werden, als es sonst in einem Zeitraume von 10 Jahren geschah". Und S. 198 wird noch im Allgemeinen bemerkt: "Die Abschaffung der Feudalrechte und des Zehntens brachte in dem Departement Donnersberg (Hauptstadt Mainz) die ländliche Industrie auf einen Grad, welcher zunehmende

---

*) Diese hohe Grundsteuer wäre nicht möglich gewesen, wäre der Bauer nicht, durch den Gewaltstreich, aller bäuerlichen Lasten, ohne Entschädigung, enthoben worden. Die Staatsgewalt bezog nun mittelst dieser Steuer, was sonst der Grundherr mit bezogen; aber der Bauer giebt noch nicht so viel als ein Deutscher Bauer und ist in seinem Gewerbe unbeschränkt.

Wohlhabenheit der Bewohner und den steigenden Werth der Güter augenscheinlich machte".

Die Absicht bey Mittheilung dieses Auszuges ist, **durch ein Zeugniß der Erfahrung** alle Einwendungen gegen die Nützlichkeit der Aufhebung der jährlichen Ziehung des Naturalzehntens damit niedergeschlagen. Wenn solche Wirkungen — wie eben aus der Erfahrung nachgewiesen — zu erwarten sind, so erfordert es Menschen- und Vaterlandsliebe, selbst mit kleinen Opfern der Berechtigten, die Aufhebung der Ziehung des Naturalzehntens möglich zu machen. Nicht kann man glauben, daß die Berechtigten darum einer solchen wohlthätigen Veränderung entgegentreten könnten, weil der Zehnte, wie die anderen Feudalrechte, die Menschen abhängiger und unterthäniger machen; man denkt sich die Gesinnungen der meisten dieser Staatsbürger edel genug, um noch in diesem Umstande einen Widerwillen, gegen eine Maßregel zu empfinden, die die Mehrzahl der Mitunterthanen fähiger macht, den großen Druck der Lasten, welche die Zeit auf sie gelegt hat, weniger zu fühlen.

Aber der Zehntpflichtige wird dem Zehntherrn Das entschädigen müssen, was dem Letzteren der Zehnte werth ist. Der Zehntherr ist wohl großentheils auch der Grundherr, er sey die Staatsdomaine, ein Gutsbesitzer, eine Gemeinde, Kirche, Corporation, oder ein Institut; die Berechtigung ist immer privatrechtlicher Natur und muß bey allen gleich behandelt werden. Auch der Staat kann dabey nichts verschenken, da die Zehnten einen Theil der Domainen-Einnahmen ausmachen, worauf Ausgaben zum Besten des Staats angewiesen sind.

§. 28.

Es ist also zuvor die Frage zu beantworten:

Was ist der Zehnte einer Feldmark, oder eines Ackerstückes dem Berechtigen werth?

Diesen Werth ausmitteln zu können, darf man voraussetzen, daß in den Grundsteuer-Rollen des Königreichs sich bey den zehntbaren Ländereyen der Brutto-Ertrag des Zehn-

tens (sey er wirklich $\frac{1}{10}$ oder mehr oder weniger, wie hin und wieder der Fall ist) an Körnern und Stroh (wenn letzteres mit dazu gehört, also nicht ein Sackzehnte ist), in Maaß und Gewicht, und auch, wie vorauszusetzen, die Körner der verschiedenen Getreidearten auf Himten Rocken reducirt findet, weil eine große Vorarbeit dadurch geschehen wäre und diese Grundsteuer-Mutterrollen in jeder Dorfschaft bereits vorgelegen, die Reclamationen dagegen bereits vorgekommen und die Rollen darnach berichtiget sind. Der Zehntbetrag könnte denn hieraus auf gutem Glauben als richtig angenommen und die Vertheilung des Zehnten ganzer Feldmarken auf die einzelnen Ackerstücke desto leichter vollzogen werden. Auch die Kosten der Ausmittlung würden dadurch den Pflichtigen, welche ihnen doch wohl zur Last fallen würden, erleichtert, worauf für das Gelingen dieser wichtigen Angelegenheit viel ankommt.

Immer möchte es gut seyn, daß sowohl der Berechtigte, wie der Pflichtige in der Unterhandlung über die Entschädigung wegen der Anerkennung des Zehntertrages in den Grundsteuerrollen, zu Protocoll vernommen, etwaige Bemerkungen untersucht und darnach das Quantum festgestellt werde, da die Entschädigung das Verhältniß unabänderlich auflöset.

Ein Zehntregister möchte wohl der Berechtigte, wenn er den Zehnten nicht verpachtet, sondern selbst gezogen hat, geführt haben, der Pflichtige hat es selten und kann Körner und Strohertrag nur nach eigener Erndte ermessen, welche Berechnung nie mit dem Zehntregister stimmen wird. Sollte ein solches Register aber zum Grunde gelegt werden: so muß ein Durchschnitt von einer 3-, 4, oder 5maligen Beackerungs-Rotationszeit genommen werden, da man annehmen darf, daß in solchem Zeitraume gute, schlechte und Mittel-Erndten vorgekommen sind.

Abschätzung des Zehntertrages durch sachverständige, beeidigte und auch instruirte Taxatoren ist eine weitläufige und unsichere Vorarbeit, wobey zuvor die Ackerstücke nach ihrer Güte in Klassen zu bringen und darüber eine förmliche Er-

trags-Berechnung anzustellen wäre, wovon dann der 10te oder sonstige Theil den rauhen Zehntertrag geben würde.

Immer bleibt aber die schon geschehene, mehrere Male revidirte, und seit einigen Jahren als richtig anerkannte Ausmittlung, bey dem Grundsteuergeschäfte, die beste.

Ist aber der rauhe Zehntertrag in Himten der Körner und Gewicht des Strohes vorliegend: so ist dieser, zu Gelde gesetzt, noch nicht der eigentliche Werth des Zehntens für den Zehntherrn, welcher vom Pflichtigen zu entschädigen wäre; es ist vielmehr billig und recht, daß davon der Verlust, welchen das Abzehnten veranlaßt, wie auch die Kosten desselben, d. h. die Perceptionskosten, abgezogen werden. Beides muß möglichst genau bestimmt werden.

Also:

1tens, der Verlust an Körnern, durch das Einsammeln der Zehnten, das Zusammenschleppen der einzelnen, oft weit auseinander liegenden Zehntgarben. Dieser Verlust ist bedeutender, als man glaubt; er kommt Niemandem zu Gute, nur den Vögeln unter dem Himmel. Selten wird dieser Verlust, den der Pflichtige zwar gab, der Berechtigte aber nicht empfing, bey Steuer-Anlagen, oder Zehnt-Anschlägen in Betracht gezogen.

Der Verfasser kann kein bestimmtes Datum über den Betrag dieses Verlustes angeben, aber um zu zeigen, wie bedeutend er ist und wie nothwendig es ist, ihn bey der Ausmittelung der Zehntentschädigung in Betracht zu ziehen, bemerkt er, daß dieser Verlust, bey der Grundsteuer-Einrichtung, im Großherzogthume Hessen berücksichtigt und durch sachverständige Personen pflichtmäßig zu Einem Achtel des gesammten Zehntertrages abgeschätzt worden ist *).

*) Vgl. Krönke Abhandlung über staatswirthschaftliche Gegenstände, 3 Thl. S. 26. Dieser Theil enthält „Ueber die Nachtheile des Zehntens und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlungen im Fürstenthume Starkenburg". Es wird weiterhin, noch einige Male, auf dieses Werk hingewiesen werden müssen.

In einem Amte des Großherzogthums (Amt Zwingenburg) betrug bey der Abschätzung des Zehntwerthes von ungefähr 20,424 Gulden, dieser erwähnte Körnerverlust 2552 Gulden, also ⅛tel des Werths des ganzen Zehnten.

2tens kommen die Kosten des Abzehntens (Perceptionskosten) in Betracht, als:

A. Für das Personal, welches bey dem Abzehnten vom Zehntherrn gebraucht worden, je nachdem der Zehnten beträchtlich ist, z. B. Zehntverwalter, Scheunenwärter, Zehntträger, Tagelöhner u. s. w.

B. Die Zinsen für das Kapital der Zehntscheune, Unterhaltung derselben, Schätzung des Verlustes durch Veralten des Gebäudes; wogegen bey der Entbehrlichkeit der Zehntscheune, der Verkauf auf den Abbruch, oder die Materialien, als jetziger Bestand des darauf verwandten Kapitals, dem Herrn verbleibt.

C. Einfahren des Zehntens (wenn der Pflichtige ihn nicht zu fahren schuldig; denn Bittefuhren, oder Fuhren für ein Trinkgelag kommen nicht in Betracht), wofür auch dann ein Billiges, nach den verschiedenen Verhältnissen, gerechnet werden müßte, wenn der Zehntherr, oder sein Pächter durch eigenes Gespann und nicht durch Lohnfuhren fahren läßt. Auch die Tagelohne, welche von Seiten des Herrn, zum Auf- und Abladen und Hinbansen bezahlt werden müssen, kommen in Betracht.

D. Das Dreschen des Zehntens und Aufbinden des Strohes, es geschehe in Accord, mittelst eines Theils der Frucht, oder in Tagelohn; — die Haushaltsregister des Zehntherrn, oder dessen Pächter dürften hier Auskunft ertheilen.

In dem obengenannten Hessen-Darmstädtischen Amte Zwingenburg sind diese Kosten, bey der Grundsteuer-Regulirung daselbst, geschätzt und zu nahe an $\frac{1}{10}$tel des Werths des ganzen Zehntens im Amte, ausgefallen.

Aber es kommt noch:

3tens in Betracht, der Werth desjenigen, was oft der Berechtigte durch Betrügereyen bey dem Zehnten verliert, und was in vielen Fällen größer ist,

als man glauben möchte. Es geht dieses vom Zehntener- trage ab, der Berechtigte empfängt es nicht und kann der Pflichtige es daher auch nicht ersetzen. Es ist freilich die Schwierigkeit, diesen Verlust, welcher dem Pflichtigen zu Gute kommen müßte, abzuschätzen, nicht zu verkennen; dennoch dürfte er aber bey der Ausmittelung des Netto-Werthes, welchen ein Zehnte für den Berechtigten wirklich hat, nicht ganz übersehen werden, da er doch immer von einigem Belange ist.

Da alsdann, wenn der Zehntherr entschädigt ist, die Grundsteuer von dem $\frac{1}{10}$ des bisherigen zehntpflichtigen Landes, den Pflichtigen treffen muß, wie sie bisher den Herrn traf und deshalb den Werth des empfangenen Zehnten verminderte: so muß auch

4tens diese Grundsteuer in Absatz gebracht werden *).

Wenn also zuvor von dem zu Gelde gesetzten, ausgemittelten Brutto-Ertrage des Zehntens abgesetzt wird:

a. der Körnerverlust (etwa $\frac{1}{8}$)
b. die Kosten des Abzehntens (etwa $\frac{1}{10}$), und
c. der Betrag der Grundsteuer:
(wenn auch der Verlust durch Betrug übergangen werden müßte)

so erscheint nun:

der Netto-Werth des Zehntens für den Berechtigten,

welchen der Pflichtige zu entschädigen hat, wenn er von dem Zwange der Zehntabgabe befreyet seyn will. Lasten, welche etwa auf dem Zehnten ruhen möchten, würden aber in dieser Berechnung nicht in Absatz gebracht **).

Dieser Netto-Werth wird nun als eine Jahrrente —

*) Zu diesem Absatze ist indeß alsdann kein Grund vorhanden, wenn der Zehnte als eine Meyerabgabe, oder für Verleihung von Grund und Boden stipulirt ist.

**) Der Landwirth J. Mertens setzt den Zehnten eines Morgens im Bruttoertrage dem Nettoertrage von 2 Morgen gleich, in seiner Schrift Ueber die Grundsteuer-Veranlagung im Hannöverschen. Hildesheim 1831.

Grundrente — angesehen, welche der Pflichtige dem Berechtigten jährlich zu geben hat; und unveränderlich bleibt, bis er sie entweder durch Länderey — nach billig-öconomischer Schätzung — oder durch ein Kapital abgekauft und dadurch das ganze bisherige Verhältniß abgelöset hat.

Ob nun bey der Berechnung dieses Werthes, oder Jahrrente, der Himten Rocken — worauf alle Arten von Zehnten, der große, wie der kleine, nach den bey der Grundsteuer-Veranlagung angenommnen Sätzen reducirt worden — zu 15 Sgr. Conv.-Mze, für alle Provinzen des Königreichs, wie bey der Steuer-Veranlagung, angenommen werden kann, möchte aus der Ursache zu bezweifeln seyn, weil in Provinzen, welche nicht an schiffbaren Flüssen liegen, die Ausfuhr des Getreides nicht auf die Preise wirken kann und also in den verschiedenen Provinzen, verschiedene Preise Statt finden, wenn nicht Mißerndten in einer Provinz in einem Jahre, ein außergewöhnliches Ergebniß herbeyführen *). Also, um billig zu seyn, müßte auf diesen Umstand bey der Ausmittlung des Netto-Werthes der Zehnten, nach einem Durchschnitts-Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Außerdem kommt bey dieser Bestimmung auch die Frage in Betracht: Ob der Pachtpreis der Zehnten als Netto-Werth derselben gelten könne? Wenn der Pächter, wie man vermuthen sollte, Körnerverlust und Abzehntkosten bey dem Pachtgebote berücksichtigt hat: so ist doch dies Gebot theils aus dem Zusammenfluß der damals vorhandenen Umstände hervorgegangen, theils dasselbe nur eine individuelle Ansicht einiger Wenigen, oder gar nur einer Person,

*) Wie groß ist in dieser Beziehung nicht der Unterschied der Preise des Getreides in der Provinz Osnabrück, Calenberg und Bremen! Die bey den Hannöverschen Anzeigen monatlich mitgetheilten Uebersichten der Preise des Getreides im Königreiche, geben davon einen deutlichen Beweis. Auch scheint, nach dem was vorgekommen ist, das Grundsteuer-Gesetz eine strenge Revision zu verdienen.

und nur auf eine bestimmte Zeit gegeben; kann daher nicht füglich eine Norm für einen immerwährenden Werth abgeben.

§. 29.

Wenn nun der Pflichtige diese Jahrrente dem Zehntherrn für den bisherigen Naturalzehnten, bis zu einer ihm möglichen Ablösung, zu zahlen gerichtlich sich verpflichtet hat: so empfängt Letzterer eine unveränderliche Geldrente, gleichsam als Zinsen von einem Kapitale, welches der Pflichtige ihm schuldig ist, und muß deshalb diese Rente auf die einzelnen Grundstücke, wovon sonst der Zehnte erfolgen mußte, hypothecarisch radicirt (verunterpfändet) werden. Der Zehntherr hat eine bestimmte und sichere Einnahme, Remissionen wegen Mißerndten treffen ihn nicht mehr, er hat keine Kosten mehr, kein Betrug trifft ihn und mehrere Unannehmlichkeiten werden vermieden.

Der Pflichtige dagegen gewinnt nun — ungeachtet sein Verhältniß zum Zehntherrn nur verändert, aber noch nicht aufgelöset ist — die Freiheit, seinen Acker nach Willkühr und Einsicht zu nützen, die Möglichkeit, den Nutzen seiner Anstrengungen und Kosten zur Verbesserung seines Ackers, ohne Theilung mit Anderen, zu erhalten, ohne Zögerung, ohne Verdruß seine Erndten bey ungünstiger Witterung zu beschleunigen, das Stroh zur Vermehrung des Düngers zu behalten, alle Abhängigkeit von den Leuten vermeiden, zu können, welche das Abzehnten besorgten, um Unannehmlichkeit zu verhüten; — kurz er ist Herr seines Ackers und dieses alles für eine feststehende jährliche Geldausgabe, die zu erleichtern, das Gesetz zu Hülfe kommen muß.

Zur Erleichterung würde es dem Pflichtigen gereichen, wenn diese Geldrente in zwey Terminen, Martini und Maytag, gezahlt werden müßte. Aber die Gemeinde, wo ganze Feldmarken zehntpflichtig sind, muß die Beyträge von den Einzelnen erheben und in ungetrennter Summe, an den Zehntherrn, oder an die von ihm bestellte Verwaltung liefern, da das Einsammeln der einzelnen Beträge vom Zehntherrn nicht zu fordern ist.

Die ganze Gemeinde haftet für den ganzen Betrag als Selbstschuldner in solidum, erhält dagegen, hinsichtlich der Beyträge der Einzelnen, das Privilegium der ersten Klasse, nach den Staatsforderungen. Der Sammler erhielte für seine Mühe — die Form würde vorgeschrieben, aber so einfach wie möglich — 2 oder 3 fürs Hundert, welche sogleich mit zur Grundrente geschlagen und auch mit derselben auf die einzelnen Grundstücke verhypothecirt würden.

Eine andere Erleichterung müßte man den Pflichtigen angedeihen lassen, welche besonders diejenigen wünschen würden, die entfernt von einem eigentlichen Getreide-Markte wohnen, nämlich dadurch, daß ihnen erlaubt sey, statt des Geldes, Rocken in natura, zu den Martini und Maytag marktgängigen Preisen, abzuliefern. Selbst zu einem Preise unter dem Maktpreise, nach der Entfernung des nächsten Marktes, würde der Zehntmann gern in natura seinen Antheil liefern, damit er den Weg zum Verkauf zu sparen hätte. Ist der Zehntherr die Domaine, dann kann der Rocken in Landesmagazine abgeliefert, oder zu den Brodportionen des Militairs abgegeben und verbacken werden, wenn die Localität dieses begünstigt.

§. 30.

Grund- oder Zehntherr ist bey dieser Angelegenheit also die eine, die Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke dagegen die andere Parthey, welche diese Verwandlung der Zehnten fordern kann. Es findet auch der Fall Statt, daß die Domaine und Privatleute nach gewissen Theilungssätzen den Zehnten aus Einer Feldmark beziehen. Um hier diese Angelegenheit zu fördern, wird die Gesetzgebung über das Recht der Anforderung zur Verwandlung bestimmen müssen.

Es scheint indeß billig zu seyn, daß der Belastete das Vorrecht der Anforderung habe, befreiet zu werden, und immer von dem freien Willen desselben muß diese Anforderung ausgehen.

Um aber diesen Willen zu richten und zu fördern, möchte es gut seyn:

1. Das zu erlassende Gesetz für die Begriffe dieser Klasse von Leuten so einfach und deutlich wie möglich zu fassen, damit sie ihren Vortheil daraus leicht erkennen können und nicht voll Mißtrauen die Verfügung nur als eine gesetzliche Nothwendigkeit befolgen.

2. Die Beamten aufzufordern, diesen Interessenten die Vortheile weiter auseinander zu setzen und sie darüber zu belehren; denn viel hängt von dem richtigen Verstehen eines Gesetzes und der Beweggründe, die dasselbe hervorgerufen, ab.

Es möchte besonders darauf ankommen, den Interessenten zu zeigen, daß nur *sie*, nicht der Staat oder Gutsherr, Vortheil dabey hätten; denn leider waltet noch bey einem großen Theile der nicht aufgeklärten Unterthanen kein richtiger Begriff von dem Interesse des Staats und der Unterthanen ob; sondern zu leicht glauben sie, daß sie — Staat und Unterthan — einander entgegengesetzt, nicht völlig Eins sind, da der Unterricht in den Schulen wenig oder gar nichts dazu beyträgt, daß der junge Mensch sein Verhältniß im Staate kennen und sein Vaterland aus dem Verstande, und nicht bloß nach dunklen Gefühlen lieben lerne, sondern er wird in Vorurtheilen wie in Gewohnheiten grau. An Einwürfen wird es daher gegen die Geldrente nicht fehlen.

Auch darüber möchte Belehrung gegeben werden müssen, daß sie selbst in Jahren einer Mittelerndte und bey Mittelpreisen noch Vortheil bey der zu bezahlenden Grundrente haben, da die Größe derselben aus einer ganzen Gemarkung abschrecken könnte.

3. Das besondere Interesse, welches einzelne Personen, z. B. Zehntpächter, Zehntverwalter, Scheunenwärter, Controlleure, selbst Tagelöhner, bey dem Fortbestehen des Naturalzehntens haben, besonders wenn sie Ortsvorstände sind, oder in der Gemeinde Etwas geltende Verwandte haben, erschwert bey manchen Gemeinden den Eingang dieser Verwandlung des

Zehntens; weshalb die Einflüsterungen dieser Personen entkräftet werden müssen.

Wenn nun nach Billigkeit die Pflichtigen das Vorrecht der Anforderung zur Verwandlung der Zehnten haben, es aber mehr als wahrscheinlich ist, daß sich unter den Inhabern einer zehntpflichtigen Feldmark, nicht völlige Uebereinstimmung in Ansehung der Einsicht des Nutzens der Verwandlung und also des Wunsches für dieselbe findet: so möchte das Gesetz zu bestimmen haben, in welchem Verhältniß die Mehrzahl der Pflichtigen Einer Feldmark über die Anforderung der Verwandlung zu entscheiden und die Minderzahl dann zu folgen habe. Denn es ist nothwendig, daß die Verwandlung der Zehnten in eine Geldrente, als eine Vorbereitung einer Ablösung dieser Rente und Auflösung des ganzen Zehntverhältnisses, in einer ganzen Gemarkung geschehe, einzelne Besitzer pflichtiger Grundstücke können sich nicht ausschließen.

Es möchte in dieser Beziehung daher wohl nicht unbillig seyn, daß, wenn 3 Fünftel der Pflichtigen, nach Maßgabe der Größe der Ländereyen, den Wunsch für die Verwandlung ausgesprochen haben, die übrigen 2 Fünftel folgen müßten. Der Staat muß diese unter seine vormundschaftliche Gewalt nehmen, da die Unmündigen an Verstand zum Guten gezwungen werden müssen. Die Großherzogl. Hessische Verordnung wegen Verwandlung der Zehnten (vom 15ten August 1816) sagt: "Wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der zehntpflichtigen Grundstücke in einer Gemarkung die Verwandlung wünschen: so müssen auch die übrigen Zehntpflichtigen in derselben Gemarkung, sich selbige gefallen lassen".

Vom Zehntherrn, in welcher Eigenschaft er auch existirt, darf die Aufforderung unmittelbar nicht ausgehen, um kein Mißtrauen zu erwecken; doch scheint es nöthig zu seyn, selbst bey dem einstimmigen Wunsche aller Pflichtigen, die Verwandlung vornehmen zu wollen, von Seiten der Gesetzgebung den Zehntherrn in Schutz zu nehmen, wenn

fene Zehnten verpachtet sind; damit die Verwandlung derselben erst nach dem Ablaufe der Pachtjahre geschehe, da dem Zehntherrn zur Entschädigung seines Pächters keine Mittel dargeboten werden können und von ihm diese Entschädigung nicht gefordert werden kann.

Hier ist aber eine Gelegenheit, wo die Domaine, wenn sie Zehntherr ist, dieser wichtigen Angelegenheit sehr förderlich seyn kann. Es kommt ohnehin bey allen Veränderungen der langgewohnten wirthschaftlichen Einrichtungen der Bauern auf Beyspiele und Erfahrung an; auch würde es von besonderem Nutzen seyn, wenn in allen Provinzen des Landes einige Verwandlungen der Naturalzehnten in eine Geldrente, zu der dann möglich gemachten völligen Ablösung, durch die Domainen-Cammer gefördert, selbst mit Aufopferung gefördert würde. Die Domainal-Zehnten sind aber alle verpachtet. Wo also zuerst Zehntpflichtige sich fänden, welche einen verpachteten Domainal-Zehnten in eine Rente zu verwandeln wünschten, möchte die Domainen-Cammer im Stande seyn, den Pächter für die frühere Abgabe seiner Pacht zu entschädigen. Groß kann diese Entschädigung nicht ausfallen, da die Geldrente für den Naturalzehnten eintritt. Und dürfte man sich denn unter den Domainenpächtern nicht mehrere edle Menschenfreunde denken, welche zu dieser Veränderung des bäuerlichen Zustandes mit Freuden die Hände bieten und selbst dem vom Zwange befreieten kleineren Nachbar mit gutem Rathe beystehen werden, wie er seine nun befreyeten Ländereyen zu einer besseren Cultur bringen könne? So das Werk begonnen und es kann nicht fehlen, in ein Paar Jahren werden der Anforderungen zur Verwandlung der Zehnten immer mehrere kommen und die wohlthätigen Folgen derselben, die allmähligen Ablösungen, möglich machen.

Die Anforderungen zu der Verwandlung der Zehnten müßten bey dem Gerichte der Pflichtigen*) in Person zu Pro-

*) Ist das Gericht des Pflichtigen das Patrimonial-Gericht des Zehntherrn, dann kann dieser die Gelegenheit benutzen, gegen

tocoll gegeben werden. Die Pflichtigen würden dabey die Lage der pflichtigen Grundstücke und ob sie davon einen großen oder kleinen Zehnten und an wen zu geben, auch ob sie ihn selbst zu fahren hätten, angeben, damit diese Angaben mit den Grundsteuer-Rollen verglichen werden können. Der Gerichtsbeamte hätte auszumitteln, welche von den Pflichtigen die Verwandlung nicht gefordert hätten, und diese über die Ursachen zu vernehmen, die nöthigen Belehrungen zu versuchen, und dann erst die Weigerung zum Beytritt, mit den Einreden zu Protocoll zu nehmen. Aus dieser Verhandlung, als erste Einleitung, würde die gesetzliche Mehrheit zum Verfolge des Geschäfts hervorgehen, und würden deshalb beide Protocolle der Behörde in der Provinz zugeschickt, welcher die Bearbeitung dieser Verwandlungen und Ablösung der Zehnten aufgetragen worden.

§. 31.

Die in den vier vorigen Paragraphen betrachtete Verwandlung der Zehntlast in eine jährliche Geldrente muß immer vorhergehen, ehe an ein völliges Ablösen der Last gedacht werden kann.

Diese Ablösung ist ein Kauf der Rente, welcher entweder unmittelbar nach jener Verwandlung, oder in der Folge, nach dem Vermögen des Belasteten geschehen kann.

Diese Ablösung verdient für den Berechtigten, wie für den Pflichtigen eine besondere Betrachtung.

Im Allgemeinen möchte die Gesetzgebung zu bestimmen haben:

1. Daß der Complexus eines Bauerhofes, wobey zehntpflichtige Ländereyen befindlich, bis zur völligen Ablösung der Geldrente derselbe bleibe, außer wenn die Ablösung durch Grund

---

seine Pflichtigen die möglichste Lieberalität zu zeigen, um das gute Werk zu befördern.

und Boden, unmittelbar nach der Verwandlung, geschehen kann. Es bleibt ihr vorbehalten, einst, wenn nach und nach die Bauergüter frey geworden, über die Veräußerungsbefugniß zu bestimmen.

2. Daß der Verkauf der ganzen Stelle unter der bisherigen Bestimmung geschehen, aber der Besitzer zweyer Höfe — wenn dieses wider das Gesetz wirklich der Fall seyn sollte — nicht die Rente des einen Hofes, welchen er behält, auf den andern legen könne, den er verkauft, um jenen zu befreyen.

3. Daß der Pflichtige auf die zehntbaren Ländereyen, worauf die Rente verunterpfändet ist, keine weiteren Anleihen machen könne, damit die Rente gesichert bleibe, es sey denn, daß er das Anlehn zur Ablösung der Geldrenten gebrauchen wolle.

4. Daß, wenn dem Pflichtigen gerichtlich verstattet werde, sein Bauergut zn verpachten, der Pächter die Zahlung der Geldrente bis zur Ablösung mit übernehme, und endlich:

5. Daß, wenn dem Hofe durch Gemeinheitstheilung Neuland zufallen sollte, wovon bisher noch Niemand den Zehnten erhalten, sobald als für das zehntbare Land die Geldrente bestimmt sey, ein Neurottzehnte dem Inhaber des Hofes nicht zur Last fallen, oder die Geldrente vermehrt, und also die Ablösungssumme derselben nicht vergrößert werden solle.

Diese letzte gesetzliche Bestimmung scheint sehr wichtig zu seyn, um dem Bauern für die ganze Maßregel Vertrauen einzuflößen und ihn zu beruhigen, daß wegen der etwa hinzukommenden Ländereyen, er in gleiche Last nicht gerathen könne.

Auch möchte eine Bestimmung wegen des Rottzehnten von Ländereyen, welche aus Gemeinheitstheilungen den Höfen vor Jahren zugefallen sind, und wenn derselbe noch nicht verjährt ist (30 Jahre), zu geben seyn, da solche Ländereyen dem in langer Cultur stehenden alten zehntbaren Lande noch nicht gleich zu achten sind.

Hierin möchte ein nicht geringes Mittel enthalten seyn, zu mehrerer Anstrengung in der Agricultur zu ermuntern.

§. 32.

Um nun die Ablösung der ausgemittelten Geldrente in nähere Betrachtung zu ziehen, so muß solche ablösbar seyn,

wenn dafür ein Kapital gezahlt wird, welches zu 4 Procent verzinset, dem bisherigen Zehntherrn dieselbe jährliche Rente giebt,

also die Rente mit 25 multiplicirt giebt das Kapital,

oder wenn eine Acker- oder Wiesen-Fläche, welche an Werth diesem Kapitale gleich zu achten, gegeben wird.

Ist jenes Kapital ein Mal gezahlt: so ist das Recht und die Pflicht des Zehnten dadurch aufgehoben. Es muß deshalb die Zahlung 1) von der ganzen Rente (also excl. des Lohns für den Einsammler §. 29) und 2) im Gerichte des Pflichtigen geschehen, ein Document darüber aufgenommen und beiden Theilen zugefertigt werden, unter gemeinschaftlichen Kosten, welche möglichst ermäßigt bestimmt werden müßten. Das Document der Geldrente giebt der Inhaber zurück. 3) Ferner nur auf die Termine, wann die Hälfte der Geldrente zu bezahlen ist (also Maytag und Martini), und mit einer vorläufigen Ankündigung bey dem Zehntherrn, von ½ Jahre, damit dieser für beste Benutzung des Kapitals sorgen könne.

Der Zehntherr kann die Ablösung der Rente nicht fordern; sondern diese muß von dem Wunsche und dem Vermögen des Rentegebers abhängig bleiben. Es muß diesem aber die Ablösung auf jede mögliche Weise erleichtert werden, und dieses geschieht etwa dadurch:

A. daß ihm nachgelassen bleibt, die Rente durch Grund und Boden abzulösen. Die Möglichkeit dieser Art der Ablösung hängt von einer Verhandlung ab, welche, unter Leitung des Gerichts und nach wirthschaftlichen Grundsätzen, sich aus dem Bestande des pflichtigen Hofes, aus dem gut zu nährenden Viehbestande und auch aus Localverhältnissen bestimmen muß. Selbst eine Theilung der Ablösung, durch

baares Kapital und durch Land, möchte für manchen Hofbesitzer die Sache erleichtern und daher nicht zu verweigern seyn, da die Möglichkeit doch vom Pflichtigen ausgehen muß. Wenn das Land aber nicht völlig freyes Eigenthum ist; — wie es selten seyn wird: — so müssen dem Hofe dennoch alle übrigen Lasten, welche andere gutsherrliche Verhältnisse hervorbringen, nach erfolgter Abgabe des Landes zur Ablösung der Rente, verbleiben, und nur die vom Staate auf den Grund und Boden gelegten Lasten gingen mit dem Lande auf den neuen Besitzer über.

B. Erleichtert wird die Ablösung der Geldrente durch genaue Hypothekenbücher, indem dadurch die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers des Hofes leicht zu übersehen sind und sein öffentlicher Credit gehoben wird, und endlich

C. durch ein Credit-Institut, damit der ablösende Landmann für billige Zinsen, und ohne in die Hände der Wucherer zu fallen, auf seine Ländereyen Kapitalien erhalten könne. Wenn die Creditinstitute, welche in mehreren Provinzen des Königreichs, theils bloß für Ritter- oder auch mit für andere freye Güter, Statt finden, für Bauergüter könnten erweitert werden: so wäre dadurch viel geholfen. Da dazu aber wenig Hoffnung seyn möchte; so wird weiter unten von einer derartigen Einrichtung noch einmal die Rede seyn müssen. — Einstweilen muß der Verfasser voraussetzen, daß eine solche Einrichtung ins Leben gerufen werde, wodurch den Bauern die Ablösung ihrer Real- und persönlichen Lasten durch Anleihen auf ihre Ländereyen erleichtert werde, weil ohne selbige die Befreyung unmöglich erscheint, oder neue Lasten sie treffen, die ihrem Bestehen gefährlicher werden möchten, als die bisherigen.

§. 33.

Wenn nun die Möglichkeit der Ablösung, oder Ankaufung der Geldrente herbeyzuführen ist, solche entweder durch baare Zahlungen eines Kapitals, oder durch Abtretung von Land,

welches durch Sachverständige taxirt, dem Kapitale gleich zu achten, oder durch beide Mittel zugleich geschehen kann: so treten verschiedene Umstände dabey ein, welche Berücksichtigung verdienen möchten.

1. Die verschiedenen Vermögens-Umstände der Besitzer, die verschiedenen Größen der Bauerhöfe, auch der Wille der Besitzer, die Rente abzulösen, oder sie ferner zu behalten, führen natürlich den Fall herbey, daß einzelne Ablösungen in einer ganzen Zehntflur gewünscht und möglich gemacht werden, während andere auf unbestimmte Zeiten — wer weiß wie lange? — unterbleiben.

Wenn bey Zehntfluren, wovon die Domaine allein Zehntherr ist, wohl ein allmähliges vereinzeltes Ablösen möglich, und ein Nachtheil für sie dadurch nicht zu fürchten wäre: so muß man doch bey Zehnten, wovon Privaten Herren sind, dieses successive Ablösen als höchst nachtheilig für das gute Bestehen dieser ansehen, da aus der Zehntablösung für Manche derselben eine zu große jährliche Einnahme entsteht, welche ohne großen Nachtheil nicht zersplittert werden kann.

Eine gesetzliche Bestimmung muß auch hier aushelfen. Von jeder Zehntflur müßten die Renten auf ein Mal eingezogen werden, theils durch Kapital, theils durch Land, und wenn daher $\frac{3}{5}$ der Rentepflichtigen auf solche Weise ablösen wollten und könnten, möchte es den Uebrigen Pflicht seyn, die Ablösung zu bewerkstelligen. Rath und Hülfe des Gerichts des Pflichtigen muß helfend dabey eintreten.

Zuvor möchte jedoch auszumitteln seyn, welche Höfe durch Landabtretung, ganz oder zum Theil, ihre Rente lösen könnten, dann wie viel Kapital für die Ablösung der noch übrigen Renten nöthig wäre. Die Aufleihung dieses Kapitals geschähe von den sämmtlichen Interessenten der vorhin zehntbaren Feldflur, von der Creditcasse, gegen Verpfändung ihrer nun zehntfreyen Ländereyen in solidum, welches in dem darüber auszustellenden Documente nach der Größe des Landes auf jeden Hof vertheilt und dafür von den Besitzern derselben durch den

Ortsvorstand die Zinsen erhoben und der Creditcasse gezahlt würden *). Auf diese Weise erhielte der Zehntherr die volle Entschädigung für das bisherige Zehntrecht an Land oder Kapital, und sein Recht wäre damit, so wie die bisherige Rente, erloschen.

Inhaber von zehntpflichtigem Lande, welche eigene Kapitalien haben und sie zur Ablösung der Rente verwenden wollen, melden dieses bey der Verhandlung an, zahlen sie ins Gericht und ihre Ländereyen bleiben also von der Verpfändung für das im Ganzen aufzunehmende Kapital ausgeschlossen; von ihnen werden keine Zinsen und keine Kosten gefordert.

Nun aber muß es den einzelnen Besitzern der Höfe (Mitschuldnern am aufgeliehenen Kapitale) frey stehen, je nachdem sich ihr Wohlstand durch Fleiß und Anstrengung, durch Heyrath, oder Erbschaft, oder auf andere Weise gebessert hat, ihren schuldigen Theil an diesem Kapitale abzutragen, selbst in Theilen von 25, 50 oder 100 Rthlr., um sich nach und nach der Zinslast zu entheben und wirklich zehntfrey zu werden. Dadurch wird sich das Wohlthätige einer allgemeinen-, oder besser, mehrerer Provinzial-Creditcassen, für den vorliegenden Zweck, erklären, ohne diese wird die wahre Ablösung der Zehntlast für manchen Hof unmöglich bleiben.

§ 34.

2) Wenn nun die sonst Pflichtigen, durch die in vorigem Abschnitte bemerkten Operationen das Verhältniß zum Zehntherrn ganz aufgehoben haben: so hat dieser theils Land, theils Capital für seine bisherige Rente, oder vormalige Zehnteinnahme erhalten. Es müssen daher die Folgen betrachtet werden, welche daraus entstehen.

---

*) Auch hier möchte ein aliquantulum für den Einsammler — etwa vom Rthlr. 1 Pf. — zu bestimmen seyn.

A. Das Land, welches vielleicht einige der Höfe zur Ablösung abgetreten, liegt zerstreuet in der Feldmark. Ein Zusammenlegen dieser Ackerstücke muß dem bisherigen Zehntherrn, wie auch dem sonst Pflichtigen gleich wünschenswerth seyn. Unter Vermittlung der Aemter und Landesöconomie-Commission, würde, wenn der beiderseitige Wunsch es ausgesprochen hätte, und anderseitige Berechtigungen es nicht hindern, ein Austausch und Verkoppelung der Grundstücke der bisherigen Zehntflur eintreten, wodurch der Berechtigte alles erworbene Land, wie jede Hofstelle das ihrige, zusammenhängend erhielte. Wenn dabey unpartheyisch, nach richtigen Grundsätzen, und mit Rücksicht auf Bonität und Ertrag des Ackers verfahren wird, kann dieses allseitig nur heilsam wirken und würde ein Entgegenkommen der Gutsbesitzers die wichtige Maßregel herbeyführen helfen. Die Gesetzgebung würde also auch für diesen Fall die Bestimmung zu geben haben.

War der bisherige Zehntherr der Staat: so ist durch diese Ablösung, durch Grund und Boden, die Staats-Domaine an Grund und Boden vergrößert, wogegen sie an Gerechtsamen und Geldeinnahmen einbüßt. Letztere muß ersetzt werden. Wie könnte dieses besser geschehen, als durch Gestaltung solcher Hofstellen, welche eine Familie gut nähren kann, und durch Verkauf derselben — indem das Kaufgeld zur Abtragung etwaiger Domanial-Schulden angewandt wird — oder durch eine Verleihung auf Erbenzins? Es würde dadurch die Gelegenheit zu mancher oft schon gesuchten Ansiedelung im Lande geboten werden; umsomehr da eine Beylegung zu den vielleicht nahe gelegenen großen Domainen-Pachtungen der jetzigen Vermehrung der Bevölkerung und der Gestaltung des inneren Staatslebens nicht zusagen möchte.

Nicht minder möchte es im Interesse der Gutsbesitzer, welche Zehntherren waren, liegen, daß sie mit den acquirirten Ländereyen ein Gleiches thun, oder sie zu ihren Gü-

tern ziehen, wenn die Örtlichkeit es begünstiget. In allen Fällen hätten sie gewonnen.

§. 35.

3. Anders fällt die Ansicht der Folgen aus, wenn die Ablösung der Geldrente durch baare Zahlung eines Kapitals geschieht.

Ist die Staatsdomaine der ehemalige Zehntherr, dann empfängt die Domainen-Casse die Ablösungs-Kapitalien, löset dagegen etwa schuldige Kapitalien ab und spart die Zinsen; die Domaine ist verbessert.

Ist aber ein Privatus, eine Corporation, eine Stiftung, eine Kirche u. s. w., der ehemalige Zehntherr: so sind eine Menge Fälle über die Anordnung des Kapitals denkbar. Die Regel, welche auch die Gesetzgebung aussprechen müßte, möchte die seyn *):

Es müsse eine solche Anwendung mit dem Kapitale gemacht werden, daß der Nutzen für das abgelösete Zehntrecht für die Familie des Privaten, für die Corporation u. s. w. nicht verloren gehe, sondern, wie ehemals das Zehntrecht, auf alle Folgezeiten (so viel nämlich dieses möglich ist) als ein Gut des vormaligen Herrn bleibe.

Der Mittel giebt es mehrere, diese Regel zu verwirklichen:

Der schuldenfreye Privatus rc. kauft Land für das Kapital, oder belegt es als unablösliches Familien-Kapital, unter allen möglichen Sicherungsmitteln.

Der verschuldete Güterbesitzer, welcher Interessent an den Creditinstituten ist, müßte gehalten seyn, die erhaltenen Kapitalien zur Tilgung der vom Institute übernommenen Schulden dem letzteren zu überweisen, da eine bessere Anwendung, nach der obigen Regel, für ihn nicht möglich ist.

*) Der Lehns-Nexus würde eine besondere gesetzliche Bestimmung erfordern.

Ist er nicht Interessent eines solchen Instituts, wie es auch Corporationen, Stiftungen und Kirchen nicht sind, aber haften auf den ihnen zustehenden liegenden Gründen Schulden: so müssen auch jene gehalten seyn, diese Capitalien, welche das abgelösete Zehntrecht gebracht hat, zur Tilgung der Schulden anzuwenden, weil nur dadurch die Capitalien als ein bleibendes Gut erhalten werden. Ob es möglich und erforderlich, daß über die Anwendungsarten der erhaltenen Capitalien die Empfänger Nachweisungen beyzubringen schuldig sind? muß der Weisheit der Gesetzgebung überlassen bleiben; doch gut würde eine Verpflichtung zu solcher Nachweisung seyn.

Auf diese übrigens einfache Weise, wenn vollständige Hypothekenbücher und Creditinstitute hinzutreten, kann man sich die Ablösung der, zuerst in eine Geldrente verwandelten Zehnrechte, mit vollkommener Sicherheit und Beschützung des Eigenthums und wohlerworbener Rechte denken. Der Pflichtige wird befreyet, der Berechtigte wird vollkommen entschädigt und verliert nichts.

Der Gang geht langsam, aber sicher. —

Nur Winke, die bei dem Geschäfte Beachtung verdienen möchten, wollte und konnte der Verfasser geben; den höheren Einsichten des Gesetzgebers wird die genaue Bestimmung über den vollkommenen Gang der Ausführung vorbehalten seyn.

§. 36.

Die, nächst den Zehnten, der besseren Ackercultur ferner hinderliche Hud- und Weidegerechtigkeit auf fremden Feldern, wie sie im § 6 näher bezeichnet ist, möchte nun eine Betrachtung verdienen.

Sie ist von verschiedener Art. Die Berechtigung liegt auf dem Stoppel-, oder auf dem Braachfelde; der Berechtigte ist die Domaine, eine Privatperson, oder eine Gemeinde, meistens die Gemeinde auf ihren eigenen Feldern,

ausschließlich, oder in Gemeinschaft mit Andern. (Allein- oder Koppelhude.)

Bey der Ablösung dieser Berechtigungen müßte also mit den Berechtigten auf ähnliche Weise verfahren werden, wie bey den Zehnten; bey der Koppelhude aber eine Theilung der Berechtigung vorhergehen.

Die Besitzer der Feldmark, worauf sie gemeinschaftlich ihr Rindvieh, ihre Schweine, Schafe ꝛc treiben, können sich nicht entschädigen, und möchte die Gesetzgebung die Berechtigung nur darum als aufgehoben erklären, damit der einzelne Wirth nicht in dem besseren Gebrauche seines Ackers aufgehalten werde.

Bey der gemeinschaftlichen Hude zugleich mit einer Privatperson, oder einer anderen Gemeinde möchte der jährliche Werth derselben auszumitteln seyn, und diesen müßten die Besitzer der freygewordenen Feldmark nach der Größe ihrer beweideten Felder bezahlen, bis bey einer etwa möglichen Gemeinheitstheilung diese Hudentschädigung durch Neuland aufgehoben werden kann.

Bey einer Alleinhude auf einer Feldmark geschähe dasselbe.

Es hat seine Schwierigkeiten, den wirklichen Werth einer solchen Hudegerechtigkeit zu bestimmen; doch haben die bestehenden Gesetze der Gemeinheitstheilungen die Principien darüber festgestellt, so daß diese zur Leitung bey Abschätzung der Werthe nach Verschiedenheit der Berechtigung dienen können.

Die Hauptschwierigkeit der Aufhebung dieser Gerechtigkeit und einstweiligen Verwandlung in eine jährliche Geld-Entschädigung — Geldrente — bis zu deren Abkaufung möchte in den ausgedehnten Schäfereyen zu finden seyn, worin in neueren Zeiten die Berechtigten den Hauptvortheil ihrer Wirthschaften zu finden glauben und welche nun bey Aufhebung der Hudegerechtigkeit, eine nicht unbeträchtliche Einschränkung erfahren müßten.

Theils ist die Hudegerechtigkeit mit verpachtet, und der Pächter daher für die Einschränkung, vor Ablauf der Pachtjahre

— wo die Schaafhude bey einer neuen Verpachtung wegfallen müßte — schwer zu entschädigen, theils kann vom Pflichtigen nur Entschädigung für die jährliche Hude, nicht für Verlust durch Einschränkungen der Schäferey, gefordert werden.

Ein billiger Mittelweg scheint zu seyn: daß die Besitzer einer mit der Schaafhude belasteten Feldflur ein volles Jahr vorher ihre gewünschte Ablösung bey ihrem Gerichte ankündigen müßten, und daß dem Berechtigten die Annahme dieser Anforderung vom Gerichte angezeigt würde, damit er seine Maaßregeln darnach nehmen könnte.

Die Gesetzgebung muß hier mit einer Bestimmung einschreiten. Das Wohl des Ganzen erfordert hier Opfer von den Einzelnen. Die Domainen-Cammer wird mit der bekannten Willfährigkeit, zur Beförderung des allgemeinen Besten auch Opfer nicht zu scheuen, vorangehen, zuvorkommen.

Die in den letzteren Jahren bereits geringer gewordene Nachfrage nach feiner Wolle wird sich ohne Zweifel durch die von den Engländern auf ihren Colonien der Südsee eingerichteten Schäfereyen von feinen Schaafen noch mehr vermindern, und dahin wirken, daß aus der in unserem Vaterlande, zum besseren Gedeihen der mehr und sicherer lohnenden Ackercultur, nöthig gewordenen Einschränkung der großen Schäfereyen ein sehr fühlbarer Verlust für die Besitzer derselben nicht hervorgeht.

§. 37.

Wenn also die Ablösung dieser drückenden Hudegerechtigkeit, in welcher Art sie existirt, gleichfalls von $\frac{3}{4}$ der Belasteten, nach Maaßgabe der Größe ihrer Felder, vor ihrem Gerichte angefordert wird, müßten auch die übrigen $\frac{1}{4}$ folgen zu müssen gehalten seyn. (vgl. §. 29).

Der Werth muß dann unter Leitung des Gerichts, nach den Principien der Gemeinheitstheilungs-Gesetze, durch die Hirten und Ortsvorstände bestimmt werden.

Dieser Werth wird, wie bey den Zehnten, zu einer Geldrente erklärt, welche die Besitzer der Feldmark, auf welcher die

Hütung auf der Braache, oder den Stoppeln exercirt wird, dem Hudeberechtigten zu zahlen haben, bis sie diese Rente mittelst Kapitalzahlung, oder Landabtretung ablösen.

Der Gang mit der Zahlung der jährlichen Rente, wie auch der Ablösung derselben, könnte ganz derselbe seyn, wie bey den Zehnten vorgeschlagen worden. Die Größe der Rente ist natürlich viel kleiner als dort, und erfordert auch kein so großes Ablösungskapital. Es möchte daher jeder Gemeinde die Ablösung dieser Last, welche aber der Agricultur nicht weniger als die Zehnten, hinderlich ist, leichter werden und geschwinder von statten gehen, als die vorige. Und jede Last, welche zuerst gehoben werden kann, giebt neue Lust nnd neue Kräfte zur Hebung der andern. Aber deshalb muß jede allein behandelt, jede für sich gehoben werden können.

§. 38.

Der Wiesenverbesserung und damit der reichlichen Nährung des Viehes, wie auch allen guten Folgen, welche daraus für den landwirthschaftlichen Betrieb hervorgehen, steht die Berechtigung der Vor- und Nachhude mit Rindvieh oder Schaafen auf manchen Wiesen entgegen (§. 6). Durch die Vorhude bis neuem oder altem Maytag kann nicht allein die Wiese für mehrere Jahre, für immer verdorben, sondern, wenn dieses auch nicht wäre, doch nach der Witterung die erste Math sehr verringert werden, die Abstellung der Vorhude muß daher jeder Betheiligte wünschen. Die Nachhude ist für die Wiesen selten schädlich, sogar in manchen Fällen gut; aber der Besitzer entbehrt entweder die Weide selbst für sein Vieh, oder das Nachgras. Der größte Nachtheil ist aber, daß hier, wie beym Zehnten der Wiesenbesitzer für die Wiesenverbesserung (Streuen der Maulwurfshaufen, Ausrottung der Disteln ꝛc.) nichts thun kann und wird, selbst dem Verderben kann er nicht steuern.

Also diese Wiesenbesitzer müssen die Weidegerechtigkeit auf

eine ähnliche Art, wie bey den beiden vorigen Lasten, aufzuheben berechtigt werden.

Hier müßte der jährliche Werth dieser Gerechtigkeit für die Berechtigten nach der Zahl und Art des Viehes, welches sie zu treiben befugt sind, ausgemittelt werden. Die bey den Gemeinheitstheilungen angenommenen Principien werden auch hier die Daten liefern können.

Auch dieser Werth würde zu einer Rente erklärt, welche der Wiesenbesitzer dem Berechtigten jährlich zu zahlen hätte, wogegen seine Wiese von Vor- und Nachhude befreyet würde. Immer wird der Besitzer wohl thun, die Rente mit einem Theile seiner Wiese, wenn sie beträchtlich ist, abzulösen, sonst mit einem kleinen Kapitale, wie beym Zehnten, welches er beym rechten Gebrauche der Befreyung seiner Wiese bald wieder gewinnt.

Hier kommen meistens die Wiesen einzelner Besitzer, oder Gemeindewiesen in Betracht. Ist das Letztere der Fall: so wird der Antheil jedes einzelnen Theilnehmers an der Heuerndte auszumitteln seyn, wenn, wie oft der Fall ist, dieser Antheil nach Heuhaufen oder auf andere Weise bey der Aberndtung bestimmt wird; um dadurch seinen Antheil an der Geldrente zu kennen und künftig diesen Antheil an der Wiese nach Willkür und Einsicht zu verbessern, wobey Abzugsgräben u. s. w., also Arbeiten, welche für den guten Bestand der bisher ungetheilten Wiese nöthig sind, einer gemeinschaftlichen Vorsorge der Gemeinde verbleiben müssen.

Ist es aber bey einer Gemeindewiese am angemessensten, den Hudeberechtigten sogleich durch einen Wiesenantheil für sein Recht zu entschädigen — welches für beide Theile immer am vortheilhaftesten seyn möchte, da denn Jeder unbeschränktes Eigenthum hat: — so muß dieser Entschädigungstheil zuvor ausgemittelt werden, ehe die Theilung unter den Gemeindegenossen geschehen kann.

Da diese Servitut der Vor- und Nachhude, wie oben bemerkt, auf den Wiesen einzelner Besitzer, oder auf Gemein-

bewiesen ruhen kann, und die Aufhebung für beide Theile erwünscht seyn dürfte *): so scheint es angemessen, daß der Berechtigte sowohl, wie der Belastete, das Recht zur Anforderung der Aufhebung haben müßte. Will die Gemeinde die Anforderung zur Lösung der Servitut machen: so möchten die Besitzer von 3/5 der Wiesenfläche bey ihrem Gerichte dieselbe anzuzeigen haben, ehe die übrigen 2/5 gesetzlich folgen müßten. Im Gerichte müßte von den sich Meldenden ihr Antheil nach Flächenmaaß, oder Heuhaufen angegeben werden, damit das Gericht über die Annahme der Anforderung urtheilen könne.

Wird solche angeuommen, dann wird auch diese Angelegenheit ähnlich wie die Aufhebung der Zehnten, behandelt und in den meisten Fällen am leichtesten beendet weden können.

§. 39.

Wenn durch die Vorschläge, welche in den vorigen §§ (27 bis 38) entwickelt worden, die Bauern mehr zu Herren ihres Bodens gemacht, also die Hindernisse weggeräumt seyn würden, welche bisher von der verbesserten Cultur abhielten: so wäre es nicht minder wünschenswerth, daß man sie auch zu Herren ihrer Zeit, durch Aufhebung ihrer gutsherrlichen Dienstpflicht, machen könne. Sie ist auf Verträge und Herkommen gegründet, und kann daher nur durch freye Verträge verändert werden. Der freye Wille des Berechtigten, wie des Pflichtigen, muß also die Verträge schließen und es scheint ein Landesgesetz nur die allgemeinen Grundsätze angeben zu können, nach welchen die Verwandlung aller, oder einiger (den Bauern lästigsten, oder für seine Wirthschaft nachtheiligsten) Dienste in ein Dienstgeld

---

*) Ist der Berechtigte Besitzer einer beträchtlichen Schäferey, die Wiesenfläche groß, nicht niedrig gelegen, hat er nicht selbst Weide und Futter für die Schaafe in Menge: so wird er zwar wohl nicht zu den Anfordernden gehören.

geschehen, und in der Folge, nach den Vermögensumständen der Pflichtigen, oder nach der gemachten Erfahrung, wie es ihnen vortheilhaft ist, mittelst eines Kapitals abgekauft werden könne.

Unsere väterliche Regierung hat bekanntlich schon vor 30, 40 Jahren, in mehreren Aemtern diese Verwandlung der Dienste der Domanial-Bauern in Dienstgelder mit Erfolg versucht, und würden die gemachten Erfahrungen einen Leitfaden zu jenen Grundsätzen geben, wornach auch theils die fernere Verwandlung der Dienste der s. g. Cammer-Bauern, in den verschiedenen Provinzen, theils die der adlichen Güter geschehen könnten. Haben wir doch auch schon Beyspiele von geschehener Aufhebung in letzteren. Heilsam ist diese für beide Theile, aber sie hat eine Veränderung in der Wirthschaft des Dienstherrn, wie in der des Pflichtigen zur Folge; diese Veränderung trifft aber ersteren leichter, als letzteren, wogegen dieser baares Geld zu zahlen hat, welches er durch veränderte Wirthschaft nicht sobald zu erschwingen weiß, wenn nicht äußere Umstände zu Hülfe kommen.

Kann der Pflichtige nicht in Spannwerk, oder an Dienstboten ersparen, oder kann er diese nicht zu Erweiterung seines Ackerbaues, seiner Viehzucht, nicht zu Nebenverdienst, also zu mehrerem Erwerbe gebrauchen: so wünscht er oft bey der einmaligen Einrichtung seiner Wirthschaft und auch aus Gewohnheit nicht gegen Dienstgeld von dem Naturaldienste befreyet zu seyn. Wäre er aber von den vorhin behandelten Reallasten zugleich mit befreyet, und hingewiesen, wie er die durch Natural-Dienst-Befreyung vermehrten Kräfte seines Hausstandes zur Verbesserung der Wirthschaft gebrauchen könne: dann sieht er Arbeit für seine ausfallenden Diensttage und wird, besonders wenn er viel zu dienen hat, bereitwilliger zur Ablösung der Naturaldienste seyn.

Hierin scheint eine Ursache zu liegen, weshalb manche Versuche zur Verwandlung der Dienste in Dienstgeld gar nicht, oder nur theilweise gelungen sind.

Die Gutsbesitzer, welche durch die Verwandlung der Dienste am meisten gewinnen, können auf zweyerley Weise diese Angelegenheit erleichtern.

1. Wenn die Verwandlung versuchsweise eingeleitet wird. Es könnte hiebey bestimmt werden, 15 bis 20 Jahre solle die Verwandlung vorerst bestehen; wenn dann der Gutsherr, oder die Dienstpflichtigen wieder den Natural-Dienst, aus bestimmten Ursachen, wünschen und 1 Jahr vorher den jetzt gemachten Verwandlungs-Vertrag aufkündigen, könnte der Natural-Dienst wieder eintreten. Sind aber beide Theile, nach geendigten Versuchungsjahren, mit der Verwandlung in Dienst-Geld und deren Ablösung durch Kapital, oder Land zufrieden, dann möchte ein gerichtliches Document nöthig werden, wodurch definitiv diese Verwandlung unwiederruflich ausgesprochen wird *).

Da der Dienstpflichtige aus Gewohnheit, oder aus Ersparung, oder weil ihm gerade eigene Beschäftigung mangelt, in den ersten Jahren lieber dienen möchte: so müßte es ihm frey gelassen seyn, den Dienst vorher anzukündigen und von dem ausgemittelten Dienstgelde einige Tage abzudienen, bis er dahin gelangt, dieses nicht mehr zu wünschen. Nach und nach wird dieses eintreten und die Verwandlung ist auf die leichteste Art herbeygeführt. Bald wird der Gutsbesitzer in seinem Dienstregister wenig abverdientes Dienstgeld bemerken.

Noch billiger würde der Pflichtige behandelt, wenn man bestimmte, das ausgemittelte jährliche Dienstgeld könne er in 2/3 Winter und 1/3 Sommer-Getreide, nach den an einem bestimmten Termine Statt findenden Marktpreisen, abtragen; wie es überhaupt heilsam, man möchte sagen nothwendig ist, alle Ausgaben des Landmannes nach den Getreidepreisen und also in Natural-Abgaben zu bestimmen.

---

*) Vgl. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6. Aufl. S. 478.

2. Um aber den Pflichtigen von diesem Dienstgelde zu befreyen: so können dabey die Gemeinheitstheilungen zu Hülfe kommen, wo diese noch nicht geschehen sind. Die Pflichtigen, welche mit den Gespannen dienen, erhalten daraus Land, welches sie bis dahin nicht besaßen, nicht cultivirten, oft entfernt liegendes, wenn nicht Verkoppelungen mit der Theilung verbunden sind. Von diesem Neulande könnten die Pflichtigen den Gutsherrn, ohne Beschwerde, das bestimmte Dienstgeld zu Kapital gerechnet, entschädigen, und sie wären vom Dienste frey. Die Handdienst-Pflichtigen werden durch die Theilungen der Gemeinheiten weniger glücklich seyn, ihre Dienste mit ihrem Antheil ablösen zu können und würden deshalb zum Dienstgelde verpflichtet bleiben, bis sie mittelst Kapitals sich befreyen können.

Es ist hiebey vorausgesetzt, daß die Verwandlung nur gemessene Dienste betreffe; ungemessene müssen durch gesetzliche Kraft zuvor in gemessene, da wo sie noch nicht Statt finden, verwandelt werden, ehe an eine Umschaffung an Dienstgeld gedacht werden kann.

Anders freilich ist es mit der Verwandlung der Dienste, welche den Bauern aus dem Rechte der Landeshoheit aufgelegt sind, und zum Besten des Staats geleistet werden sollen. Unter der großen Reihe dieser Frohnen, muß die Landfolge (ungeachtet es natürlich ein ungemessener Dienst ist), in sofern darunter alle Dienste für die innere und äußere Sicherheit des Landes, und für die Erhaltung der Wege begriffen sind, unverwandelt den Bauern zur Last bleiben, weil theils die Menge der Kräfte, welche oft dazu nöthig werden, nicht zu erreichen seyn, theils auch den Landescassen eine beträchtliche Last aufgelegt werden würde, welche doch durch Steuern gedeckt werden müßte.

Dagegen möchte zu wünschen seyn, daß von dieser Classe von Diensten die Burgfesten und Jagdgefolge und Dienste, welche ohnehin nicht aus der Hoheitsgewalt stam-



men können, sondern gutsherrlich sind *), vom Staate oder von einzelnen Gutsherren den bisherigen Pflichtigen ohne Vergütung erlassen würden, da beide zu den unbestimmten und außerordentlichen Diensten gehören, Burgsitze nicht mehr existiren und diese Dienste zu vielen anderen Zwecken erfordert werden; die Jagddienste aber, wobey der Dienende häufig ganz auf seine Kosten leben muß, die verderblichsten für den Hausstand des Bauern sind. Nur das Aufgebot der Jagddienste zum Jagen der Wölfe möchte, als zum Besten des Landes gehörend, zur Landfolge zu rechnen seyn und müßte, als Naturaldienst, unverwandelt und unabgelöset verbleiben.

§ 40.

Damit wäre die Betrachtung über diejenigen Fesseln, welche der Wirthschaft des größten Theils unserer Landleute noch aus längst vergangenen Zeiten angelegt sind und deren Lösung vorerst zu wünschen wäre, beendigt.

Ein Beyspiel darüber in Zahlen zu sehen, möchte vielleicht einigen der Leser angenehm seyn. Aber der Verfasser befindet sich dieserhalb in Verlegenheit, da der vorkommenden einzelnen Fälle so unendlich viele, und alle verschieden sind. Um indeß durch ein Beyspiel zu zeigen, welche Geld-Renten und Kapitalien die dargelegten Vorschläge nöthig machen, wird eine Gemeinde fingirt von:

8 Vollmeyern	à 100 Morgen, im Durchschnitt Ackerland insgesammt: — — — —	800	Morgen.
8 Halbmeyer	à 50 Morgen desgl. —	400	—
6 Vollkothner	à 25 — — —	150	—
12 Halbkothner	à 12 ½ — — —	150	—
	zusammen also:	1500	

*) Vgl. Eichhorn Deutsch. Privatrecht §. 246. Runde a. a. O §. 493.

Morgen Ackerland, in dreyfeldiger Beackerung, wovon ⅔ der Braache besömmert wird.

Auf dem Acker ist der Gutsherr mit der Stoppelweide und den Zehnten berechtigt, beides aber nicht von den Braachfrüchten. — Der Acker ist von Mittelgüte, trägt das 6te Korn.

Die Gemeinde hat ferner eine privative Weide und 330 Morgen Wiesen zusammen, worauf aber der Gutsherr die Vorhude bis altem Maytag exercirt und an Diensten von der Gemeinde zu fordern hat:

von jedem Vollmeyer 24 Spanntage
— — Halbmeyer 16 —
— — Vollköthner, wie von jedem Halbköthner 20 Handdienstage im Jahre.

Wenn nun die in vorstehenden §§ gemachten Vorschläge zum Grunde der Berechnung gelegt werden: so entstehen folgende Resultate:

1. Wegen der Verwandlung und Ablösung des Zehntens bey der fingirten Gemeinde und ihrem Besitzthume.

Die Gemeinde hat Acker — — —	1500 M.
davon ab ⅓ für die Braache — — —	500 —
bleiben beackert —	1,000 M.
davon ist der Rohertrag zum 6ten Korn und der Einfall zu 2 Hten (wie bey den Grundsteuern) gerechnet — — —	12,000 Hten
und davon $\frac{1}{10}$ — —	1,200 Hten
davon gehen ab, um den Werth für den Berechtigten zu berechnen:	
a. für Körnerverlust (§. 28) ⅛ des Ganzen also — — 150 Hten	
b. Abzehntungskosten zu $\frac{1}{10}$ — 120 —	
c. Verlust durch Betrug — — — —	
zusammen —	270 Hten
bleiben Netto —	930 Hten

Korn, sind werth à Hten 15 Sgr. — 581 Rthl. *).
dazu das Zehntstroh. Dabey wird angenommen, daß das Durchschnittsgewicht der Körner, Winter- und Sommergetreide à Hten 38 Pfd. und das Stroh auf 50 Pfd. Körner, 100 Pfd. beträgt **), und 110 Pfd. der Centner ausmacht. Dann ist der Zehnte an Stroh 829 Ctr. den Ctr. zu 6 Sgr. gerechnet — — — — — 207 Rthl.

zusammen 788 Rthl.

davon geht ab, die vom Berechtigten zu entrichtende Grundsteuer, welche nach der Verwandlung der Pflichtige zu übernehmen hat, nämlich von 1500 Mgen die reine Braache, zu $\frac{1}{5}$ — wie das Grundsteuer-Gesetz es will — bleiben 1200 Mgen zu 6 Hten Reinertrag, beträgt 450 Rthl. Steuerkapital und davon die Grundsteuer zu 10 $\frac{1}{4}$ pCt. — — $46\frac{1}{8}$ Rthl.

bleiben also — $748\frac{7}{8}$ Rthl.

welche die ganze Gemeinde, nach der Verwandlung des Zehntens in einer Geldrente zu geben und nach der Flächengröße — mit Rücksicht auf Güte, wenn diese abweichend wäre — unter sich zu vertheilen hätte ***).

Um diese Rente aber mit einem Kapitale abzulösen,

---

*) Ein Bruchthaler ist nicht gerechnet.

**) Etwa das Mittel zwischen den Erfahrungssätzen, welche vom D. E. Meyer in seinen Grundsätzen zu Verfertigung richtiger Anschläge und von Thaer in seiner rationellen Landwirthschaft, gegeben haben.

***) Es würde für einen Vollmeyer jährlich 49 Rthlr betragen, also in jedem Termine 24 1/2 Rthlr. Er bekommt den Zehnten, und Körner und Stroh sind ihm nach Abzug der zu zahlenden Grundsteuer von demselben 58 Rthlr werth, alles nach den angenommenen niedrigen Preisen berechnet; es kann sich der Werth aufs Doppelte steigern; indem die Rente dieselbe bleibt.

würden 18,547 Rthl. erforderlich seyn. Dieses betrüge auf einen Morgen ungefähr $12\frac{3}{4}$ Rthl. Kapital, welches aber ein zehntfreyes Land immer mehr werth seyn wird, als ein zehntpflichtiges.

2. Die oben angenommene Berechtigung des Gutsherrn auf die Stoppelhude würde also auf 1000 Morgen ausgeübt. Man nehme an, es geschähe mit 1000 Stück Schaafen: so möchte diese Hude wenigstens à Morgen 6 Ggr. dem Berechtigten werth seyn *). Dieses würde also eine Geldrente von jährlich 250 Rthl. erfordern, um davon befreyet zu seyn **), und will die Gemeinde diese Geldrente durch ein Kapital ablösen: so gehörten dazu — 6,250 Rthl.

3. Die nachtheilige Vorhude, welche der Gutsherr auf den Wiesenflächen der projectirten Gemeinde mit Schaafen und Rindvieh bis altem Maytag (12 May) auszuüben berechtigt ist, zu schätzen, hat ihre eigene Schwierigkeit. Dem Berechtigten kann sie mehr oder weniger werth seyn, je nachdem er mit Weide für sein Vieh versehen ist, oder nicht. Immer ist die Schonung der Wiesen durch Abschaffung dieser Vorhude für den Besitzer derselben mehr werth, als dem Berechtigten die Weide, da die Heuerndten dadurch gewisser und größer im Ertrage werden, wenn auch eine hohe Lage der Wiesen ein Verderben derselben verhütet.

Man darf daher wohl annehmen: 1 Morgen dieser Wiesen sey an Abnutzung $6\frac{2}{3}$ Rthlr werth; $1\frac{1}{2}$ Morgen würde zur Weide für 1 Kuh, oder 10 Schaafe gehören; 7 Weidemonate würden also 10 Rthlr. werth seyn. Die Vorhude dauerte 1 Monat, ein Jahr gegen das andere: so ist die Weide in diesem Monate der ersten Kräfte der erwachten Natur, 16 Ggr. auf 1 Morgen werthzuschätzen ***).

*) Von Zehmen rechnet 8 Ggr. in seinem Lehrbegriff der Landwirthschaft.

**) Betrüge für den Vollmeyer 16 2/3 Rthl. Geldrente jährlich; wie viel mehr sie ihm werth ist, hängt von seiner Wirthschaft ab und kann auch fingirterweise nicht bemerkt werden.

***) Der Verfasser rechnet so:

Nach dieser Schätzung eines Morgens der Vorhude, ist der Werth derselben auf der Wiesenfläche von 330 Morgen — — — 220 Rthlr. welches die jährliche Geldrente ausmachen würde; welche die Gemeinde zu zahlen und auf die Besitzer der Wiesen, nach Maßgabe der Größe ihres Besitzthums, zu vertheilen hätte.

Wollen sie diese Geldrente abkaufen: so wäre dazu ein Kapital nöthig von — — 5,500 Rthlr. wenn sie es nicht ihrem Interesse angemessener fänden, durch eine Unterhandlung mit dem Berechtigten und eine andere Vertheilung ihrer Wiesen, diese Servitut durch einen Antheil der Wiesen abzukaufen, da dazu etwa 33 Morgen nöthig seyn möchten *).

4. Die Ablösung der Dienste, welche die Gemeinde zu leisten haben soll, würde nun zuerst die Verwandlung derselben in ein Dienstgeld herbeyführen. Auch hier möchte der Dienstherr bey der Unterhandlung den Werth der geleisteten Dienste in Betracht ziehen. Die Domaine kann dabey mildere Sätze annehmen, als der Privatmann.

Also die projectirte Gemeinde hätte zu leisten:

von 8 Vollmeyern à 24 Spanntage — — 192 Tage
— 8 Halbmeyern = 12 — — — — 96 —

288 Sp. T.

und von:

18 Köthnern à 20 Handtage zusammen — 360 Tage

Wenn man nun annimmt, daß 2 Spanndiensttage = 1 Tag

Die Weide ist werth, in Rücksicht auf Nahrhaftigkeit und Wohlbefinden der weidenden Thiere, auf 1 Morgen im 1sten Monate 16 gGr., im 2ten M. 24 gGr., im 3ten 36 gGr., im 4ten desgl., im 5ten 24 gGr., im 6ten 16 gGr. und im 7ten Monate nur 8 gGr., zusammen also 6 Rthlr 16 gGr. der Morgen.

*) Nämlich, wenn man den Nutzungswerth eines Morgens von 6 2/3 Rthl. als die Zinsen eines Kapitals betrachtet, dann sind die 33 M. Wiesen 5,500 Rthl. Kapital werth.

mit eigenem Gespanne und $1\frac{1}{2}$ Handdienst = 1 Tagelöhner-Dienst *); wenn man ferner im Durchschnitt rechnen darf, daß das eigene Gespann von 2 Pferden, mit Knecht und Geschirr, täglich 20 Sgr. kostet **): so würde 1 Dienst-Spanntag 10 Sgr. werth seyn, folglich 288 dergleichen Tage = 120 Rthl. und dann ferner sey ein Tagelöhner mit 6 Sggr. zu bezahlen: so ist ein Handdienstag 4 Sgr. werth, folglich 360 Handdienstage — = 60 —

mithin wäre das Dienstgeld für die Gemeinde, jährlich: — — — 180 Rthl. wenn der eine oder andere vorerst nicht abverdienen wollte.

Sollte die Gemeinde dieses Dienstgeld durch Kapitalzahlung ablösen wollen: so wären dazu, nach dem angenommenen Rechnungssatze, nöthig: 4,500 Rthl.

Dieses in Zahlen dargelegte Beyspiel soll nur einen Beweis geben, welche Geldmittel nöthig sind, um sich mittelst rechtlicher Entschädigungen der Berechtigten von einigen der Lasten zu befreyen, welche den freyen Betrieb des Ackerbaues beeinträchtigen. Die Leser werden bemerken, daß diese nöthigen Geldmittel größer sind, als es ohne eine gezogene Berechnung scheinen möchte. Sollte es eine Gemeinde im Königreiche geben, welche in ihren Real- und Dienstlasten, den oben angenommenen Sätzen gleich wäre, und sie wollte bloß durch Geld sich davon lösen: so würde sie entweder jährlich — — — 1,392 Rthl.

---

*) Vgl. Sturm's Cameral Praxis §. 250. wie auch Meyer und Freiersdorf über Pachtanschläge der Güter.

**) Nämlich Ernährung und Abnutzung rc. zweyer Pferde

	12 Sgr. auf 1 T.
der Knecht auf 1 Tag überhaupt	7 —
Geschirr u. s. w. — —	1 —
	20 Sgr.

Rente und Dienstgeld, oder ein Kapital von 34,800 Rthl. dafür zu zahlen haben.

Es möchte diese Berechnung aber die schon oben ausgesprochene Ansicht bestätigen:

daß es, nach richtiger Einsicht ihres Vortheils, von den Belasteten abhängen müsse, welche von den Lasten und wie sie sie abzulösen im Stande sich befinden;

daß da, wo ihre wirthschaftlichen Verhältnisse es zulassen, sie durch Land, statt Kapitals, müssen ablösen können; daß die Befreyung nur nach und nach ins Leben treten könne, weil durch die Befreyung von der einen Last, wenn diese möglich geworden, die Geldmittel zur Enthebung einer andern erworben werden; daß vom Staate, wie vom Gutsbesitzer zu Erreichung des wohlthätigen Zwecks, dem belasteten Landmanne freygebig die Hand geboten werden müsse; damit er nach und nach ein freyes Eigenthum erhalte und der Familienvater seines Lebens froher werde;

daß die Errichtung einer, oder mehrerer Creditcassen für die bäuerlichen Besitzthümer unerläßlich ist, und

daß, wenn die oben benannten 4 Lasten gehoben, die bisherigen bäuerlichen Verhältnisse, als Meyer, Zinsmann u. s. w. dennoch fortdauern und fortdauern müssen, weil diese alle zu heben und die Berechtigten zu entschädigen, der Geldmittel zu viele nöthig sind, als daß sie im Verlaufe einer Generation, zu erwerben möglich seyn möchten *).

Doch der Menschenfreund sieht dennoch einer besseren Zukunft für den hart bedrückten Stand entgegen. Was langsam gedeihet, geräth am besten. Der Befreyete muß sich erst

*) Mit freudiger Verehrung hat der Verfasser den Entwurf zu einem Gesetze des Königlichen Cabinets-Ministerii gelesen, worin die Ablösung aller Berechtigungen ausgesprochen werden soll. Möchte sie möglich seyn! Aber es ist schon genug, wenn ein Gesetz die Aussicht zur Möglichkeit ausspricht, wenn auch erst eine künftige Generation dazu gelangen kann.

in sein neues Verhältniß recht gefunden haben, wenn es ihm nützen soll. Fühlt sich aber erst der Landmann etwas freyer: so erwacht mehr Lust und Thätigkeit in ihm; da der Belastete nur den gewohnten Gang fortgeht, weil es so seyn muß.

Kommt aber, bey mehrerer Freiheit, angemessener Unterricht für die Jugend, guter Rath und Beyspiel für die Erwachsenen hinzu, entstehen ländliche Gemeinden, die ihren eigenen Vortheil durch eigene Vorstände berathen, ihr Vermögen verwalten lassen: dann wird nach und nach eine frohe Menschenclasse erblühen, welche die Erde bauet, welche dann auch mittelst ihres Verstandes ihre Körperkräfte gebraucht und nicht allein von der Witterung und von den Preisen ihres Getreides die Vermehrung ihres Einkommens erwartet.

2. Hemmungen in den Gewerben, welche die Producte der Natur veredlen und brauchbar machen und zwar:

§. 41.

I. in den Innungsgewerben.

Indem durch mehrere Freiheit in der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit der Wohlstand der Bewohner des Landes und damit auch ihre Bedürfnisse zunehmen werden: so wird dadurch auch ein besserer Aufschwung derjenigen Gewerbe entstehen, welche die Naturproducte veredlen und brauchbar machen, welche also dem Landmanne seine Erzeugnisse abnehmen und ihm dagegen die ihrigen geben. — Land und Städte ernähren sich wechselseitig.

Die Arten der Betriebsamkeit, welche also jetzt einer Betrachtung unterworfen werden, wären die Gewerbe, welche bisher in Vereinigungen der Genossenschaften (Zünfte) und frey in Manufacturen und Fabriken betrieben werden. Wie sie gegenwärtig im Staate da stehen, haben die obigen Abschnitte (§. 8 bis 23) ergeben.

Das glänzende Beyspiel der steigenden Industrie und des dadurch immer steigenden Wohlstandes in Nordamerica, bey

völliger Gewerbefreiheit; das neuere in Frankreich, wo die Revolution mit einem Schlage alle Berechtigungen vernichtete und sich doch nachher Wohlstand eingefunden haben soll; der dreyßigjährige Revolutions-Krieg und das Continentalsystem, welches Napoleon hervorrief und welches die Industrie auch in Deutschland steigerte; die Nachahmungen, welche auch in Deutschland gesetzlich Frankreich nachgebildet worden; auch die oft mißverstandenen Systeme der Staatswirthschaftslehrer, und eine Menge andere Ursachen, haben den allgemeinen Wunsch nach größerer Gewerbefreiheit hervorgerufen, doch noch größer ist der nach mehrerer Freiheit im Handel, da, zum Theil wenigstens, jene Freiheit durch diese bedingt wird.

Bey dieser allgemein gewordenen Anforderung zu mehrerer Freiheit in den Gewerben, sind denn die Zünfte als nachtheilig dargestellt.

Zünfte vertheuern ihre Waaren, indem sie dafür sorgen, daß nicht über das Bedürfniß vorhanden seyn, oder beschafft werden kann; sie steigern dadurch die Preise über den natürlichen Preis und wenn auch in dem Verkehre unter den zünftigen Gewerben dadurch Niemand leidet: so verliert doch der Landmann und alle diejenigen, welche keine zünftigen Gewerbe treiben.

Die Ausübung eines Bannrechts, das Ausschließen der Arbeit Anderer von irgend einem Gewerbe, ist ein Eingriff in die Freiheit der Bewohner eines Staats zum Vortheil Weniger, welches sich mit dem Gemeinwohle und den Rechten Aller nicht vereinbaren läßt.

Die Zunfteinrichtungen hindern den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern, wie sie auch oft hindern, Gewerbe da zu treiben, wo man will und wo die sichere Aussicht auf Erwerb es wünschen läßt. Ein Gewerbe sinkt, indem ein anderes steigt, aber Lehrzeit, Meisterschaft verhindern, daß jenes dieses unterstützen darf.

Alles was den Uebergang des Arbeiters von einem Gewerbe zum andern hindert, hindert auch den Kapitalisten, sein

Geld aus dem einen Gewerbe zu ziehen und in einem anderen anzulegen, da von der Menge der Arbeiten die Größe des anzulegenden Kapitals bedingt wird.

Also Beschränkungen sind die Wirkungen der Innungen und Zünfte, besonders der geschlossenen; Beschränkungen der persönlichen Freiheit in dem Gebrauche der körperlichen und geistigen Kräfte, in dem freyen Gebrauche des Vermögens und Eigenthums und Beschränkungen im Verkehre, da sie den Preis größtentheils in ihrer Gewalt haben und über den natürlichen Preis erhalten können. Und doch muß sich der Mensch frey bewegen können, wenn es ihm gelingen soll, das zu erstreben, was Anlagen und Kräfte, Gemüth und Wille als wünschenswerth zum Leben ihm darstellen, wenn er seines Daseyns froh werden, und die Staatsgesellschaft auf der Bahn ihrer Entwicklung nicht aufgehalten werden soll.

§. 42.

Wenn solche Nachtheile durch diese Gewerbearten für das Staatsleben entstehen, so muß man die Innungsgewerbe völlig aufheben: so lehren mehrere Staatswirthschaftslehrer, seit den Französischen Physiocraten und dem oft unrecht angewandten Adam Smith; sie weisen auf America, England, die Niederlande und auch Frankreich hin, und sie sind befolgt worden, diese Lehren, in mehreren Staaten unseres Deutschen Vaterlandes, und hier kann man daher die Wirkungen der Aufhebung erfahren, wobey Lage, Größe und Verwaltung der Staaten einen Unterschied hervorbringt.

Der junge Nordamericanische Staat, worin sich alles neu formte und stets eine democratische Unterlage der Verfassung hatte, kann einem Deutschen Staate nie zum Muster dienen, und Staaten, wie England *) und die Niederlande, welche

*) In England haben die nicht incorporirten Städte nur volle Freiheit der Gewerbe; in den übrigen befinden sich allerdings die

alle ihre Erzeugnisse, die der innere Verbrauch nicht verzehrt, auf den großen Weltmarkt bringen, ebensowenig wie Frankreich, dieser große abgerundete Staat, welcher durch seine ausgedehnte Küstenlinie seinen auswärtigen Handel befördern kann und ihn auf seinen Landgränzen, durch die Vorliebe der Nachbarländer für seine Erzeugnisse, befördert sieht, erhält dennoch den Zustand seiner Gewerbe nur mit durch die künstlichen Mittel des Abhaltungs- (Prohibitiv-) Systems und wird schwerlich einem Deutschen Staate zum Muster dienen dürfen.

Wenn ein Deutscher Staat die Innungen der Gewerbe aufzuheben beschließt, so folgt von selbst, daß seine Verwaltung die oben (§. 8 bis 21.) bezeichneten Zwecke derselben, welche mehr oder weniger allen diesen Verbindungen unterliegen und durch sie erfüllt werden, selbst zum Gegenstande ihrer Vorsorge machen muß, da keine Staatsverwaltung verkennen kann und wird, daß die Erreichung derselben zum allgemeinen Besten nothwendig und heilsam ist. Die Staatsverwaltung muß also, nach erfolgter Aufhebung der Innungen, Mittel ergreifen, die Mitglieder der Gewerbe, wenn sie Bürger und Hausväter sind, vor Verarmung zu schützen; sich der Erhaltung der durch Unfälle Verarmten, der Wittwen und Kinder der Verstorbenen und selbst der erkrankten Gehülfen, anzunehmen; die Sittlichkeit und die Bürger- und Genossen-Ehre zu erhalten und das Publicum nicht nur vor schlechter Arbeit zu bewahren, sondern auch die Vervollkommnung der Arbeiten zu befördern. — Ob und wie dieses möglich? wagt

Zünfte, welche aber noch mehr Beziehung auf die Verfassung, mithin eine politische Seite haben. Aus ihnen werden der Lord-mayor und andere Magistratspersonen in London, aus ihnen die Parlamentsmitglieder gewählt. Aber man kann sich in eine Zunft einkaufen, ohne vom Gewerbe zu seyn, und deshalb sind viele Große Mitglieder der Zünfte. Vgl. Wendeborns Zustand des Staats rc. von Großbritannien, 2 Thl. S. 56.

der Verfasser nicht zu beantworten; er sieht der Hindernisse aber so viele, daß er an der Möglichkeit zweifeln möchte. Dazu kommt noch die nicht abzuweisende Berechtigung der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen zünftigen Meister und Lehrherren für ihre, unter dem Schutze des Staats, erworbenen Rechte und Wohlthaten ihrer Zunft; Entschädigungen, wozu sich schwerlich Principien finden lassen würden, da das lebenslängliche Auskommen des Meisters mit Familie nicht allein, sondern auch die Wirkung seiner Stellung für seine Nachkommen in Anschlag gebracht werden könnte.

§. 43.

Die Folgen der Aufhebung der Innungs-Gewerbe, um volle Gewerbefreiheit hervorzubringen, werden für das innere Staatsleben in allen Deutschen Staaten — denn keiner ist im Besitz des Welthandels — dieselben seyn müssen, wenn sie sich auch nach Lage, Größe und Steuersystem verschieden modificiren. Mögen nur einige dieser Folgen und Wirkungen hier bezeichnet werden. Einige davon sind wohl vorübergehend, die meisten dauernd.

Werden alle Schranken hinweggenommen, welche bisher einem Gewerbsmanne, in einem bestimmten Umfange von Arbeiten, bey Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit, ein angemessenes Auskommen versprechen, kann Jeder, ohne den Beweis von Geschicklichkeit abgelegt zu haben, in ein Gewerbe eintreten: so wird die ungleiche, planlose Besetzung der Gewerbe die nächste Folge seyn. Unzufrieden mit der bisherigen Beschäftigung, oder gelockt durch den Reiz der Neuheit, oder mehrerer Gemächlichkeit, oder größeren Gewinnes, sucht man oft eine andere zu ergreifen, wenn man sich nur einer gewissen Gewandtheit bewußt zu seyn glaubt. Ist ohnedies nicht bedeutender Vorlag nöthig, so wird Mancher eine Art von Gewerbe schnell mit einer anderen vertauschen; Mode, augenblickliches Bedürfniß, hoher Lohn, reichlicherer Gewinn

werden Viele bestimmen, ein unangenehmes, gefahrvolles Geschäft zu verlassen und ein anderes zu wählen, und gewisse Geschäfte werden Mangel leiden. Wir sehen es jetzt schon bey den freyen Gewerben; so Viele ergreifen den kleinen Kramhandel, oder den Bier- und Brantewein-Schank, um einem wahren, dauernden Fleiße überhoben zu seyn.

Da der Verbrauch die Hervorbringungen und also auch die Preise derselben bestimmt: so muß jene ungleiche Besetzung der Gewerbe Wohlfeilheit einiger Erzeugnisse, die Theuerung anderer zur Folge haben. Der Neuangekommene im Gewerbe muß durch niedrige Preise den älteren Arbeitern die Arbeit entziehen, wenn auch schlechtere Erzeugnisse ihn einstweilen vor Verlust schützen sollen. Vermehrt sich nicht der Begehr, so müssen die bisherigen zünftigen Geschäftsgenossen in den Preisen folgen und bald fehlt es beiden an Auskommen, die Verarmung tritt ihnen immer näher, die alten wie die neuen Arbeiter klagen über Nahrungslosigkeit, und Gedrücktheit und Niedergeschlagenheit der Gemüther ist — selbst in sonst lebhaften Provinzialstädten *) — auf allen Gesichtern der Bürger zu lesen.

Beschäftigungen, zu deren Erlernung viel Vorlag, Kunst, Anstrengung gehört, werden vermieden werden, weil der Erwerb zu unsicher ist; in solchen werden die Arbeiter fehlen und die Arbeiten desto theurer werden. Das fehlende Bedürfniß muß uns dann oft aus dem Auslande herbeygeschafft und die einheimische Industrie kann nicht geweckt werden.

Der kaum der Lehre Entlassene wird, den unsichern Weg des Wanderns scheuend, unbesonnen und leichtsinnig sich zu

---

*) Hauptstädte, große Handelsstädte, wo der Verkehr größer ist, werden diese, wie alle übrigen Folgen später und nicht so allgemein sichtbar werden lassen und dürfen nicht zum Aufschluß dienen; aber die Noth wird Der finden, der sie sucht. Berlin giebt davon ein Beyspiel.

besetzen streben, um für sich selbst, nicht für Andere zu arbeiten; er wird, unbekannt mit den Anforderungen des Familienlebens, sich, auf die Hoffnung hin, ihm werde es gelingen, Nahrung an sich zu ziehen, verheirathen und zu spät entdeckt er, daß er Verpflichtungen habe, die er nicht erfüllen könne. Selbst der Geschickteste seines Geschäfts kann und muß, bey der Ueberfüllung darin, diesem Schicksale unterliegen. Bis dahin verhütete die Zunft diesen Ausgang; wie soll da aber die Staatsgewalt eingreifen? — Die Sorge nagt an der Gesundheit und stürzt den redlichsten Familienvater früh in's Grab, oder die Verzweiflung treibt ihn von Weib und Kind, unbekümmert um ihr Schicksal. — Dann nimmt sich Niemand der Verlassenen an; kein Geselle ist verpflichtet und selten wird sich einer bereit finden, für eine fremde Familie als Meistergeselle zu arbeiten, da er es lieber für sich selbst thut; und wer wird ihn hindern, wenn er anscheinend zu Hülfe gekommen, bald zu eilen, der Wittwe die ihm bekannt gewordenen Kundleute zu entziehen und auf eigene Rechnung zu arbeiten? Die Familie, welche bey der Innungseinrichtung die Geschäfte des Verstorbenen, selbst des Entwichenen fortsetzen konnte, wird nun in tiefe Armuth versinken, und dem Armenwesen zur Last fallen.

Meister — nämlich diejenigen, welche auf eigene Rechnung arbeiten — und Gehülfen sind bey völliger Freiheit der Gewerbe, ohne Zusammenhang; jeder steht vereinzelt da. Niemand nimmt sich des verarmten Meisters, Niemand des erkrankten Gesellen an, wenn das Mitleid, oder Staats- und Städteanstalten es nicht thun. — Der wandernde Gehülfe ist fremd in jeder Stadt, er muß Arbeit, wie der Bettler den Almosen suchen, und der Meister wird sich oft vergebens nach Gehülfen umsehen, seine Arbeiten werden stocken und die Kundschaft wird sich verlieren. Die Gehülfen werden wandern, werden die ärmsten und — an ein umhertreibendes Leben gewöhnt — meistens auch die ungeschicktesten seyn, welche nicht ausdauern und den Meister wegen verdorbener Arbeit in Verlust bringen.

Mit Mißtrauen wird der Reisende in Arbeit genommen, wodurch das Schicksal desselben trauriger, und das Wandern seltener wird.

Und wie kann die Vervollkommnung der Gewerbe bey völliger Freiheit gedeihen? Dazu sind die Aussichten ebenfalls trübe, wenn nicht Staatsanstalten dazwischen treten. Dem Lehrlinge, wenn auch (wie es doch wohl durchaus seyn müßte) eine bestimmte Lehrzeit bedungen ist, schwebt immer die Aussicht auf baldige Selbstständigkeit vor. Er wird sich nicht anstrengen, er meint leicht, genug zu können, um, körperlich und geistig unreif, der gewünschten Unabhängigkeit entgegen zu eilen. Und der Lehrherr, welcher die väterliche Gewalt, wie sonst, nicht üben kann und wird — wird wenig Beruf in sich fühlen, seine Geschicklichkeit auf den Lehrling zu übertragen, da er fürchten muß, daß dieser die ihm redlich gelehrten Fähigkeiten bald dazu anwenden wird, ihm die Nahrung zu entziehen. Der junge Arbeiter findet Abnehmer in der vermeinten Pflicht des Publicums, man müsse ihm Nahrung gönnen, oder aus der Hoffnung desselben, der werde wohl wohlfeiler arbeiten. Die geschicktesten Lehrherren werden sogenannte Geheimnisse für sich behalten und das Gewerbe wird nicht vervollkommnet; die wechselseitige Mittheilung wird verloren gehen, die Söhne werden diese Geheimnisse nur von den Vätern erfahren; durch wandernde Gehülfen werden sie nicht verbreitet und bleiben also ein Eigenthum einiger Familien.

Welche Vortheile können aber bey solchem Zustande der Gewerbe für das Publicum, d. i. für die Abnehmer, zu erwarten seyn? — Es wird gewiß ohne weitere Ausführung in die Augen fallen, daß nur schlechte Arbeit, Bevortheilung, Betrug und keine Vortheile zu erwarten seyn können, wenn auch hie und da gute Arbeit für wohlfeilere Preise, als bisher, angeboten wird, wo die Noth den Arbeiter zwingt, unter dem natürlichen Preise zu verkaufen, um nur seine Auslagen wieder zu erhalten.

Doch genug der Schilderungen von den nachtheiligen Folgen einer Aufhebung der Innungseinrichtungen und der dafür eintretenden völligen Gewerbefreiheit. — Das Gesagte wird hoffentlich hinreichen, um zu überzeugen, daß ein Zerrissenseyn der Gewerbe, daß Verarmung, Verlassenheit der Familien und Gewerbsgenossen, daß Mangel an Ermunterung zur Befähigung zu redlicher Ausübung der Gewerbe, daß Leichtsinn, Schlauheit, Betrug und Sittenlosigkeit, die gewöhnlichen Begleiter der Noth, die unausbleiblichen Folgen davon seyn werden, freilich mit mannigfaltigen Abstufungen *). Wer möchte nicht wünschen, daß unser Vaterland davor bewahrt werde! **) — Und wo kann dann noch die Ehre sich bewahren, die der Bügerstand behalten muß, wenn er in der Gemeindeverfassung ein nothwendiger Bestandtheil bleiben soll, wenn in ihm und durch ihn — wie die Zeit es zu fordern scheint — ein Gemeingeist belebt werden soll, welcher das Volksleben durchdringt und wovon der Wohlstand für Land und Städte, die Richtung für Recht und Ordnung im Volke die Sicherheit für Verfassung und Thron, ausgehen soll? —

*) In der Preußischen Monarchie wurde im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt; die Folgen sind nach 20 Jahren noch höchst schmerzhaft und sichtbar; die Klagen darüber groß und der Versuch, den Schritt rückwärts zu thun, unausführbar gefunden, da neue Erschütterungen der innern Ordnung der Gesellschaft zu erwarten. Die Größe der Monarchie, das Zollsystem — eine nothwendige Folge der Gewerbefreiheit — und manche die Industrie hebenden Einrichtungen, machen die Erfolge etwas milder. Vgl. „Bescheidene Ansichten über Verbesserung des Credits durch Modification des Gewerbewesens, Berlin 1827".

**) Von dem Einflusse auf die bessere Bildung des Volks und von den Wirkungen auf die Staats- und Gemeinde-Cassen schweigt der Verfasser, da dieser leicht zu folgern, und er voraussetzen darf, daß in seinem Vaterlande eine Bereicherung der Staatscassen durch Patentgelder nicht eintreten wird.

Waren es ja doch diese verbündeten Körperschaften, worin Jeder für Alle und Alle für Einen standen, welche durch redliche Gewerbe, durch bessere Anwendung der Künste, durch Werthschätzung des Fleißes und der Kunst, die Städte hoben, bereicherten, welche nachher Schulen der Wissenschaften und der Erfindungen wurden; durch Wetteifer und oft durch Armuth Dinge hervorbrachten, welche von den Staaten kaum erkannt und nie erweckt worden; welche, im Schatten eines friedlichen Stadtregiments, Zucht und Ordnung hervorriefen und diese durch Beyspiel über ganze Staaten verbreiteten. An ihren Förmlichkeiten und Lehrstaffeln erhielt sich die practische Ordnung, das Wesen der mechanischen Kunst und die Ehre des Bürgers, denn die ganze Genossenschaft verbürgte den Werth der Arbeiten seiner Mitglieder, nicht blos wegen ihrer Erhaltung, sondern wegen der Werthschätzung der Meisterehre; weil, wo diese fehlt, die Kunst, das sittliche Gefühl und der Wohlstand verloren gehen.

Ist es also wohl dankbar, ist es gerecht, Einrichtungen aus dem Staatsleben so ganz zu verwischen, welchen die Staaten so Vieles schuldig sind, und nur das **Andenken** daran der Geschichte zu überliefern? *)

§. 44.

Bey diesem Widerstreite der Meinungen, der Wünsche und der Erfahrungen, der Hoffnungen und Befürchtungen kann nur die Weisheit der Gesetzgebung ausgleichend, vermittelnd dazwischen treten. Wer könnte es ernstlich wünschen,

---

*) Versuche die Innungen aufzuheben sind viele gemacht. Schon im 13ten Jahrhunderte ward es versucht; zu Würzburg, Goslar u. a. a. O. kam es zu blutigen Auftritten, 1629 wurden sie in Holstein aufgehoben, 1634 wieder eingeführt. Der weise König Friedrich August wagte die Aufhebung nicht; sondern steuerte nur den Misbräuchen. Vgl. Beckmann's Technologie und Pölitz Geschichte des Königs Fr. August von Sachsen.

daß die Gewerbeverbindungen, deren Genossen mit Sorgen und Mühen sich mittelst eines kleines Betriebskapitals, endlich ein mäßiges Auskommen errungen haben, dem ungeregelten Treiben preisgegeben werden? Der im Deutschen Staatsleben seit Jahrhunderten tief eingewurzelte Stamm kann ohne Verwüstungen nicht ausgerissen werden; aber man kann ihm die üppigen, oder veralteten Zweige nehmen, damit er bessere, zeitgemäßere Früchte trage, die Hervorbringung dieser aber der Natur überlassen, weil weiter Etwas zu thun, nur schädlich wirken möchte.

Hiemit dürfte etwa die Streitfrage, welche die denkenden Köpfe über die Betriebsamkeit der Völker, seit einigen Jahrzehnden beschäftigt hat, auch für unser Vaterland, am besten zu beantworten seyn. Die Staatsgewalt kann so wenig alles gestalten, was zum Gemeinwohle gehört, wie sie es jedem Einzelnen überlassen kann, auf welche Weise er seinen Wohlstand gründen könne und wolle. — Wie oft ist nicht das Bestreben, wie der erlangte Nutzen des Einzelnen der Wohlfahrt einer bestimmten Classe, oder des ganzen Staats zuwider, je nachdem Beyspiel, oder Umfang des Geschäfts wirkt?

Wir dürfen vertrauen, daß unsre väterlich gesinnte Regierung, wie unsere verehrten Stände, jede Beschränkung der Freiheit als ein Uebel erkennen, und weise und kräftig eingreifen werden, wo es auf die Feststellung nothwendiger und für das Allgemeine wohlthätiger Verhältnisse ankommt. Ihr gemeinschaftliches Wollen und Wirken können wir als den allgemeinen Willen erkennen und verehren.

Ehe nun der Verfasser seine bescheidenen Ansichten, über die Regelung der Betriebsamkeit in den zahlreichen Classen der Staatsbürger, welche meistens bloß durch ihre persönliche Thätigkeit, ohne Betriebskapital, ihre Existenz haben, bloß für die inneren Bedürfnisse arbeiten, und meistens nur inländische Materialien brauchbar machen, darlegt, muß er über das Verhältniß der ländlichen und städtischen Be-

triebsamkeit seine Meinung aussprechen, weil damit jene Ansichten zusammenhängen.

§. 45.

Es ist schon oben (§. 8. 9. 22.) von den Nachtheilen die Rede gewesen, welche für die städtische Betriebsamkeit dadurch entstanden, daß so viele Beschäftigungsarten, welche vormals den Wohlstand der Städte erhielten, also die Geldmittel darin vermehrten, ihren Bürgern Nahrung und den Landbauern einen sichern Markt für ihre Producte gaben, auf das Land und auf die Dorfbewohner übergegangen sind; selbst gegen ausdrückliche Landesgesetze.

Nur durch einen Mißverstand der berühmtgewordenen Gewerbefreiheit, konnte diese Vermischung ländlicher und städtischer Betriebsamkeit befördert werden. Es ist dem Lande Etwas gegeben worden, ohne größere Vortheile als die daraus folgenden Nachtheile, aber den Städten genommen nicht allein ohne allen Ersatz, sondern mit vielfachem Verluste. Nachdem die Stürme des dreißigjährigen Krieges Land und Städte verwüstet hatten, blieben den Städten, als kleineren Gemeinewesen im inneren Staatsvereine, die Schulden, welche die neueren Unglücksjahre abermals vermehrten, und den meisten bey sehr beschränkten Hülfsmitteln ihres Haushalts. Die Zeiten belasteten sie aber mit vermehrten Steuern und Gemeinde-Abgaben. Die Forderungen an ihre Bürger sind immer größer, ihre Nahrung ist immer unsicherer geworden. — Da es auf dem Lande indeß keine solche Gemeindewesen gab: so konnte wohl hier, wie in den Städten der Einzelne verarmen, in Schulden gerathen; aber Gemeindeschulden drückten die Nachkommen nicht mehr. Gewiß ist dieses höchst nachtheilige Mißverhältniß für die Städte einer Berücksichtigung werth. — Die Zeit gestaltete seit dem dreißigjährigen Kriege so Vieles für den Landmann anders; die landwirthschaftlichen Producte stiegen im Preise; die Arbeiter fanden Arbeit und es entstand ein sichtbarer Wohlstand

unter dem Landvolke; die Bevölkerung nahm zu, während die mittleren und kleinen Städte verarmten und verödeten, weil Bierbrauereyen, Branteweinbrennereyen, Gerbereyen, Stärkefabriken und eine Menge Handwerke auf den Dörfern betrieben werden, welche sonst nur in den Städten einer Menge thätiger Menschen Nahrung und Wohlstand gaben. Der Handwerker findet daher keinen Aufschwung für sein Geschäft mehr, keine Ermunterung etwas zu wagen für die Verbesserung seines Gewerbes. Der wohlhabende Landmann, der vormals sein Korn zur Stadt brachte, welches der Städter kaufte, nahm zugleich von ihm seine Bedürfnisse mit und so war Beiden geholfen; jetzt wird eine Menge Getreide in den Dörfern verbrauet und verdistillirt, welches daher nicht in natürlicher, sondern veränderter Gestalt zur Stadt kommt, und für das in der Stadt gelösete Geld erkauft der Bauer sich Vieles auf dem Lande, da er es hier wohlfeiler haben kann, wenn auch weniger gut. Zu diesem allen kommen nun noch die Krämereyen mit ausländischen Waaren, welche den Landmann verderben und dem Handwerksmanne in den Städten keinen Gewinn bringen.

Es ist daher wohl nicht in Abrede zu nehmen, daß seit einigen Jahrzehnden die Bürger der Mittel- und kleinen Städte, zum Besten der Dorfbewohner zurückgesetzt sind, und man nicht bedenkt, was für wichtige Räder die Städte in der Staatsmaschine sind, und es möchte daher, wenn durch allmählige Aufhebung der ländlichen Lasten die Betriebsamkeit und damit der Wohlstand der Dorfbewohner mehr gehoben wird, gerecht seyn:

eine strenge Grenzlinie zwischen den ländlichen und städtischen Gewerben zu ziehen,

statt diese, wie es den Anschein genommen hat, aufzuheben; weil durch die Versetzung städtischer Gewerbearten auf die Dörfer, durch Concessionen, eine eigentliche Vermehrung der ländlichen Erzeugnisse wenig gefördert wird, indem die Naturkräfte der Production die Gränzen vorschreiben, weil viele ar-

beitende Hände von den landwirthschaftlichen Geschäften zu den eigentlich städtischen Gewerben übergehen, und endlich Wohlstand in den Städten erhalten werden muß, damit der Landbau, bey nicht immer möglicher Ausfuhr der Erzeugnisse, noch lohnend bleibe.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verpflanzung der städtischen Gewerbe aufs Land den Dorfbewohnern keinen Wohlstand gegeben hat; diese verarmen mit den Städtern. Der Dorfbewohner gewöhnt sich an Dinge des Luxus, und hört auf sparsam zu seyn; er trägt seine Producte zum Concessionisten in kleinen Parthien, muß sich jeden Preis von diesem gefallen lassen, erhält kein Stück Geld zu Bezahlung der Abgaben, zu haushälterischen Verbesserungen, oder zum Abtragen etwaiger Schulden, statt seine Producte zum nächsten Markt zu bringen, wo die Concurrenz und auch die Polizey zu seinem Vortheile wirken können. Durch die vielen Brantweinbrennereyen auf den Dörfern wird die verderbliche Neigung für das Getränk vermehrt, für den Städter das Getreide vertheuert und durch die erlaubten christlichen und jüdischen Krämereyen mit Kaffee und Zucker, mit ausländischen Manufacturwaaren und anderen Flittersachen, wird der Sinn des Landmannes verdorben, sein Geld zersplittert und zu einer Hauptausgabe bleibt manchem Dorfbewohner nichts übrig, als Schulden zu machen.

Alles fordert also dazu auf, den Städten die Gewerbe wiederzugeben, welche sie einst, nach der Einrichtung unserer Vorfahren, hatten und dadurch ihren Wohlstand einigermaßen erhielten, dem Lande nur diejenigen zu gestatten, welche theils die Landbewohner zu ihrer Nothdurft nicht entbehren können, theils der Landwirthschaft besonders förderlich sind.

Die Gewerbe der ersteren Art haben unsere Landesgesetze bereits bestimmt angegeben. Man möchte dabey einen Unterschied machen müssen, unter solchen Handwerken, wobey zur Vollendung ihrer Arbeit Gehülfen seyn müssen, und sol-

chen, wobey dieses nicht nöthig ist, um für die Nothdurft zu sorgen. — Der Rademacher, der Grob- und Hufschmied, als unentbehrlich, muß mit Gesellen arbeiten. Nach dem jetzigen Stande des Landlebens möchte auch der Zimmermann und der Maurer mit Gesellen zu erlauben seyn. Da aber von den, für seinen Beruf angemessenen Fähigkeiten viel abhängt und auch ein Meister, mehr als ein Geselle verstehen muß: so sollten die Meister — bey aller gewünschten Freiheit — die Meisterprobe abgelegt haben, fähig befunden und in ihre Handwerksverbindung aufgenommen seyn *) (s. weiter unten §. 47). Um aber die gleichen städtischen Gewerbe, welche theurer zu leben und höhere Abgaben zu geben haben, nicht an Verdienst zu schmälern: so scheint es mehr als billig zu seyn, daß diese Meister auf den Dörfern

1. keine Lehrlinge annehmen dürfen, theils um diese Handwerke vor Ueberfüllung zu bewahren, theils weil der Unterricht für den Lehrling nur beschränkt auf ländliche Arbeiten ausfallen kann, und

2. nur auf bestimmte Dörfer (nach der Zahl der Höfe) angewiesen sind. Außer diesen leben nur Schuster, Schneider, Korbflechter, Tischler, der auch Glaser und Mahler seyn kann, ohne Gesellen auf dem Lande, bedürfen keiner Meisterprobe und keines Arbeitskreises, da dieser für die Arbeit Eines Menschen immer beschränkt bleibt.

Aber welche von den städtischen Gewerbearten könnten der Landwirthschaft besonders förderlich seyn?

---

*) Auf die Fähigkeit dieser Landmeister ist bisher zu wenig gesehen worden, weshalb sie manche schlechte Arbeit liefern; besonders sind manche der Zimmer- und Mauermeister, wie ihre Gehülfen oft so unfähig, daß die Landbaubeamte sehr darüber zu klagen haben.

Man wird wohl schwerlich mehrere nennen können, als Branteweinsbrennen und Stärkemachen, wegen ihrer Anwendung auf die Viehmastung und Erlangung des mehreren Düngers. Möchten sie beide auch dem Lande verbleiben, obschon sie als städtisches Gewerbe für das Ganze ebensowenig verloren gehen, und besonders für die kleinen Brennereyen auf dem Lande, wodurch die Verbesserung des Landbaues wenig gefördert wird, eine Einschränkung, aus polizeylicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht, sehr zu wünschen seyn möchte (§. 9). Ermunterung verdient dagegen die Zuckerfabrication aus Runkelrüben für den Landbau, wie für den ganzen Staat; sie ist viel vortheilhafter als die vielen Brennereyen, da geringe angeschlagen der Hannoversche Staat von 1½ Millionen Menschen ebensoviel Thaler für Zucker, er sey roher, oder raffinirter, ins Ausland schickt, also an Absatz im Lande es nicht fehlen könnte. Möchte uns hierin Frankreich zum Vorbilde dienen *)!

Die Brauereyen, welche den Landbau wenig fördern,

*) Der Verfasser kann hier nicht unbemerkt lassen, daß nach den Nachrichten, welche der Landwirth Schmitz zu Siegen (im Sprecher v. J. 1831. S. 220) mittheilt, der Ertrag des Runkelrübenbaues zur Fabrikation des Rohzuckers — ohne den Vortheil zu rechnen, welcher für die Viehzucht und den Ackerbau daraus hervorgeht — jährlich einen Vortheil von 59 prCt. vom Anlagekapitale geben kann. Wie könnte man ein Landgut also wohl besser nutzen? Im südlichen Deutschland richten deshalb auch Landwirthe und Kapitalisten ihr Augenmerk auf die Cultur der Runkelrüben und sehen ihre Bemühungen mit großem Gewinne gelohnt. So haben z. B. der Geh. Rath von Utzschneider zu Obergiesung und Erching bey München, der Gutsbesitzer Weinrich zu Hof-Rechtenbach bey Wetzlar und der gedachte Schmitz erfolgreiche Einrichtungen gemacht. Auch der Fürst von Thurn und Taxis hat auf seinen Böhmischen Gütern die ganze Zuckerfabrikation aus Runkelrüben durch den eben genannten Weinrich einrichten lassen.

Möchten auch in unserm Vaterlande Unternehmungen in diesem Zweige der Landwirthschaft hervorgehen!

müssen den Städten zurückgegeben werden, sie mögen auf den Domainen, oder auf den Gütern der Privaten betrieben werden; da Alles dafür zeugt, daß es nur ein städtisches Gewerbe ist *). Die Freiheit der Gewerbe fordert ohnehin die gesetzliche Aufhebung aller Bannrechte. Hören diese auf, dann möchte bey freyer Concurrenz der Gewinn bey mancher Brauerey nicht so hoch wie jetzt anzuschlagen seyn; nur die Güte des Biers wird dann den Absatz bestimmen, welcher aber immer auf längere Zeit hinaus, ungewiß bleibt, da Nebenumstände dem Betriebe nachtheilig werden können. Einzig ist aber dies der Weg, wodurch die Güte der Biere — über deren Mangel mit Recht geklagt wird — wieder verbessert, ihr Genuß mehr gesucht, der des Brantweins vermindert wird, wenn durch stärkere Auflagen dieser vertheuert und letztere zur Enthebung der Mahl- und Malzsteuer verwandt werden.

Die jetzigen Brauberechtigten auf dem Lande müßten daher der nächsten Stadt ihre Berechtigung, gegen eine ausgemittelte, nicht zu verändernde Rente, überlassen, welche aber gleichfalls, wie bey der Ablösung landwirthschaftlicher Lasten, durch die Zahlung eines Kapitals (die Rente als Zinse zu 4pCt. angesehen) abgekauft werden könne. Eine Ausmittelung der wahren Berechtigung zum Brauen zum feilen Verkauf, es sey auf den Domainen, wie auf adlichen Gütern, möchte zuvor geschehen müssen, da beynahe zu vermuthen, daß bey der großen Vermehrung der Landbrauereyen manche davon nicht auf altes Herkommen, oder ertheilte Privilegien sich gründen.

Die Ausmittlung dieser Rente wird nicht schwierig werden, wenn ordentlich geführte Braurechnungen vorlie-

*) Vgl. Runde Deutsches Priv. Recht 6te Aufl. §. 416, 444, 477. Eichhorn D. Pr. R. §. 373. — Die Gerechtigkeit des Brauens ist an die Bürgerhäuser und zwar unveräußerlich gebunden. Hannover hat deren 317. und Göttingen 424, worauf die Braugerechtigkeit ruhet, welche vormals jährlich hunderte werth war, jetzt kaum 1/3. Vgl. Spilker's Beschreibung Hannovers und Beckmann's Technologie.

gen, worin aber die Braufrüchte und das Malz, der Hopfen, der Stallhefen — wenn dieser hat zugekauft werden müssen — wie auch die Feuerung, nach örtlichen Mittelpreisen angesetzt werden müssen, welches Alles oft in den Rechnungen mangelhaft ist. Desgleichen sind die Werthe der Abnutzung der Braugeräthe selten in den Braurechnungen zu finden, nur ihre Anschaffung und Ausbesserungen; weshalb dieser Abnutz ausgemittelt werden muß. Außerdem kommen die Kosten für Brauleute, Licht, kleine Geräthe und Abgaben in Betracht. Bey der Einnahme für das Bier, muß nun besonders in Betracht gezogen werden: ob freyer, oder Zwangsabsatz statt findet, wie die Güte des Biers in letzterem Falle schlechter seyn kann, also der Gewinn größer, als er ohne Zwang hätte seyn können. Da aber der Zwang nicht entschädigt werden kann, weil der Erwerbende der Braugerechtigkeit ihn nicht übt, auch der Berechtigte durch den bisher genossenen Zwang entschädigt ist, so möchte dies eine Schwierigkeit der Schätzung der Rente seyn, indem manche specielle Rücksichten dabey in Frage kommen, wie z. E. die Güte und der Preis der Biere außer dem Bannkreise, wenn diese der freyen Concurrenz überlassen sind. Außerdem kann der Gebrauch des Nachbiers in Betracht kommen. Der Hefen hat zwar Werth, aber, wenn er nur zu dem folgenden Braue gebraucht und nicht verkauft werden kann, möchte er auf dem Lande nicht in Anschlag kommen. Der Werth der Träbern, als Viehfutter, wird sich bestimmen lassen, ist aber in den Brauregistern auf dem Lande selten zu finden.

Die Bürger der Provinzial- und kleinen Städte *) werden wohlthun, durch Zahlung einer ausgemittelten Rente sich

*) Unter kleinen Städten sind nicht diejenigen zu verstehen, welche größtentheils von Ackerbau und Viehzucht leben, also nichts weiter als große zusammengebauete Dörfer sind, sich im 14ten u. 15ten Jahrhunderte Stadtrechte in der Hoffnung auf Verbesserung erworben haben, deren Hoffnung der 30jährige Krieg aber vernichtet und die also von ihrer städtischen Verfassung keinen Vortheil haben, immer aber im Staate Berücksichtigung verdienen.

einen neuen Nahrungszweig wieder zu erwerben und die Berechtigten desgleichen, da sie, ohne Gefahr und Sorge, eine bestimmte jährliche Einnahme haben.

Ist die Braugerechtigkeit verpachtet: so kann freilich diese Veränderung erst nach abgelaufenen Pachtjahren eintreten, ist sie aber mit der ganzen Wirthschaft des Guts verpachtet: so erläßt der Berechtigte dem Pachter des Guts so viel von der Pacht, als die Rente beträgt, um diese Maßregel, welche den Städten und dem ganzen Staate besonderen Wohlstand verspricht, früher herbeyzuführen.

Wenn aber auch die Branteweinsbrennereyen dem landwirthschaftlichen Gewerbe förderlich sind: so treten doch staatswirthschaftliche und polizeyliche Rücksichten ein, weshalb man ernstlich wünschen möchte, sie auf dem Lande zu vermindern. Das bisher Vorgetragene hat darüber Belege gegeben.

Die erste Hauptrücksicht möchte die allgemeine Einschränkung dieser Fabrication seyn, da Brantewein die Ursache der Verarmung und des moralischen Verderbens der niedern Classe des Volks ist, worüber die Klage sich allgemein verbreitet hat. Die wohlfeilen Kornpreise vor einigen Jahren, als der Tagelohn aber derselbe blieb, und der Brantewein wenig kostete, hat leider diese Classe von Menschen mehr daran gewöhnt und den Genuß dieses Getränks und seine Hervorbringung vermehrt.

Die zweyte Rücksicht möchte die Aufhülfe derjenigen kleinen Städte, welche Ackerbau treiben, seyn, wenn man diese Fabrication nur dahin verlegte. Hier könnte man sie mehr unter polizeyliche Aufsicht nehmen, also mehr auf die wahre, reine Güte des Branteweins sehen, damit er der Gesundheit weniger schädlich, mehr die Zahl der Brennereyen für das angemessene Bedürfniß beschränkt werde und zweckmäßige Bedingungen der Erlaubniß dazu untergelegt werden könnten *).

*) Zu diesen Bedingungen möchte gehören, daß der Fabricant des Branteweins denselben nie an Gäste schenke, oder in Kleinem verkaufe, wodurch sich dann eine andere Classe Familien

Eine dritte Rücksicht ist endlich die leichtere Erhebung des Blasenzinses, oder der Brennsteuer.

Da das Branteweinbrennen zu den vermischten Nahrungsgeschäften gehört und der Stadt wie der Landwirthschaft gleich vortheilhaft ist: so darf man sich wohl der Hoffnung überlassen, daß, wenn eine Veränderung Eingang finden sollte, eine Entschädigung der mit Recht Berechtigten, diese wohlthätige Veränderung herbeyführen werde.

Wer mit Recht zum Brennen auf dem Lande berechtigt sey, ist schwer auszumitteln, da es ein freyes Gewerbe ist und viele der Begüterten seit langer Zeit mit Vortheil es betrieben haben *). Anders möchte es aber mit den kleinen Brennereyen seyn, welche erst in neueren Zeiten, vielleicht ohne besonders dazu erwirkte Erlaubniß, auf dem Lande entstanden und eine rechtliche Verjährung nicht eingetreten ist. Um billig zu seyn, müßte man diese mit dem Absterben der jetzigen Inhaber oder bey der Veränderung des Besitzthums aufhören lassen und zu neuen Brennereyen, auf den Dörfern, keine Erlaubniß ertheilen.

Aber die Berechtigten könnten ihr Recht, gegen eine Jahrrente, einem Ackerbürger in der nächsten kleinen Stadt, oder der Stadt selbst als Körper, zum gemeinschaftlichen Betriebe überlassen, welche dann auf eine ähnliche Weise, wie bey der Bierbrauerey ausgemittelt würde. Die Domaine könnte dazu ein vortheilhaftes Beyspiel geben.

Wenn also die Brauereyen den Städten, als ein ihnen verkümmertes Recht, wiedergegeben, und möglichst die Brennereyen den kleinen Städten, welche größtentheils vom Ackerbau leben, zur Aufhülfe — welche Noth thut — und zur besseren polizeylichen Anordnung dieses Gewerbes verliehen würden: so bleibt dem Lande noch alles, was zur Leinewands-Manufactur gehört: das Spinnen, Weben, Zwirnen, Spitzenknüppeln, Bleichen, Wollspinnen, Beiderwandweben;

---

nährte, welcher man gleichfalls unter Bedingungen, wie sie das allgemeine Wohl fördert, dazu die Erlaubniß ertheilen könnte.

*) Vgl. Runde Deutsches Pr.-Recht §. 416 u. 479.

da das rohe Material zum Landbau und zur Viehzucht gehört und diese Beschäftigungsarten allgemein verbreitet seyn müssen, wie auch der innere Verbrauch steten Absatz verspricht und, bey größerer Sorgfalt auf die Verfertigung, auf Bleichen der Garne, Zwirne und Leinewand, sich der Absatz in das Ausland vermehren wird. Möchten hier Belehrungen über verbesserte Bereitung des Flachses, Anbau und Bereitung des Hanfes, wo der Boden dazu geeignet ist, über das Spinnen und Zwirnen des Garnes zu den verschiedenen Zwecken, über verbessertes Weben in Leinewand aller Art, in Drell, Damast und auch über verbesserte Bleichen, möglich gemacht werden; nur dadurch würde dieser ländliche Nahrungszweig, welcher durch den Handel auch die Städte wieder bereichert, mit dem Auslande es aufnehmen können *). Die Mittel dazu wird die Weisheit unserer Regierung finden und ins Leben treten lassen.

Die ländlichen Industrieschulen, wenn darin die Anweisung zum stufenweisen Fortgange in der Leinwandmanufactur gegeben würde, scheinen dabey sehr wirksam seyn zu können; auch Unternehmer, welche nicht allein mit den nöthigen Geldmitteln, sondern auch den nöthigen Kenntnissen versehen sind, um belehrend in einem gewissen Kreise auf dem Lande, vom Flachs- und Hanfbau, bis zur vollendeten Bleiche diese wichtige Manufactur zu leiten, die Erzeugnisse zu kaufen und durch den Handel ins In- und Ausland zu verbreiten, würden von großem Nutzen seyn. Wenn das Land auch

*) Mit Freude hat man von der, seit Kurzem, im Landdrostey-Bezirke Osnabrück, zu Neuenkirchen, errichteten Spinnanstalt für die Schuljugend, gehört, welche schon bewunderungswürdige Producte geliefert hat. Kinder von 6 bis 10 Jahren spinnen in ihren Freystunden, für einen geringen Lohn, so feines Garn, daß ein Stück desselben nur 1 1/8 bis 1 1/4 Loth wiegt und die Länge des Fadens mehr als 2000 Fuß enthält. Die Errichtung mehrerer solcher Anstalten würde den Garn- und Linnenhandel bedeutend heben; da schon jetzt im Auslande Nachfrage nach diesem Garne geschieht.

dankbar erkennen muß, was dafür bereits geschehen ist: so kann doch noch mehr geschehen *).

Außer der allgemein zu verbreitenden Leinwand-Manufactur, bleiben als ländliche Gewerbe: die Mühlen, wobey freilich, nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, aller Mühlenzwang wegfallen müßte, die Oberpolizey-Aufsicht jedoch dafür zu sorgen hätte, daß es für die Unterthanen an Mühlen nicht fehle und jeder Müller sein Auskommen habe. — Da es aber im Königreiche mehrere Mühlen giebt, welche mit dem Mühlenzwange eigenthümlich, oder in Erbpacht verliehen sind: so entsteht freilich die Frage: wie das Monopol aufzuheben und die Berechtigten zu entschädigen seyen? Nicht minder ist es eine wichtige Frage, wer durch die Aufhebung des Monopols den Vortheil habe, ob deshalb irgendwo eine Mühle mehr entstehen könne, oder nicht?

Dem Lande bleiben ferner, wo es die Oertlichkeit möglich macht, oder erfordert, Papiermühlen, Pulvermühlen, auch Lohgerbereyen, dann Ziegel- und Kalkbrennerey, Glashütten, Töpfereyen, Potaschesiedereyen u. m. a., also noch manche Gewerbe, welche für die Landwirthschaft eigentlich nicht förderlich sind, aber doch manchen Tagelöhner nähren.

Im Allgemeinen möchte man als einen Grundsatz der Gesetzgebung über eine unbedingte Freiheit der Betreibung der Gewerbe in den Städten und auch auf dem Lande annehmen müssen:

> daß sie nur dann für das allgemeine Wohl vortheilhaft seyn könne, wenn die Städte für die ihnen entzogenen Gewerbe durch Landbau entschädigt werden könnten, damit das nöthige Gleichgewicht, das sich erhalten muß, zwischen beiden großen Theilen des Staats verbleibe **).

---

*) Vgl. v. Gülich's Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königreich Hannover 1827. S. 91. ff.

**) Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehrsten Landstädte u. die Mittel solchen wieder aufzuhelfen. 1799.

§. 46.

Wenn die Landbauer allmählig zu mehrerer Freiheit ihrer Thätigkeit übergegangen, also mit mehreren Hervorbringungen vermehrter Wohlstand unter ihnen entstanden; wenn den Städten diejenigen Beschäftigungen wieder gegeben, die nur ihnen, nicht der Landwirthschaft förderlich, noch den Landbewohnern nothwendig sind, also auch die Städte mehreren Einwohnern ein Auskommen versprechen: so kann der Wunsch, das Bestreben, mehr Beweglichkeit, mehr Freiheit in die Betriebsamkeit der mechanischen Künste zu bringen, nur wohlthätige Folgen für die ganze Staatsgesellschaft haben. Aber nicht eine unbedingte Freiheit würde dieses Resultat geben; zu solchen gänzlichen Umbildungen des inneren Staatslebens müssen die Völker nur allmählig vorbereitet werden (§. 44). Unbeschränkte Freiheit muß sich selbst zerstören; nur Freiheit mit gesetzlicher Ordnung kann das Land schirmen und segnen. —

Die Gewerbearten, worin durch Eine Hand ein Product vollendet wird, diese große Classe so vieler fleißiger Einwohner, die bisher durch Zunftverbindungen sich erhielten, die Handwerker, kommen bey der allgemein gewünschten Freiheit besonders in Betracht. Nur eine zweckgemäße Fortbildung dieser Einrichtung, nur eine Vervollkommnung derselben, wie es der Stand der erhöheten Kenntnisse, der Geistesfähigkeit und die Forderungen des Lebens nöthig machen, kann die jetzigen höheren Zwecke des Staatslebens erfüllen, und ihnen förderlich werden. Daher muß die veränderte Einrichtung, welche dieser großen Classe der Betriebsamkeit gegeben werden soll, als ein selbstständiger, lebensvoller Organismus erscheinen. — Wenn der Verfasser es versucht, hierzu einige Vorschläge zu geben: so können diese nur das Allgemeine betreffen, indem er bemüht ist, eine freyere Einrichtung dieser Gewerbearten darzulegen und dennoch die vier, unläugbar wohlthätigen Zwecke der bisherigen Zunfteinrichtungen dadurch zu erfüllen (§. 8 bis 17.). Er kann daher nur einige Außenlinien zu einer allgemeinen Ge-

werbe-Ordnung geben, welche die veränderte Einrichtung gründen müßten.

Als Grundlage dieser Ordnung möchte das Gesetz folgende Sätze auszusprechen haben:

1. Der Staat ertheilt die Berechtigungen zum Treiben aller mechanischen Gewerbe.

2. Jeder Staatsbürger hat völlige Freiheit in der Wahl des Berufs, worin er als selbstständiges Mitglied der Staatsgesellschaft auftreten, sich mit seiner Familie ernähren und seinen Mitbürgern nützlich werden will, nach seinen natürlichen Anlagen und Neigungen; hat Freiheit in der Wahl des Orts im Königreiche, wo er in seinem Berufe leben, und wo er seine Arbeiten ausüben will.

3. Diese ertheilte Freiheit ist aber an die zwey Bedingungen gebunden:

a. Derjenige, welcher sich um die Berechtigung zum Treiben eines Gewerbes bewirbt, muß Beweise seiner Tüchtigkeit dazu abgelegt haben, und

b. es müssen durch die gewünschte neue Berechtigung nicht die Rechte und das Interesse des Staats und der schon Berechtigten beeinträchtigt werden.

4. Alle bisher bestandenen Innungen, deren Mitglieder als vom Staate ertheilte Berechtigte angesehen werden, wie alle neuen Mitglieder, welche ferner von Staatswegen in den verschiedenen Gewerben aufgenommen werden, bestehen als freye Gesellschaften fort, zur Erfüllung ihrer bisherigen wohlthätigen Zwecke; behalten ihr bisher erworbenes Vermögen, werden in ihrer neuen Stellung geschützt und erhalten; aber jedes bisherige Monopol, jeder ausgeübte Zwang, jedes ihnen einst verliehene Bannrecht, jedes angemaßte Strafrecht über die Mitglieder der Gesellschaft, ist aufgehoben. Dagegen werden keine anderen neuen Gewerbe-Berechtigungen auf dem Lande ertheilt werden, als nur solche, welche

den Dorfbewohnern unentbehrlich, oder dem Landbau besonders förderlich seyn können.

Soll die monopolische Einrichtung aufhören, soll Freiheit in der Betriebsamkeit der technischen Gewerbe entstehen, so weit sie vereinbar ist mit der allgemeinen Ansicht, welche nur der Staatsgewalt beywohnt, mit den höheren Zwecken, welche diese nur erkennen und dahin leiten kann: so muß die Ertheilung der Befugniß dazu nur in den Händen dieser Gewalt seyn.

Derjenige welchem diese Befugniß ertheilt wird, tritt als selbstständiger Staatsbürger, als Mitglied einer Stadtgemeinde und einer freyen Genossenschaft auf, und nimmt in allen dreyen Verhältnissen Pflichten auf sich, die zu erfüllen er im Stande seyn muß. Ob er dies seyn werde? ist eine Untersuchung, welche, so viel menschliche Vorsicht vermag, vor der Ertheilung der Berechtigung der Staatsgewalt obliegt und, vermöge der Oberaufsicht über alle Anstalten in der Mitte des Volks, gebührt, damit das Recht und die Wohlfahrt Aller begründet, befördert, erhöhet und sichergestellt werde.

Wenn also Jeder sich seinen Beruf, früher oder später in seinem Leben, wenn er den Ort, wo und wohin er seine Thätigkeit ausüben will, wählen kann: so muß die Staatsgewalt unbedingt die Tüchtigkeit dazu voraussetzen. Zu dieser Tüchtigkeit möchte gehören:

a. die zur Ausübung seines Gewerbes nöthige Kenntniß, Geschicklichkeit und erworbene Fertigkeit.

b. Der zum Anfange seines Gewerbes nöthige Geld-Vorlag, und

c. die zu einem rechtlichen Bürger gehörende Sittlichkeit.

Hierüber also müßte der eine Berechtigung Suchende die Beweise abgelegt haben.

Aber wenn auch diese Beweise gegeben werden, kann und muß der Staat dennoch die Berechtigung oft versagen, wenn entweder Interessen des Staats im Allgemeinen, oder die der in einem Gewerbe bereits Berechtigten verletzt werden könnten. Der Staat muß es z. B. vorziehen, daß durch die Gewerbe

zuvor alle im Lande vorhandenen rohen Stoffe (Wolle, Flachs, Hanf, Leder, Eisen, Kupfer u. s. w.) verarbeitet werden und muß so viel als möglich, bey den Erzeugnissen der Gewerbe nicht an ausländische, rohe Stoffe gebunden seyn, da deren Erlangung unsicher ist und sie vertheuert werden können. Der Staat muß also zu Gewerben, welche inländische Stoffe bearbeiten, mit größerer Bereitwilligkeit die Befugniß ertheilen, als zu denen, welche ausländische nöthig haben. Ferner, da nur der Verbrauch die Hervorbringungen bedingt, und nur eine gewisse Zahl Hervorbringungen einer Anzahl Arbeiter ein angemessenes Auskommen gewährt: so können neue Befugnisse zur Arbeit nur dann ertheilt werden, wenn der Verbrauch sich vermehrt hat, oder die bisherigen Arbeiter sich vermindert haben; damit das Auskommen der bisher Berechtigten nicht verkümmert werde. Man kann auch nicht alles hervorbringen, was man will. Ueber die Abnahme bestimmen Liebhaberey, Unwissenheit, Eigensinn der Verbraucher. Luxus-Gegenstände sind besonders unsicher und die Menge ihrer Hervorbringungen für das Gemeinwohl verderblich. Alle Arbeiten für die wahren Nothwendigkeiten des Lebens, für die bedürftigen Klassen des Volks, sind lohnender und diese Gegenstände verbessern, verschönern, verwohlfeilern, ist wohlthätiger: eine Rücksicht, worauf ebenfalls bey der Ertheilung einer neuen Berechtigung zu sehen seyn möchte.

Nicht allein gerecht, sondern auch für den Staatszweck nothwendig ist es, daß die jetzigen Innungsgewerbe als freie Gesellschaften fortbestehen und alle neuen vom Staate Berechtigten darin aufgenommen werden, damit diese, indem sie den Erwerb theilen, auch die Pflichten übernehmen, welche die Zwecke der Gesellschaft fordern und miteinander an der Vervollkommnung ihrer Arbeiten und der Verbesserung ihres Gewerbes Theil nehmen. Die bisherigen Ausschließungen müssen aufhören, dagegen müssen alle Handwerker aus den Dörfern entfernt werden, welche dahin nicht gehören und nur die Nahrung des städtischen Gewerbmannes verkümmern.

Es würde hart seyn, dieses Letztere schnell auszuführen,

da mehr Handwerker auf den Dörfern sich angekauft haben, auch vielleicht aus Ungeschick Scheu tragen, sich geschickteren Meistern in Städten zur Seite zu setzen. Vielleicht wäre eine Zeit von 2, 3 Jahren festzusetzen, in welchen sie sich erklären sollten: ob sie in die nächste Stadt — wohin die meiste bisherige Arbeit ihnen folgen könnte, wenn sie gut wäre — ziehen und dazu die Berechtigung nachsuchen, oder auf dem Lande wohnen bleiben und ohne Gesellen arbeiten wollen.

Die obigen drey ersten vorgeschlagenen Gesetzesaussprüche würden für alle technischen Gewerbe, also auch für die Unternehmungen, worin durch getheilte Arbeit die Erzeugnisse vollendet werden, ihre Anwendung finden, weil es scheint, daß diese vom Staate ebenso angesehen und bestimmt werden müssen.

Erst weiter unten kann die Rede davon seyn, durch welche Behörden man diese neue Gestaltung der technischen Gewerbe ausführen könne; vorläufig jedoch die Bemerkung, daß in den Magistraten der Städte das erste Triebrad zum besseren Aufschwunge der Gewerbe zu finden seyn muß. Waren die Gewerbe ja immer der Fürsorge der Magistrate übergeben und müssen es auch bleiben, wenngleich man sich auch wohl gestehen muß, daß an manchen Orten den Magistraten diese Fürsorge wenig Sorgen gemacht hat. Eine freyere Städteverwaltung, wobey die Genossen der Gewerbe thätigeren Antheil nehmen, wird auch hierin wahrscheinlich mehr Thätigkeit hervorbringen.

§. 47.

Wenn zu mehrerer Freiheit der Gewerbe, nur die Tüchtigkeit auf Ertheilung der Berechtigung sie zu treiben, Anspruch haben kann: so folgen daraus ferner folgende Bestimmungen:

5. Jeder, der sich der vorhin erwähnten Eigenschaften zur Tüchtigkeit bewußt ist, hat auf die Ertheilung der Berechtigung Anspruch, er habe die Geschicklichkeit erworben durch den Stufengang des Lehrlings

und des Gehülfenstandes, oder durch eigenes Nachdenken und Uebung, oder auf jede andere Weise.

6. Jeder, der eine Gewerbe-Berechtigung, oder Meisterschaft in einer Stadt des Königreichs erlangt hat, kann seinen Wohnort in jeder anderen Stadt desselben wählen, wo es seinem Interesse gemäß ist, und ist, wenn er sich zuvor das Bürgerrecht daselbst erworben hat, Mitglied der Gesellschaft der Genossenschaft seines Gewerbes.

7. Jeder Gewerbsgenosse einer Stadt des Königreichs (die Ackerstädte und Flecken ausgenommen) kann seine Arbeiten auf jede Stadt und jedes Dorf des Königreichs ausdehnen, wenn sich Bestellungen oder Abnehmer finden. Die Meister auf den Dörfern, welche Gesellen halten dürfen, sind zu dieser Freiheit nicht befugt.

8. Die Meister derjenigen Gewerbe, welche auf den Dörfern mit Gesellen getrieben werden dürfen, d. h. Rademacher, Grobschmiede, Maurer, Zimmerleute (§. 45), müssen Mitglieder der Genossenschaft der nächsten Stadt seyn, und die Pflichten derselben erfüllen. Will sich Jemand um die Berechtigung dazu bewerben: so ist ein Zeugniß des Amts über die Nothwendigkeit eines neuen Meisters erforderlich, welches dem Magistrate, welcher die Berechtigung ertheilen soll, eingehändigt wird.

9. Arbeiter, welche einerley Stoffe mit ähnlichen Werkzeugen bearbeiten, werden angesehen als wenn sie zu einer Genossenschaft gehören, und die darin Berechtigten können von der einen Beschäftigungsart zur anderen übergehen, wenn sie auch als getrennte Gewerke bisher bestanden und auch ferner bestehen können, bis sie selbst eine, durch die Obrigkeit sicher gestellte, Vereinigung wünschen.

Diese Sätze werden aus den ersten Sätzen der Grundlage zur Gewerbe-Ordnung gefolgert werden müssen. Es kann der Staatsgewalt, wie dem Gemeinwesen einerley seyn, wie und auf welche Weise Jemand seine Fähigkeiten zu einem Gewerbe erworben habe. Und gerade dadurch wird der menschlichen Thätigkeit ein freyes Feld geöffnet, daß man zu jeder Beschäftigung übergehen kann, ohne dem bisherigen Gange der Zunftordnung gefolgt zu seyn. Wie oft sinkt die Nahrung in dem einen Gewerbe, wie oft widerspricht die Neigung, oder veränderte Umstände der Fortsetzung des gewählten, oder auch aufgedrungenen Geschäfts? Dann sucht sich gern der thätige Mann, der besorgte Familienvater andere Erwerbsquellen; aber er kann nicht mehr die Stufenfolge durchgehen, um sich in eine andere Art von Beschäftigung zu bringen, welche ihm mehr Gewinn, mehr Vergnügen verspricht. Ist er tüchtig: so muß er aufgenommen werden.

Auch kann in einer andern Stadt, als wo jetzt der Gewerbsmann wohnt und berechtigt ist, ihm ein besseres Auskommen möglich erscheinen und er muß seine Berechtigung aus einem Regierungskreise in den andern, aus einer Stadt in die andere, ohne alle Umstände und Kosten, übertragen können, wenn er die Berechtigung nur bescheinigt.

Seine Arbeiten müssen im Königreiche keine Schranken finden; denn er ist für sein Gewerbe im ganzen Staate berechtigt worden. Auch darin liegt ein Trieb zum Wetteifer, die Erzeugnisse zu vervollkommnen und zu verschönern, ohne die Preise zu erhöhen, damit Mitbewerber abgehalten werden, darin ein Mittel, den Vertheuerungen der Erzeugnisse zu wehren. Aber die Dorfhandwerker können diese Befugniß nicht haben, weil von diesen die Geschicklichkeit nicht vorausgesetzt wird, und, da keine städtischen Abgaben sie drücken, sie wohlfeiler leben, also wohlfeiler arbeiten können, den städtischen Gewerben die Nahrung verkümmern würden (§. 45).

Diese mit Gesellen arbeitenden Dorfhandwerker müssen aber dennoch nach gleichen Regeln, wie ihres Gleichen, die

Berechtigung zum Gewerbe erhalten, um über Tüchtigkeit und Nothwendigkeit urtheilen zu können. Wenn die Obrigkeit die letztere bescheiniget, hat der Magistrat der nächsten Stadt, wohin die genannten vier Gewerbearten zu verweisen, die erstere zu untersuchen und darnach die Berechtigung zu ertheilen; es versteht sich, daß die Prüfung auf Gegenstände ländlicher Arbeiten gerichtet werden müsse.

Soll ein Uebergang von einer Art Beschäftigung zur andern möglich seyn, dann kann dieses am leichtesten in dem Kreise der Gewerbe geschehen, welche in einerley Stoffen und mit ähnlichen Werkzeugen arbeiten. Kann dann der Sporer sich nicht mehr nähren, weil sein Nachbar Krämer Spornen, Trensen, Stangen, Striegeln u. s. w. einzeln verkauft: so muß es ihm unbenommen seyn, keine Zunfteinrichtung darf ihn hindern, Schlösser, Sägen, Messer, Ketten, Hufeisen zu machen, Wagen zu beschlagen u. s. w., was seine Geisteskräfte, seine Vermögensumstände und der Verkehr anrathen. Darum würden z. B. alle Eisenarbeiter, welche mit Hammer und Feile arbeiten, künftig als eine Genossenschaft vom Staat angesehen. So lange sie noch in verschiedenen Arten getrennt da stehen, würde Jeder, der eine Berechtigung suchte, für einen bestimmten Zweig, worin er künftig arbeiten wolle und wovon er sein Auskommen hofft, geprüft; der Uebergang zu einem andern müßte dem Magistrate angezeigt und Beweise von Arbeiten des neu gewählten Zweiges dargelegt werden, damit die Ueberzeugung bleibe, durch solche Uebergänge werde das Publicum nicht gefährdet.

§. 48.

Wäre auf diese Weise durch die Gesetzgebung für mehrere Beweglichkeit im großen Kreise der Betriebsamkeit gesorgt: so möchte es ferner darauf ankommen:

Wie für die Erfüllung der mancherley wohlthätigen Zwecke, welche die Innungs-Einrichtungen bisher erfüllt haben, bey der gestatteten Freiheit, gesorgt werden könne?

A. Die Erziehung und Bildung des jüngeren Geschlechts zu den verschiedenen Gewerben.

Es kann dazu kein besserer Weg vorgeschlagen werden, als der Stufengang vom Lehrling zum Gehülfen und zum Lehrherrn, wenn man auf die Bildungs- und Vermögens-Stufen der Volksclassen zurücksieht, woraus die Mehrzahl der Gewerbetreibenden hervorgeht. Da es nach Obigem Jedem freysteht, auch diese Stufen zu überschreiten, wenn er auf anderen Wegen sich geschickt zu irgend einem Gewerbe hat machen können, und nach bewiesener Tüchtigkeit in die Gesellschaft einer Genossenschaft eintreten darf: so ist doch jener Stufengang für die große Mehrzahl in Betracht zu ziehen.

Die Gesetzgebung möchte daher besonders, zuvor:

a. dem Lehrlinge

ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, aus welchem der künftige selbstständige und treue Staats- und Stadtbürger, der fleißige Gewerbsmann, der sorgsame Familienvater hervorgehen soll. Man darf es sich nicht verhehlen, daß hier Vieles übrig bleiben wird, selbst wenn eine väterliche Gesetzgebung Alles weise bestimmt. Der Verfasser fährt mit seinen unvorgreiflichen Vorschlägen fort.

10. Zum Lehrling kann und soll Jeder (er sey von Eltern geboren, von welchen es sey) von den Meistern, oder Lehrherren aufgenommen werden, welcher: 14 Jahre alt ist und ein Zeugniß davon und von seiner Confirmation beibringt, wenn der Lehrherr von beiden nicht schon überzeugt ist; welcher ferner ein Zeugniß seines Schullehrers über seine gute Aufführung in der Schule und daß er lesen, Schreiben und Etwas rechnen könne, daß er nicht stumpfsinnig, faul, nicht widerspenstig sey, aufweisen kann.

Kein Lehrherr braucht einen Jungen anzunehmen, bei welchem diese Eigenschaften fehlen.

11. Bey der Annahme zum Lehrling wird, unter Aufsicht und Beyrath eines Mitgliedes des Magistrats, ein Lehrvertrag zwischen Lehrherrn

und dem Vater, oder Mutter, oder Vormunde des Lehrlings geschlossen, nach einem gedruckten Formulare, worin die beiderseitigen Verpflichtungen ausgedrückt sind, und wovon 3 Exemplare, ausgefertigt werden, eines für die Magistrats-Registratur, eines für den Lehrherrn und eines für den Lehrling. Auch wird über diese Aufnahme zum Lehrling ein Register geführt, worin alles verzeichnet wird, was künftig wegen desselben in Betracht kommen kann (s. Nro. 15 u. 16.). Ist ein Lehrgeld festgesetzt: so wird die erste Hälfte erst nach Ablauf eines Jahres (s. Nro. 12), die andere nach vollendeter Lehrzeit gezahlt. Lernt der Lehrling frey, dann ist er gehalten, nach beendigter Lehrzeit (welche nicht auf bestimmte Jahre gestellt wird, s. Nro. 15) ein Jahr lang, gegen eine geringere Bezahlung als ein anderer Gehülfe, bey dem Lehrherrn zu arbeiten *).

12. Dem Lehrherrn stehen 4 bis 6 Wochen als Probewochen offen; wenn in dieser Zeit der Lehrling nicht brauchbar befunden wird, kann ihn der Lehrherr, aber unentgeltlich, entlassen. Nach der Versicherung, daß der Lehrherr mit dem Ankömmling zufrieden sey, wird der Lehrvertrag geschlossen. Der Lehrling muß aber eine längere Zeit zur Prüfung seiner Neigung haben, da er vorher unwissend in Allem war, um prüfen zu können. Also innerhalb des ersten Jahres soll es dem Lehrling freystehen, mit dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, aus der Lehre des einen Gewerbes ab- und zu einem andern überzugehen. Ist ein Lehrgeld bestimmt, so bekommt der Lehrherr die Hälfte.

13. Der Lehrherr soll gehalten seyn, dem Lehr-

---

*) Bey Maurern und Zimmerleuten, welche nicht Kost und Verpflegung bekommen, erhält der Meister das Lehrgeld durch den Groschen vom Lohne, welchen der Bauherr für die Arbeit des Lehrlings bezahlt und möchte deshalb hier eine andere Bestimmung eintreten müssen.

linge in allen Verrichtungen seines Gewerbes nach und nach Anweisung zu geben, so wie ihn auch die Güte der Materialien, welche er zu verarbeiten hat, kennen zu lehren, damit er die Prüfung bestehe und fähig sey, als Gehülfe sein Brod zu verdienen. Geheimnisse sollten in keinem Gewerbe Statt finden. Der Lehrherr hat den Lehrling zu Arbeiten, welche nicht zum Gewerbe gehören, nicht zu gebrauchen.

14. Wo Sonntags- oder Gewerbeschulen existiren, soll der Lehrling vom Lehrherrn angehalten werden, diese zu besuchen, und die Zeit dazu ihm vergönnt werden; insbesondere im ersten Jahre, damit er desto gewisser in der Wahl des Gewerbes einig und dazu fähiger werde.

15. Die Lehrjahre sollen sich sowenig nach dem Lehrgelde, als sonst nach einer festen Bestimmung richten; am Ende des dritten Jahres soll eine Prüfung des Lehrlings vor dem Mitgliede des Magistrats, und einigen Deputirten der Genossenschaft und zweyer Gehülfen, als Zeugen, vorgenommen und darnach das Ende der Lehrzeit bestimmt werden. Muß sie verlängert werden: so ist eine zweite Prüfung nöthig. Bei den Prüfungen muß besonders darauf gesehen werden, ob die Unfähigkeit Schuld des Lehrherrn, oder des Lehrlings ist. Ist es die Schuld des Ersteren und Lehrgeld ist stipulirt: so wird die zweyte Hälfte nicht bezahlt; ist kein Lehrgeld gegeben: so ist eine Strafe von ihm in die Kasse der Genossenschaft zu geben. Ist es Schuld des Lehrlings: so bleibt er ein Jahr länger in der Lehre.

16. Wird der Lehrling fähig erkannt, der Lehre entlassen zu werden: so wird ihm darüber eine Urkunde, unterschrieben von den Magistrats- und Gewerbe-Deputirten, ausgefertigt und eine Abschrift davon in jenes Register (No. 11) eingetragen.

17. Dem Lehrherrn wird eine väterliche Gewalt

über den Lehrling übertragen, wodurch er ihn zur Thätigkeit, Sittlichkeit und zum Gehorsam, wie zur Religiosität anzuhalten hat. Langwierige Pflege in Krankheiten soll nicht als Pflicht von ihm gefordert werden, wenn Menschenliebe ihn nicht dazu auffordert.

Hat der Lehrling über den Lehrherrn zu klagen: so geschieht das bei der Ortsobrigkeit, welche möglichst ermahnend und vermittelnd dazwischen treten muß.

Diese acht Sätze enthalten das Nöthigste, was die Erziehung eines jungen Menschen zu einem Handwerke etwa fordern möchte. Es sind die Vorschläge dahin gerichtet, ihn zu einem brauchbaren Jüngling auszubilden, sich vom Staate davon zu vergewissern und die Handlung des sogenannten Aufdingens und Einschreibens, wie die des Ausschreibens oder Freysprechens, den lächerlichen und kostbaren bisherigen Handwerksgebräuchen zu entziehen. Die Urkunde, welche dem Ausgelernten gegeben wird, ist sein Lehrbrief, worin nicht blos ausgedrückt seyn müßte, wie bisher: „daß er das Handwerk ordnungsmäßig erlernt habe", sondern von welchem Meister er es erlernt (damit dieser die Ehre davon trage), und daß der Lehrling in der von den unterschriebenen Personen abgehaltenen Prüfung über die Kenntnisse und Fertigkeiten in seinem Gewerbe, gut bestanden habe. Die Register, welche bisher bey den Handwerkern über die Annahme eines Lehrlings und dessen Freysprechung geführt und in den sogen. Laden aufbewahrt worden, werden bey dem Ortsmagistrate geführt. Dadurch wird Alles eine Handlung des Staats und nicht der Gewerke; alle Förmlichkeiten fallen weg, und nur hätte die Gesetzgebung die Gebühren zu bestimmen, welche für diese Handlungen zu entrichten, dem armen Lehrlinge zu erlassen, oder aus milden Fonds zu bestreiten seyn möchten.

Die Mitglieder der verwaltenden Magistrate können bey diesen Verhandlungen durch eindringliche Ermahnungen und

Vorhalt der Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn sehr wohlthätig für kommende Geschlechter wirken.

Bey der vorgeschlagenen Einrichtung sind verschiedene Umstände nicht erwähnt worden, da sie theils specielle, theils blos polizeyliche sind, wie z. B. die Cautionen oder Bürgschaften, welche mancher Lehrherr vom Lehrlinge zu fordern für nöthig finden möchte; der Fall des Erkrankens des Ersteren auf lange Zeit, wodurch die Unterweisung stockt; desgleichen das Absterben desselben. Ebenfalls der Fall des Erkrankens und Sterbens des Lehrlings und wie es in beiden Fällen wegen Bezahlung des etwa stipulirten Lehrgeldes zu halten seyn möchte. Auch der Fall des Entlaufens des Lehrlings gehört hierher, der aber nach dem vorgeschlagenen 12ten und 17ten Satze selten zu erwarten seyn wird.

Wenn eine umsichtige Gesetzgebung auf alle diese speciellen Fälle Rücksicht nimmt: so wird ihr auch die Nothwendigkeit der Vorschrift nicht entgehen, daß die Söhne der Meister darin keine Ausnahme machen, sondern in Allem den fremden Lehrlingen gleich behandelt werden müssen; daß der Staat vielmehr an solche noch größere Forderungen, sowohl in Rücksicht auf Geschicklichkeit, als Sittlichkeit machen müsse. Allenfalls könnte der Vater eine frühere Prüfung, als am Ende des dritten Lehrjahres fordern dürfen.

Wenn in dem angeführten 12ten Satze der Gewerbeordnung dem Lehrlinge ein Spielraum von einem Jahre nachgelassen ist, um bey dem Gewerbe zu bleiben oder nicht: so scheint die Menschenfreundlichkeit für den unberathenen Jüngling, wie das Wohl der Staatsgesellschaft dazu aufzufordern. Von der Zufriedenheit mit seiner Beschäftigung hängt sein Trieb, sein Eifer zu lernen, sein Fleiß in der Ausübung, also seine Geschicklichkeit und künftig sein Lebensglück ab. Wie wenig kann aber der Knabe einen Stand, eine Beschäftigungsart für seine Lebenszeit wählen, bey der Ungewißheit was dazu gehört! Da die Schulen den Knaben für den Eintritt in das practische Leben vorbereiten sollen: so möchte in Volksschulen

nichts nothwendiger seyn, als ihn auch im letzten Schuljahre wenigstens mit den verschiedenen Beschäftigungen des Lebens, den Erfordernissen dazu — versteht sich nur im Allgemeinen und nach der Verschiedenheit der Schüler — bekannt zu machen *). Wenn Gewerbeschulen erst verbreitet sind und die Lehrlinge diese besuchen: so wird ihre Neigung — wenn recht gelehrt wird — oft für eine andere Beschäftigung erwachen, als sie durch eigene Wahl, durch Ueberredung, durch elterliche Bestimmung ergriffen haben. Deshalb möchte der Spielraum zum Uebergange im ersten Lehrjahre billig und wohlthätig seyn.

Was nun die mit dem Lehrlinge, am Ende des dritten Lehrjahres vorzunehmende Prüfung betrifft: so ist diese schon in mehreren Zunft- und anderen Gesetzen vorgeschrieben **), aber nicht in Ausübung gebracht worden. Jedes Gewerbe muß natürlich seine eigene Vorschrift haben, wie weit sie sich mit Billigkeit gegen Lehrherrn und Lehrling erstrecken soll. Eine Meisterprobe kann es nicht seyn; denn der Jüngling ist noch nicht in seiner Kunst vollendet, aber er soll damit sein Brod verdienen, damit in die Welt gehen und das Wohlgefallen anderer Menschen auf sich ziehen, darnach muß also die Prüfung bestimmt werden. Im Allgemeinen möchte sie drey Gegenstände begreifen:

1. die Kenntniß der Materialien, ihre verschiedene Güte und dadurch bestimmte Anwendung.

2. Kenntniß der Werkzeuge und ihre Anwendung um eine Arbeit hervorzubringen.

---

*) Industrieschulen können nur im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Beschäftigungsart, Fleiß, Wohlgefallen an Arbeit, und Gewandheit hervorbringen, also für eine Wahl nicht förderlich seyn.

**) Z. B. im Preuß. Landrechte Thl. II. Tit. VIII. §. 323. Chursächsische Innungsartikel Kap. I. §. 19. Braunschw. Gildeordnung v. 1765 Kap. VI. §. 34.

3. Kenntniß von der Zusammensetzung der verschiedenen Theile eines, oder mehrerer Erzeugnisse und eine Probe der mechanischen Fertigkeit.

Drückte das Gesetz auch nur diese allgemeinen Erfordernisse der Prüfung des Lehrlings aus: so wäre es zugleich der Leitfaden der Anweisung, welche der Lehrherr zu geben schuldig ist.

Da die Prüfung die Länge der Lehrzeit bestimmt, so könnte diese, bey besonders guter Anweisung, bey besonderer Lust und vielen natürlichen Anlagen, eine noch kürzere Zeit als drey Jahre ausmachen (denn manches Handwerk läßt sich, wenn noch guter Unterricht in Gewerbeschulen hinzukommt, in einem Jahre erlernen), aber der Jüngling ist dann noch zu jung, um selbstständig in der Welt zu leben (§ 17), — deshalb muß wenigstens die Prüfung und das Ende der Lehrzeit erst ans Ende des dritten Jahrs gesetzt werden. Treten jene günstigen Umstände ein, desto besser für Lehrherrn und Lehrling, dieser lohnt den ersteren desto mehr für seine treue Anweisung und tritt vollkommener als Gehülfe in die Welt.

§ 49.

Der der Lehre entlassene Jüngling tritt nun als:

b. Gehülfe (Geselle)

im Gewerbe in das Leben, unabhängig, sich selbst überlassen, leichtsinnig oder sorgsam für sein Fortkommen. Auch er ist der Berücksichtigung des Staats würdig, da aus dieser Klasse der emsige Bürger hervorgehen soll. Dadurch daß die Genossen gleicher Gewerbe als freye Gesellschaften dastehen, sind die Gehülfen noch weniger als sonst abhängig, da sie bis dahin von ihrer eigenen Verbindung abhängig waren, ihre Zunftgesetze ihnen Schranken setzten. Das Gesetz muß sie daher unter polizeyliche Aufsicht des Staats stellen.

Die unvorgreiflichen Vorschläge für diese Mittelstufe der Gewerbsleute, sind nun folgende:

18. Der der Lehre Entlassene zeigt den Vor-

stehern der Gewerbsgesellschaft die Absicht zu reisen (Wandern) an und ob er sich nach vollendeter Reise in einer der kleineren Städte des Landes, oder in einer der größeren niederzulassen gedenke, oder über seine Zukunft noch ungewiß sey. Er erhält dann ein Wanderbuch, worin ein Auszug aus seiner Freysprechungs-Urkunde (Nro. 16) und die Reiseroute notirt ist, unterschrieben von dem Magistrats-Deputirten und den Vorstehern. Beabsichtigt der Gehülfe eine Niederlassung in einer kleinen Stadt des Landes: so wird darnach die Reiseroute nur in den Grenzen des Landes eingerichtet; will er sich aber in einer größeren niederlassen, oder sein künftiges Schicksal vom Zufalle erwarten: so muß die Reiseroute diejenigen Städte in Deutschland enthalten, worin das Gewerbe besonders gut betrieben wird.

19. Die von einem Gewerbe in einer Stadt anwesenden Gehülfen stehen unter Aufsicht der Polizey. Sie machen unter sich keine Gesellschaft aus, welche sich selbst Gesetze giebt, ihre Mitglieder bestraft, Auflagen vorschreibt; sie halten anders keine Zusammenkünfte, als zum gesellschaftlichen Vergnügen. Es ist kein Unterschied unter ihnen, sie haben keinen Alt- noch Junggesellen, keine Lade und kein Gesellenbuch, haben nichts zu beschließen, was die anwesenden Gesellen als ein Ganzes angehen könnte.

20. Von dem verwaltenden Magistrate der Stadt wird mit einem rechtlichen Bürger ein aufkündbarer Contract geschlossen, welcher die Verbindlichkeit auf sich nimmt, die Gehülfen eines Gewerbes, unter allen Umständen, aufzunehmen und eine festgesetzte Zeit auf seine Kosten zu bewirthen, Kranken-Pflege und Wartung zu geben, ein Buch zu halten, worin die Meister notirt werden, welche Gehülfen wünschen und nach der Reihe der sich dazu gemeldeten Meister, die angekommenen Gesellen ihnen zuzuweisen. Zuvor wären die angekommenen

Gesellen aber zur Ortspolizey zu schicken, um das Wanderbuch untersuchen zu lassen *).

21. Um die Miethe für diesen Aufenthalt zu bezahlen, kranken und nothleidenden Gehülfen Unterstützung wie auch um armen und ohne Arbeit reisenden eine Beysteuer zum Weiterreisen zu geben, wird, unter Beyrath der Vorsteher der Meisterschaft, von dem Magistrate der wöchentliche Beytrag bestimmt, welchen jeder Gehülfe zu geben hat, der Meister bey der wöchentlichen Zahlung abziehen darf und dem Vorsteher abzuliefern hat, der dem Meister darüber quitirt. Der Meister-Vorsteher hat deshalb dafür zu sorgen, daß ein erkrankter unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter Genesung fortgeschafft werde.

22. Erhält ein Gehülfe bey einem Meister Arbeit: so notirt dieser dessen Namen, den Ort, woher er gekommen, wie er über die Bezahlung mit ihm einig geworden ist und läßt den Angenommenen diese Notiz unterschreiben. In dieses Buch quitirt gleichfalls der Gehülfe über jede erhaltene Bezahlung. Beyde Theile haben 8 Tage vorher sich die Arbeit aufzukündigen; geht der Geselle ohne Aufkündigung aus der Arbeit, so wird dieses auf des Meisters Anzeige in das Wanderbuch notirt und er muß weiter reisen. Bestimmte Veränderungszeiten finden gesetzlich nicht Statt, es können aber beide Theile darüber etwas festsetzen.

23. Jeder reisende Gehülfe, welcher keine Arbeit erhielt, bekommt einen kleinen Beytrag zur Weiterreise bis zur nächsten Stadt, wie es die Ge-

*) In mancher Rücksicht ist es vortheilhaft, wenn dieser Bürger (der also Herbergsvater ist) kein Schenkwirth der Stadt, sondern wo es möglich, ein Meister desselben Gewerbes ist, wodurch manches Gute gestiftet, mancher Unfug verhütet wird.

werbskasse vermag, wogegen aber alles Almosenbegehren strenge verboten ist.

24. Jeder arbeitende Geselle ist, solange er zur Arbeit bedungen ist, dem Meister Gehorsam schuldig, in allen Dingen, welche die gute Förderung der Arbeit und redliches und ruhiges Verhalten betreffen. Die Klagen darüber gehören vor das Stadtgericht. Auch kann der Meister den Gesellen sogleich entlassen, wenn die Ursache der Klage der Art ist und das Gericht einwilligt.

25. Jeder Meister soll verbunden seyn, bey eigener Verantwortung, der Obrigkeit anzuzeigen, wenn er merkt, daß ein Geselle Schulden halber, oder wegen eines Verbrechens, Abschied nehmen wolle, oder heimlich entwichen sey. — Die Strafe wird von der Obrigkeit verfügt, an die Genossenschaft ist keine zu zahlen.

26. Bey der Weiterreise wird polizeylich der Meister über das Verhalten des Gesellen (nicht über die Güte seiner Arbeit) vernommen und dieses in das Wanderbuch notirt.

27. Jedem Gesellen steht es frey, bey einem berechtigten Meister seines Handwerks, oder bey einem eines andern Handwerks, welches gleiche Stoffe mit ähnlichen Werkzeugen bearbeitet, auch in Fabriken und Manufacturen zu arbeiten (Vgl. §. 47).

28. Eine bestimmte Wanderzeit soll bey keinem Gewerbe gesetzlich seyn, da allein die Tüchtigkeit die Berechtigung zu einer Meisterschaft bestimmt (§. 46).

29. Die Erlaubniß zur Verheirathung der Handwerksgehülfen soll allein von der Obrigkeit des Orts der Niederlassung abhängen; die Erlaubniß giebt aber kein Recht zur Meisterschaft.

Wenn die mancherley Schranken der Zunfteinrichtung, welche für die Gehülfen der Gewerbsleute manches Gute ha-

ben, wegfallen und sie im Staate noch unabhängiger dastehen, so muß dieses durch Bestimmungen von Seiten des Staats ersetzt werden, ohne die Verhältnisse zu zerstören. Möchte es möglich seyn, daß in ganz Deutschland einerley Einrichtungen Statt fänden! Die Nothwendigkeit würde dann mehr gebieten. Doch darf man hoffen, daß besserer Unterricht, bessere Lehrlingserziehung und die höhere Achtung des fleißigen und geschickten Handwerkers, auch schon den schönen Keim der Selbstachtung in die Brust des Jünglings einsenke, um in seinen Wanderjahren das rohe Leben zu verachten, womit noch Mancher diesen Stand künftiger, braver Bürger schändet. Bey mehrerer Freiheit im Treiben der Gewerbe, bey einer besseren Behandlung des Lehrlings, bey besserer Vorbereitung dazu in Gewerbe- und polytechnischen Schulen, wird es nicht fehlen, daß die Jugend von wohlhabendern Ständen hinzutritt, und Beyspiel und Nacheiferung werden auch hier wohlthätig wirken.

Ein Verband unter den in einer Stadt anwesenden Gesellen eines oder ähnlicher Gewerke muß auf mögliche Weise vermieden, ihr Zusammenhang so locker wie möglich gehalten werden; Jeder lebt dann leichter seiner Neigung, seinen Gewohnheiten oder Grundsätzen gemäß; Verführung wirkt nicht so auf ihn. Alle müssen unter der Ortsobrigkeit stehen und die Wanderbücher (welche die sogen. Kundschaften vertreten und weit mehr wirken können, wenn sie aller Orten gefordert werden, und das sittliche Verhalten — worauf es doch vornehmlich ankommt — beym Weiterreisen unter polizeylicher Bewahrheitung eingezeichnet wird) werden den Ehrgeiz erwecken und erhalten und durch diesen vor Uebertretungen der Rechtlichkeit bewahren.

Ein Haus, wo der wandernde Geselle Aufnahme, Rath für die zu suchende Arbeit, Pflege bey eintretender Krankheit, wo er selbst die Scheidestunde des Lebens unter menschenfreundlichem Beystande erwarten kann, eine Herberge, darf nicht fehlen, muß aber unter polizeylicher Aufsicht stehen. Ein

schriftlicher Contract muß dem Herbergsvater (ein schönerer Name als Wirth) die nöthigen Verpflichtungen auflegen und bey ihm auch der Ankömmling bekannt werden mit den Gesetzen des Landes über das Gesellenwesen überhaupt und den für das Handwerk besonders.

§. 50.

B. Verleihung von Meisterschaften in den Gewerben.

In §. 46. hat ein Gesetzvorschlag es bereits festgesetzt, daß die Meisterschaften Berechtigungen sind, welche der Staat ertheilt. Die Gesetzgebung müßte hiebey, wie schon oben angedeutet worden, hauptsächlich eine doppelte Rücksicht nehmen: 1) Schutz gewähren der Gesammtheit der Staatsgesellschaft, und 2) Schutz den Gewerben und den Bürgern, denen er die Meisterschaft verliehen hat.

Die Gesammtheit fordert Zufriedenstellung nicht allein in Ansehung genugsamer Arbeit, sondern auch der Güte derselben, bey möglichst geringer Kostbarkeit; also auch fähige Arbeiter; sie fordert Sicherung gegen Betrug aller Art, also neben der Fähigkeit auch redliche Arbeiter, außer was der Staat für diese Sicherstellung in Ansehung des Maaßes, des Gewichts, oder wegen der Gesundheit der Einwohner noch zu veranstalten haben kann.

Der für seine Rechnung, also auf seine Gefahr, arbeitende Meister, oder Unternehmer, wünscht ebenfalls Schutz vom Staate, daß er durch Fleiß und Thätigkeit in den Stand gesetzt und darin erhalten werde, seine Pflichten als Staats- und Stadt-Bürger, als Familienvater redlich zu erfüllen.

Diese gedoppelte Rücksicht wird daher die Gesetzgebung bey den Vorschriften über die Ertheilung der Berechtigungen zu Meisterschaften auch leiten müssen. Der Verfasser erlaubt sich, auch hier seine bescheidenen Ansichten in Form einzelner Gesetzvorschriften auszusprechen.

30. Wie bereits ausgesprochen, der Staat ertheilt die Berechtigungen zu Meisterschaften, und sind dazu die verwaltenden Magistrate, mit Beyrath der Vorsteher der in einer Stadt bestehenden Meisterschaften eines Gewerbes, unter der Aufsicht und Genehmigung der Königlichen Landdrosteyen beauftragt.

31. Derjenige, welcher auf eigene Rechnung in einem Gewerbe aufzutreten wünscht, hat sich zur Erwerbung des Meisterrechts bey demjenigen Mitgliede des Magistrats, welchem als Gewerberath das Gewerbewesen besonders anvertrauet ist, zu melden und außer seiner Volljährigkeit, seine Tüchtigkeit dazu, das ist, seine Fähigkeit, sein Anfangs Kapital und seine Sittlichkeit darzuthun, worüber den Behörden besondere Vorschriften ertheilt sind. Meisterssöhne können dabey keine Ausnahme machen.

32. Was die Fähigkeit zum Gewerbe betrifft: so soll diese in einer Prüfung in allen Hauptzweigen des Gewerbes und in einigen Proben des Geschicks, im Kreise seiner Beschäftigung bestehen: Beides mit besonderer Berücksichtigung der Forderungen, welche das Publicum der Stadt und Gegend, welche die nächsten Abnehmer sind, an den Arbeiter machen können, und die Meisterprobe soll mehr aus Dingen des gewöhnlichen Gebrauchs bestehen, wenn der Bewerbende nicht ein Kunstwerk, aus eigenem Willen, vorzieht. Wenn wegen Unfähigkeit die Meisterschaft versagt wird und der Bewerbende glaubt dagegen gegründete Einwendungen machen zu können, steht ihm der Recurs an die Königliche Landdrostey offen.

33. Ueber die Kosten werden besondere Vorschriften ertheilt, damit der Anfang im Gewerbe nicht erschwert werde, wogegen der Bewerbende nachzuweisen hat, mit welchem Vorlage er seine Gewerbe anzufangen gedenke und welche Hoffnungen er zu Arbeiten habe. Wenn mit Armuth angefangen werden muß, wird die Meisterschaft versagt werden müssen.

34. Da die bürgerliche Gesellschaft überhaupt und die Stadt der Niederlassung besonders, außer fähigen Bürgern, auch

solche von gutem Rufe und guter Lebensart fordert: so hat der sich um die Meisterschaft Bewerbende über dieses die ausweisenden Zeugnisse, besonders auch das Wanderbuch, vorzulegen.

35. Wenn die Ertheilung der Meisterschaft, mittelst einer vom bemerkten Deputirten des Magistrats und den Vorstehern des Gewerbes ausgestellten Urkunde erfolgt ist: so kann sie nicht eher ausgeübt werden, als bis der neue Meister zugleich das Bürgerrecht der Stadt *) erworben, und ein Eintrittsgeld in die Kasse der Genossenschaft gezahlt und die Quitung darüber dem Magistrate eingehändigt hat.

36. Sollte ein sich um das Meisterrecht bewerbender Gehülfe, wegen Mangels der in Nro 31 bis 34 ausgesprochenen Forderungen, die Berechtigung nicht erlangen können: so kann derselbe sich nach Verlauf eines Jahres zur neuen Prüfung melden, wenn er im Stande zu seyn glaubt, den vorigen Mangel zu ersetzen.

37. Damit aber die schon angesessenen Meister ein erworbenes Auskommen behalten und der neu Eintretende sich ein Auskommen erwerben könne; so kann, zum Besten Aller und des ganzen Publicums, die Berechtigung zu einer neuen Meisterschaft dennoch verweigert werden, wenn der sich darum Bewerbende auch alle vorgeschriebenen Eigenschaften hat. Es sind den Behörden darüber die nöthigen Vorschriften ertheilt, und sie sind verpflichtet, zuvor zu untersuchen: ob eine neue Meisterschaft, wegen der geschehenen, oder möglichen Erweiterung des Gewerbes, wegen vermehrter Volksmenge und vermehrten Wohlstandes, oder wegen eingegangener Meisterschaften zulässig sey, ehe sie zur Prüfung auffordern. Der deshalb Zurückgewiesene hat aber das Recht, sich dann unmittelbar an die K. Landdrostey zu wenden, oder nach Jahresfrist wieder zu melden.

38. Der auf diese Weise vom Staate zur Meisterschaft

---

*) Ein Meister der vier Gewerke auf dem Lande, welche mit Gesellen arbeiten dürfen (§. 45), müßte eine Stelle auf dem Dorfe seiner Niederlassung erwerben müssen.

Aufgenommene ist dadurch dazu im ganzen Königreiche aufgenommen, kann sich daher in jeder Stadt desselben als solcher ansässig machen, nicht aber wenn er beabsichtigt, in einer andern Stadt eine andere Art von Gewerbe zu treiben, weil dazu die Berechtigung von Neuem gesucht werden muß. Die Erlaubniß zur Niederlassung in einer andern Stadt muß aber zuvor von der Stadtbehörde, wie bey einer neuen Meisterberechtigung, beurtheilt werden.

39. Der vom Staate zum Meister, oder Unternehmer, Aufgenommene kann aus dem ganzen Königreiche Bestellungen zu Arbeiten, von welcher Zahl und Größe sie seyn mögen, annehmen, kann nicht allein für den Verkauf am Wohnorte, sondern für alle Orte im ganzen Staate arbeiten; deshalb am Wohnorte Kramladen, aber mit selbst verfertigten Arbeiten halten und Jahrmärkte besuchen, jedoch an keinem andern als dem Wohnorte eine Niederlage von seinen Erzeugnissen haben. Nur durch die Vermittlung des Handels können, am andern als dem Wohnorte, die gemachten Arbeiten immer feil geboten werden. Zu seinen Arbeiten kann er so viele Gehülfen halten, als er bedarf.

40. Da aber jeder Meister, oder Unternehmer für seine Waare einzustehen hat, soll keine unter einem andern Namen, es sey ein in- oder ausländischer, zum Verkauf ausgeboten werden; im Gegentheile soll Jeder seine zum auswärtigen Verkauf — nicht in Bestellung — gemachte Waare, mit seinem Namen, oder Namenszeichen bezeichnen, und damit der gute Ruf des Gewerbes und seiner Erzeugnisse im In- und Ausland erworben und erhalten werde, wird der Staat da Schauanstalten verfügen, wo derselbe es für nöthig und für den Verkehr förderlich hält.

41. Die so vom Staate berechtigten Meisterschaften eines Gewerbes machen an jedem Orte eine freye Gesellschaft aus, welche durch irgend einen Zwang unter sich, und der Ausübung ihrer Betriebsamkeit nicht gebunden ist und durch die verliehenen Rechte machen sämmtliche

Meister eines Gewerbes im ganzen Königreiche eine große Gesellschaft aus, welche über ihre Ehre und ihr Ansehen durch ihre redliche Betriebsamkeit und Ausübung der Bürgerpflichten zu wachen hat.

Aus jeder Meisterschaft eines Gewerbes einer Stadt werden jährlich ein oder zwey Vorsteher ihrer Gesellschaft gewählt, welche

1. dem im Stadtmagistrate ernannten Gewerberathe zum Beystande beygeordnet werden, wenn über Gewerbesachen verhandelt wird.

2. Die Prüfungen der freygegebenen Lehrlinge und

3. die Prüfungen der sich um das Meisterrecht bewerbenden Gehülfen mit verrichten, und

4. die Eintrittsgelder, die jährlichen, nach dem Umfange ihrer Beschäftigung zu ermäßigenden Beyträge der Meister, die wöchentlichen der Gehülfen, von den Meistern einnehmen und die darauf angewiesenen, nothwendigen Ausgaben und Unterstützungen zahlen, berechnen und jährlich dem Magistrate Rechnung ablegen. Dieses Vorsteheramt ist ein Ehrenamt in der Genossen- und Bürgerschaft der Stadt, und hat nur bey Ertheilungen der Meisterschaften Einnahmen.

42. Die Meisterschaften eines Gewerbes dürfen, mit Zustimmung des ernannten Gewerberaths der Stadt, Zusammenkünfte halten, um das Wohl ihres Gewerbes, Verbesserungen der Werkzeuge und Erzeugnisse, besseren Absatz derselben zu berathen, über die Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen und über andere Angelegenheiten ihres Gewerbes zu beschließen; sie haben das Recht über ihre Angelegenheiten Gesuche bey der K. Landdrostey ihres Regierungskreises einzubringen, und diese hat über die Gewährung zu entscheiden. Doch bleibt auch dann der Weg an die höchste Behörde offen.

43. Wenn irgend ein Meister eine wirkliche Verbesserung einer bekannten Sache, oder einen neuen nützlichen Gegenstand erfunden: hat derselbe ihn an die

K. Landdrostey einzusenden, welche dafür sorgen wird, daß die Erfindung bekannt gemacht, befördert, belohnt, auch nach Befinden ein Ausschließungspatent, auf einige Jahre, ertheilt werde.

Auf diese, oder ähnliche Weise möchte auch die letzte Stufe aller der Gewerbearten, welche ohne Vertheilung der Arbeiten ein Werk vollenden, zu gestalten seyn und damit diese ganze Klasse vom Staate abhängig gemacht werden. — Der Verfasser begleitet auch diese Vorschläge mit einigen erläuternden Bemerkungen.

Prüfung der Tüchtigkeit ist durchaus nöthig, ehe Berechtigungen zu Meisterschaften ertheilt werden. Die Prüfungen über die Kenntnisse und Geschicklichkeit werden von dem Gewerberathe im Magistrate, den Vorstehern des Gewerbes, und wo eine Gewerbeschule ist, von einem oder zwey Lehrern derselben abgehalten. Die Prüfung müßte über alle Gegenstände des Gewerbes sich erstrecken. Für jedes Gewerbe möchten besondere Vorschriften zu geben seyn. Ehe die Unterrichtsanstalten und die bessere Anweisung auf die Jugend noch nicht eingewirkt haben, dürfen die Forderungen noch nicht hoch gespannt werden. Auch muß dabey auf den Grad der Kunst, wozu es schon ein Gewerbe gebracht hat, und auf den Ort, wo es ausgeübt werden soll, Rücksicht genommen werden *). Um aber immer mehr zu klaren Einsichten in den Geschäften des Gewerbes zu leiten und sie nicht der bloßen Nachahmung und der mechanischen Fertigkeit zu überlassen, muß auf die Angabe der Ursachen, warum Etwas so gemacht werden müsse oder entstehe, bey den Prüfungen gehalten werden.

---

*) Selbst im Preußischen sind bey völliger Gewerbefreiheit, 34 Nahrungszweige der Prüfung unterworfen. Vgl. Harts Handbuch der Steuerregulirung 1 Thl. S. 287.

Neben dieser mündlichen Prüfung möchten nun noch Proben von selbstgemachten Arbeiten nöthig werden, welche gesetzlich aus Gegenständen bestehen müssen, die leicht Abnehmer finden. Damit nun kein Betrug dabey eintreten könne, aber auch die Kosten und Plackereyen wegfallen, welche die Verfertigung der Meisterproben in den Werkstädten anderer Meister oder die Besuche der Meister in eigener Werkstatt bisher verursacht haben: würde es von Nutzen seyn, wenn im Rathhause ein Local dazu eingeräumt werden könnte, wo die Meisterproben verfertigt werden, wobey kein Feuer gebraucht wird; für diesen Fall muß eine Arbeit gewählt werden, welche unter Beyseyn des städtischen Gewerberaths und der Vorsteher, in einem oder zweyen Tagen verfertigt werden kann, wofür die Diäten gesetzlich bestimmt seyn müßten *).

Was das nöthige Anlage-Kapital betrifft: so ist darunter nicht allein das Geld zu verstehen, welches zum ersten Anschaffen der nöthigen Werkzeuge und Materialien und der ganzen gewerblichen Einrichtung nöthig ist, sondern, da der Anfänger selten so viel zu arbeiten erhält, daß er ganz vom Verdienste leben kann, auch die Zubuße, welche im Anfangsjahre, während erst Arbeit und Verdienst erworben werden muß, nöthig seyn könnte. Ueber dieses Anlage-Kapital können die Vorsteher der Gewerke am besten urtheilen, und muß dabey auf Nebenumstände Rücksicht genommen werden. Nach den verschiedenen Gewerben, ist auch das Vorlags-Kapital verschieden. Aber es ist ebensowohl nachtheilig für den Staat, wenn ein unfähiger, als wenn ein armer Mann als Meister eine Familie stiftet, wozu der Leichtsinn und die Verführung so Manchen bringt **).

*) Bey dem Zimmermanns- und Maurer-Gewerbe ist es oft schwer, eine Meisterprobe zu machen, und wird es dabey jedes Mal auf besondere Umstände ankommen; oft können Arbeiten nachgewiesen werden, welche der Gehülfe, als Erster für einen Meister ausgeführt hat.

*) Wenn auf ein angemessenes Anlage-Kapital gehalten wird: so

Daß der Staat und jede bürgerliche Gesellschaft nur gesittete Mitglieder wünschen muß, wird keinem Zweifel unterliegen; es hängt ja die Zufriedenheit und der Wohlstand der jetzigen und künftigen Familien, das Vertrauen und die Ehre im Publicum davon ab! Darum muß bey Verleihung neuer Meisterschaften auf bisherige gute Lebensart gesehen werden. Der Verschwender, der Säufer, der Spieler, der Liederliche, der Müssigänger, sollte, ohne alle Rücksicht auf Geschicklichkeit oder Vorlags-Kapital, abgewiesen werden, da beide letztere Eigenschaften bey jenen Lastern nicht gedeihen können. Die Folgen für Stadt und Staat sind groß und bedürfen keiner weiteren Entwicklung.

Wenn diese drey bewiesenen Umstände den Anspruch auf die Meisterschaft feststellen möchten: so würde doch die Forderung der meisten Innungsgesetze, daß der Meister volljährig, oder davon gerichtlich losgesprochen seyn müßte, nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Stellung des Meisters, Bürgers und Familienhaupts läßt sich selten mit den Jahren des noch regen Leichtsinnes vereinbaren.

Den Weg zur Besserung, besonders nach einer widrigen Erfahrung, betritt jeder nicht ganz verdorbene Mensch gern; daher muß es auch dem Candidaten zur Meisterschaft freystehen, nach Jahresfrist, worin er sich tüchtiger gemacht, oder böse Sitten abgelegt hat u. s. w., sich zur Aufnahme wieder zu melden.

Der zur Meisterschaft Aufgenommene muß verpflichtet

---

wird auch mehr Sparsamkeit unter den Bürgerfamilien und besonders bey dem weiblichen Theile des Publicums, welcher einen Handwerksmann zu heirathen wünscht, eintreten, welche ja so nöthig thut. Jede Stadt sollte deshalb auch eine Sparkasse errichten, um mehr Gelegenheit zum Sparen zu geben und jedes Mädchen verdiente ein Ehrenkleid am Hochzeitstage auf öffentliche Kosten, welches durch Entsagung des Flitterputzes, vom Verdienste über 100 Rthl. aus der Sparkasse erhöbe.

seyn, ein Eintrittsgeld in die Kasse der Genossenschaft zu legen, ehe er sein Meisterrecht ausübt, und deshalb muß diese Ausübung an den Beweis dieser Zahlung, wie an das erworbene Bürgerrecht gebunden seyn. Die Eintrittsgelder müssen für jedes Gewerbe gesetzlich und unüberschreitbar bestimmt seyn. Auch die Tagegelder (Diäten), welche der städtische Gewerberath und die Vorsteher erhalten, müssen ebenso bestimmt werden.

Weitere Ausgaben für Schmausereyen, oder Entschädigungen dafür, welche dem Anfänger das kleine Anfangskapital nur unnöthigerweise verringern, müssen strenge verboten seyn.

Gewerbe, deren Genossenschaft sich gemeinschaftliche Realitäten, als Häuser, Maschinen, Geräthschaften u. s. w. erworben, müssen das Recht haben, von den neuen Meistern, wenn sie sich jener zu Betreibung des Gewerbes bedienen wollen, einen einmaligen, oder jährlichen Beytrag zu fordern, und kommt dieser in die gemeinschaftliche Gewerbekasse (Vgl. Nro. 41).

Aber von jedem Genossen ist ein jährlicher Beytrag in diese Kasse zu erlegen, welcher nach dem Umfange seines Geschäfts jährlich in einer Zusammenkunft der Meisterschaft bestimmt werden kann; um gemeinschaftliche Ausgaben davon zu bestreiten.

Im 37sten Gesetzvorschlage ist von der Beschränkung der Freiheit, ein Gewerbe als Meister zu betreiben, die Rede, wenn selbst auch die Tüchtigkeit dargethan ist. Dieser Vorschlag beabsichtigt den Schutz, welchen der Staat jedem Berechtigten angedeihen lassen muß, damit er fähig bleibe und der Neuberechtigte fähig werden könne, mittelst eines angemessenen Einkommens die Pflichten als redlicher Staats- und Stadt-Bürger, als Familienvater und Gewerbsgenosse zu erfüllen. — Dies ist die schwer zu umschiffende Klippe, woran völlige Gewerbefreiheit scheitert und wird immer den Beweis von der Wahrheit führen, „daß im Staate (d. i. in einer Gesell-

schaft, worin Recht und Wohlfahrt die höchsten Güter sind) eine Freiheit nie ohne irgend eine Beschränkung bestehen könne."

Der Behörde, welche bey Ertheilung der Meisterschaften auf jenen in Anspruch genommenen Schutz Rücksicht zu nehmen hat, könnte man etwa als Grundsatz des Urtheils unterlegen:

„Richte Dich nach dem Bedürfnisse!" um das Mißverhältniß zu vermeiden. Immer bleibt die Anwendung dieses Grundsatzes schwer, und selbst die Vorsteher des in Frage kommenden Gewerbes müssen zwar gehört werden, dürfen aber auf das Urtheil keinen zu entscheidenden Einfluß ausüben.

Bey dem Urtheile kann natürlich nur von einer Annäherung die Rede seyn, eine mathematische Schärfe läßt der Gegenstand nicht zu. Von einem gerade zureichenden Auskommen bis zum erfreulichen, selbst gemächlichen Wohlstande giebt es viele Stufen, aber in diesen Stufen muß und wird sich jedes Gewerbe bewegen. Der Mangel des zureichenden bürgerlichen Auskommens, dessen Eintreten — Unglücksfälle ausgenommen — möglichst verhütet werden muß, ist auch der Grenzstein der zu ertheilenden Meisterrechte. Wie viel zum bürgerlichen Auskommen in den Ständen der Gewerbe gehöre — wenn die Forderungen, welche der Luxus und die Vergnügungssucht verursachen, abgerechnet werden — läßt sich in jeder Stadt bestimmen.

Aber die Behörde muß und kann dabey noch von einer Menge von Umständen zu einem richtigen Urtheile geleitet werden, ungeachtet eigentliche Regeln nicht möglich sind. Sie muß und kann dabey sehen:

1. auf die Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl der Stadt, auch der Umgegend, und auf deren vermehrten, oder verminderten Wohlstand und etwa eingetretene veränderte Lebensweise derselben;

2. auf die Unentbehrlichkeit der Erzeugnisse der Gewerbe für die Einwohner.

Beide Rücksichten bestimmen den Absatz, den Verdienst und die Arbeiter. Nur Gewerbe, welche meistens zur Befriedigung des Luxus arbeiten, sind zu beschränken, besonders dann, wenn auch der Handel dergleichen Producte aufstellt; theils weil das Bestehen solcher Gewerbe dann zu unsicher, theils ihre Verbreitung dem Sinne für Häuslichkeit und Wohlstand der Einwohner verderblich ist.

3. Die Behörde, welche die Ertheilung der Meisterschaften zu beurtheilen hat, würde ferner zu sehen haben auf die Zahl der zeitigen im Gewerbe arbeitenden Gesellen, wobey es wiederum darauf ankommt: ob ein Gewerbe auch ohne Gesellen betrieben werden kann. Ist die Zahl der Gesellen groß, so können sich auch noch mehrere Meister nähren; ferner darauf:

4. ob die bisherigen Mitglieder im Betriebe eines Gewerbes einen ausgezeichneten Wohlstand erreicht haben; ein Beweis, daß ein Gewerbe im Steigen ist und Einen oder ein Paar Mitbürger mehr ernähren könne. Lästige Untersuchungen über Vermögensumstände finden nicht Statt, auch darf ein großer Aufwand nicht immer zur Vermuthung eines großen Wohlstandes verleiten.

Die Behörde hätte gleichfalls:

5. auf manche Eigenthümlichkeiten der Gewerbe zu sehen, wie z. B.

a. ob ein Gewerbe mit seinen Arbeiten nur auf den Umfang eines Orts beschränkt sey, oder die Umgegend nichts oder nur wenig davon bedürfe, oder die verfertigten Erzeugnisse nicht ohne Schaden, oder Verlust verfahren werden können u. s. w.

b. Arbeiten Gewerbe aber auch für die Dorfbewohner der Umgegend, so ist die Entfernung der nächsten Stadt, wo gleiche Gewerbe sind, wie auch der Wohlstand der Landbewohner, welche kaufen können, in Betracht zu ziehen.

6. Ferner muß die Behörde Wissenschaft davon nehmen

ob das in Frage kommende Gewerbe unmittelbar, oder durch den Handel für weitere Entfernungen arbeitet, ob Hoffnung zur Erweiterung dieses Absatzes ist? Gewerbe, welche blos für auswärtigen Absatz arbeiten, sind Unternehmungen, welche hier nicht in Betracht kommen.

7. Möchte die Behörde, unter völlig gleichen Umständen, desto behutsamer dann seyn müssen, je größer, im Falle des Mislingens, der Schaden seyn könnte und je schwerer das verrückte Gleichgewicht wieder herzustellen *).

Diese Bemerkungen werden die Regeln der Vorschrift, welche bey den Ertheilungen der Meisterschaften zu beobachten sind, nicht erschöpfen, manche können sogar sehr local seyn. Haben Industrie-, besonders Gewerbeschulen, Neigungen für gewisse Gewerbearten und die Aussicht auf ein gutes Fortkommen darin in der Jugend hervorgebracht: so möchte wohl der Fall eintreten, daß die leitende Behörde der Ueberfüllung in manchen Gewerben entgegen zu arbeiten hätte.

Ist nun wohl Beschränkung in der Zahl der Berechtigten nöthig, so müssen dieselben doch in der Ausübung ihrer Betriebsamkeit im Lande keine andere Schranken kennen, als welche nicht in der Natur des Gewerbes selbst zu finden sind. Nur eigene Niederlagen in anderen Städten des Landes zu halten, möchte drückend für die darin angesessenen Meister seyn können; bey solchen Erzeugnissen muß der Handel die Hand bieten.

Zur Verbreitung der Erzeugnisse im Lande und zum Vertrieb in das Ausland muß der gute Ruf der Güte, des richtigen Gewichts und Maaßes der Producte Vieles beytragen; deshalb möchte es eine Nothwendigkeit werden, daß jeder Gewerbsmann sich für den Verfertiger der Erzeugnisse bekennete,

---

*) Z. B. ist es weniger gefährlich, ob ein Schneider- oder ein Schuster-Meister zu viel da ist, als ein Apotheker, ein Branteweinsbrenner, ein Goldschmied ꝛc.

welche er für den Verkauf und nicht auf Bestellung verfertigt hat, und die Polizeyverwaltung bey den Gewerben Schauanstalten und Bezeichnungen veranstaltete, wo Betrug, Verschlechterungen u. s. w., welche den ungeübten Sinnen, wie dem Unwissenden nicht bemerkbar werden, zu fürchten sind.

Als freye Gesellschaften werden und müssen die Meisterschaften gleicher Gewerbe im Staate bestehen und ihre selbstgewählten Vorstände haben, wozu die redlichsten, einsichtsvollsten Meister gewählt werden müssen. Sie sind der Beyrath des in jedem Stadtmagistrate ernannten Gewerberaths, und werden daher für das Gewerbewesen im Lande ungemein nützlich werden, wenn der Magistrat überhaupt, besonders der ernannte Gewerberath sich dafür interessirt. Als solche, für ihre Gewerbe und Genossen sorgende freye Gesellschaft, möchte ihnen das Recht zustehen, sich zu versammeln, über ihre Angelegenheiten zu berathen und auch darüber Bitten an die Behörden einzubringen; wie denn auch dem einzelnen Meister, so wie der ganzen Meisterschaft, alle Ermunterung zur Verbesserung der treibenden Kunst gegeben werden müßte.

§. 51.

Wenn durch die bisher zur Beurtheilung gegebenen Vorschläge für drey der durch die Zunfteinrichtungen beabsichtigten Zwecke: für das nöthige Auskommen, Beförderung der Sittlichkeit und Tüchtigkeit zur Arbeit, gesorgt ist: so fehlt den Vorschlägen noch die Einrichtung der Sorge für Nachgebliebene und Gewerbsgenossen (§. 15). Wenn die Gesetzgebung des Staats im Gewerbewesen Alles neu regelt: so darf dieser wohlthätige Zweck nicht übergangen werden. An obige Reihe der Meisterberechtigungen möchte sich daher noch anschließen müssen:

44. Die Berechtigung zum Treiben eines Gewerbes kann dann auf die Wittwe, nicht aber auf Söhne und Töchter übergehen, wenn der Verstorbene nicht bereits vor seinem Tode das Gewerbe niedergelegt hat, und wenn die Wittwe das Gewerbe fortzusetzen Willens ist; sie verliert aber die Rechte

durch eine Wiederverheirathung. Damit die Wittwe dann gut berathen sey, wird von den Vorstehern derjenige Gehülfe im Gewerke, welcher am nächsten die Absicht hat, sich das Meisterrecht zu erwerben, aufgefordert, die Stelle als Meistergehülfe, oder Obergeselle anzunehmen. Unter Mehreren geht der Brauchbarste und Rechtlichste, und darunter der Inländer vor. Die Vorsteher vermitteln die Bezahlung, und der Geselle arbeitet so lange, bis er Meister wird, wo ihn ein anderer ablöst und Wittwe und Gehülfe mit einander zufrieden sind. Sollte sich in der Stadt nicht ein Gehülfe der Art finden, so kann aus einer benachbarten einer dazu aufgefordert werden. Da der Gehülfe durch redliche Ausfüllung dieser Stelle seine Tüchtigkeit zur Meisterschaft schon bewiesen hat: so wird die Erlangung derselben dadurch erleichtert.

54. Diese der Wittwe überlassene Berechtigung giebt ihr kein Recht, in den Zusammenkünften der Meisterschaft zu erscheinen und eine Stimme zu haben; ferner kann sie keinen Lehrling annehmen, doch kann der Lehrling, welcher schon im 3ten Jahre bey dem verstorbenen Manne in der Lehre war, von dem Meistergehülfen ausgelehrt werden.

46. Den Vorstehern einer Meistergesellschaft ist besonders auch die Sorge für die Verarmten ihrer Genossenschaft anvertraut, um sie durch guten Rath, durch Zuweisung und Nachsuchung der Arbeit oder Geldunterstützung durch kleine Vorschüsse, oder auch Unterstützung aus der Kasse der Genossenschaft (weshalb dieser Einnahmen angewiesen sind) aufrecht zu erhalten. Auch die kranken Gesellen haben Theil an der Vorsorge der Vorsteher und der Unterstützung aus der Kasse.

47. Die Einrichtungen oder Stiftungen, welche wegen Begräbnisse der Meister und der Seinigen, bey verschiedenen Gewerken Statt finden, sollen ferner fortdauern und auf die bisherige Weise unter der Aufsicht des Magistrats verwaltet werden. Veränderungen mit diesen Einrichtungen können nur mit Genehmigung der K. Landdrosteyen geschehen.

48. Damit der arbeitsfähige, aber durch schlechte Arbeit, durch Müssiggang, durch schlechte Lebensweise heruntergekommene Meister, die Mittel nicht vorabnehme, womit nur der aus persönlichen Ursachen, oder durch Unglücksfälle Verarmte unterstützt werden kann: so haben die Vorsteher, nach geschehener Warnung, solchen der Vorsorge der Polizey zu übergeben. Der Frau ist in diesem Falle ein Geselle zu verschaffen, welcher statt des Meisters das Gewerbe fortsetzt, wenn von der Polizey die Entfernung des pflichtvergessenen Mannes verfügt werden sollte. Desgleichen ist der erkrankte Meister, zur Fortsetzung seiner Arbeit, der Vorsorge der Vorsteher empfohlen.

Damit möchte in der Gesetzgebung für die wohlthätigen Zwecke der Gewerbsgesellschaft genug gethan seyn. Die Vorsteher der Genossenschaft müssen dabey am thätigsten wirken.

Die Wittwen bleiben dadurch im Stande, für sich und ihre Kinder zu sorgen und der Gehülfe, welcher dabey die Stelle des Meisters vertritt, hat ein gültiges Zeugniß für seine Tüchtigkeit zum Meister abgelegt, wenn die Vorsteher ihn beobachtet haben.

Für die Meister, welche durch Krankheit, oder Altersschwäche unfähig zur Arbeit geworden, müssen nicht allein die Genossenschaften, sondern auch andere milde Stiftungen sorgen. Diejenigen, welche arbeitsfähig, aber durch Unglücksfälle verarmt sind, denen es an Arbeit fehlt, weil es zu viele Meister im Gewerbe giebt, oder weil sie durch Ungeschick und Uebersetzung in den Preisen die Arbeit verloren haben, verdienen besondere Aufmerksamkeit. — Hier kann die Genossenschaft Manches leisten, wenn guter Wille und günstige Umstände entgegen kommen; aber auch die Staatsgewalt hat es in ihrer Hand, dieser Klasse von Meistern Aushülfe zu verschaffen. Solchen Meistern muß auf Ansuchen ihrer Vorsteher ein kleiner Theil der vielen Bedürfnisse für das Militair zur

Bearbeitung aufgegeben werden, um ihnen einigen Fond zu anderer Arbeit und durch den Ruf auch diese zu verschaffen. Alle einzelnen Verwaltungen, welche unter dem Befehle der Staatsgewalt stehen, können zu solchen Aufhülfen beytragen. Ist die Aufhülfe eines ganzen Gewerkes an einem Orte wegen außerordentlicher Umstände nöthig, so kann durch Bestellungen auf Kosten der Regierung, in eine einstweilige Niederlage und zum Verkauf ohne Gewinn, auch durch den Handel in einer andern Gegend des Landes oder im Auslande Rath geschafft werden, wodurch oft ein fortdauernder Absatz erreicht wird.

Diejenigen Meister aber, welche durch Müssiggang, durch wahre Vernachlässigung des Geschäfts, durch schlechte Lebensart sich um Arbeit und Verdienst bringen, können, wenn die Warnungen von Seiten ihrer Mitmeister fruchtlos blieben, auf Unterstützung nicht Anspruch machen, sondern gehören in die öffentlichen Arbeitshäuser. Um aber den Untergang der Familie zu verhüten, möchte es räthlich scheinen, der Frau, gleich einer Wittwe, die Berechtigung zu bewahren und ihr einen Gesellen zur Fortsetzung des Gewerbes einstweilen zu verschaffen *).

Daß die Stiftungen, welche einige bisherige Zünfte zu ihrem und der Ihrigen Besten haben, dennoch bey ihrer Genossenschaft, ungeachtet der ihnen gegebenen mehreren Freiheit in der Ausübung ihrer Thätigkeit und der Wegschaffung alles

---

*) Die jährliche Vermehrung der Vergnügungsörter, meistens für die Klasse der Gewerbsleute, wovon hier die Rede ist, wodurch der Hang zum Müssiggange nur genährt, die Geschäfte nur vernachlässigt, zur Verschwendung auf viele Weise gereizt wird, kann der Menschenfreund nur bedauren und mit einer guten Wohlfahrtspolizey nicht vereinbaren. Auch hier ist uneingeschränkte Gestattung der Freiheit, durch Gastgeberey sich zu nähren, sehr nachtheilig. — Auch Schützenhäuser sollten einen eingeschränkten Gebrauch haben. — Der Staat muß dem unbesonnenen Bürger Vormund seyn.

Zwanges, welchen die Geschlossenheit der Einrichtung mit sich brachte, bleiben können, und als ein, unter dem Schutze des Staats, erworbenes Recht bleiben müssen, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, dennoch aber gesetzlich auszusprechen seyn.

§. 52.

Wenn die Staats-Gesetzgebung die Berechtigungen ertheilt, muß sie auch über die Erlöschung derselben, beym Leben des Berechtigten verordnen; durch den Tod erbt nur die Wittwe die Berechtigung, wenn sie will (§. 51. Nro 44).

Beym Leben des Berechtigten kann das Meisterrecht erlöschen:

a. durch eine freiwillige Entsagung und

b. durch Richterspruch, wegen begangenen Verbrechens.

Für diese beiden Fälle hätte daher die Gesetzgebung zu verordnen:

49. Die vom Staate ertheilte Berechtigung zur Meisterschaft erlischt:

1. wenn ein Meister freiwillig die Treibung des Gewerbes aufgiebt.

Er hat dieses schriftlich dem Magistrate anzuzeigen, mit der Bemerkung, ob er dennoch Mitglied der Genossenschaft bleiben wolle, oder nicht. In ersterem Falle kann er das Geschäft wieder anfangen und seine Wittwe es fortsetzen, wenn er auch nachher ein ganz anderes Geschäft betrieben hätte, im anderen Falle aber nicht. Die Veränderung des Wohnorts kann im ersten Falle ein Aufhören der Berechtigung am ersten Wohnorte nicht veranlassen.

2. Durch ein Urtheil des Richters. Ein Beschluß der Genossenschaft kann wegen eines Verbrechens, welches dem Gewerbe nachtheilig ist, oder die Genossenschaft entehrt, wohl Klage bey dem Richter erheben, aber nicht im Betriebe stören. Vielmehr soll Jeder darin bis nach erfolgtem Richterspruch geschützt und daher das Gewerbe auch während der gefängli-

chen Haft, durch Gesellen fortgesetzt werden, wofür zu orgen die Pflicht der Vorsteher ist.

50 Ist die Frau des Verurtheilten an seinem Verbrechen unschuldig: so soll dieselbe, wenn das Urtheil ihn des Meisterrechts und der Ehre verlustig erklärt, als eine Wittwe angesehen werden, die Berechtigung behalten und durch Meistergesellen das Gewerbe fortsetzen dürfen.

51. Ist ein Meister entwichen, so kann er deshalb des Meisterrechts nicht anders verlustig erklärt werden, als wenn die Untersuchung ergeben hat, daß ein entehrendes Verbrechen ein solches Urtheil nöthig mache; die Frau wird indeß auf jeden Fall im Fortbetriebe durch Gesellen geschützt und kann der Zurückkehrende das Gewerbe selbst wieder anfangen, wenn jenes Urtheil nicht in contumaciam gegen ihn hat vollzogen werden müssen.

Da ein Gewerbsmann an mehr als einem Orte, aber in verschiedenen Gewerbearten die Meisterschaft erwerben kann: so muß es seiner freyen Wahl überlassen bleiben, ob er das eine Gewerbe an dem einen Orte aufgeben, selbst für eine unbestimmte Zeit aufgeben will; sich in einem andern Geschäfte an demselben Orte — wenn der Erlangung der Berechtigung nichts entgegensteht — versuchen und zu ersterem wieder zurückkehren will. Es möchte diese Erlaubniß sogar dahin auszudehnen seyn, daß er das Geschäft einem andern Meister entweder auf Rechnung, oder in Pacht zur Betreibung auf einige Zeit überlassen dürfe. Abtretungen des Geschäfts an andere Meister setzt den völligen Austritt aus der Genossenschaft voraus; so lange dieser aber nicht erklärt ist, treffen den Meister alle Pflichten der Genossenschaft.

Bey den Gesetzvorschlägen über das Verlustigseyn der Meistergerechtigkeit bey Verbrechen, ist der Schutz des Gesetzes für die unglücklichen Familien besonders in Anspruch genommen. — Nach der freyeren Einrichtung ist es nicht wohl

möglich, den Gewerbegehülfen durch ein richterliches Urtheil etwas von ihren Rechten zu nehmen; sie werden für ein begangenes Verbrechen bestraft und dann der Gesellschaft zurückgegeben werden müssen.

Hemmungen
II. in den Manufacturen und Fabriken und anderen Gewerben, welche den Absatz in die Ferne bearbeiten.

§. 53.

Hat uns bisher die zahlreiche Klasse derjenigen Staatsbewohner beschäftigt, wovon Eine Hand Ein Product vollendet und deren Betriebsamkeit nur meistens in enge Grenzen eingeschlossen seyn kann, haben uns zugleich die Mittel beschäftigt, wodurch dieser Klasse eine freyere Beweglichkeit zu geben sey, ohne dabey die Zwecke der bisherigen Innungseinrichtungen zu vernichten und die Erschütterungen zu vermeiden, welche eine unbedingte Gewerbefreiheit im inneren Staatsleben hervorbringen muß: so dürfen wir einer anderen, zwar weniger zahlreichen, Klasse von veredlenden Gewerben:

den Manufacturen und Fabriken,

unsere Aufmerksamkeit nicht minder widmen, da diese für die Wohlfahrt eines Staats von hoher Bedeutung sind.

Sie sind Unternehmungen, worin unter einer Direction, mittelst vertheilter Arbeit, also vieler Hände, ein Product vollendet wird, und ihrer Natur nach nicht allein auf die engen Grenzen einer Stadt mit ihrer Umgegend beschränkt, sondern größtentheils auf den Betrieb in die Ferne, berechnet seyn können.

Ihr Bestehen fordert also möglichste Freiheit in der Betriebsamkeit selbst, in der Erlangung ihrer rohen oder halbrohen Stoffe, in dem Vertriebe auf dem inländischen und ausländischen Markte; aber auch nicht weniger Vorsicht von Seiten des Unternehmers, wie von Seiten des Staats, welcher die Berechtigungen zu solchen Unternehmungen ertheilt.

Der Nutzen solcher Unternehmungen für die Staatsgesell-

schaft und für die Finanzen der Verwaltung ist von vielen staatswirthschaftlichen Schriftstellern überschätzt worden. Die Hoffnungen und Wünsche solcher Unternehmungen, wie auch die Forderungen, welche sie an die Staatsverwaltung machen, fallen zum Theil mit denen des Handels zusammen; da ihr Bestehen nur durch diesen gefördert werden kann, — schaden dagegen aber auch, wie schon erwähnt worden, durch ihre Krämereyen, oft dem fleißigen, bescheidenen Handwerker.

Die Ertheilung der Berechtigung zu einer solchen Unternehmung kann also von keiner Stadt- oder untergeordneten Behörde abhängen, sondern stets von der höchsten, welche das Beste der ganzen Staatsgesellschaft im Auge hat. Wenn daher die im §. 46. ausgesprochenen Gesetzvorschläge auch auf diese Fabrikunternehmungen Anwendung finden möchten: so scheint es doch nöthig zu seyn, daß in Ansehung der Tüchtigkeit ganz vorzüglich auf die Größe und Gewißheit des Anlagekapitals und auf die Angabe der sichern Aussicht des Vertriebes der Producte, im In- und Auslande, Rücksicht genommen werde; denn stocken diese Unternehmungen: so fällt eine Menge Arbeiter, oft mit Familien, dem Staate zur Last, die als Arme Unterstützung fordern, oder als solche noch auf schlechtere Art, auf Kosten Anderer leben. Auch die glänzenden Außenseiten dieser großen Anstalten, die Größe der dazu nöthigen Kapitalien, dürfen uns nicht verleiten, sie herbey zu wünschen, sie zu begünstigen; wenn dadurch der stillere Fleiß des Handwerkers unterdrückt, diese Klasse der Staatsgesellschaft dadurch minder hochgeschätzt würde. Vielleicht könnte es von Nutzen seyn, dem Unternehmer einer solchen Anstalt zur Pflicht zu machen, Mitglied einer seinem Geschäfte ähnlichen, freyen Meistergesellschaft zu werden; Vermögen, Bildung und Kenntnisse von Jenem würden dieser zu Gute kommen.

Kriege vermehren oft die Zahl der Fabriken, welchen der Friede die Nahrung raubt und dann klagen Unternehmer und ihre Arbeiter; der Staat soll helfen und kann es nicht. — Wie oft hat die Erfahrung in berühmten Fabrikländern bewie-

sen, daß außer Brod gesetzte Fabrikarbeiter die unruhigsten Menschen im Lande sind!

Wenn daher die Erfahrung Vorsicht gebietet: so kann doch die Weisheit der Regierung darum nicht ganz die Berechtigungen versagen, welche das Nationalvermögen vermehren können; vielmehr wird sie den Unternehmungen Begünstigungen angedeihen lassen dürfen, sobald die Industrie derselben jenen Zweck mit einiger Sicherheit befördert. Deshalb wird dabey unterschieden werden müssen:

ob diese Unternehmungen zunächst für die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Staatsgesellschaft,

für die Bequemlichkeiten derselben oder endlich:

für den bloßen Luxus arbeiten.

Dieses wird die Stufenleiter seyn, wornach die Regierung diese Unternehmungen berechtigt, begünstigt und befördert. Sie wird die erstere Stufe auch der größten Aufmerksamkeit werth achten, wenn sich dazu neue Unternehmer melden, und der Stoff zu den industriellen Producten im Inlande gewonnen werden kann, weil dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats erhöhet wird; sie wird die Hervorbringung der Stoffe befördern, und sollte dieses unmöglich seyn, dennoch diese Klasse von Unternehmern auf jede Art begünstigen, wenn selbst auch die Urstoffe, oder halbverarbeiteten Stoffe vom Auslande herbeygeschafft werden müßten. Solange von den nothwendigen Bedürfnissen von Außen, selbst bey mäßigen Zöllen und Steuern, hereingebracht wird, haben die inländischen, industriellen Hervorbringungen sie nicht gedeckt und ist daher zu sicheren Unternehmungen Aussicht.

Der Wohlstand darf sich Bequemlichkeiten erlauben, der Reichthum Luxus; also der Wohlstand in der Staatsgesellschaft giebt den Maaßstab zur Begünstigung derjenigen Unternehmungen, welche meistens für Bequemlichkeiten, der Reichthum den zur Begünstigung derer, welche nur für den Luxus arbeiten. Daß diese Maaßstäbe manches Unsichere haben, wer wird das läugnen? Aber die statistischen Nachrichten werden

einen ziemlich richtigen Blick erlauben, wornach dann die Begünstigungen zu ermessen sind. Stoffe für die Luxuswaaren liefert unser Land nur wenige; mag daher diese der Handel uns zuführen, umsomehr da die Unternehmungen zu solchen Hervorbringungen sehr unsicher sind.

Kein Unternehmungslustiger wird sich daher über Mangel an Freiheit beklagen dürfen, wenn nach diesen Grundsätzen die Genehmigung zu einer Unternehmung versagt wird; die Versagung sichert ihn selbst vor einem Wagestücke, woran im Gegentheile indirecte der Staat Theil nehmen würde.

Es ist vorauszusehen, daß, wenn die Gewerbe- und polytechnischen Schulen die Kenntnisse für die Hervorbringungen der technischen Beschäftigungen erweitert haben, wenn die Söhne wohlhabender Eltern darin ein gutes und ehrenvolles Auskommen hoffen können, sich zu größeren Unternehmungen auch in unserm Staate, mehrere Liebhaber finden werden. Möchten sie ihre Bestrebungen hauptsächlich auf die allgemeineren Bedürfnisse und vorerst auf den inneren Betrieb richten! Dann werden sie ihre Erwartungen eher erfüllt sehen, dem Staate mehr Geldumlauf und Bevölkerung geben. Ist der Landmann, bey den jetzigen vereinten Bemühungen unserer Regierung und Stände, von manchen der Fesseln entbunden, wovon oben (§. 27 bis 40) die Rede gewesen: so wird sein Wohlstand und damit seine Bedürfnisse steigen; Unternehmer, welche dafür arbeiten, werden in ihren Hoffnungen nicht getäuscht werden.

Preußens Manufacturen arbeiteten vormals — etwa Schlesien ausgenommen — größtentheils für den innern Verbrauch und haben jetzt einen großen, ausgebreiteten Vertrieb in das Ausland. Ein Beyspiel zur Belehrung aus der Erfahrung: Eine Staatsgesellschaft, welche es dahin gebracht, daß ihre Fabrikate zum Ausländer gehen, ist viel sicherer, daß sie auch im Lande allein verbraucht werden, als diejenige, welche es nur darauf anlegt, für den innern Verkehr allein zu

arbeiten. Eben die Eigenschaften, welche die Fabrikate dem Ausländer angenehm machen, werden es auch bey dem Inländer thun. Dieses kann aber nur dann erwartet werden, wenn die Erzeugnisse im Preise und in der Güte die der Nachbaren und der entfernten Staaten übertreffen, wenigstens ihnen völlig gleich kommen. Die größten Widersacher der inländischen Manufacturen, wie auch aller technischen Gewerbe, wenn sie auch noch so untadelhaft arbeiten, sind die Detaillisten, weil die Preise der inländischen Erzeugnisse unter dem Publicum zu genau bekannt werden und deshalb der Vortheil bey dem Verkaufe im Kleinen, nicht so groß ausfallen kann wie bey den ausländischen Erzeugnissen, deren Preise nicht so allgemein bekannt sind. Oft kaufen freilich die Detaillisten inländische Manufacten; geben sie dann aber nicht selten bey solchen Käufern, welche, aus Vorurtheil und Mangel an vaterländischem Sinn, das Ausländische dem Inländischen vorziehen, für ausländische Waare aus; bringen aber dadurch den inländischen Fleiß nicht zu Ehren.

§. 54.

Wenn die Grenzen des gegenwärtigen Versuchs auch nicht eine genaue Entwicklung der Erfordernisse erlauben, welche in politischer Hinsicht Preis und Güte der Fabrikate, oder das Aufblühen der inländischen Unternehmungen bestimmen: so kann der Verfasser diesen wichtigen Gegenstand doch nicht verlassen, ohne die Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben: wie viel dazu gehöre, um den Vorzug in den Erzeugnissen vor dem Auslande zu gewinnen und sie mit Recht zum Verbrauch im Lande anbieten zu können, wodurch zugleich die Frage beantwortet seyn möchte: warum in unserem Vaterlande nicht mehrere Unternehmungen der Art angetroffen werden? Der wohlfeile Preis hängt vorzüglich ab:

a. von dem niedrigen Arbeitslohne und dieser wieder von den Preisen der Lebensmittel, von dem Münzfuße und von den Auflagen.

Wer kennt nicht die vielen Ursachen, welche dauernd auf die Preise der Lebensmittel wirken, ohne auf nachtheilige Naturereignisse zu sehen. Fruchtbarkeit des Landes, Fleiß des Landmannes, Entfernung von großen Handelsstädten, mäßige Abgaben bestimmen am meisten den Preis der Lebensmittel. Manufactur-Unternehmungen gedeihen da am besten, wo die Preise der Lebensmittel vergleichungsweise im Mittel stehen, welches durch zeitige Vorsorge und weise geleitete Magazinanstalten in den Städten, wo die Unternehmungen sich befinden, erhalten werden kann. Theuerungen, durch Ausfuhr veranlaßt, sind drückend für solche Unternehmungen, wenn der Landmann sich dabey, bey guten Erndten, auch wohl befindet.

Der Münzfuß des Staats bestimmt nicht minder den Arbeitslohn, da der geringe Mann seine Bedürfnisse bey Kleinigkeiten kauft und dabey nicht darauf gesehen wird, wie viel Silber in der Münze enthalten ist *). Mecklenburg und Holstein werden daher keine beträchtlichen Manufacturen bey sich aufblühen sehen, solange daselbstder schwere Münzfuß (17 fl. Fuß) Statt findet, weil nicht allein der Arbeitslohn, sondern auch alle Kosten des Betriebes in schwerer Münze bezahlt werden müssen, wodurch die Producte nur vertheuert werden. Für Hannover kann, in Rücksicht aller technischen Gewerbe, nur der 21 Guldenfuß vortheilhaft erscheinen und wird daher dieses Gegenstandes weiter unten, bey den Betrachtungen über den Handel, gedacht werden.

Daß endlich noch die Auflagen auf die Größe des Arbeitslohns und also auch alle Vertriebskosten wirken, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wünschenswerth sind also möglichst geringe auf die ersten Lebensbedürfnisse und unbelasteter freyer Getreidehandel; beides Erleichterungen, deren wir uns im Vaterlande erfreuen werden.

Der wohlfeile Preis wird aber auch bedingt werden:

---

*) Eine sehr lichtvolle Entwicklung dieses Verhältnisses giebt Büsch vom Geldümlaufe im 6ten Buch §. 14 u. 15.

b. durch den niedrigen Zinsfuß und den Privatcredit. Beides sind wichtige Erfordernisse zum Aufblühen der technischen Gewerbe und insbesondere der größeren Unternehmungen, um wohlfeil die Producte anbieten zu können. Ueber Beides ist im Königreiche nicht zu klagen; aber nur ein Creditinstitut, worauf schon hingewiesen und wovon weiter unten im Allgemeinen die Grundzüge werden angegeben werden, kann den Credit erhöhen, ohne den Zinsfuß zu steigern, da letzterer allein aus dem Verhältnisse der vorhandenen Kapitalien zu dem Bedürfnisse derselben, für Grund und Boden, für die Gewerbe und die Geschäfte des Staats hervorgeht; die Ablösung der landwirthschaftlichen Lasten aber, wenn das gewünschte Gesetz sie ausgesprochen hat, dieses Bedürfniß vermehrt und dadurch den Zinsfuß erhöhen würde.

Manche Manufactur-Unternehmungen werden auch dadurch wohlfeile Producte liefern können, wenn

c. der Landbewohner gewöhnt und angelehrt wird, dazu die Arbeiten der ersten Hand zu leisten, in einem ziemlich vollkommenen Grade und als Ausfüllung seiner müssigen Zeit. Der Lohn kann dann geringer seyn, als wenn vom Verdienste ganz gelebt werden muß. Einsichtsvolle Unternehmer, die Industrieschullehrer oder Lehrerinnen, alle gebildeten Personen, welche dem Landmanne wohlwollen, können hier viel wirken und die Beyspiele das Uebrige thun. Aber der Landmann muß zur Reinlichkeit und zu einem gewissen, ihm angemessenen Wohlleben gewöhnt seyn, wenn solch ein kleiner Nebenverdienst Reiz für ihn haben soll. Auch nur dann wird er Verbraucher und also Käufer solcher Kunsterzeugnisse, welche die technischen Gewerbe aller Art für ihn verfertigen.

Die Wohlfeilheit der Producte und sogar die Möglichkeit der Manufactur-Anlage hängt aber auch:

d. von dem Feuerungsmateriale ab. Der Staat muß die Anlage einer Manufactur da versagen, wo die Feuerung nicht in unverminderter Masse und ohne

Vertheurung für die übrigen Einwohner verschafft werden, und der Unternehmer bey steigenden Feuerungs-Preisen nicht Preis halten kann gegen auswärtige Waaren. Glashütten, Eisenhämmer u. s. w. werden daher in Deutschland wohl keine Vermehrung finden können.

Endlich wird noch:

e. der leichte und wohlfeile Transport sowohl der Fabrikstoffe und Bedürfnisse, als auch der verfertigten Waaren, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf den Preis der Erzeugnisse der Unternehmungen äußern. — In dieser Beziehung hat vornehmlich England in seinem Steinkohlenvorrathe und seinen Kanälen, wie auch schönen Kunststraßen besondere Vorzüge, die manchen Mangel der Umstände, welche Wohlfeilheit erzeugen, überwiegen.

Auf alle diese Umstände wird der Unternehmer und die Staatsgewalt zu sehen haben, wenn eine neue Unternehmung angefangen werden soll, und bey aller Freiheit, bey aller Begünstigung muß sie unterbleiben, selbst wenn auch der Mangel an brauchbaren Menschen nicht hinderlich ist, sobald jene Umstände, einzeln oder alle, nicht günstig sich vereinigen. Wo noch der Landmann unter der Last der Dienste seufzt, fehlt es an Zeit und Lust zu Arbeiten für Manufacturen, und wo der Landbau alle Hände in Anspruch nimmt, fehlen auch jene Beschäftigungen, wenngleich es zur Ausführung der Hauptarbeiten gerathen seyn wird, dazu Gehülfen von denjenigen Handwerkern zu nehmen, aus deren Arbeiten die Manufactur oder Fabrik zusammengesetzt ist.

Der gute Fortgang solcher Unternehmungen fordert aber auch:

eine Güte der Hervorbringungen, wodurch sie sich für den Verbrauch im Lande denen des Auslandes gleichstellen und für den Vertrieb in das Ausland, noch diese übertreffen muß.

Hierzu kommt es darauf an:

a. ob das Material in nöthiger Güte im Lande zu

finden ist. — In dieser Hinsicht bietet das Königreich Hannover zu den Hervorbringungen der nothwendigen- wie der Bequemlichkeits-Bedürfnisse viele Stoffe dar, wenn die Unternehmer sie nur aufsuchen und benutzen wollen.

b. Wenn Maschinen durch ihre schnelle Vervielfältigung die Producte verwohlfeilen, so tragen sie eben so viel zur Vollkommenheit der Fabrikate bey, indem sie gleichförmiger und zuverlässiger arbeiten, als die Hand des geübtesten Menschen. Die Maschinen gaben England die Ueberlegenheit in seinen Productionen. Will man nicht verzichten auf Concurrenz und Verkehr, auf Wohlstand und seine Begleiter: Aufklärung und Gesittigung: so wird die allmähliche Einführung der Maschinen nothwendig. Sie wird dann, bey dem steigenden Wohlstande der Staatsgesellschaft und bey mehrerer Gewerbefreiheit, nicht nachtheilig wirken, wenn nur die durch die Einführung der Maschinen müssig gewordenen Arbeiter einstweilen bey Arbeiten angestellt werden, welche leicht zu verrichten, und die Unternehmer menschenfreundlich genug denken, um den überflüssig werdenden Arbeitern früh genug aufzusagen und sie nach und nach, nicht auf ein Mal, zu entlassen, damit sie Zeit haben, sich andere Auswege für ihre Subsistenz zu verschaffen. — Maschinen können bey großen Unternehmungen jetzt nicht mehr entbehrt werden, da sie sich auch in Deutschland immer vermehren, und wünschenswerth muß es erscheinen, daß die Staatsverwaltung zu der Einführung derselben dann die Hand böte, wenn die Fabrikanstalt inländische Stoffe verbreitete und die Aussicht zu einem sichern Fortbestehen darböte *). Mehrere Kenntnisse in der Mechanik

*) Friedrich II. lies Thomas Cockerill aus England kommen, um eine Wollspinnmaschine in Berlin anzulegen, wodurch die Tuchweber wohlfeileres Material erhielten und die inländische Wolle genutzt und nicht roh ausgeführt wurde. Cockerill hatte selbst etwas Vermögen, die Preußische Regierung gab Gebäude, welche nicht besser genutzt werden konnten, dazu her und 2000 Rthl.

werden auf den Gebrauch der Maschinen selbst leiten, wie diese Kenntnisse, verbunden mit der Chemie, noch unerwartete Veränderungen im Gewerbewesen hervorbringen werden.

c. Wenn jeder Unternehmer es weiß, daß kluge Vertheilung der Arbeiten zur Vollendung eines Werks nicht allein die Arbeit fördert, sondern sie besonders vervollkommnet: so kann doch

d. eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung des Betruges bey Waaren, welche nicht bey jedem Einkaufe stückweise durchgesehen werden können, oder auf gutem Glauben, von einem Commissionair versandt werden, von Seiten des Staats, die Güte in den Klassen der Producte, das Maaß derselben u. s. w. und damit den guten Ruf der Anstalt sichern. Es wird immer wahr bleiben, daß den Unternehmern keine Vorschriften zu ihren Arbeiten gegeben werden können und dürfen; sie müssen völlig frey hervorbringen, was und wie sie es wollen, aber die Regierung muß das Recht haben,

---

zur Einrichtung, mit der Bedingung 10 Jahre diese Spinnerey auf eigene Rechnung zu treiben und das Gespinnst nur den Tuchfabricanten zu verkaufen; bey einem längeren Aufenthalte in Berlin sollten die Gebäude sein Eigenthum werden. — Dadurch ist das Gewerbe der Wollfabrication in den Preußischen Staaten gehoben; durch Cockerill und seine Söhne sind zu Berlin, Aachen, Grünberg, Cottbus und in Schlesien dergleichen angelegen und auf Baumwollen-Spinnereyen ausgedehnt und sie beschäftigen jetzt viele Menschen. Ein Sohn, John Cockerill, hat unter Theilnahme des Königs der Niederlande, zu Serraing bey Lüttich, eine Eisenguß- und Maschinenbau-Fabrik angelegt, woraus sich Maschinen aller Art, zum Besten Deutschlands, der Niederlande u. s. w. verbreitet haben. (Vgl. Zeitblatt für Manufacturen u. Fabriken 1829). Der König von Sachsen gab 1800 einem Engländer Witfield ein Jahrgehalt von 1000 Rthl., damit er für unternehmende Handelshäuser Spinnmaschinen bauete und dadurch hat sich die Zahl dieser Maschinen in Sachsen über 600 vermehrt. Vgl. Pölitz Gesch. der Regier. Fr. August v. Sachsen.

darüber das Zeugniß zu geben, daß die Waare keine andere sey, als wozu sie gemacht ist. Diese Beschränkung der Freiheit fordern der Schutz der Staatsgesellschaft (§. 50), und der auswärtige Handel. — Manche Unternehmung ging dadurch verloren, weil der Unternehmer, nachdem seine Producte Ruf gewonnen, schlechter arbeitete, um sich geschwinder zu bereichern, oder sich Andere fanden, die schlechter nachahmten, um über ihn zu gewinnen *). Eine andere Beschränkung, welche der Schutz der Staatsgesellschaft dringend fordert, möchte die seyn:

daß kein Fabricant anders als im Großen durch den Handel seine Waaren vertreibe, und

daß kein Krämer diese Fabrikate anders als wieder in vorgeschriebenen Mengen verkaufe, sobald sich von der Verfertigung und dem Verkaufe stückweise in der Stadt des Krämers Handwerker zu nähren haben.

Nichts bringt aber die Manufacturen mehr in Ruf, als wenn das **Bestreben Aller, welche einerley Werk treiben,** dahin gerichtet ist, **die Güte und die Preise so zu erhalten, daß sie allenthalben den Vorzug verdienen,** Keiner vor dem Andern ein Geheimniß hat, Keiner dem Andern seine besseren Hervorbringungen beneidet, sondern ihnen nachzustreben sucht. Gemeinschaftliches Bemühen wirkt allenthalben nur das Gute; das Vereinzeln zerstört es.

---

*) Eine geistreiche Ausführung hierüber enthält: Traité d'Economie politique de Say. T. I. Liv. I. chap. 38. — Eine Ursache solcher Verschlechterung vorhin guter Waaren sind oft die Forderungen auswärtiger Kaufleute, um ihre Umsätze leichter und doch mit Gewinn zu machen. — In Hamburg werden oft englische Waaren in öffentlichen Versteigerungen, dem Anscheine nach, verschleudert, wobey aber dennoch die, welche sie verschrieben haben, ihre Rechnung finden.

§. 55.

Ohne Zweifel werden sich auch in unserm Vaterlande die schon bestehenden Fabrik- und Manufactur-Anlagen nicht allein erhalten und erweitern, sondern auch vermehrt werden. Ist unser Vaterland auch nicht von dem Umfange, wie der Preußische Nachbarstaat: so bietet es doch so viele Stoffe dar, hat ein fleißiges, ehrliches Volk und eine Regierung, in welcher das Bestreben lebendig ist, der Betriebsamkeit desselben alle Aufhülfen zu verschaffen, welche der Staatsgewalt nur möglich sind; — warum sollten also nicht, bey mehrerer Freiheit in den Gewerben und mehrerem Schutze gegen ausländische Producte, auch größere Anstalten darin gedeihen? Nur Kenntniß, Kapital, Umsicht und Unternehmungsgeist! — und Vieles wird möglich werden.

Doch nehmen diese größeren Unternehmungen nicht allein, sondern die landwirthschaftlichen und technischen Gewerbe überhaupt, Verfügungen der Staatsverwaltung in Anspruch, welche ihrem Betriebe förderlich seyn sollen, freilich aber auch zugleich mit den Finanzen des Staats, mit den Interessen der Handel treibenden Mitglieder der Einwohner in Collision, und mit den Sperranstalten der Nachbarstaaten in Widerspruch gerathen. — Möchte man dies Alles vereinigen können! Aber diese Vereinigung ist, wie die Erfahrung lehrt, das schwerste Problem des Staatswirths, weil die verschiedenen, oft widerstrebenden Interessen schwer zu vereinbaren sind. Alle producirenden Gewerbe und der Kaufmann wünschen freye Ausfuhr ihrer Erzeugnisse; diejenigen, welche erst die rohen Erzeugnisse des Landes veredlen und brauchbar machen, wollen die Ausfuhr dieser untersagt wissen; alle producirenden Gewerbe widerstreben der Einfuhr fremder Erzeugnisse, wenn sie nicht zu den ihrigen nöthig sind, der Handel möchte sie gern alle frey und ungehindert einführen dürfen. Der Nachbarstaat tritt oft unserer Ausfuhr, wir nur selten der seinigen entgegen.

Zölle und Steuern heißen die beiden, in den Staats-

verwaltungen, nach der jetzigen Beschaffenheit der Staaten, festgewurzelten Hemmanstalten, welche dem freyen Betriebe der sämmtlichen Gewerbe entgegentreten, Aus- und Einfuhr-Verbote den Vertrieb verschließen. Ausfuhrverbote können nur in völkerrechtlicher Hinsicht als Repressalien gegen andere gerechtfertigt werden; für den innern Verkehr sind sie, aller Erfahrung gemäß, nie vortheilhaft, immer in ihren Wirkungen schädlich. Einfuhrverbote, welche so sehr von den größeren Unternehmern gewünscht werden, haben noch nie, wenn nicht Gegenstände der nothwendigsten Lebensbedürfnisse den Absatz erhielten, die innere Betriebsamkeit aufgeholfen. Die Masse des Volks will Wohlfeilheit; wird diese vom Auslande angeboten, so umgeht es alle Gesetze, in denen es nur eine Ungerechtigkeit wahrzunehmen glaubt; es wird an Genußmitteln ärmer, ohne an ersparten Tauschmitteln reicher zu werden. Keine Staatsverwaltung wird also zu diesen Verboten ohne Noth ihre Zuflucht nehmen, um der Gesellschaft Schutz zu gewähren. Zölle waren ursprünglich Abgaben für den Schutz und die Erlaubniß auf fremden Gebieten zu reisen, oder Waaren zu verkaufen; wurden von den Grundherren in einer Unzahl auf den verschieden Waarenzügen in Deutschland erhoben und diese sind als ein Regale (Hoheitsrecht) bis auf den heutigen Tag in den Staatsverwaltungen erhoben und benutzt. Sie sind auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Waaren gelegt worden; sind angesehen als zahle sie der Kaufmann vom Handelsgewinne; der Fremde zahle sogar durch den Durchfuhrhandel und man könne durch sie den Handel leiten.

Steuern waren aber Beisteuern (Schatzungen) zu den Bedürfnissen des Staats, welche von den Landständen bewilligt und auf Personen, unbewegliche Güter, die Comsumtion und die Gewerbe gelegt wurden und noch gelegt werden *)

---

*) Vgl. Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters v. Hüllmann 1805. — Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes

Die neueste Zeit hat uns aber erst Eingangssteuern gegeben, welche also mit den Einfuhrzöllen bey mehreren Gegenständen zusammenfallen *).

Bey gehöriger Ansicht des Handels-Verkehrs wird sich der Glaube verlieren, daß der Kaufmann oder sonstige Bezieher einer auswärtigen Waare den Eingangszoll und die Eingangssteuer vom Gewinne bezahle. Beide gehören als Speesen in seine Waaren-Calculation und erhöhen den Preis der Waare für die Käufer und Verbraucher; sind es rohe Gegenstände, welche das Land nicht, oder nicht in gehöriger Menge hat, oder solche, welche für den beabsichtigten Zweck erst halb veredelt sind: dann wird die Waare oft gegen die, welche das Ausland darbietet, vertheuert.

Eingangsabgaben sind also Consumtionssteuern, welche die Gesellschaft bezahlt, als Schutzmittel zum Aufkommen ihrer Gewerbe und folglich zu ihrem eigenen Vortheil, wenn diese sich nämlich bestreben, ihre Hervorbringungen so gut und so wohlfeil, wie die Ausländer, mit Uebernahme jener Abgaben zu liefern. Deshalb dürfen diese Schutzabgaben nie viel höher steigen, als die Unkosten zur Einfuhr ähnlicher ausländischer Erzeugnisse vom Verfertigungsorte ausmachen, wenn es Gegenstände der Nothwendigkeit für das Leben betrifft, welches sich immer näherungsweise und nach Durchschnitten ausmitteln läßt. Kann dann die inländische Hervorbringung solcher Gegenstände nicht in Güte und Preis mit der auswärtigen in die Schranken treten: so sind entweder die Materialien, das Geschick der Arbeiter, oder der Mangel derjenigen Umstände daran Schuld, welche oben (§. 54) bemerkt worden. Dieses

---

der Deutschen Bundesstaaten 1820. — Justi System des Finanzwesens 1766. S. 152 ff. 347 ff.

*) Steuerverordnung v. 2ten Jun. 1825. Zollverordnung vom 9ten Septbr. 1825.

ist oft ein sicheres Merkmal, daß große Unternehmungen, welche unter diesen Verhältnissen im Lande nicht gedeihen können, sich nie zum Absatze in das Ausland aufschwingen werden. Die Eingangssteuern solcher Gegenstände beträchtlich über diese Regel zu erhöhen, würde einen Schutz weniger zum Nachtheile Aller seyn und der Handelsfreiheit und der Nationalwohlfahrt widersprechen; sie vertheuern die Erzeugnisse der Ausländer für die Verbraucher im Lande, und vermindern die Tauschmittel mit dem Auslande. So wie sich aber die Zeitverhältnisse gestaltet haben, werden leider die Regierungen veranlaßt, höhere Eingangssteuern gegen den Verfall ihrer Landesindustrie anzuordnen, bis dahin, daß sie zur Mitbewerbung gegen das Ausland auftreten können. Diese höheren Schutzsteuern sind nun besonders räthlich für Gegenstände, welche nicht die Nothwendigkeit betreffen, wofür aber unser Land die Stoffe zur Verfertigung oder die Anstalten dazu hat. Luxus-Gegenstände, wenn unser Vaterland sie auch nicht hervorbringen kann, erfordern aber eine hohe Eingangssteuer, um dadurch Mittel herbeizuführen, den schwer belasteten Nährstand zu erleichtern und die Prachtsucht unter den nicht reichen Ständen, zum Besten aller Klassen, mehr einzuschränken.

Eine andere Ansicht muß aber bey denjenigen Gegenständen gewonnen werden, zu welchen dem Lande die rohen oder halbfabricirten Stoffe ganz oder zum Theil, oder endlich in der nöthigen Güte fehlen, um auch nur für die Bedürfnisse desselben die Kunsterzeugnisse hervorbringen zu können; dann allein wäre der völlig freye Eingang rathsam, damit die Gewerbe wenigstens den Arbeitslohn daran gewinnen. Bey näherer Bekanntschaft mit unsern technischen Gewerben kann man sich nicht verhehlen, daß auf die Schutzsteuern nicht in der Maaße Bedacht genommen worden, daß die fremden Fabricate von unsern Märkten abgehalten werden, der Gewinn unseren Gewerben zugewandt, oder darin zu Unternehmungen ermuntert würde.

Den Ueberfluß, welchen die Staatsgesellschaft an rohen und Kunst-Producten hat, muß der Handel dem Auslande zu geben suchen. Aber Ueberfluß an rohen, oder halbfabricirten Stoffen müßte eigentlich kein Land haben, solange noch eine Menschenhand irgend einen Erwerb daran finden und durch eine Zurichtung zum innern Verbrauch nöthig und nützlich werden kann *). Eine statistische Uebersicht über den Stand unserer Gewerbe kann also bey Gegenständen dieser Art nur entscheiden: ob eine Ausfuhr zu verbieten, durch Abgaben zu erschweren, oder aber ganz frey zu lassen sey. — Wenn indeß bey völlig freyem Vertriebe der inländischen Industrie, durch die Erzeugnisse dieser vaterländischen Industrie die inneren Bedürfnisse gedeckt sind — und das wird zum größten Theile geschehen, wenn Güte und Preis mit den ausländischen Erzeugnissen gleich sind, und vornehmlich vaterländischer Sinn unsere Reichen beseelt, — dann muß sich der Ueberfluß der Erzeugnisse der technischen Gewerbe, klein und groß, einer möglichst erleichterten Ausfuhr erfreuen können. Hohe Ausführzölle werden die Waaren im Auslande nur vertheuern, mäßige aber stets einen Wetteifer erzeugen, durch Güte und wohlfeilen Preis diese Abgaben zu überwinden, welche der Staat für alle Anstalten zur erleichterten Ausfuhr zu verordnen das Recht hat. — Die entgegenstehenden Einfuhrzölle der Nachbarstaaten müssen hier, wie die Ausfuhrzölle derselben bey unseren Einfuhr-

*) Frankreich und England haben nach dieser Regel zum Besten ihrer Industrie verfahren; bis zu zerbrochenen Glasscheiben, unbrauchbarem Eisen, sogar bis zu Hundehaaren herab, ist die Ausfuhr verboten. Wir beklagen, daß die besten Lumpen, ungeachtet der Verbote, desgleichen die Schaaffüße ausgeführt werden und dagegen das beste Papier eingeführt wird. Nicht minder wandern unsere Rindvieh- und andere Häute, woran es oft den Gewerben fehlt, und die Schweineborsten zum Nachtheil der Bürstenmacher, nach England aus.

auflagen, zugleich mit die Sätze regeln, welche zum Besten unserer Gewerbe anzunehmen sind.

Nur diese allgemeinen Andeutungen konnte der Verfasser über einen Gegenstand geben, der, wenn erschöpfender ausgeführt, eine vollständigere Einsicht in alle Gewerbe voraus setzte, als er sich gegenwärtig hat verschaffen können. Wenn der Wunsch auch allgemein ist, daß ganz Deutschland nach Einem Zollsysteme verfahren, seine Zolllinien also an seine Grenzen legen möchte; wenn der Deutsche Mann es nur beklagen kann, daß die Deutschen Staaten sich, wie vorher, entfremdet haben, nachdem sie vereint durch brüderlichen Sinn die Freiheit erkämpften: so ist doch die Zeit zu einer so allgemeinen Maßregel noch nicht gekommen. Auch eine Vereinigung mit mehreren Nachbarstaaten wird unserem Vaterlande nicht eher frommen, als bis unsere Kunsterzeugnisse in Preis und Güte den der Nachbaren, besonders der Preußischen, übertreffen. Bis dahin möchte auch eine Vereinigung mit diesem Staate — den wir auf 80 Meilen Länge und also am längsten berühren — nicht vortheilhaft erscheinen; nur er, nicht wir würden einen größeren Markt erhalten, wenn auch die Vereinigung auf Gegenseitigkeit gegründet wäre, — das anscheinend einzige Mittel, die staatswirthschaftlichen Interessen von sämmtlichen Deutschen Staaten zu vereinigen. Alles fordert daher nur auf, gegen den Verfall unserer Gewerbe und unsers Handels zu verordnen und patriotisch dafür zu handeln. — „Wir sehen Helvetien seit 50 Jahren von argwöhnischen Nachbarstaaten umdrängt, alle Ausfuhren der Schweiz mit den stärksten Zöllen belegend, sie alle Einfuhren milder gestattend: sie ist darum aber nicht ein Tummelplatz fremder Habsucht, ist nicht ärmer, ihre Fabriken und Culturen darum nicht vernichtet worden", sagt Sulzer *). Sachsen ist in einer ähnlichen Lage und doch haben die Kunst-

*) In seinen Ideen über Völkerglück. Zürich 1828.

erzeugnisse seiner Bewohner den Markt in Deutschland und dessen Grenzen gewonnen. Die äußeren Hemmungsanstalten werden also auf dem Wege zum Wohlstande nicht aufhalten, wohl aber langsamer dahin führen können, wenn im Innern nur nichts hemmt und Thätigkeit und vaterländischer Sinn alle Klassen der Bewohner belebt.

3. Hemmungen in den verkehrenden Gewerben.

§. 56.

Der Handel, im Kleinen wie im Großen, ist der Vermittler die Natur- und Kunst-Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen, und muß als solcher im Staate betrachtet werden, und der Kaufmann von Umsicht wird sich gern in der Verwandtschaft mit den beiden andern erwerbenden Volksklassen wissen, die seinen Speculationen, wie seiner Thätigkeit Nahrung verleihen. Anders ist aber die Stellung des Kaufmanns in einer Handelsstadt, welche einen Staat für sich bildet, und deren Bürger blos vom Handel leben; anders in einem Staate und sey dieser noch so groß und habe sich eines noch so ausgebreiteten Handels bemächtigt. Dort leitet blos Handelsinteresse, hier tritt neben diesem noch ein anderes ein: das Interesse der Staatsgesellschaft, mit deren Verfall auch seine Nahrungsquellen versiegen. Dort muß die völlig freye Vermittlung aller Erzeugnisse der Erde Statt finden; hier kann diese Freiheit nur insoweit wünschenswerth seyn, als es der ganzen Staatsgesellschaft vortheilhaft ist. Dort ist der Kaufmann Stadtbürger hier ist er Staatsbürger, zugleich. Diese Ansichten darf der Kaufmann nie vergessen, wenn sie auch selbst von Staatswirthen übersehen sind und zu unrichtigen Maßregeln Anlaß gegeben haben.

Dieses leitet den Verfasser auf die oft besprochene und herbeygewünschte Handelsfreiheit. Wenn diese auch als Bedingung des Wohlstandes eines Volks angesehen werden muß: so kann sie in einem Staate dennoch nicht unbedingt, also nie unbeschränkt Statt finden. Lage, Größe, Regierungsform, Naturerzeugnisse, Bevölkerung, der Sinn und die An-

lagen der Bewohner, ihre geistige Cultur, die Nachbarstaaten und die äußeren Verhältnisse der Staaten und eine Menge andere Rücksichten bedingen die Handelsfreiheit in einem Staate. Es kann also nur von einer bedingten Handelsfreiheit die Rede seyn, welche immer die Erhöhung der Erwerbsamkeit, in den verschiedenen Volksklassen, zum Zweck haben muß *). Ist dieses als Grundsatz des Gesetzes ausgesprochen: so wird auch hierdurch Schutz der Gesellschaft und dem Einzelnen gewährt und es wird Jedem, der zum Treiben irgend eines Handelszweiges berechtigt ist, freystehen, zu bestimmen, welche Güter und wie und wohin er sie in den Verkehr bringen will, wenn darunter die Rechte eines Dritten und kein Zweck der Staatsgesellschaft beeinträchtigt werden. — Dieses Letztere zu verhindern, geschieht durch die Beschränkung, welche der Staat verordnen muß; die übrigen Beschränkungen werden durch äußere Gesetze aufgelegt.

§. 57.

Wer handeln darf, kann ebensowenig Jedem freystehen, als irgend-ein technisches Gewerbe treiben zu dürfen. Auch hier muß der Staat von der Tüchtigkeit überzeugt seyn. Es giebt hier wie dort bey den Erfordernissen des Beweises der Kenntnisse, der Mittel und des unbescholtenen Rufs, wegen der großen Mannigfaltigkeit des Verkehrs vom umsichtigen Großhändler bis zum Bürger, welcher bürgerliche Nahrung

*) „Ebenso wie nur die Nation, welche ihren erkannten Gesetzen folgsam und unterthan zu seyn für die höchste Ehre hält, einer politischen Freiheit fähig ist; so ist auch für den denkenden Staatsbürger wahrhaftes Handelswohl nur in den Staaten möglich, wo ein richtiges Abwägen des Interesse der drey erwerbenden Volksklassen und ihre Verhältnisse zu einander, die Gesetze der Handelsfreiheit dictirte, „sagt C. Crüger in seinem lehrreichen Buche „der Kaufmann„ 1817. S. 114.

treibt, und vornehmlich in Hinsicht auf die beiden ersteren Eigenschaften, eine sehr große Verschiedenheit. Die Kenntnisse können durch den bisherigen Stufengang des Lehrlings und des Gehülfen, oder auch auf andere Weise erlangt seyn; das ist dem Staate gleichgültig, aber sie dürfen nicht fehlen und zum Practischen ist der Stufengang nicht zu entbehren.

In dem wirklichen Handel äußert auch die Art desselben bey der Ertheilung der Berechtigung einen wesentlichen Unterschied. Ist der Handel ein inländischer: so bringt der Großhandel die Erzeugnisse der einen Provinz in die andere, und dadurch den Ueberfluß der verschiedenen Landesproducte in den allgemeinen Verkehr des Landes. Da nun der innere Handel im Staate die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdient, weil er unmittelbar auf die ununterbrochene Betriebsamkeit im Lande wirkt: so darf dieser auch eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen. Dieser Handel mit inländischen Producten in den Grenzen des Landes, wohin auch die Krämereyen zu rechnen sind, vermehren den wahren Wohlstand des Landes, weil beide zunächst die möglichst größte Zahl productiver Arbeiter im Inlande beschäftigen, sodann verschiedene Provinzen des Staats dadurch gewinnen und die in dem Geschäfte angelegten Kapitalien am schnellsten zurückbringen, also immer im Umlaufe erhalten, wenn auch keine neuen Reichthümer dadurch in das Land gebracht werden. So lange die Staaten, selbst die des Deutschen Bundes, sich isoliren, wird immer dieser Handel auch in unserem Vaterlande der sicherste bleiben; er bedarf keines großen Kapitals, aber genaue Kenntniß von den Hervorbringungen und Bedürfnissen der Provinzen.

Der ausländische Handel bringt entweder unsere Erzeugnisse zum Absatz in das Ausland (der Ausfuhrhandel), oder bringt ausländische Erzeugnisse zu uns, um im Lande seine Abnehmer zu finden (der Einfuhrhandel). Der letztere nimmt nun alle die vielen Krämereyen mit ausländischen Waaren in sein Gebiet, womit unser Königreich zum Ueberfluß versehen ist. — Diese beiden Arten des ausländischen Han-

dels sind eigentlich von einander abhängig und sollten sich gegenseitig bedingen. Unser Einkauf sollte wenigstens nicht grö- ßer seyn, als unser Verkauf. Ist unser Einkauf größer, dann sind unsere Gewerbe — die ländlichen, wie die städtischen — zurück, oder wir verachten unsere eigenen Kunsterzeugnisse und es fehlt dann an Aufmunterungen dazu; oder wir sind an Genüsse gewöhnt, welche wir nur mit Verschuldung der Staatsgesellschaft befriedigen können. Daher die Einfuhr be- obachten, bringt Resultate hervor, welche der Gesetzgebung für die Beförderung des Wohlstandes des Landes wichtig werden.

Der Ausfuhrhandel, der unsere Erzeugnisse — die rohen welche wir nicht veredlen können und die veredelten — dem Ausländer zuführt, setzt bey uns einen Ueberfluß und bey dem Kaufmanne, der ihn treibt, ein größeres Kapital als bey dem bloßen inländischen Handel voraus, weil Creditgeben mit dessen waglichen Folgen damit verbunden ist; ferner die Kennt- nisse der auswärtigen Bedürfnisse, der Preise und Güte der auswärtigen Erzeugnisse, welche zur Mitbewerbung auftreten. Der Staat wird daher dem Manne die Berechtigung zum Treiben dieses Handels nicht versagen, bey welchem jene Er- fordernisse sich finden; er verdient alle Begünstigung und Erleich- terung seines Geschäfts, weil er alsdann dazu beyträgt, das Vermögen der Staatsgesellschaft zu vergrößern. Derjenige welcher Mittel und Wege sieht, unsere Erzeugnisse in andere Staate angenehm zu machen, unseren Gewerbetreibenden die Mittel angegeben hätte, welche Producte und deren Güte und Preis für den Absatz einzurichten, verdiente eine Aus- zeichnung in der Staatsgesellschaft.

Der Einfuhrhandel, wenn er nicht Gegenstände betrifft, welche unser Land nicht hat und die Betriebsamkeit nicht her- vorbringen kann und doch zum Bedürfniß gehören, oder dazu geworden sind, fordert in unserem Staate jede mögliche Ein- schränkung, weil wir bey unserm Verbrauche oder Genusse auf Credit leben, unsere Schulden gegen das Ausland immer größer werden, unsere Gewerbe immer mehr verarmen. Die

Kaufleute, welche diesen Handel im Großen treiben, verbinden ihn oft mit dem Ausfuhrhandel. Immerhin könnte der Großhandel damit nicht versagt werden, jedoch um das Nachtheilige desselben für den Wohlstand der inländischen Gewerbe möglichst zu mindern, möchte, außer der Auflegung höherer Eingangsabgaben auf die Manufactur-Erzeugnisse des Auslandes, eine vorsichtigere Ertheilung der Berechtigung zum Kleinhandel nöthig seyn; um so mehr, da dieser sich in den Jahren nach dem Frieden, besonders in dem letzten Jahrzehnd, zum Uebermaß in den Städten und auf den Dörfern vermehrt hat. Wenn man die unentbehrlich gewordenen Colonialwaaren ausnimmt: so überzeugt ein aufmerksamer Blick auf die Krämereyen der Städte, daß deren, welche mit ausländischen Producten handeln, viel mehrere sind, als deren, welche inländische Producte darbieten, und die, welche von beiden haben, der ersteren immer in der Mehrzahl feilbieten. Und nicht die Städte allein, wohin die Krämereyen gehören, sondern auch das Land hat diese Kleinhandlungen immer mehr erhalten. Es ward schon vorhin (§. 45) bemerkt, welche Nachtheile dadurch für die Landbewohner entstehen.

Die Ertheilung der Berechtigung für den Großhandel, welcher für In- und Ausland etablirt wird, gehört daher für die höchste Staatsbehörde, weil dazu der Ueberblick des ganzen Staatswohls gehört und durch die Erforschung der Erfordernisse zur Ertheilung, jener Ueberblick erweitert wird. Die Ertheilung der Berechtigung für den Kleinhandel aller Art möchte für die Städte gehören, unter der besondern Beaufsichtigung der Regierung, da nur die Städte und ihre dörflichen Umkreise den Kleinhändler nähren können. Dabey möchte dann zuvor, wenn die Tüchtigkeit dargethan, auf den Schutz, den man den schon Berechtigten schuldig ist, also auf die vorhandene Zahl, den Umfang, die Vermehrung oder Verminderung der Geschäfte gleicher Art, auf den Wohlstand der Käufer und der Krämer — wie bey den Handwerkern — Rücksicht zu nehmen seyn. Dann aber erhält der Kleinhändler, welcher blos Producte des Landes seinen Mit-

bürgern feilbietet, der es sich zur Ehre anrechnen will, nicht Englische und Französische, sondern Deutsche, besonders Hannöversche Waaren auf seinem Schilde anzukündigen, vor denen den Vorzug, welche nur damit umgehen, auf die Unterdrückung vaterländischer Industrie ihren Gewinn zu gründen. Der letzteren können und müssen in jeder Stadt wieder weniger werden, wie die vormaligen guten Zeiten sie sahen, in welchen auch der Handel, groß und klein, mehrere solide Unnehmungen darbot.

Krämereyen auf dem Lande, in Flecken und Dörfern (wornach die Juden jagen und leider zu viel erlangt haben) sowohl mit Colonial- als mit fremden Manufactur- und Fabrikwaaren, müßten, zum Besten der Landbewohner wie der in den Städten berechtigten Krämer überhaupt, nicht erlaubt werden; der Krämer auf dem Lande sollte nur Erzeugnisse der wahren Nothwendigkeit und nur die, welche in den Provinzen des Königreichs gewachsen, veredelt und verfertigt worden, verkaufen dürfen, um das Landvolk von dem Gebrauche sowohl Außereuropäischer als Europäischer Waaren, vom Putz und Flitterstaate zu entwöhnen und an den Gebrauch der Landesproducte zu gewöhnen, damit den Gewerben im Lande aufgeholfen würde und die fehlenden entständen. — Die Ueberzeugung von der Wahrheit und Nothwendigkeit dieser Maßregel drängt sich allenthalben auf.

An diese Kleinhandlungen schließen sich die Hausirer. Es ist oben (§. 24) davon die Rede gewesen, wie sie für den Geldumlauf und für die Bequemlichkeit nützlich seyn können. Aber nur in den angegebenen Grenzen können sie es seyn; deshalb möchte die Erlaubniß dazu strenge an die Bedingungen geknüft seyn:

1. daß der Hausirer nie ein Fremder, sondern ein Einheimischer, im Königreiche bereits wohnender Mann, von anerkannt gutem Rufe seyn müsse und
2. daß er nur mit Producten des Landes hendeln dürfe.

Sind diese Bedingungen erfüllt: so könnte er im ganzen Königreiche seinen kleinen Handel betreiben, würde aber die

Erlaubniß verlieren müssen, wenn er ausländische Waaren bey sich führte.

Es ist auch nützlich, wenn reisende fremde Kaufleute oder Fabrikanten den Kaufleuten in den Städten des Königreichs (also nicht den kleinen Krämern in Flecken und Dörfern) Waaren mittelst Proben anbieten, Bestellungen darauf annehmen u. s. w., aber es müßte denselben strenge verboten seyn, Waaren bey sich zu führen und an Andere als an Kaufleute und Krämer in den Städten (also nicht unmittelbar an die Consumenten) zu verkaufen und dadurch den Gewinn des angesessenen Bürgers zu verkümmern. Nur dem im Lande zum Handel Berechtigten kann es erlaubt seyn, aller Orten im Lande seine Waaren anzubieten, mit sich zu führen und zu verkaufen, weil die durch die Berechtigung erhaltene Freiheit seines Gewerbes auf das ganze Königreich ausgedehnt ist und daher kein Hinderniß finden darf.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber, in Rücksicht auf den Schutz unserer Gewerbe, der Commissions-Handel. Der Einkaufscommissionen wären uns viele zu wünschen; aber die Verkaufscommissionen bringen der ausländischen Waaren so viele in das Land, werden auch allein betrieben oder auch mit der Handlung mit eigenen Waaren verbunden, daß dadurch eine Ueberfüllung von diesen Waaren entsteht. Die Berechtigung dazu kann also nur angesehen werden, als würde der Verkauf auf eigene Rechnung betrieben.

Der Transitohandel ist seit Jahren ein beträchtlicher Zweig des Verkehrs im Königreiche, und bedarf jeder Erleichterung und Begünstigung um ihn zu erhalten; wenn er auch keinen beträchtlichen Einfluß auf Hervorbringungen äußern kann, so ist er doch für den Geldumlauf wichtig. Die Ertheilung der Berechtigung zur Spedition kann allein von der Erweiterung oder Verminderung des Geschäfts abhangen, welche durch die Waarenzüge bedingt werden und durch Zolleinrichtungen, neue Kunststraßen und andere Umstände der Veränderung unterliegen. Auch ob die Stadt ein Ablagerort ist (wo Fluß- und

Landfracht, oder die Fuhrleute wechseln), hat auf die Zahl der Spediteure Einfluß. Beträchtlicher Kapitalien bedarf der Spediteur nicht, aber des Rufs eines rechtlichen Mannes in vollem Sinne des Worts.

Die Ertheilungen zu den Berechtigungen des übrigen kleinen Handelverkehrs möchten — insofern nicht die Gesundheitspolizey Bestimmungen zu machen hat — von der Zahl der schon Berechtigten abhängen, damit diese ein angemessenes Auskommen finden. Bey Ueberfüllung müssen immer Einige verarmen, freilich die einfältigen und trägen, aber auch die bescheidenen zuerst; die regen und schlauen wenden alle Mittel an, sich oben zu erhalten.

Die Berechtigungen zum Branteweinsschank müßten besonders eingeschränkt werden, weil diese sich zum allgemeinen Verderben immer mehr vermehrt haben, und den eigentlichen Krämereyen sollte nicht erlaubt seyn, diesen Schank nebenbey zu treiben.

§. 58.

Wenn die Handelsberechtigungen aller Art, in steter Rücksicht den einheimischen Gewerben aufzuhelfen, die wahre Wohlfahrt der Einwohner des Landes zu erhalten und zu befördern, gegeben werden, und deshalb dieser Gesichtspunkt von allen wirkenden Behörden erkannt, beherzigt und festgehalten werden muß: so wird der Berechtigte für seinen Zweig des Verkehrs in den Grenzen des ganzen Königreichs völliger Freiheit genießen und also frey von Abgaben von den Waaren und frey von jeder Beschränkung seyn müssen. Größere Freiheit kann kein Staat verleihen; nur Handelsverträge können ein Mehreres thun. Wenn ferner nur erst die Zukunft die Nothwendigkeit und auch die Möglichkeit zeigen wird, daß einst die sämmtlichen Deutschen Staaten ihre Zölle an die Deutschen Grenzen legen, um dadurch für die allgemeine Deutsche Betriebsamkeit zu sorgen und die Ein- und Ausgangssteuern auf Gegenseitigkeit geregelt sind — wozu aber

gegenwärtig die Aussicht noch nicht vorhanden ist: — so scheint es doch keiner Schwierigkeit zu unterliegen, die ersten Lebensbedürfnisse (Getreide und auch Kartoffeln), so lange sie unverändert in den Handel kommen, ohne Zölle und Steuern ein- und ausführen zu können, weil dadurch Mangel und Theuerung verhütet, ein Mittelpreis erhalten und der ärmere Theil der Einwohner erleichtert wird. Der Ackerbau der meisten Staaten des nördlichen Deutschlands, steht beynahe auf gleicher Stufe, und bedarf nicht, wie unsere Kunsterzeugnisse, der Schutzsteuern gegen die Nachbaren. Es ist dem Handel überhaupt, besonders aber dem Getreidehandel eigen, stets den Mangel, wo er entstanden, auszufüllen, sobald keine Hindernisse gestellt sind. Wenn daher unsere kornreichen Provinzen, welche an Flüssen liegen, durch Exportation ihres Getreides gewinnen: so füllen die zurückliegenden Provinzen die Lücke aus und so wird es nie daran fehlen, wenn allgemeine Mißerndten nicht ein Anderes bestimmen.

Wenn der Handel dazu beytragen soll, wie er es auch kann (und der vaterländisch-gesinnte Kaufmann es sollte), inländische Kunsterzeugnisse in das Ausland einzuführen, sobald sie vermöge ihrer Güte und ihres Preises die Einfuhrabgabe des Nachbarstaates tragen können: so möchte es räthlich seyn, einstweilen wenigstens, alle Ausfuhrabgaben davon abzunehmen, da ohne Zweifel die steigenden Gewerbe der Staatskasse den Ausfall ersetzen würden. Welche Kunsterzeugnisse diese seyn können, darüber kann nur der umsichtige Kaufmann, welcher die in- und ausländischen Hervorbringungen genau kennt, urtheilen. Prämien und Auszeichnungen dem Kaufmanne, welcher in gewissen Zweigen des vaterländischen Kunstfleißes das Meiste in dieser Beziehung geleistet hat, könnten und werden Ermunterungsmittel seyn.

Messen und Jahrmärkte sind Ausstellungen einer Menge Gegenstände des Gewerbefleißes und der technischen Thätigkeit des In- und Auslandes, welche den Käufern, an einem Orte zusammengebracht, feilgeboten werden. Beide waren in frühe-

ren Zeiten sehr nützliche Mittel, den Handel zu beleben, jetzt sind sie es nicht mehr, nachdem der Handel sich anders gestaltet *). Auch sind die Jahrmärkte im Königreiche den Städten, wo solche gehalten werden, nicht so nützlich, wie sie es seyn könnten; weil auf den Dörfern, in Flecken und Städtchen ebenfalls Jahrmärkte bestehen, wo meistens nur Juden mit schlechten ausländischen Waaren ihr Wesen treiben. Es kann nicht anders als vortheilhaft für die Belebung der inländischen Industrie erscheinen, wenn die Dorfmärkte ganz abgeschafft und von den Kram-Märkten der Städte jährlich einer oder zwey blos für den Verkauf inländischer Industrie gehalten würden, allen Verkäufern ausländischer Gegenstände der Zutritt zu denselben aber untersagt wäre. Man würde dann in den größern Städten, wo die Verkäufer die meiste Hoffnung zum Absatze haben, den Stand der inländischen Betriebsamkeit übersehen und beurtheilen können; die Nachfrage nach fehlenden Gegenständen würde diese hervorrufen. Zu diesen Märkten fänden sich die Verfertiger der Waaren, wie auch der Kaufmann, welcher sie führte, ein; man verkaufte im Großen und Kleinen; sie würden also Marktplätze des inländischen Fleißes und des vaterländischen Sinnes **), kleine Messen des inländischen Handels, welchen zu beleben, jeder brave Hannoveraner sich gern wird angelegen seyn lassen, denn — der Boden weicht unter den Füßen des Staats, dessen Bürger ihre Bedürfnisse vermehren, ohne ihren Kunstfleiß in gleichem Grade erhöhet zu haben! ***).

---

*) Vgl. Büsch Darstellung der Handlung 1 Thl. S. 513.

**) Und sollte es denn nicht räthlich, man möchte sagen, nothwendig seyn, alle Märkte, welche in den kleinen Städten und Flecken bestehen, abzuschaffen oder in Märkte zu verwandlen, wo nur inländische Waaren verkauft werden, statt daß gegenwärtig außer Brantewein, Brod, Honigkuchen, Hüte und Holzwaaren, meistens nur schlechte ausländische Waaren darauf feilgeboten werden?

***) Der Verfasser kann nicht ohne Vergnügen bemerken, daß die

Ob es zur größeren Handelsfreiheit, zur Belebung der inländischen Industrie vortheilhaft seyn könne, wenn diejenigen Städte im Königreiche, welche Hauptniederlagsplätze der ein- und ausgehenden Waaren sind, zu Handelsfreystädten erklärt würden und deshalb in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr besonderer Privilegien genießen dürfen? kann der Verfasser nur als Frage andeuten, nicht aber ausführen, weil dazu Kenntnisse mannigfacher Verhältnisse gehören, die ihm nicht beiwohnen.

C. Allgemeine Vorschläge zur Förderung der vorhin gegebenen.

§ 59.

Wenn in den vorstehenden §§ der Versuch gemacht worden, die Frage zu beantworten:

> Ob und wie unseren Gewerben aller Art, mehrere Freiheiten, mehr Beweglichkeit, mehr Vollkommenheit und dadurch der Staatsgesellschaft mehr Wohlstand und Zufriedenheit und wo möglich mehr Selbstständigkeit zu geben sey?:

so bleiben zur Lösung dieser Aufgabe noch einige Gegenstände zu erörtern übrig, welche der Ausführung jener speciellen Vorschläge von wesentlichem Nutzen seyn können.

Wie das Wort das geistige Leben vermittelt, so vermittelt das Geld allen Verkehr im materiellen Leben; dies durchdringt und umfaßt alle Verhältnisse der Außenwelt, und wie nur das wahre, angemessene Wort jenen großen Zweck

---

höchst lehrreiche Abhandlung: „Ueber den Handel und die übrigen Zweige der Industrie im Königreiche Hannover, von G. von Gülich 1831" mit so manchen seiner Gedanken übereinstimmt. Diese Abhandlung ist oft ein practischer Commentar zu des Verfassers Vorschlägen. Möchte sie recht beherzigt werden!

erfüllt, so erfüllt auch das so beeigenschaftete Geld den seinigen. Das Geld, als allgemeine Anweisung auf alle Güter der Erde, ist im Staate ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Es setzt die menschliche Thätigkeit und dadurch Güter und Waaren in Bewegung, wird hiedurch selbst in raschen Umlauf gesetzt und darin erhalten und somit bestimmt der Umlauf, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, den Werth des Geldes.

Nach dem jetzigen Umfange des Verkehrs der Staaten und wie man ihn hervorzubringen strebt, ist das Geld oder die Münze, worin es dargestellt wird, nicht allein dem Lande, worin es gemünzt ist, sondern im gegenseitigen Verkehre, in größeren oder kleineren Kreisen, der ganzen Erde angehörend. — Darum wird der Staat nicht verlieren, vielmehr gewinnen, welcher seine edlen Metalle so nahe wie möglich nach dem Weltpreise ausmünzt. Dieses kann man nun von der Conventionsmünze nicht sagen. Deshalb drängt sich auch die Preußische Courant-Münze in unser Land ein, wie in alle Länder, welche an Preußen grenzen und den Conventionsfuß in ihrer Münze haben. Nach dem Ergebniß der Erfahrung ist es auch nicht anders zu erwarten. Staaten, welche keinen großen Handel treiben und ihre Geldumsätze also nur durch Wechsel beschaffen können, leiden immer durch die leichtere Münze ihrer Nachbaren. Das Königreich Hannover hat an seinen Grenzen über 110 Meilen, worin eine leichtere Münze als die Conventionsmünze im Umlauf ist; etwa 64 Meilen (Braunschweig) wo das Preußische Geld gleichfalls eindringt. Wenn gleich Oldenburg, von Hannover eingeschlossen, sich auch zum Conventionsfuße bekennt: so ist doch im Kleinhandel schon längst eine noch geringere Münze als die Preußische, im Umlaufe gewesen. Es bleiben etwa nur 40 Meilen an Nachbaren übrig, welche noch einen schwereren Münzfuß als den Conventionsfuß haben (Holland, Mecklenburg und Lauenburg), deren Münze indeß nicht zu uns kommt. Unläugbar wird es daher wohl seyn, daß durch solche Ungewißheit in der Bezahlung und die Verschiedenheit der Landesmünze gegen die doch

cursirende fremde Münze, nicht sowohl mannigfache Störungen in dem Verkehr hervorgehen, sondern auch nicht unbedeutende Verluste für die Staatsgesellschaft daraus erwachsen, es daher nicht staatswirthschaftlich ist, so zu münzen, daß die Münze als Barrensilber in des Nachbaren Münzstätten wandern. Nichts dringender möchte daher zu empfehlen seyn, als den ein- und-zwanzig Guldenfuß in der Landesmünze anzunehmen, wobey sich der Preußische Staat seit 1764 wohl gestanden hat *).

§. 60.

Außerdem darf die Privat-Industrie Ansprüche an die Staats-Domaine machen, sowohl für die Landwirthschaft, wie auch für die technischen Gewerbe, um beide mehr zu beleben und die Kapitalien anwendbar zu machen.

In den Gegenden des Landes, wo die Bevölkerung zugenommen, die Landwirthschaft im Flor ist, aber nur selten Gelegenheit zu neuen Ansiedelungen, zum Ankauf der Ländereyen für mittelmäßig-große Landwirthe sich darbietet, möchte es nicht allein räthlich, sondern bey der immer steigenden Bevölkerung wohl nothwendig erscheinen, einige der Domainengüter dergestalt zu vereinzeln, daß daraus nicht kleine Höfe, sondern solche von etwa 120 bis 180 Morgen mit dem Zubehöre von Weiden und Wiesen entständen, worauf der Besitzer bey guter Wirthschaft seines Lebens froh werden und mittelst eines gewissen Wohlstandes ein angemessenes Wohlleben führen könne und nicht genöthigt wäre, alles in seiner eigenen Wirthschaft zu verzehren, sondern seinen Ueberfluß zu Markte

*) Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes findet sich in dem Aufsatze „Ueber das Eindringen der preußischen Münze in das K. Hannover im 66, 67 u. 68 Stücke des Hannöv. Magazins v. 1829, wie auch in Büsch's Darstellung der Handlung 2ter Thl. S. 10. ff.

bringen können und die städtische Betriebsamkeit dadurch zugleich zu beleben.

Der Verkauf würde für die Domainen=Kammer und die Unterthanen vortheilhaft ausfallen, wenn, nachdem die Parcelen öconomisch bestimmt und nach dem reinen Ertrage und billigen Principien werthgeschätzt, dergestalt zum Verkaufe ausgeboten würden, daß Mitbewerbung möglich sey. Vom Käufer müßte gefordert werden, daß er zur Anlage und zum Betriebe das nöthige Kapital habe und ein practischer Landwirth sey. Ein Theil des Kaufgeldes würde baar zu bezahlen und zum Abtrag der Domainen=Schulden zu verwenden, der andere Theil als ein jährlicher Grundzins auf das Gut zu legen seyn, wodurch die Kasse eine jährliche Einnahme behielte. Das entstehende Landgut wäre nicht allein erb= und eigen, sondern völlig frey von allen Lasten, wie es bisher als Domainengut war; würde aber vom Staate gleich anderen freyen Höfen besteuert. — Fremde Colonisten müßten indeß nicht angenommen, sondern nur für Landeskinder dieser Weg der Ansiedelung offen gehalten werden. Gebäude würden öffentlich meistbietend zum Abbruch verkauft, wenn sie nicht etwa auf irgend eine Weise zu dem einen oder andern Grundstücke geschlagen werden könnten. Die Forsten blieben unvertheilt in der Hand der Staatsgewalt; Ziegeleyen und Mühlen, wenn sie zum Domainengute gehörten, würden auf Erbenzins ausgethan, Brau= und Brenngerechtigkeiten gegen Rente oder Kauf der nächsten Stadt überlassen. — Hiedurch würden mehrere Familien sich einer frohen Existenz erfreuen und die Domainen=Kassa nichts verlieren, weil sie an Zinsen sparet, eine jährliche Revenüe behält und die Kosten für Erhaltung der vielen Gebäude ihr nicht ferner zur Last fallen. Auch keinen nützlicheren Gebrauch könnte die Domaine von denjenigen Ländereyen machen, welche ihr durch Ablösung der Zehnten, Weidegerechtigkeit, oder auch der Dienste (§. 34, 37 bis 39) von den Pflichtigen zufallen würden. Bereitwilliger würden die Pflichtigen der Ablösung entgegenkommen, wenn ihnen die Aussicht eröffnet wäre, ihre Kinder

würden auf dem zu ihrer Entlastung abgetretenen Lande einen Hausstand stiften können. Bey Gemeinheitstheilungen tritt für die Domaine derselbe Fall ein. — Kapitalien in freyem Grundbesitze anlegen, ist wohlthätig für Volks- und Staatswirthschaft.

Bey den Betrachtungen über die technischen Gewerbe hat schon der Wunsch ausgedrückt werden müssen, daß die Brauereyen von den Domainen-Pachtungen getrennt und den Städten überlassen werden möchten (§. 45.). Soll aber der Thätigkeit mehr Spielraum gegeben, sollen Unternehmungen hervorgerufen, Kapitalien den erwerbenden Ständen zugewandt und dem schädlichen Handel mit Staatspapieren entzogen werden — die Zeit und das allgemeine Staatsinteresse fordert zu diesem Allen laut auf: — so ist zu wünschen, das Interesse der Domaine möge dem Privatinteresse bey manchen Unternehmungen nicht hindernd entgegentreten, wie z. B. bey Anlagen von Privat-Eisenhütten, Messinghütten, Steinkohlengruben, Mühlenwerken für Fabriken u. s. w. Und beynahe möchte es einem Zweifel nicht unterliegen, daß es nicht allein dem allgemeinen Staats-, sondern auch dem Domainen-Interesse — wenn überhaupt eine Trennung dieser Interessen gedenkbar ist — angemessener sey, nur den eigentlichen Bergbau, bis zur Aufbereitung und dem Erztransporte, für herrschaftliche Rechnung zu betreiben, den Betrieb des gesammten Hütten- und Hammerwerks aber, also auch den Verkauf der fabricirten Producte, Privaten zu überlassen und an diese auch die aufbereiteten Erze, als rohes Material, zu verkaufen. Die jetzt für herrschaftliche Rechnung betriebenen Werke würden, nach dem Beyspiele der westlichen Provinzen des Preußischen Staats, zum Verkauf gestellt, und aus manchem Hüttenmeister möchte ein tüchtiger Fabrikant für eigene Rechnung werden. Der Betrieb unserer Hütten- und Hammerwerke würde dadurch wieder gehoben, da die Erzeugnisse unter den Händen des Privatmannes immer wohlfeiler ausfallen, als sie es unter herrschaftlicher Administration können, und würden also auch leich-

ter mit auswärtigen Hüttenproducten in Concurrenz treten können. Auch möchte dann der Verkauf der zu Tage geförderten verschiedenen Erze — deren Kauf Jedem frey stehen müßte — immer besser ausfallen. Die Bevölkerung auf dem Harze würde der Vorsorge der Domainen-Cammer nicht so sehr bedürfen wie jetzt; es würden Arbeiten entstehen, welche jetzt noch nicht sind, wenn nur der Privatmann, versehen mit Kenntnissen und Kapitalien, der freyen Benutzung beider gewiß wäre. Eine Ersparung für den Etat der Domainen-Kammer, welche aus dieser Maßregel hervorgehen würde, läßt sich nicht bezweifeln. Ist es ja schon eine alte Erfahrung, daß da, wo die Staatsregierung in den Gewerben mit den Privaten sich in gleiche Linie stellt, nie Vortheil für die erstere entsteht. Die Kapitalisten, welche Käufer der Veredlungs-Anstalten der rohen Bergproducte würden, kämen dagegen durch die Besteuerung ihres Betriebes der Staatskasse zu Hülfe.

Sollte indeß ein Verkauf gleich anfangs nicht räthlich erscheinen: so würde die Verpachtung der Hütten-Werke einen Uebergang zum dereinstigen Verkauf bilden können. Sie können nur auf Zeit verpachtet werden, und am räthlichsten für Staat und Pächter möchte eine Bestimmung der Pacht in Bergwerksproducten seyn, welche aber in Gelde, nach den Preisen derselben bezahlt würde. Bey einer solchen Verpachtung könnten auch Bedingungen für die Hüttenbedienten gemacht werden.

Obgleich der Bergbau ein Regale ist, so müßte es dennoch jedem Privatmanne frey stehen, nach neuen Erdschätzen zu schürfen, Bergbau zu eröffnen und die rohen Producte gut zu machen, gegen einen jährlichen Canon, der — nach dem Herkommen — nie über den Zehnten des rohen Products betragen dürfte und wobey den Anbauern eine angemessene Anzahl Freyjahre zu Gute kommen müßten. Die nach dem höhern Standpuncte der Staatswirthschaft geprüfte und eingerichtete Bergordnung müßte sich hierüber aussprechen.

Auch möchte es dem Interesse der Domaine nicht zuwi-

der seyn, die Fabrikation und den Verkauf des Salzes auf den herrschaftlichen Salzwerken an Privatleute gegen bestimmte Bedingungen zu verpachten, wie auch keinen festen unabänderlichen Preis des Salzes zu bestimmen, sondern es dem Pächter zu überlassen, durch wohlfeile Preise seinen Debit im In- und Auslande zu erweitern. Die eingeführte Steuer vom Salze, welches im Lande consumirt wird, würde sich gleich wie beym Blasenzins auf die Pfennen legen lassen, welche aber beym auswärtigen Debit zurückgezahlt würde.

Ohne Nachtheil für die Staatsfinanzen würden also durch diese Maßregeln die Thätigkeit im Lande erhöhet, unternehmende Kapitalisten — auch Ausländer — in das Gewerbewesen eingeführt und der monopolische Zwang, welcher an so mancher nützlichen Unternehmung hinderte, verschwinden. Vorzüglich für den Harz möchte es segensreich seyn, wenn bald an eine Veränderung der Art gedacht würde *).

§. 61.

Es ist oben (§. 40) an einem Beyspiele gezeigt worden, welche Geldmittel nöthig wären, wenn die wirkliche Ablösung der dort nur gedachten vier drückendsten Lasten des Grundbesitzes durch Kapitalzahlung geschehen sollte. Es würden im Königreiche Millionen dazu nöthig seyn. Wenn aber auch ein Theil durch Land-Abtretung abgelöset würde, welches gewiß von manchen Landwirthen, sobald der Zustand ihres Besitzthums es möglich machte, gewünscht würde: so bleibt doch ein großer und gewiß der größte Theil übrig, welcher die Ablösung der Rente nur mittelst Kapitals und jährlicher Abtragung von diesem bewirken kann. Um also diesem Theile die Ablösung zu erleichtern und ihn vor wucherischen Zinsen, kostbaren Weitläufigkeiten und möglichen Prozessen zu bewah-

---

*) Vgl. Jacob's Grundsätze der Staatsfinanzwissenschaft 1 Thl. S. 199 ff. u. S. 252 ff.

ren, ist die Errichtung der bereits oben erwähnten Creditanstalt sehr nothwendig. Diese Anstalt würde aber ebensowohl den technischen Gewerben, als auch dem Handel zu Hülfe kommen können, sobald nur ein sicherer Grundbesitz zum Unterpfande gegeben werden könnte.

Der Verfasser legt in diesem Abschnitte daher die Grundzüge einer solchen Creditanstalt nieder; zwar mit der Ueberzeugung, daß der Plan mancher Verbesserung in der Ausführung bedürfen wird, nicht weniger aber auch mit der, daß eine solche Anstalt zugleich mit dem Gesetze über die Ablösung der Lasten ins Leben treten müsse, wenn diese erfolgen solle.

1) Bey jeder Regierung des Landes würde eine Creditkasse für bäuerliche und bürgerliche Grundstücke in dem Regierungskreise errichtet, unter der Garantie und anfänglichen Unterstützung der allgemeinen, oder der Provinzial-Stände.

2) Der einzelne Landwirth, oder auch Gemeinden, welche zu der beabsichtigten Ablösung von der Creditkasse ihres Regierungskreises Kapitalien anleihen wollten, meldeten sich dazu durch ihre Aemter oder Gerichte. In dieser Anmeldung müßte ausgedrückt seyn:

a) Außer dem Namen der Anleiher, der öconomisch geschätzte Werth ihres Besitzthums;

b) ob und welche Schulden, nach dem Hypothekenbuche des Gerichts, auf dem Besitzthume bereits haften;

c) welche Lasten, außer denen, deren Ablösung durch das Anlehn beabsichtigt wird, auf dem Besitzthum ruhen und bis zu einer ferneren Ablösung bleiben, nach dem jährlichen Ertrage mit 25, zu Kapital angeschlagen;

d) die Größe des Kapitals, welches zu der beabsichtigten Ablösung erforderlich ist.

3) Jedem einzelnen Anleiher, wie auch jeder Gemeinde (wie die Umstände es erfordern) wird in der Buchhalterey der Creditkasse ein Conto eröffnet, in welchem obige vier Gegenstände im Debet aufgeführt werden und zwar der Betrag von c als

für die erste Hypothek (weil der Staat und Grundherr vor allen übrigen Verpflichtungen gesichert seyn muß), sodann das Anlehn d (weil dieses das Besitzthum verbessert und den Werth der Hypothek für andere Gläubiger erhöhet), und endlich die Gläubiger unter lit. b.

Diese oder eine ähnliche Rangordnung müßte durch die Gesetze sanctionirt werden.

4) Die Kasse zahlte die Anleihen unter der Bedingung einer jährlichen Zinszahlung von $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{6}$ proCt., wovon 4 proCt. den Gläubigern der Kasse gezahlt würden, das Plus aber von resp. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ für Verwaltungskosten und für einen Reservefond zur Deckung außerordentlicher Ausfälle (z. B. Zinsverluste) oder zu Unterstützungen, um einer verarmten Gemeinde die Ablösung zu erleichtern, berechnet würde.

5) Wenn die Kasse das Anlehn zahlen will, so fertigt sie für den Anleiher, auf den Grund der Anmeldung (2), ein Verpfändungs-Document aus, übersendet dieses in duplo dem Gerichte des zu verpfändenden Besitzthums (forum rei sitae), welches für die Unterschrift der Exemplare sorgt, die Richtigkeit bezeugt, das eine der Kasse remittirt, das andere in der Gerichtsregistratur niederlegt, damit es zur steten Einsicht der Anleiher dienen könne, welche auch eine Abschrift davon erhalten.

6) In das Hypothekenbuch würde die angeliehene Summe, auf den Grund jenes Documents, eingetragen.

7) Nach zurückerhaltenem Documente zahlt die Kasse das Anlehn (oder weiset es an) dem Gerichte, um damit die Zahlung an den, oder die Berechtigten zu beschaffen und die empfangenen Quitungen dagegen zu remittiren.

8) Die Anleiher müßten sich gerichtlich verpflichten nicht allein zur jährlichen Bezahlung der Zinsen zur Verfallzeit (etwa auch halbjährlich), sondern auch zum allmäligen Abtrage des Kapitals, welcher ebenfalls halb- oder ganzjährig unausgesetzt erfolgen müßte.

Wegen dieses Kapitalabtrages müßten indeß Modificatio-

nen eintreten können. Betrachtet man nämlich die Umstände, in welchen viele der Pflichtigen sich gegenwärtig befinden: so wird nicht sowohl auf jede mögliche Erleichterung, sondern auch auf einen sichern Tilgungsfond des Gesammtanlehns Bedacht genommen werden müssen. Beide Rücksichten möchten sich vielleicht durch Folgendes ausführen lassen:

α) Der einzelne Anleiher, oder eine Interessentenschaft, oder eine Gemeinde, bestimmt sich vor Gericht selbst den jährlichen Abtrag des Kapitals, wie sie es ihren Umständen nach am angemessensten halten.

Da die guten Folgen der Ablösung nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar werden können: so möchte deshalb in den ersten 3 Jahren eine kleinere Summe, zum Zwecke der Kapital-Abtragung, angenommen werden dürfen, als in den folgenden Jahren. Aber immer müßte der Satz feststehen, daß vor dem Ablaufe von 20 Jahren das Kapital ganz abgetragen seyn müsse *). Eine Interessentenschaft, welche sich hierüber bestimmt hat, haftete in solidum für die Zahlung der Zinsen und den Abtrag des Kapitals. Die Abtragssummen müssen zur Erleichterung der Rechnungsführung nicht unter 25 Rthlr. groß seyn.

Erleichterung würde es aber auch gewähren, wenn

β) Jeder auf eine bestimmte jährliche Abtragssumme rechnen könnte und mittelst Zahlung jährlicher höheren Procente, als die projectirten $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{5}$, Zinsen und Kapital zugleich abtrüge, z. B. statt $4\frac{1}{4}$ Rthl. Zinsen für

*) 20 Jahre möchten darum der äußerste Termin seyn müssen, theils um die Kapitalzahlung im Andenken des Ursprungs in der Familie zu erhalten, theils um den Anleiher ferner zu weiteren Ablösungen fähig zu machen, da zu Ablösung aller Lasten für den Augenblick die Mittel fehlen möchten, und endlich auch um die Creditkasse nicht über dieses Ziel hinaus bestehen zu lassen, wenn sie nicht etwa, da einmal errichtet, zu anderen Zwecken nützlich gefunden würde.

Hundert, $9\frac{1}{4}$ Rthl. Zinsen zu Bezahlung der laufenden Zinsen und Abtragung des Kapitals zahle. Dann dienten alljährlich 5 Rthl. und die ersparten Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zur successiven Tilgung des Kapitals. Eine auf diesen Vorschlag gegründete Berechnung wird zeigen, daß dann 100 Rthl. angeliehenes Kapital, in 14 Jahren sammt den Zinsen wieder zurückgezahlt wären. Wer daher auf solche Weise sich von der Anleiheschuld befreien wollte, müßte alljährlich $9\frac{1}{4}$ Rthl. für 100 Rthl. zahlen. Das die Ablösungs-Angelegenheit vermittelnde Gericht hätte, wenn die Gesetzgebung diesen Tilgungsweg annähme, dem Anleiher die Art und Weise dieser Tilgung zu verdeutlichen und seine Erklärung, ob er jenen (a) oder diesen (b) Tilgungsweg wählen wolle, in die Anmeldung (2) mit aufzunehmen.

γ) Der einzelne Anleiher, wie auch ganze Gemeinden, oder Interessentenschaften könnten aber auch durch reiche Erndten und hohe Getreidepreise zu dem Vermögen gelangen, größere Tilgungssummen, als wozu sie sich verpflichtet haben, zu zahlen, es müßte ihnen daher frey stehen, über die festgesetzte Tilgungssumme hinaus zu gehen, nicht aber darunter zu bleiben. Nicht minder könnten einzelne Mitglieder der Gemeinden durch solche oder andere Umstände sich in den Stand gesetzt sehen, größere Abtragssummen, oder auch den ganzen Rest zu bezahlen, weshalb auch diesen völlige Willkühr in Rücksicht eines Mehrabtrages gelassen werden müßte.

Diese Abträge müßten jedoch das Minimum von 25 Rthl. erreichen, würde ein Mehreres gezahlt: so müßte dies immer mit 25 aufgehen und nur am Jahrestage der Anleihe gezahlt werden *).

*) Wenn auch das Rechnungswesen der Creditkasse sich nach allen Zahlungsarten fügen muß: so ist diese Bedingung doch nothwendig, um dasselbe nicht zu beschwerlich und bunt zu machen.

9) Jährlich würde die Kasse den betreffenden Gerichten eine Anzeige über die erfolgten Abträge mittheilen, damit diese im Hypothekenbuche abgesetzt, die Restanten an die Zahlung gemahnt und nach vierwöchiger fruchtlos abgelaufener Frist, zur Zahlung executivisch gezwungen werden können.

Nach geschehener gänzlicher Tilgung des Anlehns liberirte eine General-Quitung der Creditkasse den Anleiher von aller Verpflichtung.

10) Auf eine ähnliche Weise würde eine Anleihe auf ein bürgerliches Grundstück, auf ein Haus, auch auf Landes-Obligationen zu dem Zwecke einer neuen technischen Unternehmung, oder Erweiterung einer bereits bestehenden, aber nur zur Hälfte des geschätzten Werths, gemacht werden können, sobald die Richtigkeit der Angaben des Anleihers gerichtlich bescheinigt und zugleich die ertheilte Berechtigung zum Betriebe beygebracht würde. Diese gerichtliche Bescheinigung müßte aber auch bey Grundstücken und Häusern, wegen der bereits darauf haftenden Hypotheken und darauf ruhenden sämmtlichen Lasten — und diese zu Kapital angeschlagen — gefordert werden, damit diese Summen von dem taxirten Werthe der Grundstücke und Häuser zuvor abgezogen werden und sodann beurtheilt werden könne, ob überhaupt noch eine Anleihe möglich sey, oder nicht.

Sollen Landesobligationen zum Unterpfande gegeben werden: so bedarf es der gerichtlichen Nachweisung, daß keine, oder welche Ansprüche daran gemacht werden, wonach alsdann das Anlehn entschieden wird. — Auf fremde Staatsschuldverschreibungen kann die Kasse zu jenem Zwecke nichts herleihen.

11) Auch die Zinsen und die Abtragssummen für die auf bürgerliche Grundstücke hergeliehenen Kapitalien könnten auf ähnliche Weise, wie in Nro. 8. bestimmt worden, angenommen werden wie denn auch wegen Sicherung der Kasse und der übrigen Gläubiger, ähnlich wie in Nro. 9. etwas festgesetzt werden möchte.

In den bisherigen Vorschlägen ist die Creditkasse als Gesammtgläubigerin aller Anleiher erschienen, deren gesammtes, zum Unterpfand gesetztes Grundvermögen der Kasse daher zur Hypothek dient; um aber die von ihr geforderten Anlehn realisiren zu können, muß die Creditkasse wieder Schuldnerin gegen alle diejenigen Kapitalisten werden, welche ihr Geld zu jenem Zwecke darleihen.

Die Creditkasse eines Regierungsbezirks

12) liehe also Kapitalien in jeder Größe an, jedoch nicht unter 25 Rthl. und zahlte dafür 4 proCt., welche in der Regel auf den Einzahlungstag zahlbar wären. Die Kapitalmünze müßte in Silber bestehen, wenn man nicht etwa festsetzen könnte, zu welchem Preise in Silber die Goldmünzen sowohl in der Kasse, wie auch von den Empfängern, welchen die Kasse zahlt, angenommen werden sollten. Da indeß die Silbermünze Landesmünze seyn muß, Conventionsmünze nur aber mit Verlust eingewechselt werden kann, so möchte hierin ein Grund mehr zu finden seyn, recht bald den Preußischen Münzfuß einzuführen, ohne welchen diese Creditanstalten nicht mit vollkommenem Glücke ins Leben treten würden.

13. Ueber die empfangenen Darlehne stellete die K. Landdrostey des Creditinstituts Pfandscheine aus, dem Inhaber an Kapital und Zinsen zahlbar.

Diese Pfandscheine würden also völlig wie Geld beweglich seyn und könnten als solches im Verkehr gebraucht werden. Sie würden aber nicht wirkliches Papiergeld seyn, weil sie Zinsen geben. Jeder könnte daher jedem Dritten seinen Pfandschein verkaufen, und wäre derselbe wegen der Zinsen, welche nach dem letzten Zinsenempfange fällig geworden, mehr werth als worauf er lautet (von jedem 25 Rthl. für einen Monat 2 Ggr.). Die Anleiher (Schuldner der Kasse) könnten ebenfalls diese Pfandscheine an sich kaufen, um Abträge auf Kapital und Zinsen damit zu beschaffen. Aber auch die Creditkasse müßte bereit seyn, jederzeit ein Darlehn gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückzuzahlen, sammt den Zinsen

auf verflossene ganze und halbe Monate, nicht aber auf Tage berechnet *).

14) Die Pfandscheine würden auf Pergament (in der Größe eines Quartbogens) lithographirt und etwa mit dem Stempel der betreffenden Provinzial-Landschaft zur Sicherheit versehen; erhielten die Ordnungszahl im Verzeichnisse der vom Institute gemachten Anlehne (worin auch der Namen des Einzahlers der Summe notirt werden könnte) und enthielten außer dem wesentlichen Inhalte die Bemerkung: „daß nur der Inhaber die Zinsen von der Kasse empfange und die geschehene Zahlung derselben jedesmal auf der Rückseite des Scheins notirt werde". Dadurch ist die Ausgabe der gewöhnlichen Zinscoupons vermieden, welche oft von Inhabern dergleichen Pfandscheine getrennt, diese aber verkauft, versetzt u. s. w. werden und sich dadurch in ein wahres Papiergeld verwandeln. Indem die Zinszahlung auf der Rückseite des Scheins bemerkt wird, ist der Käufer eines Scheins gegen Betrug wegen zu hoffender Zinsen gesichert.

Nach dieser Einrichtung und Behandlung der Pfandscheine können sie aber nicht als baares Geld in herrschaftlichen Kassen eingenommen werden. Doch möchten die Kreiskassen und Renteyen nicht ausgeschlossen seyn, zum leichteren Verkehr mit diesen Pfandscheinen zu Hülfe zu kommen, welches dadurch leicht beschafft würde, wenn sie mit dem Creditinstitute, welches den Pfandschein ausgestellt hat, sich unmittelbar in Rechnung stellen wollten.

Es ist dem Zwecke dieser Abhandlung fremd, die Hülfen, welche die Kreis- und Rentey-Kassen für den Verkehr mit diesen Pandscheinen bieten könnten, weiter auseinander zu setzen, wie auch der Verfasser es sich versagen muß, über die innere Einrichtung des Rechnungswesens bey den Creditinsti-

*) Eine Erleichterung für die Kassen und Rechnungsgeschäfte; denn 1/2 Monat würde 1 Sgr. Zinsen tragen.

tuten, worauf für die Ausführung dieses sehr wichtigen Hülfsmittels zur Entlastung des Bauernstandes allerdings Vieles ankömmt, Vorschläge zu machen.

Unter der speciellen Aufsicht der Königl. Landdrosteyen ständen diese Anstalten, welche in vierteljährlichen Berichten den Stand derselben dem Königl. Staats Ministerio vorlegten.

Einstweilen möchten diese Anstalten allein für die Erleichterung der Enthebung der bäuerlichen Lasten und der bürgerlichen Unternehmungen bedingt seyn; ob sie sich für andere wohlthätige Zwecke erweitern lassen? ob sie dauernd nöthig sind? würden Zeit und Umstände ergeben *).

§. 62.

Alle diese für das Vaterland wohlthätigen Einrichtungen können nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in das Leben eingeführt werden. Die gebildeten Männer im Staate müssen die Zwecke begriffen und im Gemüthe erfaßt haben, von menschenfreundlichem, vaterländischem Geiste beseelt seyn: Bemühungen, Arbeiten, Rath und That, auch selbst Widerspruch und Verkanntseyn nicht scheuen, um an dem Glücke des aufblühenden Geschlechts zu arbeiten; Keinem darf das Bestehende so theuer seyn, und es nicht zeitgemäß zu verändern; Keiner das Alte mit Widerstand festhalten wollen, wenn es für unsere Zeit veraltet ist. Einseitigkeit und Vorurtheile müssen verschwinden. Man muß erkennen, daß keine Staatsgesellschaft stille stehen kann, immer in dem Zustande des Bildungsprozesses sich befindet und deshalb ihre

*) Es ist oben bey den Zinszahlungen, welche die Creditkasse zu leisten, wie auch zu empfangen hätte, als Regel angenommen daß die Zinsen nur jährlich von beiden Seiten gezahlt werden sollten; vielleicht möchte es dem Zwecke förderlicher seyn, wenn sie halbjährlich gezahlt würden, um besonders dem Landmanne Gelegenheit zu geben, sich mehr bey Kleinem von seiner Schuld zu befreyen. Freylich würde die Kasse dadurch Nachtheil haben.

Bedürfnisse einer steten Veränderung unterworfen sind; erkennen, daß auch deshalb die Verwaltung des Staats nur die Erscheinungen des Bildungsprozesses benutzen und denselben die Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen, die Verwaltung aber dabey durch den Verstand und den guten Willen aller guten Staatsbürger, unterstützt werden muß.

Die Verwaltung — welche nur ordnend, leitend, rathend, vermittelnd und unterstützend die Veränderungen, welche die Zeit fordert, herbeyführen kann — ist natürlich in den Händen mehrerer Behörden; von dem Geiste, welcher diese beseelt, hängt das Gelingen der Erfüllung der berathenen und gegebenen Gesetze ab.

Unser verehrliches Ministerium ist das leitende Princip, das belebende Element der gesammten bisher besprochenen Veränderungen in bäuerlichen und bürgerlichen Verhältnissen, nach Seiner nur Ihm beiwohnenden höheren Ansicht des Staatslebens, Seiner allgemeinen Umsicht der Bedürfnisse desselben, Seinem wohlwollenden Willen, von der Macht unterstützt. Darum wird aber auch diese höchste Behörde von den Regierungen genaue den Zweck erfüllende Berichte erhalten müssen, damit Dieselbe die Fortschritte beobachten, Hindernisse wegräumen, Selbst eine erfolgreiche Thätigkeit ausüben, Sich der guten Erfolge erfreuen, Sich Selbst und durch Sich unserem erhabenen Fürsten, wie auch den Ständen und Unterthanen die Ueberzeugung geben könne, daß die wohlwollenden Zwecke der Veränderungen sich immer mehr fördern und die guten Folgen für die allgemeine Wohlfahrt am Tage liegen. Daß auch in dieser höchsten Behörde eigene Männer dazu gehören, welche diese verschiedenen Gegenstände, mit der ihnen zunächst verwandten Wohlfahrtspolizey, mit Vorliebe und Kenntnissen umfassen, bedarf der Bemerkung nicht.

Die Königl. Landdrosteyen treten in ihren Regierungskreisen mit ihren speciellen Kenntnissen der inneren Verhältnisse, der Oertlichkeit, der leichteren Erkundigungen und persönlichen Untersuchungen in die Stelle des Ministerii und

setzen dieses hohe Collegium durch Berichte, Tabellen, Begutachtungen in den Stand, in dem gesammten Gewerbewesen, nach den drey Hauptzweigen, stets klare Uebersicht zu haben.

Diese Stellung der Regierungen möchte vielleicht dann am besten zu erreichen seyn, wenn denselben besondere Commissionen beigeordnet würden, welche die fraglichen Gegenstände mit denen, welche ihnen zunächst verwandt sind und zur Aufklärung und Erweiterung dienen, zu Objecten ihrer Kenntnisse und Arbeiten machten.

Diese einer Regierung beigeordnete (Gewerbe-?) Commission würde mit einem Cassirer das Rechnungswesen, die Cantrolle und das Rechtliche der Creditcasse, welche der ganzen Einrichtung dient, unter ihre Vorsorge nehmen. Das landwirthschaftliche und das städtische Gewerbe wären die beiden Unterscheidungen der Geschäfte, deren Männer, welche diese Commission bilden, nicht allein mögliche Kenntniß der Gegenstände selbst, sondern auch der besonderen Verhälnisse, Hindernisse und Förderungsmittel zu erlangen sich bestrebten. Persönliche Untersuchungen, Belehrungen, Vermittlungen u. s. w. müßten ihnen also obliegen, wenn die Erreichung der Zwecke, nach den gegebenen Gesetzen, es erforderte.

Der landwirthschaftliche Zweig der Commission würde also außer der besprochenen Ablösung der vier drückendsten Lasten des Bauernstandes, zugleich die Domainen-Vereinzelungen (§. 61), Verkoppelungen, Ansiedelungen, Gemeinheits-Theilungen, Berechtigungen zu Gewerben auf dem Lande, die Flachs- und Wollspinnereyen, Bleichen, Leggen, Industrieschulen auf dem Lande und andere bäuerliche Verhältnisse in sich aufnehmen, damit — weil diese verwandten Gegenstände sich gegenseitig hülfreich die Hand bieten — eine genaue Bekanntschaft aller dieser Verhältnisse ein Eigenthum der K. Landdrosteyen werde.

Der Zweig der städtischen Gewerbe würde nun alle Handwerker, technischen Unternehmungen und den Handel

im Regierungskreise umfassen. Daher wären der Vorsorge dieses Zweiges besonders zu übergeben: das gesammte Handwerkswesen, wie eine neue Gewerbeordnung es freyer geordnet hätte, mit einer Aufsicht auf die Magistrate und deren Gewerberäthe, damit nicht alte Mißbräuche fortdauern und neue eingeführt werden; die Berechtigungen der Meisterschaften zu Fabrik- und Manufactur-Unternehmungen, zum Handel und Verkehre aller Art, also auch die Hausirer und vornehmlich die Schenkwirthe. Als verwandt damit, würden verbunden werden können: die Marktsachen, die städtischen Industrie-, Real- und Gewerbeschulen, die Prüfungen und Verbreitung neuer Erfindungen, die Ertheilung der Patente auf kostbar gewordene Erfindungen, von Prämien und Auszeichnungen für Beförderung inländischer Industrie durch den Handel, Unterstützung ausgezeichnet fähiger jungen Männer auf Reisen zu neuen noch fehlenden Anlagen, kostbaren Maschinen, Ausstellungen der ausgezeichneten inländischen Industrie-Producte, Beobachtung des Ganges aller städtischen Gewerbe und des Verkehrs, was darin hinderlich ist, und förderlich seyn könnte, — damit sich auch hier Alles vereine, was zur genauen Bekanntschaft mit diesen wichtigen Zweigen des Staatslebens führen kann.

Wenn auch so die Bearbeitung dieser zwey großen Abtheilungen getrennt erscheinen müssen, damit jeder Arbeiter sich der gleichartigen Gegenstände ausschließlich widme: so vereinigen sie sich dennoch in den Provinzial-Regierungen, wo um so leichter erkannt werden kann, wie Land und Städte sich gegenseitig die Hülfen bieten müssen, um Nahrung, Geschäftigkeit und dadurch Wohlstand zu erlangen.

Aber völlig getrennt würden die ländlichen und städtischen Gegenstände in ihren Local-Behörden bleiben müssen.

Die oben angemerkten Gegenstände der bäuerlichen Verhältnisse würden die Aemter und Gerichte, und wo es nöthig ist mit Zuziehung der Landes-Oeconomie-Commissaire, bearbeiten, den K. Landdrosteyen

zur Revision einsenden und von ihnen die weiteren Verfügungen, Einschreitungen und endlichen Entscheidungen erwarten. Die Gesetzgebung schriebe über die Enthebung der bäuerlichen Lasten den Gang der Geschäfte vor, wie es bereits über Gemeinheits-Theilungen geschehen. Ueber Domainen-Vereinzelungen, Ansiedelungen u. s. w. würde der Geschäftsgang bey vorkommenden Fällen vorgeschrieben.

Die städtischen Gegenstände sind aber von ganz anderer Art. Hier müßte der ganze Magistrat mit Zuziehung aller Bürgervorsteher, oder eines für das gesammte Handwerkswesen besonders erwählten Gewerberaths — nach dem Umfange der Stadt etwa aus 1, 2 oder 3 Bürgern (nicht Juristen) bestehend, welche die meiste Umsicht in technischen Gewerben mit Rechtlichkeit und Offenheit vereinten — untersuchen, urtheilen und entscheiden, wie die revidirte Gewerbeordnung es vorschriebe. Auf diese Gewerberäthe in den Städten, wie überhaupt auf den Aufschwung, welchen die Magistrate den Gewerben zu geben wissen, kommt bey der Verbesserung derselben Vieles an. Bis jetzt ist nur der schläfrige Gang der Zunftordnungen befolgt worden, ohne sich für das Aufblühen der Gewerbe viel zu kümmern. Verbesserte freyere Städteverfassungen werden darin Vieles vermögen. Möchten die Magistrate ihre Stellung beherzigen, da von ihnen so Vieles zur Entwicklung des städtischen Lebens abhängt, worauf zum Theil die Kraft des Staates ruhet!

Um nun den K. Landdrosteyen und durch diese dem K. Ministerio eine stete statistische Uebersicht des Gewerbewesens zu geben und vornehmlich die Magistrate in steter Aufmerksamkeit auf dasselbe zu erhalten: so müßten diese jährlich oder (wenigstens in den ersten Jahren) vierteljährlich den Landdrosteyen tabellarische Berichte einschicken, wovon der eine die Handwerker beträfe und in sich faßte:

a) Mit wie vielen berechtigten Meistern jedes Handwerk besetzt, wie viele Gehülfen und Lehrlinge (auch Tagelöhner bey Lohnhandwerkern) sie haben, mit den Bemerkungen: ob

ein Handwerk zu stark besetzt sey, oder ob es noch neue Meisterschaften bedürfe.

b) Welche Handwerker bloß für die Stadt und die Umkreise arbeiten und welche auch auswärtigen Absatz im Lande und außerhalb des Landes haben und welche davon inländische oder auch ausländische Märkte beziehen.

c) Ob auch Meister mehrere Handwerke zugleich betreiben.

d) Welche Meisterrechte in dem Jahre, oder Quartale neu gegeben sind, und welche am Ende des Jahrs oder Quartals gesucht worden, ob gesuchte versagt worden und warum.

e) Ob und wie viele Gehülfen und Lehrlinge die Sonntags- oder Gewerbeschulen besuchen. Ausgezeichnete würden genannt.

f) Wie groß der Werth der von den Handwerkern verbrauchten inländischen Haupt- und Neben-Materialien, desgleichen der ausländischen Stoffe sey.

g) Ob ihre Werkzeuge im Lande gemacht oder vom Auslande müssen eingeführt werden, der Werth von beiden.

h) Werth der verfertigten Arbeiten überhaupt, und derjenigen, welche außerhalb Landes debitirt werden.

Wegen der größern Manufacturen und Fabriken (wozu auch Brauereyen, Brennereyen u. s. w. gehören), wenn solche Statt finden, würde ein ähnlicher Bericht einzusenden seyn, und dieser in sich fassen:

a) Die Gegenstände der Fabrik, Namen der Unternehmer, und zu welcher Gewerbegesellschaft sie gehören;

b) Anzahl der dabey thätigen Arbeiter an Aufsehern, Meistern, Gehülfen, Lehrlingen, Zubereitern und Nebenarbeitern sowohl in den Fabrikgebäuden als außerhalb derselben;

c) Werth der verbrauchten Materialien, im Lande erzeugt und vom Auslande eingeführt;

d) Werth der Werkzeuge, Maschinen, welche inner- und außerhalb Landes verfertigt;

e) Werth der verfertigten Erzeugnisse überhaupt und wie viel davon in das Ausland versandt worden.

Ein dritter jährlicher, oder vierteljährlicher Bericht würde den handelnden Verkehr betreffen und müßte sich aussprechen über:

a) Arten der Geschäfte vom Großhandel, Krämereyen, Höckereyen bis zur kleinen bürgerlichen Nahrung herab, mit Inbegriff der Schenkwirthe und Branteweinverkäufer;

b) Arten der Waaren, womit sie handeln;

c) Woher die Waaren bezogen werden, aus dem Königreiche selbst, oder aus dem Auslande, nebst den Werthen derselben und

d) Werth der Waaren, welche im Lande verkauft und welche im Auslande debitirt werden.

Damit aber eine vollständige statistische Uebersicht der gesammten Betriebsamkeit des ganzen Landes gegeben werden könnte, würden auch die Aemter und Gerichte ähnliche Tabellen über den Stand der Betriebsamkeit und des Verkehrs in den Amts- und Gerichtskreisen einsenden, woraus zugleich das Verschwinden der Gewerbe von dem Lande bey besserem Gedeihen des Landbaues beobachtet werden könnte.

Vierteljährlich oder jährlich hätten dann diese beiden Behörden, bey Einsendung ihrer tabellarischen Berichte, Gelegenheit, über die Betriebsamkeit und den Verkehr im Kreise ihrer Vorsorge, ihre gutachtlichen Bemerkungen über Alles, was jenen förderlich seyn könnte, zu machen, woraus ihre Einsicht, Vorsorge und ihr vaterländischer Sinn erkannt werden würde.

Wenn diese Berichte bey den K. Landdrosteyen zusammengetragen würden: ließen sie den Nahrungsstand der Kreise, außer dem Landbaue, mit einiger Genauigkeit übersehen und diese summarischen Uebersichten würden eine Grundlage der Berichte an das K. Cabinets-Ministerium bilden. Und hier vereinigt und mit zweckmäßigen Auszügen aus den Zoll- und Steuerregistern verglichen, würden solche Berichte mehrerer Jahre ein statistisches Gemälde von einem wichtigen Theile des Nahrungszustandes des Landes entwerfen, welches unter den Augen un-

serer väterlich gesinnten Regierung erfreuliche Erfolge hervorbringen würde.

Es möchte nicht zu verkennen seyn, daß diese Vorschläge in den ersten Jahren nicht so vollkommen werden ausgeführt werden, wie es zu wünschen ist, weil es theils an Personen ermangeln möchte, welche sich ganz für diese Geschäfte eignen, theils aber auch einige Individuen aus eigennützigen Rücksichten und Mangel an Gemeinsinn Anstand nehmen möchten, den Behörden bey jenen einzuziehenden Erkundigungen bereitwillig und offen genug zu Hülfe kommen; aber bezeugen die Staatsgewalten dem guten Willen nur Aufmerksamkeit, dem umsichtigen und fleißigen Bürger besondere Achtung: so wird dadurch bald Alles ergänzt werden, was Anfangs mangeln möchte; — denn der Trieb zur nützlichen Thätigkeit ruht ja in jedes guten Menschen Brust, und dieser ruft Wissen und That zur gemeinsamen Beglückung des Vaterlands hervor. Wenn sich die Bestrebungen der Regierungen mit den Wünschen der Regierten begegnen, so geht die Ausbildung der Letzteren mit raschen Schritten vorwärts, so lösen sich die Hindernisse von selbst auf, so erblühen Talente, die vorhin unbemerkt das Leben verschlummert hätten, so schwindet auch jedes Mißtrauen, welches sonst oft störend den besten Absichten entgegen tritt.

Damit hätte dann der Verfasser seine Betrachtungen und bescheidenen Vorschläge, über die Frage:

Ob und wie jetzt der Thätigkeit im Nahrungsstande mehr Freyheit gegeben werden könne und zum bessern Wohlstande zu gelangen sey?

den Regierenden und den Regierten zur nachsichtsvollen Beurtheilung dargelegt. — Möge es ihm gelungen seyn, die Möglichkeit der Reform dargestellt zu haben, ohne daß Rechte

verletzt, wohlthätige Zwecke unterdrückt, ohne daß nicht Schutz für alle Stände hervorgerufen worden sey; gelungen seyn, hie und da ein Herz auch für diese Gegenstände, für die Sache des Vaterlandes zu erwärmen und Winke zum Wirken für alle die gegeben zu haben, welche wirken können und wollen!

Und gewirkt muß werden, da die Weltbegebenheiten die Nothwendigkeit dazu hervorgerufen haben. Die Freywerdung von Nordamerica war der Wendepunkt für die Geschichte des Menschengeschlechts; — sie warf einen Lichtfunken hinein, wie aus einer höheren Welt und nun bahnten sich die Begebenheiten Richtungen, die nicht geahnet waren. Die neuere Geschichte erzählt sie uns und viele der Zeitgenossen haben sie erlebt. Es bedarf aber nur Beobachtung, und keines Sehers Blick, um den Schleyer der nicht gar fernen Zukunft zu lüften. — Wir sehen Nordamerica an Bevölkerung, Industrie, practischer Wissenschaft und physischer und moralischer Macht wachsen; und kämpfen in Südamerica auch noch die Leidenschaften, so wird doch die Ruhe nicht fern seyn, welche auch ihm die Segnungen friedlicher Verfassungen verleihet. America wird also bald Europens Natur- und Kunstproducte entbehren können, wird sich zu einer commerciellen Unabhängigkeit erheben. Europa ist dann in Gefahr seine übrigen Handelswege, den Zufluß der edlen Metalle (wenn Africa hier nicht neue Quellen öffnet) zu verlieren, und die Folgen sind dann nicht mehr zweifelhaft. Europa wird sich auf sich selbst zurückziehen müssen, — die Idee eines Europäischen Gemeingeistes muß erwachen; innere Cultur wie innere Industrie und Handel muß ihm genügen; es wird ärmer werden an Zahlmitteln, aber auch freyer, thätiger und genügsamer; nur den Besseren durch Einsicht und Tugenden aus den Staatsbürgern wird ein thätigerer Antheil am Staatswesen zufallen müssen, damit sich die wahren Bürgertugenden vereinigen und so das alte Europa bestehe. Deutschland wird nach seiner Lage diesen Wechsel des Schicksals am frühesten,

am schwersten empfinden müssen *), wenn es nicht allmählig der Nothwendigkeit und dem Geiste folgt, welcher in den Völkern lebt, um vorbereitet zu seyn auf diesen Wechsel, welcher schon jetzt fühlbar, wobey aber auch die alles leitende Hand der Vorsehung sichtbar wird.

Wer erkennt nicht in den vielfachen Bestrebungen der Regierungen und der Regierten, selbst in den Kämpfen der sich oft widerstrebenden Interessen, den allmähligen Fortschritt zu diesem Ziele? Auch die Forderung freyerer Thätigkeit der Menschen, um sich der Abnahme so mancher Nahrungswege bey steigender Bevölkerung und beengenden Geldverhältnissen zu erwehren, ist ein Schritt zu jenem Ziele, das wir jetzt noch in der Ferne sehen — zu dem Ziele, wo die Völker Deutscher Zunge sich brüderlich die Hände reichen und mittelst ihrer Thätigkeit und Genügsamkeit, einer Selbstständigkeit im Europäischen Völkervereine sich erfreuen werden.

Darum lasset uns Alle diesen Geist der Zeit erkennen, dessen Wirkung ja nicht aufzuhalten ist! Lasset uns, Jeder nach seiner Stellung im Staate, dazu beytragen, um langsam, aber festen Schrittes der Zukunft entgegen zu gehen! Wir wollen uns mit unserm hochherzigen Fürsten und seinen Räthen vereinigen, vertrauensvoll, daß Sie mit unseren Fürsprechern (Ständen) die Mittel finden werden, mit Weisheit und Kraft uns dieser Zukunft entgegen zu führen:

„Denn aus der Kräfte schön vereintem Streben
„Erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben".

Schiller.

---

*) Wie es einst, nach der Entdeckung von Peru's Goldgruben, die Veränderung im Staatsleben am spätesten, langsamsten und deshalb am leichtesten empfand.